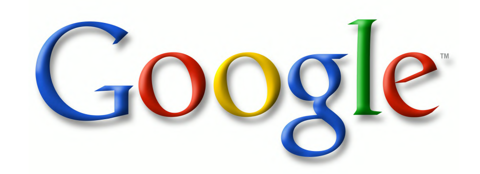


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

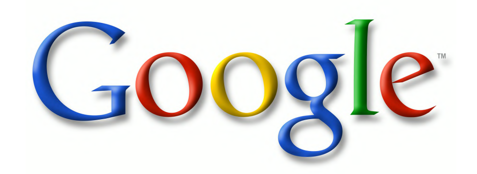
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

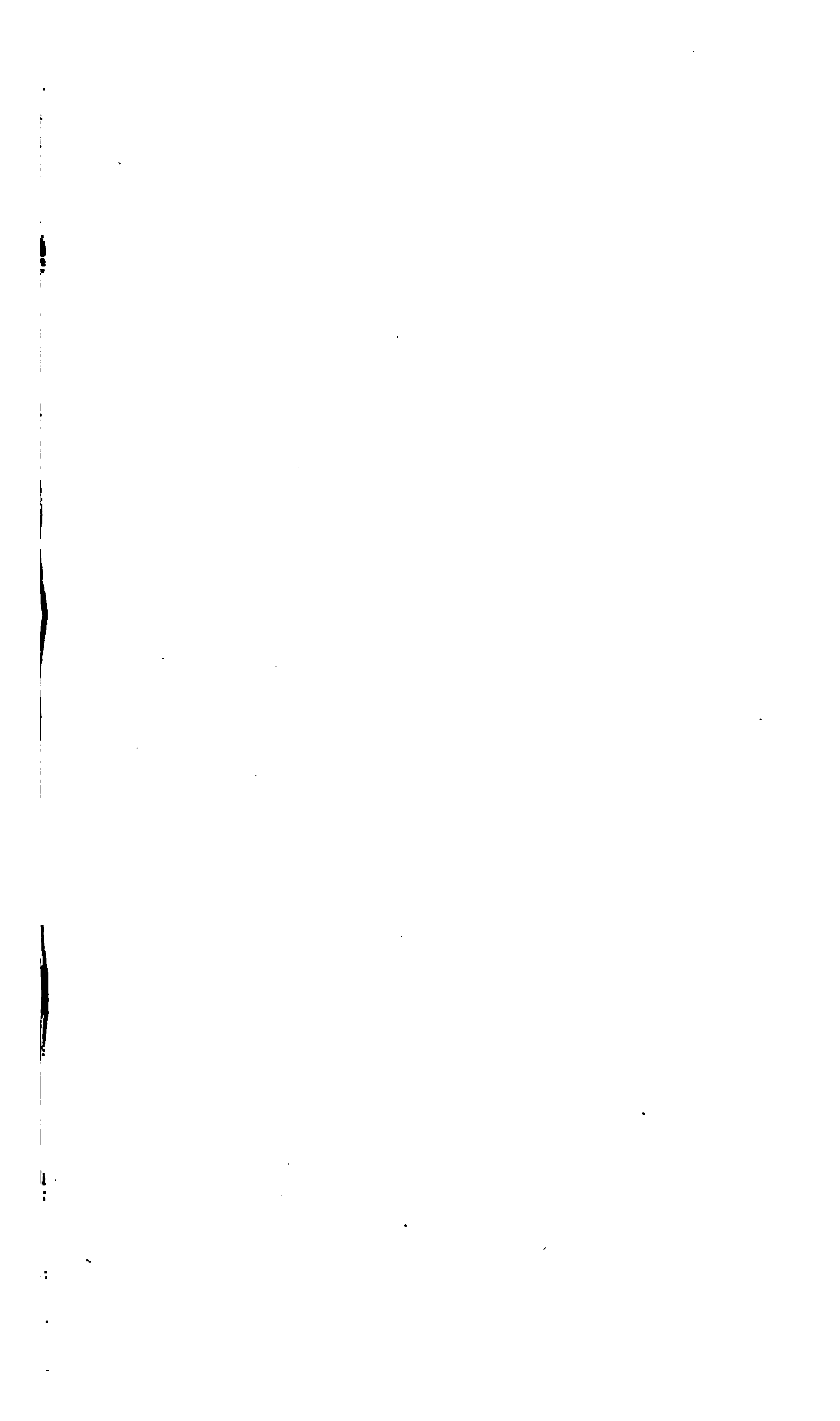
Über Google Buchsuche

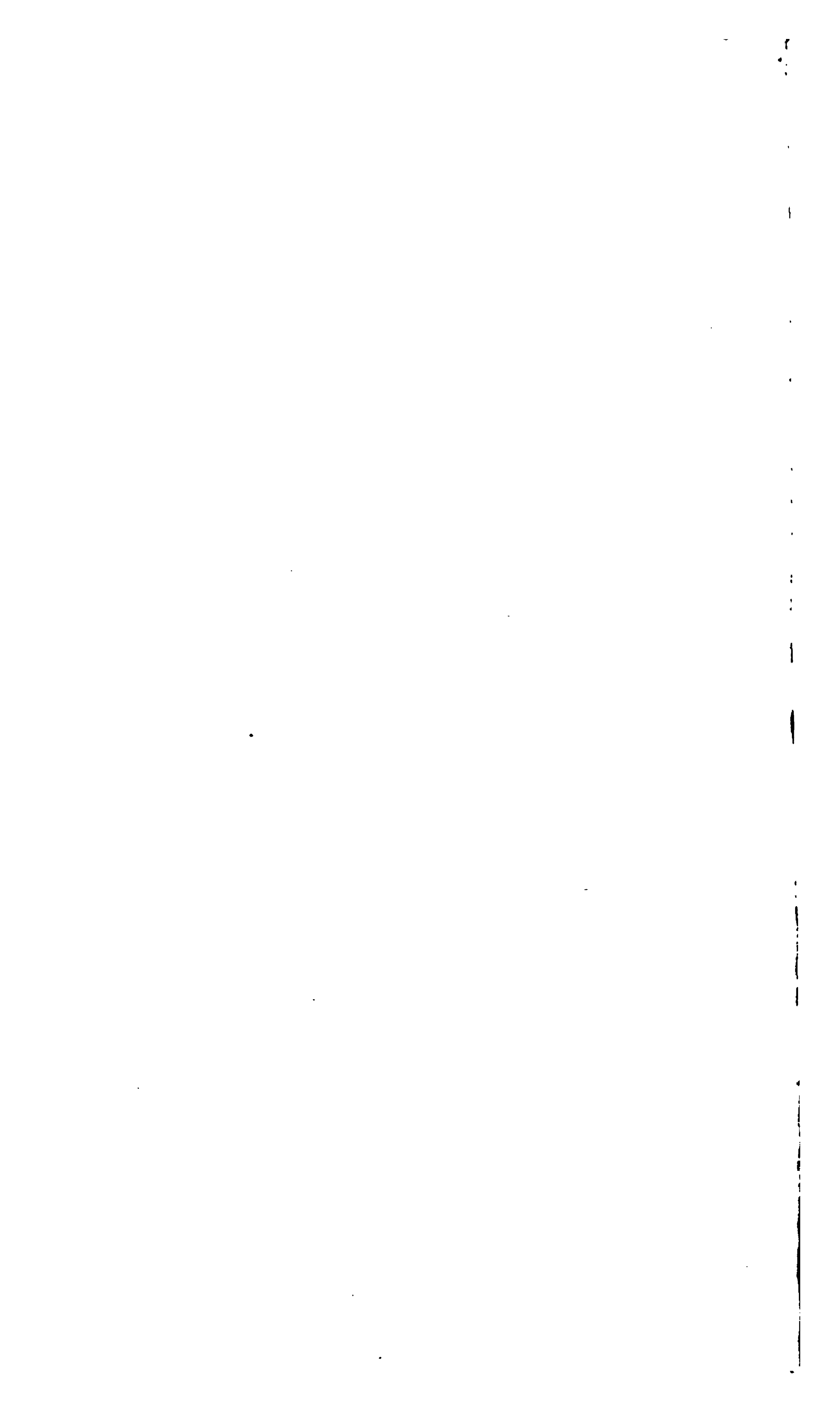
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Morris Library.

BC
73
.T56







Ly G. Morris

Grundriß

der

Logik

64242

von

Johann Heinrich Tieftrunk,
ordentlichem Professor der Philosophie
zu Halle.

Halle,
in der Curtschen Buchhandlung,
1801.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorrede.

Wie weit die Grenzen der Logik zu setzen, und ob sie innerhalb derselben noch einer Vervollkommnung fähig sey, ist neuerdings verschiedentlich beantwortet worden. Kant will zu ihr nichts rechnen, als die Lehre von den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen. Ob dazu der Sprachgebrauch rathe, mag hier unerörtert bleiben, die Sache selbst erstreckt sich aber offenbar weiter. Denn von Be-

griffen, Urtheilen und Schlüssen kann ich nicht handeln, wenn ich nicht auf die Acte des Gemüths, welche sich in der Erzeugung derselben überhaupt hervorthun, hinweise. Mit der Hinweisung auf diese Acte und mit der Hervorrufung derselben stehe ich aber so fort im Gebiet des Ursprünglichen und Transscendentalen. Erwäge ich aber diese Acte genauer, so ergiebt sich, daß sie eigentlich die Acte der Erzeugung der Erkenntnißart (actus modalitatis) sind, und sich noch auf andere Acte desselben Gemüths beziehen, ohne welche sie selbst nicht einmal gehörig verständlicht werden können. Denn der Act des Begriffmachens bezieht sich auf etwas, wovon er allein einen Begriff machen kann, wenn er einen macht. Das Urtheil bringt ein Objekt unter einen Begriff, und der Schluß leitet ein Urtheil von dem Andern ab. So frägt es sich, was ist das Objekt überhaupt? dies führt aber in die Erwägung der Acte der Erzeugung des Objektiven überhaupt, und so wird die Verfolgung der Erkenntniß bis zum Erkenntnißvermögen überhaupt; dadurch aber die Hervor-

hebung der sämmtlichen zur Erzeugung der Erkenntniß als solcher erforderlichen Functionen nothwendig. Hiermit stehen wir aber auf dem Punct der Verbindlichkeit, die Erkenntnißacte des Gemüths systematisch hervorzuheben, und dadurch das Ursprüngliche (Transscendentale) des Erkennens überhaupt zur Verständlichkeit zu bringen. Eine Logik, welche dies nicht thut, wird immer unvollständig bleiben, und selbst über die Begriffe, Urtheile und Schlüsse, wenn sie sich allein darauf beschränken wollte, nicht *einmal einen* völlig befriedigenden Aufschluß geben. Die Acte des Begriffmachens, Urtheilens und Schließens sind nicht mehr ursprünglich, als die Acte der Erzeugung der Größe (des Einen, Vielen und Allen) der Qualität (des Positiven, Negativen und Eingeschränkten), und der Relation (des Selbstständigen und Zuständlichen rc.). Indem man aber der Erkenntnißerzeugung bis zu diesen Acten nachgeht, bemächtigt man sich der Anfänge alles Erkennens, mithin desjenigen, was das Erkenntnißvermögen selbst ist und ausmacht, und was allen Begriffen, selbst

dem Begriffe des Begriffmachens, erst Sinn und Haltung giebt. Nur hieraus wird man verstehen lernen, wie gewisse Grundsätze (z. B. daß jedes Ding eine Größe, daß jede Empfindung einen Grad, daß jede Begebenheit eine Ursache habe, daß sich die Begriffe nicht widersprechen müssen rc.) erste Grundsätze sind, weil sie nichts anders als die Begriffe von den Acten des Erkennens, als solches, aufstellen, und man nur grade im Verfahren nach solchen Grundsätzen ein Erkenntnißvermögen hat und beweist. Uebersieht man die sämmtlichen ursprünglichen Acte und Anfänge des Erkennens, so wird man leicht entnehmen, daß die Versuche, eine Wissenschaftslehre auf das Ich und Nichtich zu gründen, oder eine Apodictik zu geben, ihre Keime in einer partiellen Ansicht des Erkenntnißvermögens haben. Das Ich und Nichtich hat den Act der Qualität (das Setzen und Nichtsetzen des Bewußtseyns) gleichsam im Rückhalt, und die Apodictik hat ihre Basis in dem dritten Modus der Modalität, welcher die Ableitung eines Urtheils aus dem Andern constituirt, denn das Bewußtseyn

der Consequenz ist eben das Apodictische. Mit welchem Rechte will man aber von den sämmtlichen Acten des Erkennens den Einen oder den Andern hervorheben, und ihn in dem Sinne und in der Absicht an die Spitze stellen, um daraus die übrigen und alle Erkenntniß abzuleiten? Man muß bedenken, daß sämmtliche Acte zusammen kommen, um ein Erkenntniß *als solches* hervorzubringen; daß Einer für den Andern zwar das Ergänzungsstück zum Ganzen (zur Erkenntniß) sey, aber doch Keiner von dem Andern *abgeleitet werden könne*, denn sie sind *ursprünglich* verschiedene Aeußerungsarten eines und desselben (die Erkenntniß, als solche, constituirenden) Bewußtseyns.

Man muß indessen von den Bemühungen, sich eine eigne Bahn in der Theorie des Erkenntnißvermögens zu brechen, nicht geringschätzig urtheilen. Wenn sie auch die systematische Theorie nicht geben, so sind sie doch immer achtungswerthe Beyträge, sich ihr zu nähern; und wenn man auch urtheilen muß, daß Kant's Kritik den richtigen

Punct der Untersuchung getroffen, diese auch nach seiner Absicht im Ganzen sehr zweckmäßig durchgeführt hat, so würde man doch wenig Einsicht in die Sache selbst verrathen, wenn man behaupten wollte, daß nichts weiter zu thun übrig gelassen wäre.

Daß ich die Arbeiten meiner Vorgänger nicht vernachlässigt habe, darf ich kaum erinnern, ob es mir aber selbst gelungen sey, zur Vervollkommnerung der Wissenschaft etwas beyzutragen, mögen Kenner beurtheilen. Halle, im März 1801.

Inhalt der Logik.

Einleitung zur Verstandeslehre überhaupt.

U. 9c

Einleitung zur Verstandeslehre.

1. Von den Grundvermögen des menschlichen Gemüths überhaupt.

§. 1.

Die Logik ist die Wissenschaft der Gesetze, denen der reine Verstand in seinen Handlungen unterworfen ist. Der Verstand selbst aber ist ein Vermögen des menschlichen Gemüths. Laßt uns die Grundvermögen dieses Gemüths betrachten, um zu sehen, wovon wir wegzusehen haben, damit uns nichts als der reine Verstand übrig bleibe.

Die Grundvermögen des Gemüths sind:

1) das Vorstellungsvermögen,

2) das Gefühlsvermögen,

3) das Begehrungsvermögen.

Alle drey Vermögen mögen aus einer gemeinschaftlichen Wurzel des Gemüths abstammen; allein wir können ihre Abstammung nicht bis zu einem gemeinsamen Grunde verfolgen. Unsrer Einsicht liegt nur die Verschiedenheit derselben offen, was das Eine ist, ist das Andere nicht und umgekehrt. Wir können sie daher nicht auf ein höheres Princip zurückführen und erklären, sondern blos erörtern, und zur Klarheit des Bewußtseyns bringen. Denn wenn wir sagen; sie sind Vermögen eines und desselben Gemüths, so ist dies eine und selbige Gemüth für uns nur ein logischer Beziehungspunkt = X keine reelle Einsicht des Gemüths, als eines Objekts, so daß wir, wie obige drey Vermögen, ungeachtet ihrer Verschiedenheit, aus einem gemeinsamen Grunde abfolgten, bestimmen könnten.

Was Vorstellung sey, läßt sich nicht erklären, sondern blos als eine Thatsache nachweisen, und wenn man sagt: sie sey eine im Gemüth gegründete Veränderung oder Bestimmung desselben, so ist dies nichts als Hinweisung auf dieselbe als eine Thatsache des Gemüths. Die Möglichkeit, Vorstellungen zu haben, heißt das Vorstellungsvermögen.

Gefühl der Lust oder Unlust ist die innere Gemüthsstimmung, seinen Vorstellungszustand zu erhalten oder zu verlassen. Auch dies ist nicht Erklärung, denn wie das Gefühl möglich werde, wird dadurch nicht begreiflich. Man weist dadurch nur auf die Thatsache hin, indem man ihre Wirkungen und Folgen hervorhebt. — Das Gefühl der Lust und Unlust ist nicht bloße Vorstellung, sondern etwas, das zur Vorstellung hinzukommt; aber als Gefühl enthält es zugleich ein Gegebenes für die Vorstellung, und durch Anschließung des Bewußtseyns an

dieses Gegebene entspringt uns die Vorstellung von diesem bestimmten Gemüthszustande (von dem Gefühle der Lust oder Unlust). Das Gefühl ist also zwar mit Vorstellung verbunden, und so entsteht die Vorstellung, daß man fühle; aber Gefühl und Vorstellung ist nicht einerley. Ich habe die Vorstellung von der Genesung meines Freundes, und diese Vorstellung erweckt in mir ein Gefühl der Lust; dies Gefühl ist abermals ein Stoff zur Vorstellung, und so entsteht die Vorstellung von diesem Gefühle. — Die Möglichkeit Lust oder Unlust zu haben, heißt das Gefühlsvermögen.

Begehrung ist die Kausalität der Vorstellung in Ansehung ihres Objekts, d. h. die Gemüthsstimmung, durch Vorstellungen die Ursache des Daseyns der Objekte dieser Vorstellungen zu seyn. Die Vorstellungen sind also selbst die Ursachen, wodurch ihre Gegenstände wirklich werden. Begehrung ist also zwar mit Vorstellung und Gefühl verbunden, aber mit ihnen nicht einerley. Die Vorstellung als Ursache der Existenz ihres eignen Objekts heißt Begehrung. Die Möglichkeit durch Vorstellungen das Objekt dieser Vorstellungen hervorzubringen, (oder, das Kausal-Vermögen der Vorstellungen, ihr eignes Objekt hervorzubringen) heißt das Begehrungsvermögen. — Wenn gleich das Begehren an sich keine Vorstellung ist, sondern zu ihr hinzukommt, so enthält es doch etwas Gegebenes für die Vorstellung und so entspringt die Vorstellung von dem Begehren.

Anmerk. Die Thiere haben Vorstellungen, Gefühle und Begehrungen, und dadurch den Stoff zu Empfindungen, als einer passiven Vorstellungsart; aber

bey ihnen schließt sich an diesen Stoff keine Erkenntnißhandlung (ursprüngliches Bewußtseyn, apperceptio originaria) an, daher mangelt ihnen die Vorstellung, daß sie Vorstellungen, Gefühle und Begehrungen haben (abgeleitetes Bewußtseyn, apperceptio reflexa).

2. Von den Grundvermögen des Menschen nach seiner Menschheit überhaupt.

§. 2. Der Mensch ist Thier, aber kein bloßes Thier, er ist über das Thier erhaben; aber nicht blos dem Grade nach sondern der Art nach. Er hat Vermögen, wodurch er sich von der Thierheit specifisch unterscheidet.

Das Grundvermögen des Gemüths, wodurch sich der Mensch von dem Thiere unterscheidet, ist nur ein einziges, nämlich die Selbstthätigkeit (spontaneitas) und zerfällt parallel mit den thierischen Vermögen in drey specifischverschiedene Aeußerungsarten, nämlich in Erkenntnißvermögen, Geschmack und Willen.

Denkt man sich ein Wesen ohne Selbstthätigkeit, aber doch mit einem Vorstellungsvermögen, Gefühls- und Begehrungsvermögen begabt, wie die Thiere und die Menschen in ihrer Thierheit genommen, so wird es, indem sich die Vermögen entwickeln,

1) Vorstellungen empfangen und haben,
2) an seinem Vorstellungszustande Lust oder Unlust fühlen,
3) durch Vorstellungen Ursache der Objekte dieser Vorstellungen seyn; d. h. begehren.

Von einem Wesen, das bloße Vorstellungen empfängt und hat, kann man noch nicht sagen, daß es lebe und handele, obgleich die Vorstellungen nothwendige Bedingungen des Lebens und des Handeln sind. Aber durch Vorstellungen, als etwas schlechthin Innerliches, zur Erhaltung oder Verlassung des Vorstellungszustandes bestimmt werden, heißt Leben, und das Leben besteht in dem beständigen Wechsel der Lust und Unlust an seinem Vorstellungszustande, d. h. im Gefühle. Dies ist also das Princip des Lebens und der Triebe. — Durch Vorstellungen zur Hervorbringung der Objekte derselben bestimmt werden, heißt Handeln, und das Handeln besteht in der Kausalität der Vorstellungen, ihr eignes Objekt hervorzubringen, die Kraft mag zureichen oder nicht, d. h. im Begehren. Dies *ist also das Princip des Handelns*.

In den Vermögen des Vorstellens, des Gefühls der Lust und Unlust (des Lebens); und des Begehrens (des Handelns) besteht die Thierheit. Hierbey verhält sich das Subjekt immer nur leidend; denn ob es gleich handelt, so folgt es doch nur dem Mechanismus der Natur, als einer blinden Gesetzmäßigkeit seines Innern. Ihm entstehen die Vorstellungen, ihm entsteht Lust und Unlust an denselben, und die Vorstellungen gewinnen von sich selbst die Kausalität, ihr eignes Objekt hervorzubringen. Wenn es nun Folge von dem Gefühle ist, daß das Subjekt seinen Zustand zu erhalten oder zu verlassen gereizt wird; wenn es Folge von der Begehrung ist, daß das Subjekt das Objekt seiner Vorstellungen bewirkt, so ist es doch nur die blindwirkende Natur, welche sich hier hervorthut, und das Handeln des Thiers ist ein durch Naturtrieb bedingtes, mithin in Vergleichung mit der Selbstthätigkeit immer nur ein leidendes Verhalten.

Laßt uns nun sehen, wodurch sich die Menschheit von der Thierheit unterscheidet, und da die thierischen Vermögen mit der Menschheit in Verbindung stehen, so laßt uns sehen, was die Menschheit aus jenen macht. Es wird dies in Bestimmungen bestehen, die der Thierheit an sich fremd sind.

Der Charakter der Menschheit in der Absonderung gedacht, besteht in der Selbstthätigkeit, als einem durch nichts als durch sich selbst bedingten, mithin schlechthin unbedingten Handeln.

Diese Selbstthätigkeit, bezogen auf die drey Grundvermögen der Thierheit im Menschen, ist

1) Selbstthätigkeit des Vorstellens . . Erkenntnißvermögen.
2) Gefühl der Selbstthätigkeit . . Geschmack.
3) Selbstthätigkeit des Begehrens . . Wille.

Erläuterungen.

1. Wenn das Vorstellungsvermögen der Thierheit eine bloße Empfänglichkeit der Vorstellungen ist, wobey sich das Subjekt blos leidend verhält, indem dem Gemüthe durch die bloße Fruchtbarkeit seiner blindwirkenden Natur Vorstellungen entstehen, so ist die Spontaneität des Vorstellens der Menschheit ein Vermögen, Vorstellungen selbstthätig hervorzubringen, wobey also das Gemüth Freyheit (Unabhängigkeit vom blinden Naturmechanismus) und Eigenmacht beweist. Diese Selbstthätigkeit ist nun an sich, und rein genommen nichts als Selbstthätigkeit, und hat als solche ihre eigne Gesetze, und ihr Thun besteht eben in nichts anderm, als im Verfahren durch und nach diesen Gesetzen; aber eben dadurch fließt sie auch auf die Sinnlichkeit (Vorstellungsempfäng-

lichkeit) ein, unterwirft die gegebenen Vorstellungen ihren Gesetzen, und bringt sie auf Verständlichkeit, d. h. sie erzeugt Erkenntnisse. Die reine Spontaneität des Vorstellens ist ein Denken, die bloße Empfänglichkeit des Vorstellens ein Anschauen, das Product aus der Verbindung des Denkens mit dem Anschauen ist Erkenntniß; und das Vermögen, anschauliche Vorstellungen unter die Gesetze der Spontaneität zubringen, heißt Erkenntnißvermögen.

2. Das Verfahren der Spontaneität mit der Receptivität, um die gegebenen Vorstellungen zur Verständlichkeit zu erheben, fließt auf das Gefühl ein.

Nun sind die durch die Empfänglichkeit des Gemüths gegebenen Vorstellungen, entweder solche, welche sich von dem Subjekte im Zustande der Betrachtung, *unter die Gesetze der Spontaneität bringen lassen*, d. h. *die anschaulichen Vorstellungen stimmen zum Verfahren des Denkens zusammen*; oder sie sind solche, welche sich nicht auf die Gesetze der Spontaneität wollen bringen lassen, d. h. die anschaulichen Vorstellungen stimmen nicht zum Verfahren der Spontaneität. Ist das erstere, so wird sich die Zusammenstimmung, ist das Zweyte, so wird sich die Nichtzusammenstimmung dem betrachtenden Subjekte fühlbar machen; und im ersten Fall ein Gefühl der Lust, d. h. ein Gefühl der wechselseitigen Belebung des Anschauens und des Denkens durch ihre Harmonie mit einander, im zweyten Fall aber ein Gefühl der Unlust, d. h. ein Gefühl der Nichtbelebung (der Lebenshemmung) durch die Disharmonie des Anschauens mit dem Denken erwecken.

Es ist hier der Zustand des Ausgehens vom Anschauen zu Begriffen, des Versuchs, die Vorstellungen der

Receptivität unter die Gesetze der Spontaneität zu bringen) welcher sich fühlbar macht, und das Vermögen, die Harmonie oder Disharmonie dieser sich einander versuchenden Gemüthskräfte zu fühlen ist der Geschmack, als Gefühl des Schönen und des Erhabenen mit ihren Gegentheilen (dem Häßlichen und Niedrigen). Ohne Spontaneität ist ein solches Gefühl gar nicht möglich; daher haben es die Thiere nicht, und auch diejenigen Menschen nicht, in welchen sich die Menschheit nicht entwickelt. — Das Product also aus dem Einflusse der Collusion des Anschauens mit dem Denken auf das Gefühl ist, wenn die Collusion auf Verständlichkeit durch Begriffe gerichtet ist, das Schöne; ist sie aber auf Begreiflichkeit durch Ideen gerichtet, das Erhabene.

3. Wenn das thierische Begehrungsvermögen darin besteht, daß Vorstellungen durch die mit ihnen verbundenen Naturtriebe die Kausalität haben, ihr eignes Objekt hervorzubringen, so besteht die Spontaneität des Begehrens darin, daß die reinen Vorstellungen dieser Spontaneität, als solcher, auch die Kausalität haben, ihr eignes Objekt hervorzubringen.

Nun ist das, was die Spontaneität, als solche, vorzustellen giebt, in seiner Reinheit nichts als die ihr ursprünglich angestammte und selbstgedachte Gesetzlichkeit ihres Verfahrens, mithin wird die Vorstellung, wodurch sie allein Kausalität haben kann, nichts anders seyn, als die Form eines gesetzlichen Verfahrens überhaupt. Die Spontaneität des Begehrens wird also darin bestehen, daß die bloße Form des Gesetzes, als selbsterzeugtes Princip Ursache vom Daseyn ihres eignen Gegenstandes sey. Die reine Spontaneität des Begeh-

rens heißt reiner **Wille** oder reine praktische Vernunft; das **Objekt** derselben ist die **Sittlichkeit** des Subjekts, d. h. die Unterordnung aller Maximen der Willkühr unter die Form einer allgemeinen Gesetzgebung, mithin der Natur die Form der Freyheit zu geben, d. h. so zu handeln, daß alle Wirkungen aus der Idee einer allgemeinen Gesetzlichkeit hervorgehen.

* * *

Die thierischen Vermögen nennt man die **untern**, die den Menschen von der Thierheit unterscheidenden Vermögen die **obern** Gemüthsvermögen.

Dieser Unterschied findet also nicht blos statt in Ansehung des Vorstellungsvermögens, sondern auch in Ansehung des Gefühls = und des *Begehrungsvermögens*. Ohne *Spontaneität würde nicht allein keine Erkenntniß, sondern auch keine Schönheit und Erhabenheit, und keine Sittlichkeit möglich seyn.*

Der Unterschied der Thierheit von der Menschheit kann in folgendem Grundrisse vorgestellt werden.

I.

Vorstellungsvermögen.

a. Der Thierheit nach.	b. Der Menschheit nach.
Durch Empfänglichkeit des Vorstellens.	Durch Selbstthätigkeit des Vorstellens.
Sinn.	Verstand.
Sinnlichkeit.	Verständigkeit.
Sinnenvorstellung.	Verstandesvorstellung.
Mannigfaltiges.	Einheit des Mannigfaltigen.

Anschauung.	Erkenntniß.
Subjektivität ꝛc.	Objektivität ꝛc.

2.

Gefühl der Lust und Unlust.

a. Der Thierheit nach.	b. Der Menschheit nach.
Durch Receptivität des Vorstellens.	Durch Spontaneität des Vorstellens.
Im Genuß.	In der Betrachtung.
Naturtriebe und Lebensreize.	Geschmack und Geist.
Annehmlichkeit und Unannehmlichkeit.	Schönheit und Häßlichkeit.
Erquickung und Abspannung.	Erhabenheit und Niedrigkeit.
Belebung durch Sinnengenuß.	Begeisterung durch Ideenkraft.
Gefühl der Thierheit ꝛc.	Ahndung der Menschheit ꝛc.

3.

Begehrungsvermögen.

a. Der Thierheit.	b. Der Menschheit.
Durch Receptivität des Vorstellens.	Durch Spontaneität des Vorstellens.
Kausalität der Vorstellungen durch blindwirkende Natur.	Kausalität der Vorstellungen durch eine nach Begriffen wirkende Freyheit.
Durch Gefühl bestimmte Willkühr.	Selbstgesetzgebender Wille.

Lust und Unlust zur Triebfeder.	Form der Gesetzmäßigkeit zum Bestimmungsgrunde.
Mechanismus der Handlungen.	Moralität der Thaten.
Weder gut noch böse.	Entweder gut oder böse.
Das Subjekt hat einen Preis.	Das Subjekt hat Würde.
Ist bedingter Zweck der Natur.	Ist Endzweck der Welt.
Leben oder Tod rc.	Würdigkeit oder Nichtswürdigkeit rc.

Anmerk. zu No. 3. Die bloßen Naturdinge, wozu auch die Thiere und der Mensch, *in soweit* er Thier ist, gehören, haben nur einen relativen Werth, nemlich den der Nützlichkeit für einander, d. h. einen Preis, und ihr Daseyn ist zwar Zweck, aber nur relativer Zweck, denn man kann noch fragen, wozu die ganze sinnliche Existenz sey? allein der Mensch als Subjekt der Spontaneität des Begehrens ist sich selbst die Quelle eines unbedingten Gesetzes, und vermöge seines durch bloße Vernunft gesetzgebenden Willens ist er von einem unvergleichlichen Werthe, d. h. er hat eine Würde, und sein Daseyn kann nur als Zweck aller Zwecke, d. h. als Endzweck der Welt überhaupt gedacht werden. — Leben und Tod findet nur bey der sinnlich bedingten Existenz statt, von sittlichen Wesen können diese Ausdrücke nur analogisch gebraucht werden, und ein moralischer Tod ist nichts anders als Nichtswürdigkeit vor dem Gesetze des reinen Willens rc.

Aller drey Titel der Gemüthsvermögen haben wir blos deßwegen erwähnt, um eine Uebersicht dessen, was der Betrachtung des Menschen über den Menschen anheimfällt, zu haben, und dasjenige zu bezeichnen, wovon wir in der Folge wegsehen müssen, um auf das Uebrigbleibende unsre ungetheilte Aufmerksamkeit zu richten. Wir sehen also von nun an von Begehrungsvermögen und vom Gefühle weg, und erwägen das bloße Vorstellungsvermögen. An diesem aber betrachten wir sowol die Receptivität als Spontaneität, um zu wissen, wovon wir aufs Neue wegzusehen haben, wenn wir die bloße Spontaneität des Vorstellens erforschen, und uns der Gesetze derselben bewußt werden wollen.

In einer Erkenntniß der Dinge (d. h. in der objektiv synthetischen Einheit des Bewußtseyns), fallen Sinnlichkeit und Verstand zusammen, der Philosophie liegt es aber ob, den Antheil beider zu scheiden, und so das, was der Verstand für sich allein vermag, zur Nachforschung zu ziehen. Dies letztere ist aber die Angelegenheit der Logik.

3. Von dem Vorstellungsvermögen überhaupt.

§. 3. Alle Vorstellungen haben ihre Wurzel im Gemüthe, sie unterscheiden sich aber dem Ursprunge nach in solche, welche dem Gemüthe durch ein blos leidendes Verhalten, und in solche, die ihm durch ein blos thätiges Verhalten zu Theil werden. Der Grund aber, durch welchen das leidendliche Vorstellen mit dem thätigen Vorstellen in ein schwisterliches Band treten mögen, entgeht allen unsern Nachforschungen. Sinnlichkeit und Ver-

stand sich die Elemente, bis zu welchen wir durch Absonderung vordringen können, bey ihnen bleibt aber auch alle Abstraction stehen, und man kann von ihnen nicht wegsehen, ohne sein Vorstellen selbst aufzuheben.

Unter Sinnlichkeit verstehen wir die Möglichkeit, durch irgend einen Anreiz Vorstellungen zu empfangen. Das Empfängniß (und die Erzeugungsart, genesis) dieser Vorstellungen beruht auf der Fruchtbarkeit der blinden Natur unsers Vorstellens. Die Sinnlichkeit enthält zwey Stücke, erstlich den Sinn, als das Vermögen der Anschauung in der Gegenwart des Objekts, zweytens die Einbildungskraft, als Vermögen der Anschauung auch ohne die Gegenwart des Gegenstandes.

Unter Verstand verstehen wir das Vermögen, Vorstellungen selbstthätig hervorzubringen.

Nur durch Hinzutritt des Verstandes zur Sinnlichkeit, mithin durch das, was er mit den Vorstellungen macht, und zu ihnen hinzuthut, werden sie Erkenntnisse.

Sinnlichkeit ist also eigentlich nicht Erkenntnißvermögen, denn dies ist nur der Verstand, aber sie ist doch eine Quelle von Vorstellungen, welche dem Verstande zur Bearbeitung anheimfallen; und so werden sinnliche Vorstellungen, unter die Gesetze des Denkens gebracht, zu Erkenntnissen.

In der Erkenntniß ist also beides, Empfänglichkeit und Selbstthätigkeit, verbunden; denjenigen Bestandtheil, welcher ihr von der Sinnlichkeit herkommt, und welcher eine bloße Affection des Gemüths enthält, machen die sinnlichen Vorstellungen; denjenigen aber, welcher ihr vom Verstande herkommt, und welcher ein Thun des Gemüths enthält, machen die intellectuellen Vorstellungen aus.

Man nennt die Sinnlichkeit das **Untere**, den Verstand aber das **obere** Erkenntnißvermögen. Diese Benennung ist von dem vorzüglichern Theile, dem eigentlichen Erkenntnißvermögen (dem Verstande) entlehnt, nach der Regel: a potiori fit denominatio.

Die Sinnlichkeit ist die Quelle alles **Subjektiven**, der Verstand die Quelle alles **Objektiven** in unsern Vorstellungen. Wir reden hier aber von demjenigen Subjektiven in unsern Vorstellungen, was zur Erkenntniß erhoben werden kann, mithin nicht vom Gefühle der Lust und Unlust, welches schlechthin subjektiv ist, und gar nicht Erkenntniß werden kann. Die Sinnlichkeit also, als **Vorstellungs**vermögen (nicht als **Gefühls**vermögen) genommen, ist die Quelle des Subjektiven in unsern Vorstellungen. — Die Röthe, die Säure ꝛc. sind Sinnenvorstellungen, welche außerdem, daß sie Affectionen des Subjekts sind, auch noch als Erkenntnißstücke gebraucht werden, und Bestimmungen der Objekte seyn können; die Lust oder Unlust am Rothen oder Sauern aber sind Gefühle, und können nie Erkenntnisse werden; denn sie drücken weiter nichts aus, als die Art, wie ein Subjekt durch eine Vorstellung afficirt sey. Im Gefühl also stellen wir uns nichts vor, als die Wirkung, welche eine Vorstellung, sie mag sinnlich oder intellectuell seyn, auf das Subjekt enthält. Das Vermögen der Empfänglichkeit dieser **Wirkung** aufs Subjekt, heißt **Gefühl** (inwendiger Sinn); das Vermögen aber der Empfänglichkeit der **Vorstellungen**, die außerdem, daß sie subjektiv sind, und Gefühle erregen können, auch noch Data zu Erkenntnissen enthalten, heißt der Sinn (des Innern und des Aeußern).

Von diesem sinnlichen Vorstellungsvermögen (zum Unterschiede von dem Gefühlsvermögen) handeln wir nun.

4. Von der Sinnlichkeit, als der Quelle des Subjektiven in unsern Vorstellungen.

a. Form und Materie der Sinnlichkeit.

§. 4. Bey der Sinnlichkeit, als dem Vermögen Vorstellungen zu empfangen, unterscheiden wir die Art, Vorstellungen zu empfangen, von den Vorstellungen selbst. Jene ist die immer identische und gesetzliche Bedingung der Receptivität; diese sind die durch die Affection erhaltenen mannigfaltigen Vorstellungen. Jene ist die Form der Sinnlichkeit, diese die Materie derselben.

Die Vorstellung der Form der Sinnlichkeit heißt reine Anschauung, die Vorstellung der Materie der Sinnlichkeit heißt empirische Anschauung oder Empfindung. Die Form ist die Bedingung der Möglichkeit der Materie; mithin die reine Anschauung die Bedingung der Möglichkeit der empirischen Anschauung (der Empfindung).

Zum Bewußtseyn der Form gelangen wir durch Abstraction von aller Materie; wo dann nichts übrig bleibt, als blos die Art Vorstellungen zu empfangen. Daß man von dieser Art des Vorstellens nicht wegsehen kann, ohne alles sinnliche Vorstellen selbst aufzugeben, bringt uns zum Bewußtseyn, daß diese Art in der Natur des Vorstellens selbst gegründet, mithin ein Gesetz desselben sey.

Die Quelle aller durch die bloße Vorstellungsempfänglichkeit entspringenden Vorstellungen ist der Sinn. Die durch den Sinn möglichen Vorstellungen heißen Sinnenvorstellungen überhaupt. Sie zerfallen in formale und materiale Sinnenvorstellungen.

α. Form und Materie des innern Sinnes.

§. 5. Alle Sinnenvorstellungen sind zuförderst etwas Inneres, gehören dem Subjekte an, und sind Gemüthszustände desselben. Das Vermögen, die bloßen Zustände des Subjekts vorzustellen, (mithin dadurch dem Verstandes-Acte, Vorstellungen auf das Subjekt zu beziehen, eine Versinnlichung unterzulegen,) ist der Sinn des Innern, oder der innere Sinn.

Die Materie des innern Sinnes sind Empfindungen, als bloße Gemüthszustände des Subjekts. Die Form desselben aber, d. h. die gesetzliche Bedingung, unter welcher die Sinnenvorstellung allein als etwas Innerliches (auf das bloße Subjekt bezogenes) vorgestellt werden kann, ist die Zeit.

Der Sinn also, insofern die Zeit seine Form ausmacht, ist der Sinn des Innern.

Wenn wir einstweilen von allem Inhalte unsers innern Vorstellens wegsehen, und blos auf die Art achten, wie wir uns allein etwas Inneres vorstellen können, so können wir uns dieses nur als irgendwann, d. h. in Zeitverhältnissen vorstellen, es sey als vorhergehend, oder nachfolgend, oder zugleich. Die Zeit ist also die Form des innern Sinnes, und das Vor, Nach, oder Zugleich sind Modi dieser Form.

β. Form

B. Form und Materie des äußern Sinnes.

§. 6. Alle Vorstellungen beziehn sich also zwar zuförderst auf unser Selbst, und gehören dem innern Sinne an; aber Einige derselben beziehn sich auch auf etwas von unserm Gemüthszustande Verschiedenes, und nun frägt es sich: welches die subjektive Bedingung sey, sich etwas von seinem Selbst (von seinem bloßen Gemüthszustande) Verschiedenes vorzustellen?

Dies ist nun der Sinn des Aeußern oder der äußere Sinn.

Die Materie des äußern Sinnes sind die auf etwas vom Subjekte Verschiedenes bezogenen Empfindungsvorstellungen (die Vorstellungen des Körperlichen, Ausgedehnten, Undurchdringlichen). Die Form desselben aber, d. h. die gesetzliche Bedingung, unter welcher die Sinnenvorstellung allein als etwas Aeußeres vorgestellt werden kann, ist der Raum.

Der Sinn also, in wie fern der Raum seine Form (Vorstellungsart) ausmacht, ist der Sinn des Aeußern.

Wenn wir einstweilen von allem Inhalte unsers äußern Vorstellens wegsehen, und blos auf die Art achten, wie wir uns allein etwas Aeußeres vorstellen können, so können wir uns dieses nur irgendwo, d. h. in Raumsverhältnissen vorstellen. Punkte, Linien, Flächen, Umfang; außereinander, nebeneinander, hier, dort, unten, oben, links, rechts, rückwärts, vorwärts rc. sind lauter Verhältnisse, deren Vorstellung nur durch den Raum, als die formale Bedingung des äußern Sinnes, vorstellbar sind. Das Bewußtseyn, daß wir vom Raume nicht wegsehen können, ohne alle Vorstellung des Aeußern selbst aufzu-

heben, versichert uns, daß er in der Natur unsers Vorstellens selbst gegründet, mithin ein Gesetz desselben sey. Der Raum also, als subjective Vorstellungshandlung, (denn man muß, um dies zu verstehen, den Gemüthsact, die Raumsvorstellung zu erzeugen, hervorrufen,) ist die dem Sinne ursprüngliche und identische Art, sich etwas vom Subjekte Verschiedenes, d. h. etwas Aeußeres vorzustellen, d. h. die Empfindungsvorstellungen auf ein Objekt zu beziehen.

Wie der innere Sinn der Verstandeshandlung, die Vorstellungen auf das Subjekt zu beziehen, eine Versinnlichung unterlegt; so legt der äußere Sinn der Verstandeshandlung, Vorstellungen auf etwas vom Subjekte Verschiedenes (d. h. auf das Objekt) zu beziehen, eine Versinnlichung unter. — Hätten wir keinen Sinn des Innern und Aeußern, so hätten wir auch keine sinnliche Vorstellung des vom Verstande gedachten Subjektiven und Objectiven, und die Begriffe vom Subjektiven und Objectiven würden leere Regeln der Apperception, bloße mögliche Beziehungsacte ohne Gebrauch und Unterlage, seyn.

* * *

§. 7. Alle Vorstellungen der Sinnlichkeit, selbst die der äußern Dinge, insofern sie doch unsre Vorstellungen sind, gehören zum innern Sinne, und stehen in Zeitverhältnissen. Die Vorstellungen des Aeußern aber stehen, außerdem, daß sie ihre Stelle in der Zeit haben, noch in Raumsverhältnissen.

Die Zeit hat nur eine Abmessung gleich einer Linie; der Raum aber drey Abmessungen, welche man sich dadurch vorstellt, daß man sich drey Linien in einem Puncte senkrecht schneiden läßt. Die drey Abmessungen

bestimmt vorgestellt, geben einen geometrischen Körper, oder die Vorstellung von dem reinen Umfange (Ausdehnung nach drey Richtungen, z. B. ein Würfel).

Die Vorstellung des Innern und Aeußern ist nur durch den Sinn, als passives Vermögen, möglich, und würde ohne diesen gar nicht entstehen. Ohne dieses würde es aber auch für uns keine innere und äußere Natur geben. Der Verstand denkt Subjekt und Objekt, aber der Sinn giebt das Förmliche und Materielle, d. h. die reine und empirische Anschauung für einen Gedanken.

Zur klaren Vorstellung des Förmlichen der Sinnlichkeit gelangen wir, wenn wir von dem Materiellen derselben (von den durch Eindrücke erregten Empfindungen) wegsehen, und blos das ins Bewußtseyn fassen, was nach Absonderung alles Materiellen noch übrig bleibt, und als die unumgängliche Bedingung (formales Princip) aller innern und äußern Wahrnehmung gedacht werden muß.

Zeit und Raum lassen sich nicht empfinden, sondern blos als gesetzliche Arten, das Materielle vorzustellen, zum Bewußtseyn erheben. Man entnimmt also jene Vorstellungen nicht aus der Erfahrung, sondern sie liegen aller Erfahrung zum Grunde, und sind ursprüngliche Naturacte des sinnlichen Vorstellens, um Erfahrung allererst möglich zu machen. — Die Erfahrung setzt zwar das Erkenntnißvermögen zuerst ins Spiel, und giebt dem Erzeugungsacte des Erkennens die Veranlassung, daß sich die Vorstellungsarten entwickeln und hervorthun, aber wenn wir nun darauf achten, welches durch das Andere allein möglich ist, ob die Erfahrung durch jene Vorstellungsarten, oder diese durch die Erfahrung, so finden wir, daß durch jene Vorstellungsarten die Erfahrung, nicht

aber durch die Erfahrung erst jene Vorstellungsarten möglich gemacht werden. Wir können daher vom Materiellen, was durch die Sinnenempfindung gegeben ist, abstrahiren, und dann bleibt noch das Formelle, was blos die Art der Empfänglichkeit des Gemüths ausmacht. Von diesem aber kann man nicht wegsehen, ohne alles sinnliche Vorstellen selbst aufzugeben. Beides aber, sowol das Materielle als Formelle der Sinnlichkeit, kann man noch vom Intellectuellen, was allein der Verstand zum Erkennen thut, absondern; und jedes für sich zum Gegenstande der Betrachtung machen.

* * *

§. 8. Wenn wir Verstand und Sinnlichkeit mit einander vergleichen, so ist der Verstand, als die Spontaneität des Vorstellens überhaupt, das Vermögen zu verbinden, mithin die Quelle der Einheit und Gesetzmäßigkeit, d. h. der Objectivität des Mannigfaltigen; denn ohne Verstand würde die Vorstellung des Gegenständlichen gar nicht in unsre Vorstellungen kommen. Dagegen ist nun die Sinnlichkeit überhaupt die Quelle des Subjectiven unsrer Vorstellungen.

1 Anmerk. Unter Verstand verstehen wir hier überhaupt das selbstthätige Bewußtseyn in Erzeugung sowol der objectiven als logischen Einheit.

2 Anmerk. Zur Erzeugung der Zeit- und Raumsvorstellung gehören zwar auch Acte; allein es läßt sich hier doch das Active von dem Passiven unterscheiden. Die Sinnlichkeit enthält weiter nichts als die Bedingung, die Form, die als solche noch keine bestimmte

Vorstellung ist; nun fließt der Verstand auf die Sinnlichkeit, und zwar auf das blos Förmliche derselben ein; dadurch entsteht Einheit des Förmlichen, Zeiteinheit, Raumseinheit; und dies giebt alsdann die bestimmte Zeit- und Raumsvorstellung. Die Sinnlichkeit also enthält blos die Form, durch den Einfluß des Verstandesactes auf dies Förmliche entspringt die formale Anschauung. Jedermann kann sich hierauf betreffen, wenn er z. B. sich die Zeit von heute bis gestern zurück, gleichsam wie eine Linie producirt, oder einen Raum, z. B. den in seiner Stube vorstellt. Er wird hier den Verstandesactus der Größenbestimmung in Ansehung des Förmlichen der Sinnlichkeit leicht hervorheben und bemerken können. Ohne diesen Actus würde die Form nicht zur formalen Anschauung, desgleichen die Materie der Sinnlichkeit nicht zur Empfindung (als Modification des Bewußtseyns) gedeihen.

Der Sinn des Innern giebt die Grundlage der Selbstanschauung; die Zeit ist die Form der Selbstanschauung, die in ihr ablaufenden Gemüthszustände sind die Materie der Selbstanschauung. Der Sinn des Aeußern giebt die Grundlage zur Anschauung der Objekte, der Raum ist die Form der objektiven Anschauung, das den Raum Erfüllende ist die Materie der objektiven Anschauung. Die formale Selbstanschauung ist die Grundlage der Zahlenlehre; die materiale Selbstanschauung ist die Grundlage der Seelenlehre. Die Form der objectiven Anschauung ist die Grundlage der Geometrie; die Materie der objectiven Anschauung ist die Grundlage der Körperlehre.

Die Selbstthätigkeit muß hinzukommen, um das, was von Seiten der Sinnlichkeit bloße Grundlage ist, zum Erkenntniß zu erheben. Sie thut dies, indem sie die Grundlagen gemäß ihren Spontaneitätsgesetzen bearbeitet, welches überall in einem Vereinigen, Bestimmen und Ordnen besteht. Was nun die Spontaneitätsgesetze für den Verstand sind, das sind die Formen der Sinnlichkeit (Zeit und Raum) für den Sinn. Wie jene im Verfahren nach ihren Gesetzen nur ein Verstand ist, so ist diese im Vorstellen gemäß ihren Formen nur ein Sinn.

* * *

§. 9. Der Verstand ist also das Vermögen Vorstellungen selbstthätig zu verbinden, und zwar zuoberst dadurch, daß er sie 1) auf sein Subjekt (auf sein Selbst) 2) auf das Objekt (auf etwas von seinem Selbst verschiedenes) bezieht. Das diesen intellectuellen Functionen von Seiten der Sinnlichkeit Unterliegende giebt der Sinn. Man kann sich dieses durch folgende Parallele verdeutlichen.

A. Sinn, als Vermögen Vorstellungen zu empfangen.	B. Verstand, als Vermögen Vorstellungen zu verbinden.
1) Durch den innern Sinn gemäß der Zeit. Selbstanschauung.	1) Durch Beziehung derselben auf sein Subjekt. Selbstbewußtseyn.
2) Durch den äußern Sinn gemäß dem Raume. Anschauung der Gegenstände.	2) Durch Beziehung derselben auf Objekte. Erkenntniß der Gegenstände.

§. 10. Das bisher von der Sinnlichkeit Erörterte, kann durch folgende Tabelle übersehen werden.

Sinn.

Sinnenvorstellung.

Sinn des Innern. Selbstanschauung.		Sinn des Aeußern. Objektsanschauung.	
Form des innern Sinnes.	Materie des innern Sinnes.	Form des äußern Sinnes.	Materie des äußern Sinnes.
Die Zeit.	Selbstempfindung.	Der Raum.	Empfindung des Körperlichen.
Reine Selbstanschauung.	Empirische Selbstanschauung.	Reine Anschauung des Aeußern.	Empirische Anschauung des Aeußern.
Arithmetik.	Psychologie.	Geometrie.	Körperlehre.

Das Product des Verstandes aus dem Sinne ist Sinnenvorstellung. Das Product aus dem innern Sinne ist Selbstanschauung; das aus der Form des innern Sinnes ist reine Selbstanschauung; die Wissenschaft der reinen Selbstanschauung ist die Arithmetik. Das Product aus der Materie des innern Sinnes ist Selbstempfindung (Empfindung seiner Gemüthtszustände) die Wissenschaft der Empfindungen seines Selbst ist Psychologie. — Das Product aus dem äußern Sinne ist Objectsanschauung, das aus der Form des äußern Sinnes reine Anschauung des Aeußern, die Wissenschaft der reinen Anschauung des Aeußern, ist Geometrie (Raumslehre). Das Product aus der Materie des äußern Sinnes ist Empfindung des Undurchdringlichen (des Raumerfüllenden, Körperlichen); die Wissenschaft des Körperlichen ist Körperlehre (Somatologie, Metaphysik und Physik des Körperlichen). Mehr auf Sinnlichkeit gegründete Principien der Erkenntnisse giebt es nicht, und alles, was Lehre des Sinnlichen heißen kann, muß entweder zur Mathematik (Arithmetik und Geometrie) oder zur Physik (Physiologie der Seele oder des Körperlichen) gehören; welche nun wiederum ihre Unterabtheilungen zulassen; z. B. reine und angewandte Mathematik, rationale und empirische Wissenschaft des Körperlichen (Metaphysik und Physik des Materiellen) ꝛc.

b. Von dem Beygesellungs- und Bildungsvermögen der Sinnlichkeit.

§. 11. Das Gemüth, als Vorstellungsvermögen, beweist ein Vermögen, die Vorstellungen einander **beyzugesellen** (associatio repraesentationum).

Diese Beygesellung ist entweder ursprünglich (associatio originaria) und besteht darin, daß die durch den Sinn unmittelbar gegebenen Vorstellungen einander beygesellt werden; oder abgeleitet (derivativa, reproductiva), und beruht darauf, daß das, daß die Vorstellungen einmal in einer gewissen Folge im Gemüthe beygesellet waren, einen Grund enthält, daß sie einander wechselseitig von selbst wieder hervorrufen. Die Vorstellung A. ruft die Vorstellung B., und diese wiederum jene hervor, blos weil sie einmal einander beygesellet waren. Dies ist das Gesetz der Beygesellung (lex associationis repraesentationum).

Hierauf beruht die Möglichkeit der Einbildungskraft und des Gedächtnisses. Denn associirten sich die Vorstellungen nicht, so *könnte man sie auch nicht in ein bildliches Ganze, und zur Einheit eines Gedankens bringen*; und wäre es nicht Gesetz der Association, daß das ein- oder mehrmalige Beysammenseyn der Vorstellungen einen Grund der Wiederhervorrufung der Einen durch die Andere enthielte, so würde die Wiederhervorrufung derselben, es sey der Anschauungen durch die Einbildungskraft, oder der Gedanken durch das Gedächtniß, nicht möglich seyn. — Die Zurückrufung der Anschauungen geschieht durch die Einbildungskraft, die Zurückrufung der Begriffe geschieht durch das Gedächtniß. Beide Zurückrufungen geschehen nach dem Kausalgesetze der Association der Vorstellungen. Hierauf beruht das Erinnerungsvermögen. Denn Erinnerung ist das Bewußtseyn der sich von selbst wechselseitig hervorrufenden Vorstellungen nach dem Gesetze der Beygesellung.

Das Bildungsvermögen (die Einbildungskraft) ist also das Vermögen, das Mannigfaltige der Sinnlichkeit vermöge der Association der Vorstellungen zu einem gewissen Inhalte zusammen zu setzen. Ihr Product ist das Bild, entweder ein reines (durch blos formale Anschauung — das Schema) oder ein empirisches (durch materielle Anschauung, durch Zusammensetzung dessen, was die Zeit und den Raum erfüllt, mithin Empfindungsvorstellung ist).

Die Einbildungskraft ist, wie das Beygesellungsvermögen, ebenfalls entweder ursprünglich (imaginatio productiva) oder abgeleitet (reproductiva). Jene setzt die durch den Sinn gegebenen Vorstellungen zusammen, und bringt sie in ein Bild (anschauliche Vorstellung eines Ganzen). Die reinen Raums- und Zeitanschauungen, desgleichen die Zusammensetzung des durch die Empfindung gegebenen Mannigfaltigen im Raum und in der Zeit sind ihr Werk. Diese aber (die zurückrufende Einbildungskraft) setzt schon das ursprünglich bildende Vermögen voraus, und besteht darin, daß sie ihr Product, auch ohne unmittelbare Sinnenvorstellung wiederholt. — Die Vorstellung eines Gegenstandes, z. B. eines Baums, welche vermittelst der Empfindung und der ursprünglich zusammensetzenden Bildungskraft in mir erzeugt ward, vermag eben diese Einbildungskraft auch ohne Gegenwart des Objekts, und ohne die Empfindungsvorstellung wieder hervorzubringen; so daß ich mir nicht blos die Zeit, da ich den Baum sah, und den Raum, welchen er einnahm, (den Umriß desselben) sondern auch die Farbe, Rauheit, Härte, Blätter, Früchte 2c. wieder vorstelle. Nur die Wahrnehmung des Objekts selbst ist nicht in dieser Einbildung enthalten, obwol auch gewisse Empfindun-

gen bey Gelegenheit derselben wieder erneuert werden können.

Das Beygesellungs- und das Bildungsvermögen sind ursprünglich blindwirkende Gemüthsvermögen; können aber durch Uebung verstärkt werden.

Die Einbildungskraft ist nicht schöpferisch im strengen Sinne, denn sie vermag nichts zu bilden, wozu ihr nicht der Stoff durch die Sinne gegeben wäre. Selbst die wildesten Zusammensetzungen derselben nehmen ihre Materie immer aus den Sinnenvorstellungen, und sind, wenn ihnen nicht unmittelbare Anschauung zum Grunde liegt, nichts als Reproductionen nach dem Gesetze der Association.

Das Beygesellungsvermögen und die auf ihr beruhende ursprüngliche Bildungskraft sind der Willkühr nicht unterworfen, denn man kann ursprünglich keine andere Vorstellungen einander beygesellen, und zu einem Bilde zusammensetzen, als diejenigen, welche durch den Sinn gegeben werden. Die reproductive Einbildungskraft aber und das Gedächtniß ist der Willkühr unterworfen, und man kann, wenn man will, einmal gehabte Vorstellungen wieder ins Gemüth zurückrufen. Diese willkührliche Zurückrufung geschieht dann gemäß dem Gesetze der Association. Das Gesetz der Beygesellung ist also doch immer die Bedingung der Möglichkeit, Vorstellungen willkührlich zu reproduciren. Der Act der Willkühr, sich des Kausalverhältnisses der Association der Vorstellungen zu bedienen, um dadurch eine Vorstellung, die man durch einen Begriff festhält, im Bewußtseyn wieder zu erwecken, heißt das Besinnen. Die Reproduction der Vorstellungen ohne Willkühr heißt Phantasie, spie-

lende Einbildungskraft, und sie äußert sich besonders im Traume.

Anmerk. Die Sprache beruht auf dem Kausalgesetze der Association der Vorstellungen. — Auf eben diesem Gesetze beruhen viele Erscheinungen des Gemüths; z. B. Vorliebe und Abneigung gegen gewisse Personen, Wechsel der Launen ꝛc. indem man sich der Vorstellungen nicht klar bewußt ist, welche unwillkührlich einander beygesellt, die verborgenen Ursachen gewisser Gemüthsstimmungen werden.

e. Sinn, Beygesellungsvermögen und Einbildungskraft sind nothwendige Bedingungen der Erkenntnisse.

§. 12. Die Sinnlichkeit giebt nur den rohen Stoff der Vorstellungen; dieser würde aber einem beständigen Entstehen und Vergehen unterworfen seyn, wenn die Vorstellungen einander nicht beygesellt würden. Die bloße Beygesellung würde aber nur eine unbestimmte Reihe von Elementen geben, wenn nicht die Einbildungskraft hinzuträte, und das Mannigfaltige, nach der formalen Sinnlichkeit Gegebene und einander Beygesellte in eine anschauliche Vorstellung zusammensetzte, und zu einem Bilde vereinigte.

Auf solche Art bewirkt die productive Einbildungskraft die formale Anschauung des Raums und der Zeit, und die materiale Anschauung des die Zeit und den Raum Erfüllenden.

Die Function der ursprünglichen Bildung ist eine blinde Function der Seele; sie liegt aber aller Erkenntniß zum Grunde; denn ohne die Zusammensetzung des Man-

nigfaltigen würde keine Einheit desselben möglich seyn. Die Einheit aber ist dasjenige, was der Verstand hinzuthut; um die Bildungen zu Erkenntnissen zu erheben.

d. Die Einbildungskraft ist kein blos passives Vermögen.

§. 13. Der subjectiven Bedingungen wegen, unter welchen die Einbildungskraft allein Anschauungen zu Stande bringen kann, gehört sie zur Sinnlichkeit; denn ohne die Form und Materie, deren Quelle in der Sinnlichkeit ist, vermag die Einbildungskraft nichts. Aber da sie doch, vermittelst der Beygesellung der Vorstellungen, das successiv gegebene Mannigfaltige der Sinnlichkeit zu einem Bilde zusammensetzt, so zeigt sie hierin Thätigkeit, und gehört von dieser Seite zum Verstande.

Wegen dieser ursprünglichen Thätigkeit heißt sie eben productive Einbildungskraft, und unterscheidet sich dadurch vom Verstande, daß dieser auch, abgesehen von den ursprünglichen Bildungen (von den figürlichen Synthesen) noch ein **Vermögen der Regeln** ist, durch welche eine Verstandeszusammensetzung (synthesis intellectualis) entspringt; welcher noch die Bildungen der Einbildungskraft unterworfen werden müssen, um Verstandeseinheit zu gewinnen, und Erkenntnisse zu werden.

Anmerk. Einbildungskraft haben auch die Thiere, aber kein Vermögen, die Bildungen der Einbildungskraft unter Regeln zu bringen, mithin aus der **figürlichen** Zusammensetzung eine intellectuelle zu machen.

Die Einbildungskraft ist also das Band, wodurch Sinnlichkeit und Verstand mit einander zusammenhängen, und der Uebergang von jener zu diesem

vermittelt wird. — Sinnlichkeit giebt den Stoff, die Einbildungskraft setzt zusammen, und der Verstand giebt die Einheit des Zusammengesetzten.

* * *

Wir sind nun soweit, daß wir dasjenige in unsrer Erkenntniß, was der Sinnlichkeit (dem Sinne, welcher den Stoff giebt, und der productiven Einbildungskraft, welche ihn zu einem Bilde zusammensetzt) angehört, absondern können, und da bleibt unsrer Betrachtung nun nichts weiter übrig, als dasjenige Verfahren unsers Gemüths, wodurch die Vorstellungen eigentlich erst zur Erkenntniß erhoben werden.

Das Vermögen des Erkennens ist nun die absolute Selbstthätigkeit des Gemüths, welche man das Bewußtseyn, den Verstand oder die Vernunft nennt, und unter diesen Benennungen das ganze Erkenntnißvermögen, sowol der Form als Materie nach, versteht. Wie wir nun die Sinnlichkeit als eine Quelle von Vorstellungen erwogen und gesehen haben, daß sie durch ihre Form und Materie zwar nicht schon Erkenntnisse selbst, aber doch eine Grundlage zu Erkenntnissen hergiebt; so wollen wir auch jetzt das Bewußtseyn erwägen, und sehen, was dieses, als reines und isolirtes Vermögen, sowol der Form als Materie nach zu unsern Vorstellungen hinzuthue, um sie zu Erkenntnissen zu erheben.

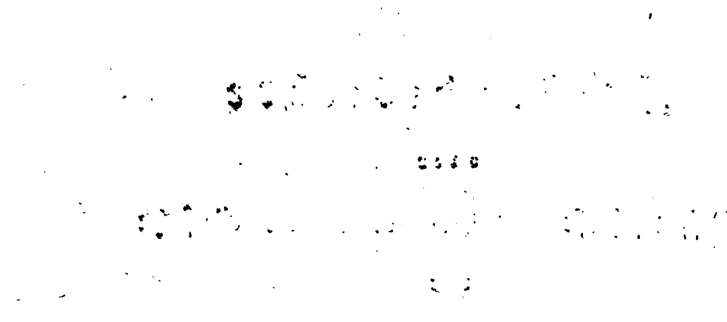
Verstandeslehre

oder

Wissenschaft der Elemente und Gesetze

des

selbstthätigen Vorstellungsvermögens.



Vorerinnerungen über den Begriff und die Eintheilung der Verstandeslehre.

§. 14.

Die Handlungen des Bewußtseyns, abgesondert von der Sinnlichkeit, haben ihre Gesetze, denen sie, wie jedes andere Gemüthsvermögen den Seinigen, unterworfen sind.

Diese Verstandeshandlungen nun zu zergliedern, um ihre Gesetze aufzufinden, ist eine Angelegenheit der Logik. — Das Bewußtseyn aber kann nicht thätig seyn, ohne durch seine Thätigkeit etwas vorzustellen, mithin durch seine bloße Thätigkeit eine eigne Quelle von Vorstellungen zu seyn. Indem es nach der ihm eigenthümlichen Art beschäfftigt ist, giebt es eine Vorstellung von seiner Geschäfftigkeit. Auf wie vielerley Art er nun durch sich selbst geschäfftig seyn kann, so vielerley Arten von Vorstellungen wird es auch aus sich selbst darbieten, und diese von ihm selbst erzeugten Vorstellungen werden die reinen Elemente des Verstandes ausmachen. Diese reinen Elemente des Verstandes aus seinen reinen Handlungen abzuleiten, und als selbsterzeugte Materialien aller Erkenntniß aufzustellen ist ebenfalls eine Angelegenheit der Logik. — Wer die Gesetze der Verstandeshandlungen kennt, kennt auch die durch sie erzeugten Vorstellungen; denn das gesetzmäßige Handeln des Verstandes ist

die Quelle der Vorstellungen von diesem Handeln, und wiederum diese Vorstellungen sind Erkenntnißgründe des gesetzmäßigen Handelns des Verstandes. — Die Verstandeshandlung ist der Grund des Daseyns (principium essendi) der ihr eigenthümlichen Vorstellungen, und diese sind Gründe des Erkennens (principia cognoscendi) der ihnen voraufgehenden Verstandeshandlungen. An den Begriffen von den Verstandeshandlungen hat man die Gesetze derselben, und an den Verstandeshandlungen hat man den Geburtsort jener Begriffe, als Elementarvorstellungen des Verstandes.

Die Angelegenheit der Logik ist also, die Verstandeshandlungen auf Begriffe zu bringen; denn dadurch gelangt man erstlich zur Erkenntniß seiner Gesetze, und zweytens zur Erkenntniß der durch sein eignes Verfahren erzeugten Elementarvorstellungen.

Indem die Verstandeslehre diese Angelegenheit betreibt, ist sie eine reine und allgemeine Logik; denn sie schöpft ihre Erkenntnisse lediglich aus dem Verstande selbst, und zwar aus seinen isolirt gedachten Functionen. Die Gesetze aber und die Elemente, welche auf solche Art gefunden werden, betreffen den Verstandesgebrauch überhaupt, mithin mit Wegsicht von allen besondern Gegenständen, und von aller besondern Beschaffenheit des Subjekts. Wer nur seinen Verstand gebraucht, und worüber er ihn auch gebrauchen mag, der ist an jene Gesetze und Elementarvorstellungen gebunden; denn nur durch sie und in ihnen hat und gebraucht er Verstand.

Man theilt die reine und allgemeine Logik in die materiale (transcendentale) und formale Logik. Jene will eigentlich nichts anders, als die Elementar

begriffe und Grundsätze aufstellen, welche ihren Geburtsort lediglich im Verstande haben, und eigentlich die Verstandeshandlungen anzeigen, durch welche er einen ihm anderswoher (aus der Sinnlichkeit) gegebenen Stoff zur Erkenntniß erhebt. Diese aber sucht sich blos der Gesetze zu bemächtigen, denen der Verstand unterworfen ist, wenn er sich nur als Verstand zeigen will; er mag denken, was und worüber er will. Es ist aber klar, daß die formale Logik ihr Geschäfft nicht vollenden kann, wenn sie nicht die Materiale zu sich verbindet, denn es sind eine und dieselben Verstandeshandlungen, aus welchen die Gesetze und die Elementarbegriffe entnommen werden müssen. Mache ich mir einen Begriff von der Verstandeshandlung, so habe ich ihr Gesetz; erwäge ich, daß dieser Begriff eine selbsterzeugte Vorstellung des Verstandes ist, so habe ich an ihm ein Element, welches, es mag vorkommen wo es will, immer reiner Zusatz des Verstandes ist.

Der reinen Logik stellt man die angewandte, der allgemeinen die besondere gegenüber. Die reine abstrahirt von allen subjektiven (sinnlichen) Bedingungen des Verstandesgebrauchs; die angewandte nimmt aber auf dieselben Rücksicht. Sie erwägt also die subjektiven Hinderungs- und Beförderungsmittel des gesetzmäßigen Verstandesgebrauchs; ist also eine auf die Menschenkunde bezogene Verstandeslehre. Sie handelt z. B. von den Ursachen, daraus uns gewisse Erkenntnisse entspringen, oder untergeschoben werden können; von dem Einflusse der Sinne, dem Spiele der Einbildungskraft, von der Macht der Gewohnheit auf das Denken und Urtheilen; von dem Ursprunge des Irrthums und der Vorurtheile, der Ueberzeugung, des Zweifels rc. Die beson-

dere Logik nimmt auf die Beschaffenheit der Objekte Rücksicht, und ist ein bloßes Organon für diese oder jene Wissenschaft; z. B. der Körperlehre, Seelenlehre, Rechtslehre, Tugendlehre ꝛc. Denn, wenn die Materialien zu einer Wissenschaft gesammlet sind, so liegt es dem reinen Verstande ob, gleichsam die letzte Hand an sie zu legen, um ihr die förmliche Vollkommenheit zu geben (sie gleichsam zu organisiren), z. B. die Idee des Ganzen und seiner Glieder, das Verhältniß der Glieder zum Ganzen, und unter einander anzugeben, eine richtige Eintheilung der Materialien, und eine gehörige Ableitung der Sätze von einander zu besorgen ꝛc. Dadurch werden die Lücken der Erkenntniß entdeckt und die Wege gezeigt, wie man sie zu ergänzen habe. Die besondere Logik ist daher nichts anders als eine unter der Leitung der allgemeinen Logik unternommene Propädeutik für diese oder jene Wissenschaft; so wie die angewandte Logik eigentlich nichts anders ist, als ein unter der Leitung der reinen Logik gebrauchtes Reinigungsmittel (catharcticon) des unter den Umständen seiner Anwendung mancherley Verleitungen zum Irrthume ausgesetzten gemeinen Verstandes.

Ehe man aber die Verstandesregeln auf besondere Wissenschaften (als Objekte des Denkens) oder auf die besondere Beschaffenheit des Gemüths (als Subjekt des Denkens) bezieht, müssen die Gesetze des Verstandes an sich, und die aus seinen gesetzlichen Functionen entspringenden Elementarvorstellungen wissenschaftlich erörtert seyn, denn nur alsdann kann man versichert seyn, an ihnen eine untrügliche Leitung zu haben, wie man seine Erkenntnisse logisch vervollkommnen oder von Irrthümern säubern könne. — Die reine und allgemeine Logik ist also eine rationale Doctrin, d. h. eine ihrer Materie und

Form nach reine Vernunftwissenschaft, und geht aller ihrer Beziehung auf besondere Objecte oder Subjekte des Erkennens vorauf.

Sie ist als Kanon alles Verstandesgebrauchs die Grundlage und Propädeutik zu allen Wissenschaften.

Die Eintheilungen der Logik in die Untertheile, Analytik (Zergliederung der beym Denken auszuübenden Vernunfthandlungen) und Dialektik (Logik des Scheins, ars sophistica, disputatoria, ein Mißbrauch der Analytik, aus der bloßen Form des Denkens den Schein materieller Erkenntnisse zu erkünsteln, trifft nicht die Logik selbst, sondern den Gebrauch derselben, und die Dialektik als Kartharitikon des Verstandes gehört zur Methodenlehre, denn sie trägt die Merkmale und Regeln vor, wornach man beurtheilen kann, daß etwas mit den formalen Regeln des Denkens und der Wahrheit nicht übereinstimme, ob es gleich mit denselben übereinzustimmen scheint.

Die Eintheilung in die natürliche (gemeine, populäre) und künstliche (spekulative, wissenschaftliche) Logik ist unstatthaft; weil die Logik nur wissenschaftlich seyn kann, indem sie darauf ausgeht, sich der Gesetze des Denkens in der Absonderung bewußt zu werden und zu bedienen. Der natürliche und populäre Verstandesgebrauch (in concreto) liegt hier zwar zum Grunde, aber nur, um ihn zu beobachten und seine Gesetze (in abstracto) zu finden.

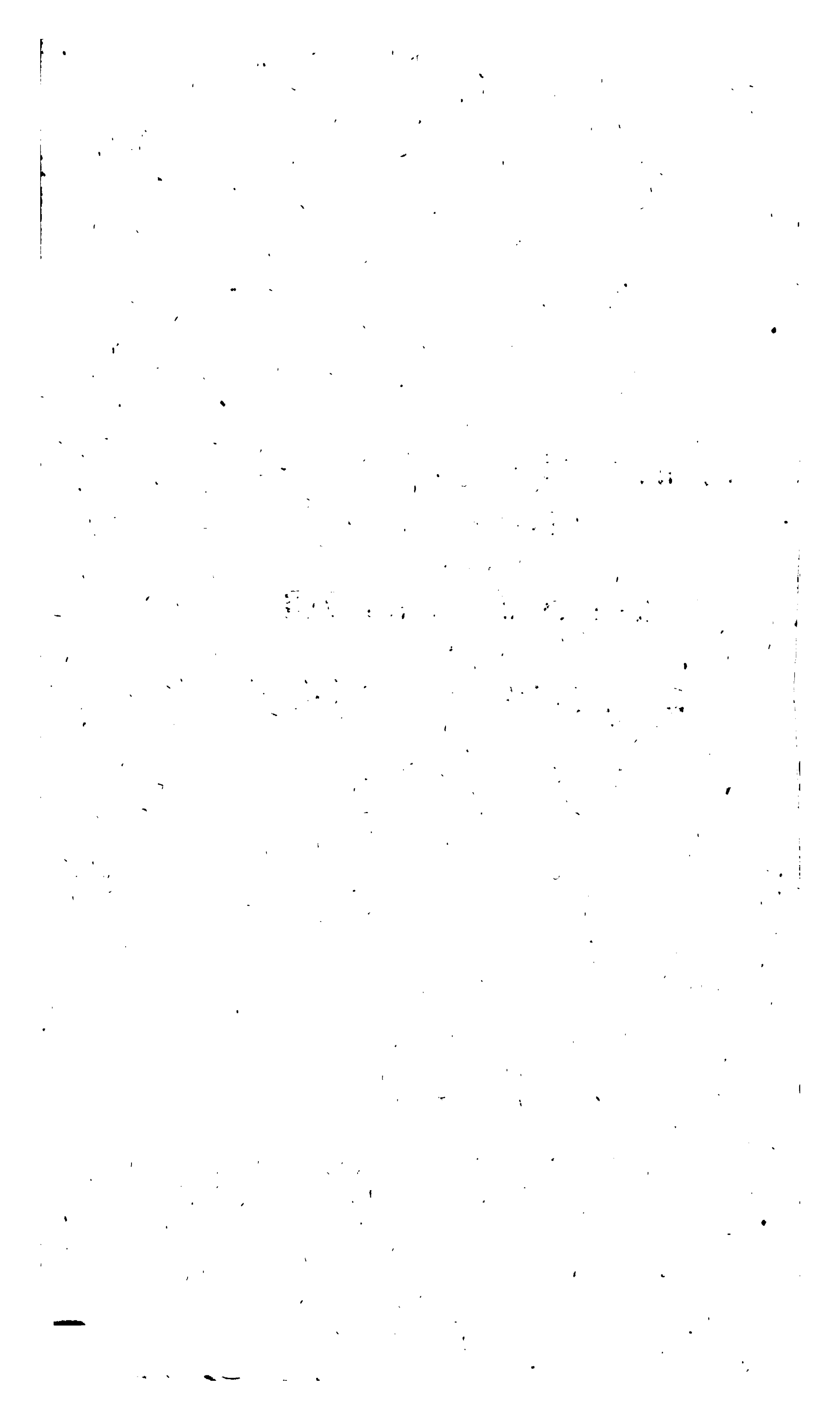
Noch unstatthafter ist die Eintheilung in theoretische und praktische Logik. — Zur Unterlage von Beyspielen kann und muß jede Erkenntniß dienen, weil jede Erkenntniß der Form des Verstandes angemessen seyn

muß. Die Anweisung aber, die allgemeinen (in abstracto gedachten) Gesetze des Denkens auf besondere Wissenschaften anzuwenden, gehört in die Methodenlehre.

Der Vortrag der Logik (d. h. die Manier ihre Doctrin mitzutheilen, und verständlich zu machen) kann scholastisch und populär seyn. Jener giebt die Regeln in ihrer Allgemeinheit (in abstracto) dieser im Besondern (in concreto). Der scholastische Vortrag geht dem populären vorauf, denn der populäre Vortrag ist nur dann zweckmäßig, wenn man der wissenschaftlichen Gründe erst mächtig ist. Popularität ohne Gründlichkeit ist seichte Geschwätzigkeit.

Anmerk. Die Ausdrücke: Bewußtseyn, Verstand, Vernunft: werden öfters für einander gebraucht. Allein man unterscheidet sie auch von einander, und dann ist Bewußtseyn dasjenige, wozu Verstand, Urtheilskraft und Vernunft, nur als Aeußerungsarten gehören. In der Zergliederung des Bewußtseyns muß dies bemerkt werden. Denn da verstehen wir unter Bewußtseyn die Spontaneität des Vorstellens überhaupt; unter Verstand, Urtheilskraft und Vernunft aber die Modalität, d. h. die Erkenntnißart des Bewußtseyns. Die Logik soll nicht blos den Verstand (λόγος) in engerer Bedeutung, sondern den Verstand in weiterer Bedeutung, da er die Spontaneität des Vorstellens überhaupt ist, zergliedern. Sie hebt also mit der Zergliederung des Bewußtseyns an, wovon die Zergliederung der Erkenntnißart des Bewußtseyns nur ein Theil ist.

Der
reinen allgemeinen Logik
Erstes Hauptstück,
vom
Bewußtseyn
oder der
Selbstthätigkeit des Vorstellens
überhaupt.



Vom Bewußtseyn oder der Selbstthätigkeit des Vorstellens überhaupt.

§. 15.

Der oberste Grund, durch welchen alle Erkenntniß, als solche, allein möglich wird, ist das Bewußtseyn. Es ist aber dieses Bewußtseyn eine ursprüngliche Gemüthshandlung; deren Grund der Thätigkeit in nichts als allein in ihm selbst gesucht und gesetzt werden kann (apperceptio originaria et transscendentalis). Das Product aus dieser reinen Thätigkeit des Bewußtseyns ist die Vorstellung: Ich: denn giengen nicht die Handlungen des Bewußtseyns vorauf, so würde das Ich auch gar nicht in unsre Vorstellungen kommen; denn dieses Ich ist nichts anders als das Bewußtseyn des Bewußtseyns, d. h. eine Vorstellung, durch welche das Bewußtseyn sich selbst nach allen seinen Acten festhält (apperceptio reflexa).

§. 16. Die ursprünglichen Handlungen des Bewußtseyns sind aber folgende: 1) Größenbestimmung 2) Beschaffenheitsbestimmung, 3) Verhältnißbestimmung, 4) Bestimmung der Erkenntnißart.

1) Die Größenbestimmung besteht in der Vereinigung des Mannigfaltigen, (Zusammenfassung des Aufgefaßten). Die Zusammenfassung des Aufgefaßten giebt Eins; das Hinzuthun des Einen zu Einem giebt Vieles; die Zusammenfassung des Vielen giebt Alles.

Diese Modi der Größenbestimmung auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe der Einheit, Vielheit und Allheit. Dies sind also Elementarbegriffe, welche ihren Geburtsort und ihre Haltung lediglich in den Acten des Bewußtseyns haben. Sie drücken also die reine Erkenntnißhandlung selbst aus, und wäre das Bewußtseyn nicht durch seine eigne Natur auf diese Handlungsarten eingeschränkt, und erwiese es sich nicht durch dieselben, so würde das Eine, Viele und All gar nicht in unsern Vorstellungen vorkommen. Da aber das Bewußtseyn sich nur durch diese Handlungsarten äußern kann, so ist klar, daß sie in jeder Erkenntniß (dem Producte des Bewußtseyns) vorkommen, und Elemente derselben ausmachen müssen. Vorstellungen, die nicht als Eins, oder Vieles, oder Alles (als Einheit des Vielen) bestimmt sind, sind auch nicht Erkenntnisse, denn durch jene Acte werden sie erst zu Erkenntnissen.

Auf diesen Acten beruhen die Begriffe der Einerleyheit und Verschiedenheit. Denn das Viele als Eins auf- und zusammenfassen ist der Actus der Constitution des Einerleyen; das Viele aber nur als Vieles auffassen, ist der Actus der Constitution des Verschiedenen.

Im letztern Act scheidet und trennt das Bewußtseyn die Einheiten, im erstern aber umfaßt es dieselben, und diese Acte sind es, welche die Begriffe (als apperceptiones reflexae) der Einerleyheit und Verschiedenheit begründen.

2. Die Beschaffenheitsbestimmung besteht im Setzen, Nichtsetzen und Entgegensetzen (beschränken). Auch dies sind ursprüngliche Acte des Bewußtseyns und Bedingungen, unter welchen es sich allein erweisen kann. Das Bewußtseyn ist durch sich selbst genöthigt, sich in seinem Setzen zu beschränken, d. h. mit dem Gesetzten das Nichtgesetzte zu verbinden, um zu einem bestimmten Bewußtseyn des Gesetzten zu gelangen. Das ins Unendliche gehende Setzen = ∞, und das absolute Nichtsetzen = 0 sind keine mögliche Acte der Apperception, jeder Actus des Setzens muß also zwischen Null und dem Unendlichen enthalten, d. h. das Bewußtseyn eines Gesetzten muß mit dem Bewußtseyn eines Nichtgesetzten verbunden seyn. Der Actus des Bewußtseyns in der Selbstbeschränkung seines Setzens heißt Gradesbestimmung und hieraus ist klar, warum jede Beschaffenheitsbestimmung (Sachheit) einen Grad haben müsse.

Der Actus des Bewußtseyns, sich in seinem Setzen selbst zu beschränken ist der Erzeugungsactus der Empfindung, als Modification des Bewußtseyns. Dies Bewußtseyn heißt das empirische Bewußtseyn, weil es das die Materie der Sinnlichkeit zu einer Wahrnehmung erhebende Bewußtseyn ist. Nun mag die Materie seyn, welche sie wolle, so muß sie doch, in wie fern sie in und von dem Bewußtseyn gesetzt wird, der Bedingung des Setzens gemäß gesetzt, d. h. durch Selbstbeschränkung des Bewußtseyns gesetzt seyn, d. h. das Bewußtseyn derselben muß einen Grad haben. Dies ist es, was man aus dem

reinen Act des Setzens, ohne alle Empfindung und vor aller Empfindung erkennen kann. Denn man sagt hierin weiter nichts aus, als das, was zur Möglichkeit des Empfindens (des Setzens im Bewußtseyn) überhaupt erforderlich ist.

Die Modi der Qualitätsbestimmung auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe der Sachheit, des Mangels, und der Einschränkung (realitas, negatio, limitatio). Dies sind also Begriffe, welche ihren Geburtsort und ihre Haltung lediglich in den Momenten des Acts der Qualitätsbestimmung haben. Sie drücken also die reine Erkenntnißhandlung selbst aus und das Bewußtseyn, oder die Quelle des Erkennens, ist durch seine Natur auf sie eingeschränkt, und erwiese es sich nicht durch dieselben, so würden das Etwas, oder Nichts, oder Eingeschränktes gar nicht in unsern Vorstellungen vorkommen. Wiederum ist klar, daß wenn man nicht entweder bejaht oder verneint oder (vom Bejahten etwas verneint, d. h.) einschränkt, alles Bewußtseyn selbst vergeht.

Hierauf beruhen die Begriffe der Einstimmung und des Widerstreits. Das ursprünglich im Bewußtseyn Zusammengesetzte ist das Einstimmige, und wir haben keine andere Probe, das Einstimmige, als solches, zu erkennen, als diese: ob es sich vom Bewußtseyn zusammensetzen lasse oder nicht. Das sich im Bewußtseyn der Zusammensetzung mit einem Gesetzten Weigernde ist das dem Gesetzten Widerstreitende. Jedem Widerstreit der Vorstellungen geht eine ursprüngliche Entgegensetzung vorauf, d. h. Verbindung des Gesetzten mit dem in ihm Nichtgesetzten, welches der Actus der Ein-

schränkung ist, denn das Gesetzte bestimmt durch das in ihm Nichtgesetzte ist das Eingeschränkte.

Das Gesetzte ist = + 1, das Nichtsetzen ist = 0, das dem Gesetzten Entgegengesetzte ist = — 1.

Anmerk. Das ursprüngliche Bewußtseyn widerspricht sich nicht; denn es kann von selbst aus seiner Natur nicht herausgehen. Es ist vielmehr dasjenige, was alles Einstimmige, als solches, und alles Widerstreitende, als solches, constituirt. Aber das reflectirende Bewußtseyn, welches Begriffe macht, und durch sie urtheilt, kann dem ursprünglichen Bewußtseyn widersprechen, indem es das Einhellige als widerstreitend oder das Widerstreitende als einhellig denkt und beurtheilt. — Aller Widerspruch überhaupt beruht auf dem Verhältniß der reflectirenden Apperception zur ursprünglichen, und muß nicht mit den Momenten der Qualitätsbestimmung (Setzen, Nichtsetzen und Entgegensetzen) verwechselt werden. Aller Widerspruch besteht also in der Unangemessenheit der reflectirten Erkenntniß zu den constitutiven Erkenntnißacten.

3. Die Verhältnißbestimmung zerfällt in die Momente: a) die Inhärenz, b) die Dependenz, und c) die Concurrenz zu erzeugen.

Es liegt in der Natur des Bewußtseyns, die Relation des Gesetzten zu einander zu erzeugen; die Art, wie es dies thut, ist ebenfalls durch seine Natur auf drey Momente eingeschränkt. Erstlich bestimmt es ein Gesetztes gegen das Andere, entweder als Substanz (Subjekt) oder als Accidenz (Prädicat) — als das Bestehende, Selbstständige, oder das dem Selbstständigen Anhängende.

Zweytens bestimmt es das Gesetzte gegeneinander, entweder als Ursache oder als Wirkung (Grund und Folge). Drittens bestimmt es die Wechselwirkung des Gesetzten.

Diese Acte des Bewußtseyns auf Begriffe gebracht, geben die Begriffe 1) der Inhärenz, Selbstständigkeit und Zuständlichkeit; 2) der Abhängigkeit, Ursache und Wirkung; 3) der Wechselwirkung oder Gemeinschaft (da ein Gesetztes im Verhältniß zu einem andern Gesetzten wechselseitig als Substanzen die Ursachen ihres Zustandes sind). Auch diese Begriffe sind Elementarbegriffe, und haben ihre Haltung in den ursprünglichen Acten der Apperception; denn constituirte das Bewußtseyn nicht, durch seine Natur genöthigt, jene Verhältnisse, so würden wir auch die Begriffe davon nicht haben, und die Vorstellungen, daß etwas Substanz oder Zustand, Ursache oder Wirkung, oder endlich wechselseitig einander seinen Zustand verursachend sey, würden gar nicht in dem Context unsrer Begriffe vorkommen.

Hierauf beruhen die Begriffe des innern und äußern Verhältnisses. Die Zuständlichkeit ist etwas, welches entweder der Substanz an sich, d. i., außer aller Beziehung auf etwas Anderes, d. h. innerlich zukommt, oder welches ihr nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf etwas Anderes, d. h. äußerlich zukommt. Jenem Begriffe liegt der Act der Inhärenzbestimmung, diesem der der Dependenz- und der Vereinigung beider Begriffe der Act der Concurrenzbestimmung zum Grunde.

Daß aber die Verhältnißbegriffe der Subsistenz und Inhärenz, der Kausalität und Dependenz, und endlich der Gemeinschaft in der Natur des Bewußtseyns ihre Quelle und ihren Boden haben, ist daraus klar, daß uns,

wenn wir etwas denken wollen, was weder Substanz noch Accidenz, weder Ursache noch Wirkung sey, mithin auch gar nicht in Wechselwirkung stehe, alles Bewußtseyn selbst vergeht.

4) Der Act, die Erkenntnißart zu bestimmen (actus modalitatis) zerfällt in die Acte; 1) des Begriffmachens, 2) des Urtheilens, und 3) des Schließens.

Das ursprüngliche Bewußtseyn also, in dem Acte, die Art seines eignen Erkennens zu bestimmen, constituirt sich zu einem Verstande, einer Urtheilskraft und einer Vernunft.

a. Im ersten Act macht das Bewußtseyn Begriffe, d. h. es blickt zurück auf dasjenige, was es der Quantität, Qualität und Relation nach gemacht hat, sucht die Einheit oder Regel des Gemachten zu gewinnen, und diese abgesondert vorzustellen. Die abgesondert vorgestellte Einheit des Mannigfaltigen ist der Begriff. — Das Vermögen der Begriffe heißt Verstand im engeren Sinne, und das Bewußtseyn in dem Moment der Modalität, welches Verstand im engern Sinn heißt, ist die wesentliche Bedingung der logischen Form aller unsrer Erkenntniß.

b. Im zweyten Act führt das Bewußtseyn die gewonnene Regel wieder auf das (der Quantität, Qualität und Relation nach) ursprünglich Bestimmte zurück, und stellt dieses als das durch jene Regel Bestimmte vor, d. h. es subsumirt das Objekt unter den Begriff (es erkennt die Identität des Begriffs mit dem Objekte). — Das Vermögen unter Begriffe zu subsumiren heißt Urtheilskraft.

Ursprünglich sucht also der Verstand von den Objekten die Begriffe und die Urtheilskraft zu den Begriffen die

Objekte. — Das Bewußtseyn im Actus dieses Suchens begriffen, ist das Reflectirende. Allen Begriffen und Urtheilen geht also Reflexion vorauf.

c. Im dritten Act stützt sich das Bewußtseyn auf ein schon gemachtes Urtheil, und leitet aus diesem ein anderes Urtheil her, und zwar entweder aus dem Begriffe jenes Urtheils, oder durch Subsumtion unter den Begriff. — Dieser Act heißt Schließen, und das Vermögen zu schließen heißt Vernunft im engern Sinne.

Auf dem Acte des Begriffmachens beruht die Vorstellung des Möglichen und Unmöglichen. Denn wenn man einen Begriff von einer Sache hat, so stellt man sich die Möglichkeit derselben vor; und unmöglich ist dasjenige, was dem Acte, sich einen Begriff davon zu machen, widerstreitet.

Auf dem Acte des Urtheilens beruht der Begriff des Wirklichen und Nichtwirklichen. Denn wenn man das Objekt unter seinen Begriff stellt, oder dem Begriffe sein Objekt giebt; so stellt man sich eine Wirklichkeit vor, und nichtwirklich ist dasjenige, wovon man einen blossen Begriff hat, indessen uns die urtheilende Handlung, d. h. die Zurückführung des Begriffs auf sein Objekt abgeht.

Auf dem Acte des Schließens beruht der Begriff des Nothwendigen und Zufälligen. Denn dies sind Begriffe von Abfolge oder Nichtabfolge eines Urtheils aus einem Andern. Die urtheilende Handlung giebt dem Begriffe sein Objekt; nun stützt sich diese urtheilende Handlung entweder schon auf ein Urtheil, und dann ist das Urtheil nothwendig, oder es stützt sich nicht auf ein ande-

anderes Urtheil, und dann ist das Urtheil unmittelbar erzeugt, d. h. nicht nothwendig (zufällig).

Die Acte der Modalität bestimmen also nicht die Erkenntniß, als Objekt der Apperception, denn das Objekt an sich ist nur der Quantität, Qualität und Relation nach bestimmt; sie bestimmen aber die Erkenntnißart des Subjekts, und die subjektive Erkenntniß wird dadurch zur Erkenntniß durch Begriffe rc. constituirt; und nach dieser Erkenntnißart haben wir entweder einen bloßen Begriff oder verbinden Objekt und Begriff. Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit sind also nicht directe Begriffe von Objekten, sondern Begriffe von der Erkenntnißart der Objekte. Sie sind die Exponenten des Verhältnisses der reflectirenden Apperception zum objektiven Erzeugniß derselben.

Auf den Acten der Modalität (Begriffmachen, urtheilen und schließen) und den ihnen entsprechenden Elementarbegriffen der Erkenntnißart beruhen die Reflexionsbegriffe der Form und der Materie. Indem man vom Objekte den Begriff macht, constituirt man das Förmliche, indem man zum Begriffe das Objekt verbindet, constituirt man dem Begriffe seine Materie.

* * *

§. 17. An den eben erörterten Handlungen des ursprünglichen Bewußtseyns haben wir dasjenige, was die Natur desselben ausmacht. Aus ihnen besteht das reine Erkenntnißvermögen, und sie sind dasjenige, was aller

Erkenntniß, als einer erwerblichen Haabe des Gemüths vorauf geht.

Beym ersten Erwachen der Menschheit erweist sich das Bewußtseyn seiner Natur gemäß, aber weit eher und früher ist es schon thätig, ehr uns die Augen über sein Verfahren aufgehen. Denn es muß sich ja schon nach seinen Gesetzen erwiesen haben, ehr wir wissen können, daß es sich erweise. Denn dieses Wissen ist ja selbst nichts anders als Bewußtseyn des Bewußtseyns, und beruht auf Acten des Bewußtseyns.

* * *

§. 18. Das Bewußtseyn erscheint uns in der obigen Erörterung als ein System, dessen Glieder zum Ganzen und unter einander in einem bestimmten Verhältnisse stehen, und wo keins fehlen kann, ohne das Ganze zu zerrütten, aber auch nichts mehr erfordert wird, um eine Erkenntniß zu einer durchgängig bestimmten Erkenntniß zu machen.

Ein Act setzt immer den andern voraus. Mit der Vereinigung hebt das Bewußtseyn an; um Eins, ein Vieles oder ein Alles zu erzeugen. Dann setzt es das Vereinigte als Inhalt des Bewußtseyns. Hierauf bestimmt es das Verhältniß des Gesetzten. Endlich wenn diese Acte vernichtet sind, so hebt der Act der Modalität an, und das Bewußtseyn geht auf Begriffe und Urtheile aus. Der Act der Modalität setzt voraus, daß ein Gesetztes der Relation nach bestimmt sey; der Act der Relation setzt voraus, daß etwas gesetzt sey; der

Act des Setzens, daß etwas vom Bewußtseyn v e r e i n i g t sey.

Auch die Momente eines jeden Hauptacts stehen in systematischer Verbindung. Das Zusammenfassen setzt ein Vieles, das Viele setzt Einer Voraus. Die Einschränkung setzt ein Setzen und Nichtsetzen, das Nichtsetzen aber ein Setzen voraus. Die Wechselwirkung setzt Ursache und Substanz, die Ursache setzt Substanz voraus. Das Nothwendige setzt etwas Wirkliches und Mögliches, das Wirkliche setzt das Mögliche voraus (Vernunft setzt Urtheilskraft, Verbindung des Objekts zum Begriffe, Urtheilskraft setzt Verstand, Inhabung der Begriffe, voraus). — Auch entspringt das dritte Moment immer durch Verknüpfung des zweyten mit dem ersten. Einheit des Vielen ist Allheit. Vom Bejahten etwas verneinen, heißt einschränken. Substanzen, die von einander die Ursachen ihrer Zustände sind, sind wechselwirkende. Das Wirkliche durch das Mögliche bestimmt, ist nothwendig.

Wir wollen das bisher Erörterte jetzt zur systematischen Uebersicht bringen. Die Acte des ursprünglichen Bewußtseyns mit den ihnen entsprechenden Objektsbestimmungen kann man in folgender Tabelle übersehen.

G r ö ß e n e r z e u g u n g.

Einigung.	Eins.
Hinzuthun des Geeinigten zu einander.	Vieles.
Zusammenfassung des Geeinigten.	Alles.

Inhaltserzeugung.

Setzen.	Etwas.
Nichtsetzen.	Nichts.
Entgegensetzen.	Eingeschränktes.

Verhältnißerzeugung.

Constitution des Selbstständigen und Zuständlichen.	Substanz und Accidenz.
Des Verursachenden und Gewirkten.	Ursache und Wirkung.
Des Wechselwirkenden.	Gemeinschaft.

Erzeugung der Erkenntnißart.

Begriffmachen (Verstand).	Mögliches.
Urtheilen (Urtheilskraft).	Wirkliches.
Schließen (Vernunft).	Nothwendiges.

Anmerk. Daß Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit directe Bestimmungen der subjektiven Erkenntnißart, mithin nur indirecte Objektsbestimmungen sind, haben wir schon oben erinnert.

Die den ursprünglichen Acten entsprechenden Elementarbegriffe, und die diesen wiederum entsprechenden Reflexionsbegriffe lassen sich in folgender Tabelle übersehen.

Elementarbegriffe.	Reflexionsbegriffe.
I.	
Der Größe.	
Einheit — Allheit.	Einerleyheit.
Vielheit	Verschiedenheit.

2.

Des Inhalts.

Bejahung. Einhelligkeit.
Verneinung. Widerstreit.
Einschränkung.

3.

Des Verhältnisses.

Substanz, Accidenz. Inneres.
Ursache, Wirkung. Aeußeres.
Wechselwirkung.

4.

Der Erkenntnißart.

Möglichkeit. Form.
Wirklichkeit. Materie.
Nothwendigkeit.

Anmerk. Die Begriffe, welche nichts als Begriffe von den ursprünglichen Acten des Bewußtseyns sind, und als solche einen Inhalt der Erkenntniß ausmachen, müssen auch die obersten Principien der Reflexion seyn; denn diese geht darauf aus, sich das, was ursprünglich constituirt ist, auf Begriffe zu bringen.

Einerleyheit, Einfachheit und Subjektivität des Bewußtseyns im Gegensatz mit der Mannigfaltigkeit, Zusammengesetztheit und Objektivität desselben.

§. 19. Durch die Acte der Modalität des Bewußtseyns (durch Verstand, Urtheilskraft und Vernunft) gehen

uns die Augen auch über das Bewußtseyn selbst auf, und es entspringt Bewußtseyn des Bewußtseyns, d. h. die Vorstellung. Ich: (ich erkenne, fühle, begehre). Der verschiedenen Zustände des Gemüths kann ich mir nur dadurch bewußt werden, daß ich mich in diesen verschiedenen Zuständen als ein und dasselbe Subjekt vorstelle, mithin ist die Einerleyheit des Ichs die Bedingung, unter welcher das Bewußtseyn der Verschiedenheit allein möglich ist. Die Vorstellung der Einerleyheit des Ichs würde aber nicht möglich seyn, gienge ihr nicht eine Einigung, als Act, des ursprünglichen Bewußtseyns, vorauf. Ferner, des Zusammengesetzten kann ich mir nur dadurch bewußt werden, daß ich es zusammensetze; dieser Act des Zusammensetzens aber enthält nichts Zusammengesetztes, ist vielmehr die Bedingung alles Zusammengesetzten, mithin muß das Ich in Beziehung auf diesen Act als einfach gedacht werden.

Das ich ist die Bedingung, sich etwas Objektives vorzustellen, und kann daher nur immer als Subjekt vorgestellt werden. Wäre das Bewußtseyn selbst Objekt, so müßte es noch ein anderes Bewußtseyn geben, um sich jenes als Objekt vorstellen zu können, und dann wäre dieses das Subjekt und die Bedingung zur Vorstellung des Objektiven.

Das Ich stellt sich nun zwar vor als Objekt und Subjekt, aber dies ist bloße Vorstellungsart (Form des Vorstellens) eines und desselben Subjekts. Das Ich als Subjekt des Erkennens, Fühlens und Begehrens stellt sich auch vor als Objekt seiner eignen Wahrnehmung, und in dieser Vorstellungsart giebt es sich ein Mannigfaltiges

von sich selbst, um es zusammenzusetzen, und zum Objekt der Erfahrung über sich selbst zu machen.

Die Anscheinende Zwiefachheit des Ichs, da es einmal das Einigende, Beschränkende und Ordnende ist, und zum andern ein Mannigfaltiges, Zusammengesetztes und Objektives von sich darbietet, ist also nur eine zwiefache Vorstellungsart eines und desselben Subjekts.

Das ursprünglich handelnde Ich ist ein einiges und einfaches Subjekt, das durch diese Acte sich selbst für seine Erkenntnißart ein Objekt werdende Ich bietet ein Mannigfaltiges von sich selbst dar, um es zu einigen, zu setzen und zu ordnen. Das was das Ich durch seine bloße Thätigkeit von sich zu vernehmen giebt, ist Gegenstand der Logik; das was es durch den innern Sinn von sich zu vernehmen giebt, ist Gegenstand der Psychologie.

Wenn wir aber sagen: das Ich sey identisch, einfach und subjektiv; so haben wir dabey nichts als die Vorstellungsacte des ursprünglichen Bewußtseyns zum Grunde; abgesehen von diesen Acten ist das Ich für uns = X (eine blos negative und gehaltleere Vorstellung). Welches zur Warnung für diejenigen dient, welche aus der Zergliederung jener Vorstellungsarten des Bewußtseyns die Erkenntniß des Ichs, als eines einigen einfachen und selbstständigen Dinges, herausnehmen wollen.

Was Gegenstand und Gegenständlichkeit sey.

§. 20. Die Acte des Bewußtseyns in der Bestimmung der Größe, der Qualität und Relation (in der Zusammenfassung des Aufgefaßten, in der Beschränkung des

Zusammengefaßten und in der Verhältnißbestimmung des Beschränkten) sind die Quelle aller Gegenständlichkeit (objectivitas) in unsern Vorstellungen; und ein der Größe, dem Inhalte und Verhältnisse nach bestimmtes Vorgestelltes ist ein Objekt. — In den Functionen der Einigung, Beschränkung und Verhältnißbestimmung erweist sich die Natur des ursprünglichen Bewußtseyns, mit diesem ist also das Bewußtseyn, daß das Vorgestellte ein gesetzlich erzeugtes sey, verbunden; daß man sich folglich von dem, was und wie es erzeugt ist, nicht losmachen könne, ohne die Natur seines Bewußtseyns selbst zu verleugnen; und diese Nothwendigkeit des Bewußtseyns ist es, wodurch sich die Objektivität im Bewußtseyn ankündigt. Wiederum, wo man diese gesetzliche Constitution des Bewußtseyns nicht für sich hat, da fehlt die Gegenständlichkeit, und das Vorgestellte ist blos subjektiv.

Das Bewußtseyn, in welchem die Acte der Größen-, der Inhalts- und der Verhältnißbestimmung zusammenfallen, ist das objektive Bewußtseyn; das Bewußtseyn aber, in welchem diese Acte fehlen, ist das subjektive Bewußtseyn.

Die bloße Sinnenvorstellung, z. B. durchs Auge oder Gefühl läßt es noch unentschieden, ob die bewürkte Gemüthsveränderung ein bloßer Vorgang im Innern des Subjekts sey oder nicht. Die Größenbestimmung aber, die Inhalts- und Verhältnißbestimmung des Sinnlichvorgestellten macht es zum Objekte. Im Rückblick auf diese Acte bestimmen wir den Ort im Raume (die anschauliche Größe) die Materie im Raume (den sinnlichen Inhalt)

die Verhältnisse im Raume (die Selbstständigkeit, Wirkung und Wechselwirkung des Sinnlichen), und dadurch wird es Objekt, und wir unterscheiden es vom bloßen Subjektiven.

Ob nun gleich die reine Apperception aus sich selbst weiter keinen Vorstellungsstoff giebt, als die Vorstellungen von ihren eignen Acten; folglich, wenn man Objekte haben will, man seine Zuflucht zur Sinnlichkeit nehmen muß, so ist es doch die Apperception allein, welche dem Sinnlichvorgestellten die Dignität des Objektiven verleiht; und ohne Apperception würde keine Vorstellung des Objektiven, als solchen, mithin auch nicht die Unterscheidung des Subjektiven vom Objektiven statt haben.

Das Bewußtseyn ist also die Quelle alles Gegenständlichen, und das Thun desselben besteht (wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken) im Objektiviren.

Aber weil der reine Act des Bewußtseyns im Objektiviren überhaupt besteht, so sieht man wol, daß man alles, was man will, auch als Objekt vorstellen könne. Hieraus erklärt sich, daß man nicht allein ein Objekt habe, wenn das Bewußtseyn seine Acte in Ansehung eines Sinnlichgegebenen verrichtet, sondern auch dann, wenn ich irgend eine Vorstellung; sie sey Begriff, Empfindung, Gefühl oder Einbildung willkührlich zum Objekt mache. Allein dergleichen willkührlich zum Objekt gemachten Vorstellungen, in Ansehung deren ich bloß den formalen Act des Objectivirens hervorrufe, unterscheiden wir sehr leicht von denen, welchen eine unwillkührliche Sinnenvorstellung und Apperception zum Grunde liegt.

Allen Objekten, die nicht gemachte Objecte seyn sollen, muß Sinnlichkeit und ursprüngliche Apperception zum Grunde liegen, und die auf die Sinnenvorstellungen angewandten Acte des Bewußtseyns sind die Quelle aller objektiven Erkenntniß.

Was reines und angewandtes Bewußtseyn sey.

§. 21. Das reine Bewußtseyn besteht in den oben erörterten Acten, als gesetzlichen Functionen, mit Wegsicht von allen Vorstellungen, welche der Bearbeitung durch jene Acte anheimfallen können. Als reines Bewußtseyn giebt es von sich nichts zu vernehmen, als seine reinen Acte und die Vorstellung dieser Acte. Es bestimmt Umfang, Inhalt, Verhältniß und Erkenntnißart. Eben diese Acte bezogen auf das Sinnlichvorgestellte, mithin indem das Bewußtseyn die Vorstellungen der Receptivität auf- und zusammenfaßt, beschränkt und ordnet, machen das angewandte Bewußtseyn aus. Dadurch entspringen 1) reine Anschauungen, indem die Form des Sinnlichen auf Einheit gebracht wird; 2) empirische Anschauungen, indem die Materie des Sinnlichen zum Grade des Bewußtseyns erhoben wird; 3) Verhältnisse des Sinnlichen, indem die Anschauungen unter die Regeln der Inhärenz, Kausalität und Concurrenz gestellt werden. — Raumeseinheit, Zeiteinheit; Empfindungsgrad, Undurchdringlichkeit, Bewegungskraft, Wechselwirkung sind Resultate aus der Verbindung des reinen Bewußtseyns mit den Sinnenvorstellungen.

Was synthetische und analytische Einheit des Bewußtseyns sey.

§. 21. Das synthetische Bewußtseyn ist mit dem ursprünglichen Bewußtseyn in der Anwendung seiner Acte auf die Sinnenvorstellungen einerley. Denn diese Acte sind die constitutiven Principien aller Erkenntniß dem Umfange, Inhalte und Verhältnisse nach. Eben diese aber bezeichnet man durch den Ausdruck: Synthesis, Zusammensetzung, Verknüpfung. Das Mannigfaltige aber durch die Acte des Bewußtseyns zu Einem verbunden heißt die synthetische Einheit des Bewußtseyns, und ist eben das, was man objektive Einheit nennt.

Das analytische Bewußtseyn aber gehört zur Erkenntniß-Art (zur Modalität); denn in dem Acte der Modalität constituirt sich das Bewußtseyn zum Begriffsmachen, Urtheilen und Schließen. Die Begriffe erhält es aber, indem es auf sein Ursprünglich-erzeugtes, welches Einheit des Mannigfaltigen ist, zurücksieht, und, indem es vom Mannigfaltigen wegsieht, allein die Einheit, mithin das dem Verschiedenen Einerleye, d. h. die bloße Regel hervorhebt. Diese bloße Regel heißt alsdann analytische Einheit des Bewußtseyns; weil sie durch Analysis (Zergliederung) gewonnen wird, und nur den Punkt ausmacht, durch welchen wir die objective (synthetische) Einheit festhalten. Jeder Begriff ist eine analytische Einheit, und da alle Begriffe nur aus den Erzeugnissen des ursprünglichen Bewußtseyns entnommen werden können, so versteht es sich, daß durch bloße Analysis kein Inhalt der Erkenntniß, mithin auch kein Begriff seinem Inhalte nach entspringen kann.

Was dunkles, klares und deutliches Bewußtseyn sey.

§. 23. Dieser Unterschied betrifft den Grad des Bewußtseyns.

Das Bewußtseyn ist dunkel, wenn es das Objekt von andern Objekten nicht zu unterscheiden vermag, es ist klar, wenn es dazu vermögend ist; unterscheidet es aber auch die Theile eines Objekts, wird ihm die Zusammensetzung und das Verhältniß derselben klar, so ist es ein deutliches Bewußtseyn.

Dunkle Vorstellungen des Bewußtseyns sind daher nicht solche, welche ohne alles Bewußtseyn vorhanden wären; denn das wäre widersprechend, nur dasjenige Bewußtseyn, welches nicht zur Unterscheidung eines Gesetzten von einem andern Gesetzten zureicht, ist dunkel; und das Daseyn solcher Vorstellungen offenbart sich durch ihre Wirkungen. — Das sogenannte Phantasiren auf einem Klaviere, um eine freye Harmonie hervorzubringen, Schicklichkeit und Anstand im Betragen; körperliche Bewegungen, um einem Falle auszuweichen, sind öfters nichts als Wirkungen von den Acten des dunkeln Bewußtseyns. Das Bewußtseyn ist hier mittelbar, d. h. wir haben uns die Acte des Bewußtseyns, auf welchen dergleichen Wirkungen, als ihren Ursachen, beruhen, nicht selbst zur Klarheit erhoben, sondern sind uns derselben blos vermittelst ihrer Wirkungen bewußt.

Das Feld des dunkeln Bewußtseyns ist unermeßlich. Denn es verrichtet durch seine Natur getrieben seine ursprünglichen Acte der Quantität, Qualität und Relation,

und erzeugt in Correspondenz mit der Sinnlichkeit das Objektive mit unaufhaltsamen Schritten. Nur wenige und so viele Punkte liegen uns in der Weltcharte des Bewußtseyns offen, als wir uns durch Scheidung und Theilung zur Klarheit erhoben haben. Denn durch diese Acte entspringen nicht die Vorstellungen ihrem Inhalte nach, sondern wir gewinnen durch sie nur ein Auge und Licht für die ursprünglichen Erzeugnisse; gleichwie die Telescope am Monde, oder die Mikroscope am Infusionsthierchen die Lichtstrahlen aus einander breiten, und uns das, was wir vorher mit bloßen Augen durch dieselben und eben so viele Lichtstrahlen und Bilder sahen, nun getrennt und einzeln auffassen, und das Bewußtseyn desselben zur Klarheit und Deutlichkeit erheben lassen.

Die Klarheit und Deutlichkeit des Bewußtseyns ist aber entweder eine ästhetische oder logische; Jene betrifft die Sinnenvorstellungen, diese die Verstandesvorstellungen. Wer das Objekt der Anschauung von andern anschaulichen Objekten, oder die Theile desselben in der Anschauung unterscheidet, gelangt zur intuitiven Klarheit oder Deutlichkeit; wer aber das Product seiner Reflexion, d. h. die Begriffe von Begriffen oder die Theile der Begriffe von einander unterscheidet; gelangt zur discursiven Klarheit oder Deutlichkeit.

* * *

§. 24. Wir unterscheiden also die constitutiven Erkenntnißacte des Bewußtseyns von denen aus ihnen hervorgehenden Elementarbegriffen der Erkenntniß und von diesen wiederum die aus ihnen hervorgehenden

Reflexionsprincipien. Es springt in die Augen, daß wir ohne jene Elementarbegriffe keine Reflexionsregeln hätten, aber auch, daß wir ohne jene Erkenntnißacte keine Elementarbegriffe haben würden. — Die ursprünglichen Apperceptionsacte sind also dasjenige, was das Letzte und Höchste in unsrer Erkenntniß ist. Ihr Repräsentant ist das Ich, denn in dieser Vorstellung befassen wir das Bewußtseyn aller jener Acte.

Anmerk. Das Ich und Nicht-Ich in der Wissenschaftslehre des Herrn Prof. Fichte ist nichts anders, als das Bewußtseyn des Acts der Setzung, Nichtsetzung und Entgegensetzung; mithin der Moments des Acts der Qualität. Aber in der Vorstellung: Ich, werden auch die Momente der Quantität, Relation und Modalität repräsentirt.

* * *

§. 25. Daß sich unser Bewußtseyn selbst zum Begriffmachen und Urtheilen constituirt, gehört zum ursprünglichen Bewußtseyn und macht die Natur unsers Erkenntnißvermögens mit aus; denn leistete dies die Apperception nicht selbst, so würde es durch keine Willkühr hervorgebracht werden können; weil alle Willkühr schon die Erkenntniß durch Begriffe (mithin den Act der Modalität, welcher Verstand heißt) voraussetzt.

Aber das Product aus den Acten der Modalität ist reflectirte Erkenntniß, und diese macht nicht das ursprüngliche Bewußtseyn aus, sondern ist eine Folge desselben.

Unterscheiden wir also die Acte der Quantität, Qualität und Relation von dem Acte der Modalität des Bewußtseyns; so sind die Erstern die Quelle der objektiven Erkenntniß; der Letzte aber die Quelle der Erkenntnißart, mithin der reflectirten Erkenntniß.

Die objektive Erkenntniß vor dem Acte der Modalität ist gleichsam das im Dunkel vor uns Hingestellte, in welches wir durch den Act der Modalität Licht und Helle bringen sollen. —

Wenn also gleich durch die Natur unsers Erkenntnißvermögens schon alles fertig gemacht ist, und wir zum Inhalte und zur Form des Objektiven nichts mehr hinzuthun können, so ist doch das Naturerzeugniß für uns noch dunkel, und wir sind für dasselbe blind, wenn wir nicht unsere Erkenntnißart ins Spiel setzen, mithin Verstand, Urtheilskraft und Vernunft beweisen.

Was ist also zu thun, damit die objektive Erkenntniß auch subjektiv werde? wir müssen die Augen aufthun, d. h. wir müssen reflektiren.

Wovon geht also alle subjektive Erkenntniß aus? Von den Acten der Modalität; d. h. von den Acten des Begriffmachens, Urtheilens und Schließens. Hiermit fängt alles subjektive Erkennen an. Alle Philosophie aber fängt damit an, daß sie über diese Acte reflectirt, sie auf Begriffe bringt, und so der Gesetze derselben kundig wird.

Wir lassen nun alles, was durch das objektive Bewußtseyn, welches aller Reflexion gleichsam im Rücken liegt, constituirt wird, dahin gestellt, und wenden uns

blos an diejenigen Acte des Bewußtseyns, welche die Modalität desselben betreffen, um durch Reflexion über sie diejenigen Gesetze zu finden; denen Verstand, Urtheilsvermögen und Vernunft, als Principien unsrer subjektiven Erkenntnißart unterworfen sind.

Denn die Erkenntniß mag entspringen woher sie wolle; so wird sie doch dadurch nur erst unsere Erkenntniß, daß wir in Ansehung derselben Begriffe, Urtheile und Schlüsse bilden.

Der

Der

reinen allgemeinen Logik

Zweytes Hauptstück,

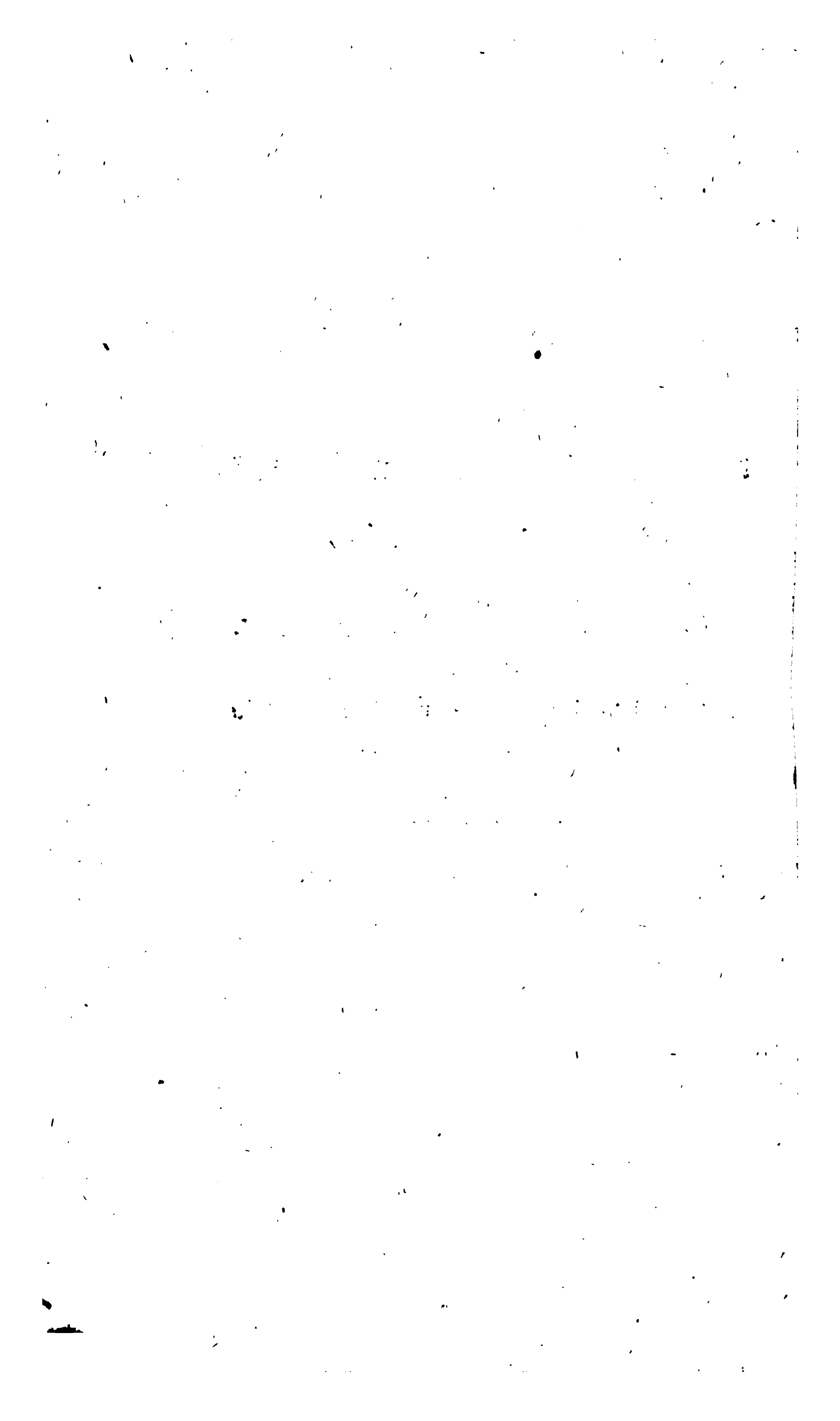
von der

Erkenntnißart des Bewußtseyns,

oder vom

Verstande, Urtheils- und Vernunftvermögen desselben.

E



Erster Abschnitt.

Vom Verstande.

§. 26.

Die Functionen des Bewußtseyns in der Constitution eines Objekts sind blind, d. h. *sie gehen vor allen Begriffen vorher, und erfolgen nach der bloßen Naturgesetzmäßigkeit desselben.* Dadurch aber, daß sich das Bewußtseyn zu einem Verstande constituirt, eröffnet es sein Auge für sich selbst und für sein Erzeugniß. Das Vermögen, seine Erkenntnißart ins Spiel zu setzen, ist gleichsam das Sehnungsvermögen und das Auge des Bewußtseyns, denn dadurch gelangt es zu Begriffen, und durch diese zur Verständlichung des Objektiven. Das Vermögen der Begriffe ist nun der Verstand.

Anmerk. Das Bewußtseyn handelt immer selbstthätig, aber durch den Act der Modalität offenbart es zugleich seine Selbstthätigkeit; denn dadurch erblickt es seine Selbstthätigkeit, indem es sich bewußt wird, daß es durch Begriffe, die sein Werk sind, selbstthätig seyn, mithin willkührlich handeln könne. Im Begriffmachen beweist also das Bewußtseyn sich

selbst seine Eigenmacht. Denn durch Begriffe, die es hat und die es nur hat, weil es selbst sie gemacht hat, ist es im Stande alles seiner Erkenntnißkraft, ja seine eignen Acte des Erkennens der Betrachtung zu unterwerfen.

Von den Acten des Verstandes, die sich im Begriffmachen hervorthun.

§. 27. Sie bestehen im **Aufmerken** (attentio); **Vergleichen** (comparatio) und **Absondern** (abstractio). Die Verbindung dieser drey Acte heißt **Ueberlegung** (reflexio).

Das **Aufmerken** besteht in der Reproduction einer und derselben Vorstellung, mithin in der dauernden Erhaltung des Bewußtseyns derselben. Das Bewußtseyn erhält sich hier in einem beharrlichen Zustande für eine und dieselbe Vorstellung.

Das **Vergleichen** besteht in der Gegeneinanderhaltung der mannigfaltigen Vorstellungen, um sich ihres Verhältnisses zur Einheit des Bewußtseyns bewußt zu werden; z. B. ob sie einerley oder verschieden, einhellig oder widerstreitend ꝛc. sind.

Das **Absondern** ist nicht etwa ein Nichtsthun oder Verabsäumung des Aufmerkens (defectus attentionis), sondern es ist der Act, eine Vorstellung, deren man sich bewußt ist, von der **Verbindung** mit andern Vorstellungen in **einem und demselben** Bewußtseyn abzuhalten. — Durch den Act der Trennung und Absonderung nehmen wir also nur nicht Rücksicht auf gewisse Bestimmungen eines Vorgestellten, um die andern desto schärfer ins Bewußtseyn zu fassen.

Die Ueberlegung verbindet Aufmerksamkeit, Vergleichung und Absonderung.

Die Reflexion ist also der, allen Begriffen vorausgehende und sie erzeugende Actus. Da aber auch keine Urtheile und Schlüsse ohne Begriffe möglich sind; so liegt er auch allen Urtheilen und Schlüssen zum Grunde.

Der Verstand *in dem Acte, da er auf Begriffe ausgeht*, heißt der überlegende (reflectirende) Verstand. Die Urtheilskraft im Acte, da sie auf Urtheile ausgeht, oder die Vernunft in dem Acte, da sie auf Schlüsse ausgeht, müssen ebenfalls reflectirende Urtheilskraft und Vernunft genannt werden.

Von der nothwendigen Voraussetzung des reflectirenden Verstandes.

§. 28. Unter dem constituirenden Bewußtseyn, verstehen wir dessen ursprüngliches Geschäffte, die Erkenntniß, ihrem Inhalte und ihrer Form nach zu erzeugen. Dies geht blind vor sich, und die Erkenntniß ist schon fertig und muß schon fertig seyn, ehe eine Reflexion auf dieselbe möglich ist und eine reflectirte Erkenntniß (cognitio reflexa) durch das reflectirende Bewußtseyn (apperceptio reflectens) zu Stande kommen kann.

Das reflectirende Bewußtseyn ist dasjenige, welches darauf ausgeht, ein gegebenes Erkenntniß auf Begriffe zu bringen, und es zur Erkenntniß durch Begriffe zu machen. Dies geschieht dadurch, daß das Bewußtseyn das Mannigfaltige, von ihm zur objektiven Einheit erhobene, durchgeht, die Einheit hervorhebt, im abgesonderten Bewußtseyn festhält, um den Gegenstand dadurch zu denken, und, falls er wiederum vorkommen sollte, dadurch auch wieder zu erkennen.

Man denke sich nun, daß das Bewußtseyn seine Erkenntniß nach ihm ursprünglich angestammten Handlungsgesetzen zu Stande bringe, so ist die auf solche gesetzmäßige Art erzeugte, durch und durch zusammenhängende, geordnete Erkenntniß der Dinge die Natur, denn unter Natur verstehen wir 1) der Form nach die Gesetzmäßigkeit der Dinge, und 2) der Materie nach den Inbegriff dieser gesetzmäßig existirenden Dinge. Mag die Natur, in wie fern sie nicht zu unsrer Erkenntnißsphäre gehört, seyn, was sie will, für uns ist sie nur das, was sie durch die Gesetze unsers Erkenntnißvermögens ist.

Diese Natur ist es nun, worauf wir reflectiren, um uns eine Erkenntniß durch Begriffe (cognitionem discursivam) von ihr zu erwerben.

Was wird nun wol vom reflectirenden Bewußtseyn, wie gewiß es reflectirt, und weil es reflectirt, vorausgesetzt? Dieses: „es muß möglich seyn, vom ursprünglichen Erkenntniß zum discursiven Erkenntniß über zu kommen." Das heißt aber: die Natur, als ursprüngliche Erkenntniß der Dinge, muß so geeignet seyn, daß sie von uns auf Begriffe gebracht werden kann.

Stellt man sich das Begriffmachen nun als einen Zweck vor, so ist die Eigenschaft der Natur, vermöge welcher sie auf Begriffe gebracht werden kann, eine Zweckmäßigkeit der Natur; d. h. sie ist so beschaffen, wie sie seyn würde, wenn wir selbst zum Behufe und zu Gunsten unsrer Reflexion sie gemacht hätten. Daß nun die Natur zu unserm Reflexionsvermögen zusammenstimme, ist eine Voraussetzung, die in der Natur des Reflectirens selbst liegt, man mag sie sich klar vorstellen oder nicht.

Es liegt also in dem Wesen des Reflectirens eine Zumuthung an die Natur, als Objekt der Reflexion; näm-

lich diese: daß sie zum Reflexionsvermögen angemessen sey. Diese Naturzweckmäßigkeit ist also ein Reflexionsbegriff, d. h. ein solcher, welcher im Act des Reflectirens seinen Geburtsort hat, und der Reflexion selbst zum Princip dient. Man kann diesen Begriff nicht aus der Natur entnehmen, sondern blos versuchen, ob die Natur ihn bestätige oder nicht.

In der Reflexion geht man auf Begriffe aus. Ein Begriff ist aber die abgesondert gedachte Einheit des Mannigfaltigen; diese Einheit ist dann eine Regel, worunter ein Mannigfaltiges steht.

Reflectiren wir nun auf das ursprüngliche Bewußtseyn, in wie fern es die Erkenntniß erzeugt, so gewinnen wir die Begriffe von seinen Erzeugungsacten; hieran haben wir Regeln aller Erkenntniß und aller Objekte des Erkennens; mithin Naturgesetze. Allein, wenn wir uns dieser allgemeinen Naturgesetze bemächtigt haben, so schreitet die Reflexion fort zu dem, was unter ihnen steht, um wiederum Begriffe von ihnen zu gewinnen, und diese Begriffe sind dann besondere Naturgesetze: Aber die Reflexion schreitet wiederum zu dem, was unter diesen besondern Naturbegriffen steht, und sucht aufs Neue Begriffe von diesem; so entspringen Begriffe von dem, was unter jenen besondern Begriffen stand und so fort.

Daß dieser Gang in dem Wesen des Reflectirens vorgezeichnet, und durch dasselbe angenöthigt werde, ist klar. Nun heißt aber die allgemeine Regel eine Gattung, die unter ihr stehenden Regeln heißen Arten, die unter diesen stehenden Regeln, Unterarten (genus, species, subspecies etc.). Das Verfahren, die Gattung in ihre Arten zu theilen heißt Specificiren. Es liegt also

in der Reflexion des Bewußtseyns die Voraussetzung: Daß sich die Natur in Arten, Unterarten ꝛc. specificirt habe, weil es sonst unmöglich wäre, sie auf Begriffe zu bringen, und von Gattungen zu den Arten, Unterarten bis zu den Individuen herabzusteigen. Das heißt nun: Man setzt eine durchgängige Zweckmäßigkeit der Natur für unsern discursiven Verstand voraus.

Diese Zumuthung ist von Seiten der reflectirenden Apperception nicht willkührlich, denn sie ergeht aus dem Wesen des Reflectirens selbst; aber sie muß doch auch einen Grund in der objektiven Apperception haben. Diesen hat sie aber dadurch in der objektiven Apperception, daß diese in ihren Acten selbst gesetzmäßig verfährt, und dadurch die Reflexion veranlaßt, ihren Gesetzen auf die Spur zu kommen. Wirklich haben wir oben gesehen, daß die objektive Apperception ursprünglich einigt, beschränkt und ordnet; lauter gesetzliche Operationen um ein Erkenntniß zu erzeugen. In diesen liegt also der Wink für die Reflexion, sich mit ihrem Geschäffte an die Natur zu wagen.

Der Act des Reflectirens ist ein Act, durch welchen man auf Begriffe ausgeht, mithin sie noch nicht hat. Dieses bloße Ausgehen auf Begriffe muß schon einen Gemüthszustand zur Folge haben, welcher Erwägung verdient. Das ursprünglich erzeugte Erkenntniß ist nämlich entweder der Reflexion günstig oder nicht; d. h. es läßt sich von selbst auf Begriffe bringen, oder leistet dieser Tendenz des Bewußtseyns Widerstand. Beides muß sich durch ein Gefühl ankündigen. Jenes durch ein Gefühl der Belebung des Reflexionsvermögens, Gefühl der Lust; dieses durch ein Gefühl der Hemmung

des Reflectirens; Gefühl der Unlust. Ein Gegenstand (ein ursprünglich erzeugtes Erkenntniß) welches sich dem Reflexionsvermögen (der Tendenz zur discursiven Erkenntniß) weigert, heißt häßlich; derjenige aber, welcher sich demselben günstig erweist, heißt schön. — Im Schönen und Häßlichen sagen wir also das Gefühl aus, welches entspringt, indem sich ursprüngliche Apperception und reflectirende Apperception einander versuchen.

Das Gefühl des Schönen und Häßlichen ist unstreitig früher als das Erkenntniß durch Begriffe; denn der Actus des Ausgehens auf Begriffe geht dem Erwerbe und Besitze der Begriffe vorauf, und der bloße Act des Ausgehens auf Begriffe bewirkt schon einen Gemüthszustand, welcher entweder Einklang oder Mißlaut der sich wechselseitig versuchenden Gemüthsvermögen enthält, mithin entweder Belebung oder Hemmung des Denkens fühlbar machen muß. — Wie lange mag wol ein Kind blos reflectiren, und in dieser Reflexion blos auf ein Gefühl der Belebung oder Hemmung seines Reflexionsvermögens eingeschränkt bleiben, bis es zum ersten Begriff gelangt, und dadurch das Bewußtseyn des Bewußtseyns (sein Ich) erwacht?

Von den Momenten der Reflexion.

§. 29. Diese können keine andere seyn, als diejenigen, welche durch die Acte der reinen Apperception vorgezeichnet sind. Nun sind diese Acte; Größenbestimmung, Inhaltsbestimmung, Verhältnißbestimmung und Bestimmung der Erkenntnißart. Die Reflexion wird also zuoberst darauf ausgehen, sich einen Begriff von diesen Momenten zu machen, und diese Begriffe werden dann die obersten Principien seyn, welche

sie in ihrem Acte leiten. Nun sind aber die Begriffe von jenen Acten die Begriffe des **Umfangs**, des **Inhalts**, des **Verhältnisses** und der **Modalität**; und die diesen gemeinsamen Titeln untergeordneten Modi sind die Stammbegriffe; 1) **Einheit, Vielheit, Allheit**; 2) **Sachheit, Mangel, Beschränktheit**; 3) **Substanz, Accidenz; Ursache, Wirkung; Gemeinschaft**; 4) **Möglichkeit, Wirklichkeit, Nothwendigkeit**. — Diesen Stammbegriffen correspondiren die Begriffe der **Einerleyheit** und **Verschiedenheit**, der **Einstimmung** und des **Widerstreits**; des **innern** und **äußern Verhältnisses**; der **Form** und der **Materie**. Die Reflexion wird also, indem sie sich an die objektive Apperception wendet, darauf zu sehen haben; ob Etwas einerley oder verschieden; einstimmig oder widerstreitend; innerlich oder **äußerlich** verbunden; formell oder materiell sey. Hierin werden die Momente der Reflexion bestehen, und die Begriffe, unter deren Leitung sie ihr Geschäfft betreibt, werden **Reflexionsbegriffe** oder **Principien des Reflectirens** genannt werden müssen.

Wir mögen auf **Begriffe** ausgehen, oder Objekte unter Begriffe stellen; d. h. **urtheilen**, es sey unmittelbar (durch Urtheilskraft) oder mittelbar (durch Vernunft); so machen jene Begriffe immer die Principien der Reflexion aus.

Soll die Reflexion vollständig seyn, so muß sie durch jene Momente der Reflexion durchgeführt werden.

Nun können wir alles, was wir wollen zum **Objekt** der Reflexion machen, mithin können wir auch über alles nach jenen Momenten reflectiren. Selbst also ein **Begriff** und ein **Urtheil** kann zum Objekt gemacht und

so über sie reflectirt werden. Wir werden also die Lehre von Begriffen, Urthei en und Schlüssen vollständig erörtern, wenn wir unsere Reflexion über sie durch die Reflexionsmomente durchführen.

Durch Reflexion gewinnen wir also auch den Begriff von einem Begriffe, Urtheile und Schlusse; und dieser, nach allen seinen Momenten bestimmte Begriff ist es eben, auf welchen die Logik ausgeht.

A. Von der Quantität der Begriffe.

1. Was ein Begriff sey.

§. 30. Alle Erkenntniß ist ein mit Bewußtseyn auf ein Objekt bezogene Vorstellung. Sie ist entweder Anschauung, d. h. eine einzelne und das Objekt selbst constituirende, oder Begriff, d. h. eine gemeinsame, das Object nicht selbst, sondern nur die Vorstellungsart des Subjekts enthaltende Vorstellung.

Ein Begriff ist also die Vorstellung desjenigen, was verschiedenen Objekten gemeinsam ist. Man stellt sich dadurch eine Bestimmung des Objekts vor, und ich habe einen Begriff von einem Objekte, wenn ich etwas angeben kann, was ihm mit andern Objekten gemeinsam (identisch) ist.

2. Wie man zu Begriffen der Form nach gelange.

§. 31. Der Ursprung der Begriffe kann entweder die Materie (das Objekt) oder die Form derselben betreffen. Wir erwägen zuförderst den Ursprung der Form, d. h. wie gewisse gegebene Vorstellungen zu Begriffen wer-

den, ihr Objekt (die gegebenen Vorstellungen) mögen entspringen woher sie wollen.

Der Act einen Begriff seiner Form nach hervorzubringen, besteht in der Reflexion (Ueberlegung), d. h. im Aufmerken, Vergleichen und Absondern. — Man merkt auf gewisse gegebene Vorstellungen, z. B. auf eine Menge Pflanzen; vergleicht sie unter einander, um ihre Verschiedenheit von einander, aber auch dasjenige, was an ihnen allen einerley ist, zu bemerken; sondert nun das Verschiedene ab (sieht von demselben im Bewußtseyn weg), und hebt blos das Gemeinsame hervor, und so entspringt die Vorstellung des Gemeinsamen, d. i. der Begriff; z. B. vom Hause, Baume rc.

Hierin besteht die Form eines Begriffs, oder: dies ist der Begriff von einem Begriffe überhaupt.

Wie das Bewußtseyn ursprünglich umfaßt und einigt, d. h. die Größenbestimmung vornimmt; so hebt es durch Reflexion die Umfassung und Einigung hervor, und grade in dieser hervorgehobenen und abgesondert vorgestellten Einheit denkt der Verstand das, was dem Vereinten, als solchem, identisch ist. Denn wenn das Mannigfaltige auch noch so ungleichartig ist, so ist es sich doch darin gleichartig, daß es vereinigt ist; und eben darin, daß man sich diese Einheit des Vielen denkt, besteht der Begriff. — Das Mannigfaltige kann nun eine Anschauung seyn und dann muß es erst auf einen Begriff gebracht werden, oder: es können schon Begriffe seyn, und dann werden diese wieder auf einen Begriff, d. h. auf eine sie vereinigende Vorstellung gebracht.

3. Wie man zu Begriffen der Materie nach gelange.

§. 32. Hier erwägen wir die Quelle, aus welcher uns die Begriffe ihrem Inhalte nach entspringen. Nur die Andeutung der allgemeinsten Quellen gehört hieher.

Die Begriffe sind dem materiellen Ursprunge nach, entweder **gegebene** oder **gemachte** Begriffe (conceptus vel dati vel facti). Die gegebenen Begriffe sind entweder **Erfahrungsbegriffe** oder reine **Verstandesbegriffe** (conceptus vel a posteriori vel a priori). Die reinen Verstandesbegriffe sind entweder **theoretische** oder **praktische Begriffe** (conceptus vel theoretici vel practici). Die theoretischen Begriffe sind entweder **constitutiv** oder **regulativ** (conceptus vel reales vel ideales).

Die **Form** eines jeden Begriffs ist, wie wir gesehen haben, immer **gemacht**; denn die Vorstellungen sind ursprünglich noch nicht Begriffe, sondern werden dadurch auf Begriffe gebracht, daß man sie beachtet, vergleicht, und, mit Absonderung des Verschiedenen, das ihnen Gemeinsame hervorhebt und denkt. — Die **Materie** eines Begriffs kann aber **gegeben** und **gemacht** seyn. Damit dies aber nicht mißverstanden werde, so ist zu bemerken, daß **ursprünglich** allen Begriffen etwas **Gegebenes** im Bewußtseyn zum Grunde liege, denn ein Begriff, welcher gar keine Vorstellungen zur Grundlage im Bewußtseyn hätte, würde gänzlich unmöglich seyn. Alles Bewußtseyn aber, welches den Begriffen zum Grunde liegt, ist entweder Bewußtseyn der Spontaneität oder Receptivität. Aus jenem erhalten wir die reinen Verstandesbegriffe, aus diesem die Anschauungsbegriffe,

entweder der formalen Anschauung (Raum und Zeit) oder der materialen (der Raumes- und der Zeiterfüllung).

Wenn wir uns aber auf diesem Wege Begriffe erworben haben, so können wir sie als eine Haabe, die nun in unsrer Gewalt ist, wiederum willkührlich verbinden, und die willkührliche Verbindung solcher Begriffe zu einer Einheit des Bewußtseyns giebt den gemachten Begriff.

So erwerben wir uns aus der formalen Anschauung erst den Begriff von einer Linie, von einem Punkte, von der Entfernung eines Punkts vom andern, von der Gleichheit der Entfernung rc.; nun setzen wir diese Begriffe wieder willkührlich zusammen, und denken uns z. B. eine von einem gewissen Punkte in allen ihren Theilen gleich weit entfernte Linie, und machen uns so den Begriff von einer Kreislinie. — So erwerben wir uns zuerst die Begriffe von der Zeit, von ihrer Abmessung; von den Kräften der Materie, ihren Wirkungsgesetzen; von der Benutzung der Materie zu gewissen Absichten rc. Nun setzen wir diese Begriffe wieder willkührlich zusammen, und denken uns ein die Zeitabmessung darstellendes Kunstwerk, d. i. den Begriff von einer Uhr. Die Begriffe nun von einer Kreislinie oder einer Uhr rc. in so fern sie aus einer willkührlichen Zusammensetzung der Begriffe (die ihre Elemente ausmachen) hervorgehen, heißen gemachte Begriffe.

Wenn dergleichen Dinge noch nicht existiren, so dienen die gemachten Begriffe dazu, um sie hervorzubringen, und sie enthalten alsdann Probleme. — Wenn aber auch schon solche Dinge existiren, und man durch Reflexion über sie die Begriffe von ihnen erwerben kann, so hebt dies doch den Unterschied zwischen gemachten und gegebe

nen Begriffen nicht auf. Denn derjenige, welcher einen solchen Begriff aus dem Objekte abnimmt, konnte ihn doch auch selbst machen, wenn er sich nur die Bestandtheile desselben zuvor erworben hatte. Dagegen ist ein gegebener Begriff ein solcher, welchen man nur aus den Datis des constituirenden ursprünglichen Bewußtseyns erwerben kann.

Zu den gegebenen Begriffen gelangen wir auf folgende Art.

1. Der Erfahrungsbegriff entspringt, wenn der Verstand die durch die Sinnlichkeit gegebene Materie zur Einheit bringt, und nun diese Einheit abgesondert sich vorstellt. So entspringt der Begriff von einem Körper, einem Baum, einem Schmerze, von Furcht, Hoffnung ꝛc.

2. Ein reiner Verstandesbegriff entspringt, wenn der Verstand *auf die bloße Thätigkeit des Vorstellens reflektirt, und das Thun selbst in einer Vorstellung faßt*. Die Vorstellung von diesem Thun ist dann ein reiner Verstandesbegriff; weil er seine Quelle lediglich im Verstande (in der Spontaneität des Vorstellens) hat.

a. Achten wir nun auf das, was das Bewußtseyn **thun** muß, um eine Erfahrung hervorzubringen, so gewinnen die Begriffe von den Gründen der Möglichkeit der Erfahrung, und diese sind dann nicht aus der Erfahrung entsprungen, sondern vielmehr entspringt die Erfahrung zuerst durch dieselben, zu diesen Begriffen gehören die Elementarbegriffe der Einheit, Vielheit, Allheit; der Realität, Negation und Einschränkung; der Substanz ꝛc. S. §. 18. 29.

b. Achten wir auf die Reflexion selbst, so liegt es in ihrem Wesen, daß sie die Möglichkeit, sich von den Naturobjekten einen Begriff zu machen voraussetze; sie setzt mit-

hin die Angemessenheit der Natur zum Vermögen der Begriffe. Dadurch entspringt der Begriff der Zweckmäßigkeit der Natur, und dieser ist, als Reflexionsbegriff kein Erfahrungsbegriff, sondern ein reiner Begriff des reflectirenden Verstandes. Die Natur wird hier nach der Analogie mit einem Vernunftzwecke gedacht, und der Begriff von dieser Analogie liegt der Reflexion zum Grunde und macht die Vorstellung der Natur als eines zweckmäßigen Systems erst möglich.

Der reflectirende Verstand ist gewissen Principien der Reflexion unterworfen; die er nicht aus den erkannten Objekten, sondern nur aus den constitutiven Acten des Bewußtseyns entlehnen kann. Dies sind die Begriffe der Einerleyheit und Verschiedenheit, der Einstimmung rc. S. §. 18. Auch diese Begriffe haben ihre Quelle in den reinen Acten des Bewußtseyns.

c. Achten wir auf das Verfahren der Vernunft, so besteht es im Theoretischen darin, daß sie die Verstandeserkenntnisse auf Gründe zurückführt, um sie als abgeleitet von diesen Gründen vorzustellen. Jeden Satz, welcher ihr zum Grundsatze dient, sucht sie Kraft ihrer wesentlichen Thätigkeit wiederum auf Gründe zurückzuführen, und dies setzt sie so lange fort, bis sie zu etwas gekommen ist, welches weiter keine höhere Begründung zuläßt. Das, was ihr zum Grunde alles zu begründenden dient, ohne selbst einer Begründung zu bedürfen, ist das Unbedingte. Nun mögen wir ein solches Unbedingte erreichen oder nicht, so liegt ihm doch ein Verfahren der Vernunft, darauf auszugehen, zum Grunde; und dieses Verfahren giebt uns den Begriff des Unbedingten, welcher zum Unterschiede von den constitutiven Begriffen des reinen Verstandes, Vernunftbegriff oder Idee heißt.

Auf

Auf solche Art entspringen nun die Ideen von einem unbedingten Subjekte, unbedingten Objekte und einem unbedingten Inbegriffe und Grunde alles Möglichen. Diese Ideen, wie überhaupt alle bis zum Unbedingten gesteigerte Begriffe sind reine Vernunftbegriffe, und keine Erfahrungsbegriffe. Sie besagen mehr, als irgend eine Erfahrung erreichen kann, und ihr wahrer Zweck ist, daß sie uns zu **regulativen** Principien dienen, um unsere Erfahrungserkenntnisse zur höchstmöglichen Vollständigkeit und Einheit zu bringen.

3. Ein Begriff dient entweder zur Bestimmung der **Erkenntniß** oder zur Bestimmung des **Willens**. Jener heißt ein theoretischer, dieser ein praktischer Begriff. Ein praktischer Begriff ist also derjenige, welcher durch die bloße Vorstellung von ihm ein Gesetz und einen Bestimmungsgrund für den Willen enthält. Alle Vorstellung der Gesetze hat aber ihre Wurzel im Verstande; denn die Sinnlichkeit ist wol Gesetzen unterworfen, kann sich aber der **Vorstellung** der Gesetze nicht bemächtigen. Wenn nun die bloße Vorstellung der Allgemeingesetzlichkeit Bestimmungsgrund für die Willkühr ist, mithin sich gegen diese verhält, wie Lust und Unlust zum thierischen Begehrungsvermögen, so kann es nur die Vernunft selbst seyn, welche durch jene Vorstellung gesetzgebend und praktisch ist, und das Bewußtseyn dieser gesetzgebenden Kraft der Vernunft ist es, welches dem **Begriffe** von ihr zum Grunde liegt. Hieraus entquillen aber alle andere, eine Nöthigung für die freye Willkühr enthaltende, d. h. praktische Begriffe. Mithin sind alle praktische (nämlich sittlich praktische, nicht blos technisch praktische) Begriffe reine Vernunftbegriffe. Die Begriffe vom **Recht** und **Unrecht**, vom **Guten** und **Bösen** sind solche praktische

Begriffe, und haben ihr Gegebenes und ihre Haltung allein in dem sich für die Willkühr von selbst zum Gesetzgeber und Gebieter constituirenden reinen Bewußtseyn.

Anmerk. Es giebt keine angebohrne Begriffe (conceptus innati). Denn jeder Begriff beruht seiner Form nach auf einem Verstandesacte, indem zuerst ein Mannigfaltiges zu einer Vorstellung verbunden, dann aber diese Einheit, als Vorstellung des Gemeinsamen, hervorgehoben und zum abgesonderten Bewußtseyn gebracht werden muß. Alle Begriffe sind also ursprünglich selbstthätig erworben, und nur das Vermögen der Begriffe kann als angebohren gedacht werden. Begriffe können daher auch nicht eingeflößt (z. B. durch übernatürliche Offenbarung eingegeben) werden, sondern setzen jederzeit Selbstthätigkeit des Subjekts voraus.

4. Was die Sphäre der Begriffe sey.

§. 33. Jeder Begriff hat einen Umfang oder eine Sphäre. Diejenigen Dinge, von welchen der Begriff entnommen ist, machen die Sphäre desselben aus. So machen z. B. Silber, Gold, Kupfer, Bley &c. die Sphäre des Begriffs Metall aus. Das Verschiedene wird durch ihn als vereinigt, er aber als die Vereinigung des Verschiedenen vorgestellt. Dadurch umfaßt er das Verschiedene, und dieses steht unter ihm.

Ein Begriff kann wieder mit einem andern Begriffe verglichen, und das ihnen Gemeinsame hervorgehoben werden. Man sieht dann von dem, was die Begriffe Verschiedenes haben, weg, und erhält dadurch einen Begriff, welcher sie beide umfaßt. So umfaßt der Begriff Thier: die

Begriffe von vernunftlosen und vernünftigen Thieren. Dadurch, daß man von gewissen Bestimmungen, die ein Begriff enthält, wegsieht, macht man diesen umfassender. Der umfassendste Begriff ist der von einem Objekte überhaupt, denn er hat alles unter sich.

B. Vom Inhalte der Begriffe.

§. 34. Durch jeden Begriff wird etwas vorgestellt; das aber, was er vorstellt, ist das Gemeinsame oder die Einheit des Mannigfaltigen. Das Ding, wovon man einen Begriff hat, besteht aus mehreren Vorstellungen, aber der Begriff ist in der Vorstellung der Dinge enthalten, mithin eine Theilvorstellung desselben. Wie das Ding unter dem Begriffe, so ist der Begriff in der Vorstellung des Dinges enthalten; z. B. weiße Wand; hier ist weiß eine Theilvorstellung der Wand.

Nach den Momenten der Inhaltsbestimmung erwogen, sind die Begriffe entweder bejahende (positive) oder verneinende (negative) oder einschränkende Begriffe. Die Erstern stellen das Gemeinsame vor, was ein Ding ist; die Zweyten, was es nicht ist, und die Dritten verknüpfen die Vorstellung dessen, was es ist und nicht ist; z. B. gerecht, ungerecht, ungerechter Mensch. — Der negative Begriff setzt den positiven, der einschränkende setzt beide voraus, und vereinigt beide zu einem Gedanken.

Der Begriff ist dem Inhalte nach entweder ein einfacher oder zusammengesetzter, vielhaltiger (conceptus vel simplex vel complexus, compositus). Der einfache Begriff beruht auf einer einfachen Verstandeshandlung, und enthält nur eine einzige Bestimmung; z. B. die Geradheit, Krümmung, Süße, Säure, Röthe rc.

denn von diesen Begriffen kann man sich nicht weiter einen Begriff machen, und sie enthalten nichts mehr Unterscheidbares. Der zusammengesetzte Begriff beruht auf mehrern Verstandeshandlungen in der Erzeugung desselben, und enthält daher auch eine Mehrheit von Bestimmungen. So enthält der Begriff vom Menschen die Begriffe von Verständigkeit und Sinnlichkeit; jeder dieser Begriffe enthält noch andere Begriffe, z. B. den Begriff von Verständigkeit, den Begriff von Begriffmachen, Urtheilen, Schließen 2c. Der Begriff von Ausdehnung enthält den Begriff von drey Dimensionen (Länge, Breite, Dicke) 2c.

Zusammengesetzte Begriffe können zergliedert und dadurch ihre Bestandtheile gefunden werden; sie enthalten aber so viele Bestandtheile, als man sie auf einfache Verstandeshandlungen zurückführen kann. Den Begriff der Ausdehnung führen wir auf den Erzeugungsact und Begriff der Dicke, Breite und Länge (Linie) zurück. Sehe ich von der Dicke weg, so bleibt noch die Breite, sehe ich von dieser weg, so bleibt noch die Linie; die Linie kann noch grade und krumm seyn, die Gradheit und Krümmung aber sind einfache Begriffe, denn ihnen liegt eine einfache Verstandeshandlung und Construction zum Grunde, in welcher man von nichts mehr wegsehen kann, ohne sie selbst aufzuheben.

Wie viel Bestimmungen also in einem Begriffe gedacht werden, so viel einfache Verstandeshandlungen liegen auch der Erzeugung desselben zum Grunde. Dem Begriffe von einem geometrischen Körper liegen die Verstandeshandlungen, den Begriff der Linie, der Fläche und der Dicke zu erzeugen, zum Grunde, und in der Vereinigung dieser drey einfachen Begriffe besteht der Begriff

der Ausdehnung. Der Begriff vom Menschen enthält die Begriffe von Sinnlichkeit und Verstand. Diesen liegt aber einerseits das Leiden und anderseits das Handeln zum Grunde. Jedes wird erst für sich auf Begriffe gebracht, dann werden beide Begriffe zu einem Begriffe vereinigt, und so entspringt der Begriff: Mensch.

Der Inhalt eines Begriffs ist immer wieder Begriff; ist er ein einfacher Begriff, so ist er sich selbst sein Merkmal, und man kann sich von diesem Begriffe keinen Begriff machen; ist er vielhaltig, so kann das Viele (die Mehrheit der Bestimmungen, welche er in sich vereinigt) wieder auf Begriffe gebracht werden, und diese sind dann Theilbegriffe. — Begriffe, welche zusammen als Theilbegriffe eines andern Begriffs gedacht werden können, sind miteinander einhellig. Diejenigen aber, welche nicht zusammen als Theilvorstellungen eines andern Begriffs gedacht werden können, sind sich entgegengesetzt. Bloße Bejahungen und Verneinungen geben keine Entgegensetzung, aber die Verbindung des bejahenden Begriffs mit seiner Verneinung giebt die Entgegensetzung. — Wer sich der Vielhaltigkeit seines Begriffs nicht bewußt ist, dessen Begriff ist armselig; z. B. wenn Einer vom Menschen weiter nichts dächte, als daß er ein aufrecht gehendes Thier wäre.

Vom Bewußtseynsgrade in Ansehung des Inhalts der Begriffe.

§. 35. Ohne alles Bewußtseyn findet kein Begriff statt, denn er setzt den Act der Einigung und der Absonderung dieser Einheit voraus. Dies sind aber Acte des Bewußtseyns; mithin muß mit jedem Begriffe Bewußt-

seyn, d. h. das, was die Bedingung der Möglichkeit seiner Erzeugung ist, verbunden seyn.

Das Bewußtseyn aber ist durch seine eigne Natur darauf eingeschränkt, daß es, um Bewußtseyn zu seyn, einen Grad des Bewußtseyns habe; d. h. es ist zwischen Null und dem Unendlichen begriffen = 1. Hieraus folgt, daß es in jedem Acte seiner Selbstbeschränkung zwar, weder = 0 noch = ∞, aber doch zwischen Null und dem Unendlichen verschiedener Grade theilhaftig seyn, d. h. stärker und schwächer seyn könne.

Die Verschiedenheit dieses Grades läßt sich auch bey den Begriffen bemerklich machen.

Der unterste Grad des Bewußtseyns ist die Dunkelheit desselben. Ein Begriff ist dunkel, wenn er zwar im Bewußtseyn vorhanden ist, das Bewußtseyn desselben aber sich nur mittelbar, nämlich durch ein Verfahren, welches den Begriff voraussetzt, ankündigt. Das Vorhandenseyn solcher dunkler Begriffen zeigt sich, wenn der Mensch so ungefähr die Gegenstände trifft, welche unter ihnen stehen. So urtheilt und handelt der gemeine Mann nach den dunkeln Begriffen des Rechts und Unrechts, allein den Unterschied des Einen vom Andern weiß er sich nicht anzugeben. Er ist sich des Unterschiedes dieser Begriffe bewußt, aber sein Bewußtseyn reicht zum Bewußtseyn des Unterschiedes, daher sind die Begriffe bey ihm schwankend, und im Gebrauch derselben wird er auch leicht fehlgreifen können.

Ein Begriff ist klar, wenn man ihn nicht blos von andern Begriffen in Masse unterscheidet, denn dies findet auch bey dunkeln Begriffen statt, sondern wenn das Bewußtseyn des Begriffs zum Bewußtseyn des Unterschiedes desselben von andern Begriffen zureicht; wenn man folg-

lich sich desselben als einer Regel und der Objekte, die unter ihm stehen, bewußt ist, mithin ihn auch auf diese Objekte anzuwenden vermag.

Ein Begriff ist deutlich, wenn man sich auch der Theile desselben und ihrer Zusammensetzung bewußt ist. So ist der Begriff von einem Hunde deutlich, wenn man das Größenverhältniß der Theile dieses Thiers zu einander, den innern und äußern Gliederbau desselben u. s. w. anzugeben vermag.

Einfache Begriffe können blos dunkel oder klar seyn; denn sie enthalten keine Mehrheit der Bestimmungen. Zusammengesetzte Begriffe können aber entweder dunkel oder klar oder deutlich seyn. Denn sie enthalten eine Mehrheit der Bestimmungen, und eben in der Klarheit dieser Theile des Ganzen besteht die Deutlichkeit.

Die Deutlichkeit kann nach der Beyordnung oder Unterordnung der Merkmale gesucht werden. Merkmale, welche zusammengenommen die Theile eines Begriffs ausmachen, sind einander beygeordnet. Sinnlichkeit und Verstand sind beygeordnete Merkmale (Theilvorstellungen) des Begriffs: Mensch. Merkmale, welche vom Merkmale angegeben werden, sind einander untergeordnet. Der Begriff steht unter dem Merkmal, das Merkmal unter seinem Merkmal u. s. f. — Dadurch, daß man von einem Begriffe sein Merkmal, und von diesem wiederum sein Merkmal rc. sucht, erlangt man Tiefe und Gründlichkeit. Die Gründlichkeit wächst also mit dem Grade der Deutlichkeit, wenn sie nach der Unterordnung der Begriffe gesucht wird.

Anmerk. 1. Das Bewußtseyn der beygeordneten Merkmale nennt man extensive (die Theilvorstellungen umfassende) Deutlichkeit. Das Bewußtseyn der Unterordnung der Merkmale nennt man intensive (die Erkenntnißgründe der Theile darstellende) Deutlichkeit. — Genau genommen ist die Intension des Bewußtseyns die Quelle von beiden.

Anmerk. 2. Die Klarheit des Begriffs als Begriffs, ist die discursive Klarheit. Die Klarheit des Objekts der Begriffe; wenn man sich den Gegenstand in der Anschauung giebt, ist intuitive Klarheit. Die Klarheit der Theile des Begriffs ist discursive Deutlichkeit; die Klarheit der Theile des Objekts ist anschauliche Deutlichkeit. — Wer sich seinen Begriff vom Menschen zergliedert, gelangt zur Begriffsdeutlichkeit, wer den Menschen beobachtet, anatomirt rc. gelangt zur Anschauungsdeutlichkeit.

Anmerk. 3. Analytische Deutlichkeit der Begriffe entspringt durch Zergliederung derselben in ihre Bestandtheile; synthetische Deutlichkeit entspringt, wenn man gewisse Begriffe zu einem Begriffe vereinigt, und so diesen zusammengesetzten Begriff selbst erst entstehen läßt. Z. B. denke dir eine Maschine, durch welche man in die Höhe steigen, sich in der Luft beliebig erhalten und nach allen Richtungen bewegen könne. Hiermit mache und gebe ich erst den Begriff.

Hierauf beruht der Unterschied: einen Begriff deutlich, und: einen deutlichen Begriff machen.

Anmerk. 4. Der Qualität nach sind also die Begriffe 1) entweder positive oder negative oder ein-

schränkende; 2) entweder einfache oder zusammengesetzte; 3) entweder dunkle oder klare oder deutliche.

C. Von dem Verhältnisse der Begriffe.

§. 36. Alles Verhältniß, in welchem die Begriffe zu einander stehen können, ist entweder das des Inbegriffs oder der Abhängigkeit oder der Entgegensetzung.

Jeder Begriff ist als Theilvorstellung in den Objekten enthalten, von welchen er durch Reflexion erhalten ist. Das, was den Begriff enthält, heißt Subjekt, der enthaltene Begriff aber heißt Prädicat. Das Objekt, in welchem der Begriff als Theilvorstellung enthalten ist, ist entweder ein ursprüngliches Datum des Bewußtseyns oder schon Begriff; im letztern Falle, nennt man ihn den Subjektbegriff.

Ein Begriff, welcher in einem Objekte oder in einem andern Begriffe enthalten ist, ist diesem übergeordnet; das Objekt aber, oder der Subjektbegriff ist demselben untergeordnet. Die Menschen, oder der Subjektbegriff Mensch: steht unter dem Begriffe Sinnlichkeit.

Der übergeordnete Begriff ist der Erkenntnißgrund (die Bedingung des Denkens) des ihm Untergeordneten. Ein Begriff, in wie fern er Erkenntnißgrund eines Dinges oder eines Begriffs ist, heißt Merkmal.

Jedes Merkmal ist als Begriff eine gemeinsame Vorstellung, denn er hat alle Dinge unter sich, von welchen er abstrahirt worden. Aber als Begriff von Dingen, die unter einem andern Begriffe stehen, kann es entweder ein allgemeines oder besonderes oder eigen-

thümliches Merkmal seyn; d. h. es gilt entweder von der ganzen Sphäre oder nur von einem Theile derselben. Diese Eintheilung der Merkmale gilt also nur relativ auf die Sphäre eines Begriffs. Schlechthin allgemeine Merkmale giebt es so wenig, wie einzelne Begriffe. Denn ein schlechthin allgemeines Merkmal würde ein solches seyn, wodurch ich alle Objekte von einander unterscheiden konnte, dann mußte es aber auch allen Objekten zukommen, folglich würden sie dadurch nicht von einander unterschieden seyn. Eben so wenig kann das Merkmal auch ein schlechthin einzelner (nur ein einziges Objekt vorstellender) Begriff seyn. Es sey der Begriff, Mensch: die auf die Sphäre dieses Begriffs bezogenen Merkmale: Sinnlichkeit, Scharfsinn, längste Statur; so wird das Erste ein allgemeines (von allen Menschen gültiges), das Zweyte ein besonderes (von einigen Menschen gültiges), das Dritte ein eigenthümliches (nur einem Menschen zukommendes) Merkmal seyn. Außer diesem Verhältnisse aber ist der Begriff der längsten Statur, als Begriff doch eine gemeinsame Vorstellung; denn es kann viele Dinge geben, die in Beziehung auf ihre Art die längsten sind. — Der Begriff als Merkmal der Dinge kann ferner, entweder ein positives oder negatives, ein innerliches oder äußerliches, wesentliches oder zufälliges Merkmal seyn.

Die Unterordnung der Begriffe ist entweder mittelbar oder unmittelbar. Sie ist unmittelbar, wenn kein Mittelbegriff angegeben werden kann, z. B. Mensch und vernünftiges Wesen. Zwischen diesen beiden Begriffen kann keiner angegeben werden, welcher den Erstern über sich, und den Zweyten unter sich hätte. Mittelbar ist die Unterordnung, wenn ein Zwischenbegriff stattfindet.

Der Begriff, vermittelst welchem ein Begriff dem andern untergeordnet wird, heißt Zwischengattung oder Zwischenart; z. B. zwischen Vogel und Adler liegt der Begriff Raubvogel als Zwischenart.

Ein Begriff welcher unter einem andern steht, heißt im Verhältniß zu demselben, ein niederer (conceptus inferior), der andere aber ein höherer Begriff (conceptus superior). Der höhere Begriff ist ein Merkmal vom Merkmal, entferntes Merkmal, und bestimmt die Gattung (genus); sein niederer bestimmt die Art (species). Die Gegenstände, welche unter einem und demselben Begriffe stehen, heißen gleichartig. Der höchste Begriff (höchste Gattung, genus summum, quod non est species) ist derjenige, welcher keinem Begriffe untergeordnet ist. Das ist der Begriff von einem Objekte (einem Etwas) überhaupt. Dieser Begriff hat den Bewußtseynsact des Objektivirens überhaupt zum Grunde, welcher Act allem logischen Bewußtseyn voraufgeht, und es erst möglich macht. Der niedrigste Begriff (niedrigste Art, species infima, quae non est genus) ist derjenige, welcher keinen Begriff mehr unter sich hat. Dies ist aber dem Wesen eines Begriffs zuwider, welcher immer eine gemeinsame Vorstellung bleibt, folglich auch immer die Möglichkeit übrig läßt, daß noch specifische Unterschiede dessen, was unter ihm steht, statt finden, wenn wir sie auch nicht bemerken. Nur Anschauungen können als durchgängig bestimmt, mithin als einzelne Dinge vorgestellt werden, die logische Bestimmung (Bestimmung durch Begriffe) darf nie als vollendet angesehen werden. — Der einem andern Begriffe unmittelbar untergeordnete Begriff heißt die nächste Art (species proxima), der ihm übergeordnete Begriff sein nächstes Geschlecht

(genus proximum). Die einander mittelbar untergeordneten Begriffe heißen, relativ auf einander, entfernte Geschlechter oder Arten (genus remotum, species remota). Es giebt also wol eine Gattung, die nicht mehr Art seyn kann, denn es muß einen höchsten Begriff (conceptus summus) geben, von welchem man nichts weiter absondern kann, wenn nicht der Begriff selbst verschwinden soll, aber es giebt keine Art, welche nicht wieder als Gattung könnte gedacht werden, denn der niedrigste Begriff (conceptus infimus) würde als Merkmal mit keinem andern Merkmal zu einem Begriffe verbunden werden können, sondern mit jedem andern Begriffe disjunct seyn; dann würde er aber gar keinen Umfang haben, mithin auch kein Begriff seyn. — Nur comparativ für den Gebrauch giebt es nächste und niedrigste Begriffe, d. h. solche, in Ansehung deren man den Zwischenbegriff oder die nähere Bestimmung nur nicht weiter sucht.

Die Gattungen einer höhern Gattung heißen Untergattungen; die Arten von einer höhern Art heißen Unterarten.

Ein Begriff kann in verschiedenen Beziehungen ein höherer und ein niederer zugleich seyn; z. B. vierfüßiges Thier ist höher als der Begriff Pferd und niedriger als der Begriff Thier.

Der höhere Begriff heißt der weitere, der niedrigere heißt der engere (conceptus vel latior vel strictior). Ein Begriff ist nicht darum weiter, als das andere, weil er mehr unter sich enthält, denn das kann man nicht wissen, sondern weil er den andern Begriff und außer diesem noch mehr unter sich enthält; z. B. der Begriff vom vierfüßigen Thiere hat den Begriff Pferd, aber außer diesem auch noch die Begriffe Löwe, Tyger ꝛc. unter

sich. — Der niedere Begriff ist nicht in dem höhern enthalten, denn er enthält mehr als dieser, aber er ist unter demselben enthalten, weil er der Erkenntnißgrund von dem Niedern ist.

Je höher und weiter ein Begriff, je größer also sein Umfang ist, desto kleiner ist sein Inhalt. Je enger und niedriger, je größer also sein Inhalt ist, desto kleiner ist sein Umfang. Inhalt und Umfang des Begriffs stehen also im umgekehrten Verhältnisse.

Was einem höhern Begriffe zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht allen niedrigern unter ihm enthaltenen Begriffen. — Was allen (nicht blos einigen) niedrigern Begriffen zukommt oder widerspricht, das kommt auch zu oder widerspricht ihrem höhern Begriffe (dictum de omni et nullo).

Wie man zu höhern und niedrigern Begriffen gelangt.

§. 37. Zu höhern Begriffen gelangt man durch fortgesetzte **logische Absonderung**. Man merke auf die verschiedenen Bestimmungen, welche in einem Begriffe vereinigt gedacht werden, abstrahirt von Einer derselben, z. B. im Begriffe, Mensch: denkt man sich Sinnlichkeit und Vernünftigkeit; abstrahirt man von der Sinnlichkeit, so bleibt blos der Begriff der Vernünftigkeit, und der Begriff vom vernünftigen Wesen ist höher, als der vom Menschen. Durch fortgesetzte Absonderung entspringt eine Reihe von mehrern einander untergeordneten Begriffen, z. B. Eisen, Metall, Körper, Ding. — Die größtmögliche Absonderung giebt den höchsten (abstractesten) Be-

griff, d. h. denjenigen, aus welchem ich keine Bestimmung mehr wegdenken kann.

Zu niedern Begriffen gelangt man durch die fortgesetzte logische Bestimmung. So bestimme ich den Begriff Vernünftigkeit: wenn ich das Merkmal Sinnlichkeit zu ihm hinzuthue; dieses wiederum, wenn ich das Merkmal des innern und äußern Sinnes hinzuthue u. s. f. Ein durchgängig bestimmter Begriff würde alle mögliche Bestimmungen enthalten. Dahin kann man aber durch bloße discursive Erkenntniß nicht gelangen; denn der Begriff läßt noch immer Unterschiede, mithin auch Stoff zu nähern möglichen Bestimmungen übrig, wenn wir sie auch nicht entdecken. — Das Objekt in der Anschauung ist zwar durchgängig bestimmt, aber mein Begriff von ihm kann noch immer mehr bestimmt werden.

Man vermindert also den Inhalt eines Begriffs, wenn man Merkmale aus ihm wegläßt, und dies geschieht durch Absonderung (abstractio); man vergrößert den Inhalt, wenn man Merkmale hinzuthut, und dies geschieht durch Bestimmung (determinatio).

Dinge, die unter einer und derselben Gattung stehen, in welchen also der Gattungsbegriff als Merkmal enthalten ist, sind gleicher Gattung (gleiches Geschlechts, ejusdem generis). Dinge, die unter einer und derselben Art stehen, in welchen also der Begriff der Art als Merkmal enthalten ist, sind gleichartig (ejusdem speciei). Das Merkmal, wodurch die Gattungen einer höhern Gattung von einander unterschieden sind, heißt der Gattungsunterschied (discrimen genericum); das, wodurch sich die Arten einer Gattung unterscheiden, heißt der

Artenunterschied (discrimen specificum); das, wodurch sich die einzelnen Gegenstände einer Art unterscheiden, heißt der einzelne Unterschied (discrimen numericum, individuale).

Begriffe, welche einerley Sphäre haben, werden gleichgeltende (conceptus aequipollentes) oder, Wechselbegriffe genannt (conceptus reciproci); z. B. Dreyeck und dreyseitige Figur. — Zwey Begriffe von gleichem Inhalt und Umfange sind nicht zwey, sondern ein und derselbe Begriff.

Begriffe, welche einander nicht untergeordnet, mithin auch nicht Merkmale von einander sind, aber doch zusammen den Inhalt oder Umfang eines dritten Begriffs bestimmen, sind einander beygeordnet (conceptus coordinati). *Sie bestimmen den Inhalt eines dritten Begriffs, wenn dieser unter ihnen, sie folglich als Merkmale in ihm enthalten sind,* z. B. der Mensch ist sinnlich und vernünftig. Sie bestimmen den Umfang desselben, wenn sie unter ihm, er aber als Merkmal in ihnen enthalten ist; z. B. organisirte Wesen sind entweder lebendige oder leblose Wesen.

Diesem nach sind die beygeordneten Begriffe, mit einander verglichen, entweder einhellig oder entgegengesetzt. Jene können zusammen Merkmale eines und desselben Begriffs seyn. Diese aber schließen sich einander aus. Jene heißen disparate, diese disjuncte Begriffe; z. B. organisch und lebendig sind disparate Begriffe, denn sie sind zusammen Merkmale des Thiers. Organisch und mineralisch sind disjuncte Begriffe, denn sie können nicht zusammen Merkmale eines und desselben Begriffs seyn. — Beygeordnete einhellige Begriffe ma-

chen den Inhalt eines niedern Begriffs aus. Beygeordnete nicht einhellige Begriffe machen den Umfang eines höhern Begriffs aus. —

Beygeordnete Begriffe, welche unter einem Begriffe stehen und die Sphäre desselben ausmachen, heißen Nebenarten oder Nebengattungen. Die Begriffe von Nebenarten oder Nebengattungen sind also nicht blos verschieden, sondern einander entgegengesetzt, d. h. sie schließen einander wechselseitig aus. Sie haben nichts identisches, als dieses, daß der Begriff, dem sie untergeordnet sind, ihr gemeinsames Merkmal ist. — Beygeordnete einhellige Begriffe haben dies Identische, daß sie zusammen Merkmale (höhere Begriffe) eines ihnen untergeordneten Begriffs seyn können.

Wie es aber dem Gesetze der Stetigkeit zufolge keine schlechthin niedrigste Art giebt, so giebt es auch keine schlechthin nächste Art, weder der Beyordnung noch der Unterordnung nach; denn zwischen jedem Paar von Nebenarten oder Unterarten läßt sich noch eine Zwischenart denken; wie z. B. zwischen Landthieren und Wasserthieren die Amphibien; zwischen dem Vogel und Adler der Raubvogel.

Die beigeordneten einhelligen Begriffe, als Merkmale eines niedern Begriffs vollständig angeben, heißt ihn erklären (definire). Die beygeordneten entgegengesetzten Begriffe, als niedere Begriffe eines höhern Begriffs (der ihr gemeinsames Merkmal ist) vollständig angeben heißt ihn eintheilen (dividere); z. B. wenn ich sage: ein Thier ist ein organisches und lebendiges Wesen, so habe ich den Begriff vom Thier definirt; wenn ich sage: die Thiere sind entweder Landthiere oder Wasserthiere, so habe ich den Begriff eingetheilt. Bey der Definition

finition gebe ich die höhern Begriffe eines niedern, bey der Eintheilung die niedern Begriffe eines höhern Begriffs an.

D. Von der Modalität der Begriffe.

§. 38. Das Vermögen der Begriffe, d. h. der Verstand gehört zur Modalität des Erkenntnißvermögens; denn es wird dadurch ein Moment der Erkenntnißart des Subjekts bestimmt; nämlich die Erkenntnißart desselben durch Begriffe. Der Begriff aber kann selbst wiederum als Objekt gedacht, und so nach Principien der Modalität über ihn reflectirt und sein Verhältniß zum Vermögen der Begriffe (zum Verstande) zur Urtheilskraft und zur Vernunft bestimmt werden.

Die Frage ist also hier erstlich, ob er zum Begriffe eines Begriffs, d. h. zur Form eines Begriffs (zum Vermögen der Begriffe) zusammenstimme, d. h. ob er formale Wahrheit habe; zweytens, ob er zum objektiven Bewußtseyn, als dem Quell aller Materie der Begriffe, mithin zum Urtheilsvermögen zusammenstimme, d. h. ob er materielle Wahrheit habe; drittens, ob die materielle Wahrheit desselben durch einen andern Begriff, als ihren Erkenntnißgrund, bestimmt sey, mithin zum Vernunftvermögen zusammenstimme, d. h. ob die Realität des Begriffs Gewißheit habe (mit Bewußtseyn der Erkenntnißprincipien derselben verbunden sey).

Die Begriffe sind nach dem Verhältnisse zum subjektiven Denken erwogen, also entweder förmlich wahr oder förmlich falsch. Jene sind mögliche Prädicate (Regeln) der Objekte (problematische Begriffe). Diese sind unmögliche Prädicate, weil sie sich im Denken selbst

aufheben. Die förmliche Falschheit eines Begriffs erhellet daraus, daß sich aus ihm zwei Sätze ergeben, welche unter seiner Voraussetzung beide falsch sind; z. B. der Begriff des Nothrechts. — Nur zusammengesetzte Begriffe können förmlich falsch seyn; denn die Zusammensetzung der Begriffe ist willkührlich, und da kann man Begriffe mit einander verbinden, welche einander widersprechen; wo dann durch solche Verbindung eigentlich nichts gedacht wird.

Die Förmlich wahren Begriffe sind entweder reelle oder leere Begriffe. Jene haben ihre Objekte, diese aber ermangeln derselben. Die Begriffe vom Schicksale, Glücke; Gespenstern ꝛc. sind leere Begriffe; denn wenn sie sich auch im Begriffe selbst nicht aufheben, so leuchtet doch ihre Unstatthaftigkeit ein, wenn man sie auf Realität bringen will. Dergleichen Begriffe haben als gleichsam usurpirte Begriffe blos eine erdichtete Realität; denn sie sind Begriffe von willkührlichen Compositionen der Phantasie. Es ist also die Urtheilskraft, im Verhältniß zu welcher diese Begriffe nicht bestehen können.

Die reellen Begriffe sind entweder wesentliche oder außerwesentliche Begriffe (Nebenbegriffe). Jene sind solche, von welchen man nicht wegsehen kann, ohne den Begriff (das Wesen) der Dinge zu zerstören; von diesen aber kann man wegsehen, ohne den Begriff des Dinges zu zerstören. Die den übrigen Merkmalen eines Dinges zum Grunde liegenden Begriffe nennt man Grundwesentliche (praedicata essentialia constitutiva). Die aus diesen abfolgende Begriffe, wesentlich folgende Begriffe (essentialia consecutiva).

Ein Begriff ist grundfalsch, wenn nicht allein die Zusammensetzung der in ihm gedachten Begriffe willkühr-

lich und widersprechend ist, sondern auch seine Elemente den Principien der objektiven Erkenntniß widersprechen. Wer sich z. B. unter Gott eine im Raum existirende Substanz vorstellt, dessen Begriff ist grundfalsch.

Anhang.

Vom Gebrauch der Begriffe.

§. 39. Begriffe gebrauchen heißt durch sie urtheilen. Nicht der Begriff an sich, wol aber der Gebrauch der Begriffe kann in einem einzelnen, besondern und allgemeinen, desgleichen in einen abstracten und concreten; oder besser: in einen Gebrauch im Allgemeinen (in abstracto), und einen Gebrauch im Besondern (in concreto) eingetheilt werden.

Im Allgemeinen wird der niedere Begriff in Ansehung seines Höhern; im Besondern wird der höhere Begriff in Ansehung seines Niedern gebraucht. Dieser Gebrauch hat verschiedene Grade, je nachdem man mehr oder weniger Bestimmungen aus einem Begriffe wegläßt oder zu ihm hinzusetzt. Durch den abstracten Gebrauch kommt ein Begriff der höchsten Gattung, durch den concreten dagegen dem Individuum näher.

Alle Begriffe, als Begriffe betrachtet, sind allgemeine Vorstellungen, denn sie gelten von allem, was unter ihnen steht, und wovon sie, indem man von den Verschiedenheiten der Dinge abstrahirt hat, erhalten sind. Desgleichen sind alle Begriffe abstracte (besser: abstrahirende) Vorstellungen; denn man gelangt zu ihnen, indem dasjenige, worin die gegebenen Vorstellungen sich unterscheiden, absondert. Einen Begriff also einen gemeinsamen, oder allgemeinen oder abstracten nennen, ist

eine bloße Tautologie, weil der Begriff nur dadurch ein Begriff ist, daß er das Gemeinsame gewisser Dinge vorstellt, und von der Verschiedenheit derselben abstrahirt.

Wenn ich aber durch Reflexion über gewisse Dinge die ihnen gemeinsame Vorstellung (den Begriff von ihnen) erhalten habe, z. B. den Begriff vom Baume; und ich vereinige mehrere Bestimmungen (Begriffe) in diesem Begriffe; z. B. den Begriff von seiner Wurzel, seinem Stamme, seinen Zweigen, Blättern rc. so kann ich von gewissen Bestimmungen wegsehen (mehrere Abstractionen vornehmen) und nur auf die eine oder andere Bestimmung achten; dadurch wird nun der Begriff nicht allgemeiner (abstracter), denn er als Begriff vom Baume enthält immer jene Bestimmungen, aber der Gebrauch des Begriffs kann abstrahirend seyn, wenn ich in demselben nur auf die eine oder andere Bestimmung achte, z. B. nur darauf achte, daß der Baum Zweige habe. Da ist nun der Gebrauch des Begriffs in abstracto derjenige, welcher auf einige oder nur eine einzige Bestimmung achtet, der Gebrauch in concreto, welcher auf alle im Begriffe vereinigte Bestimmungen Rücksicht nimmt.

Denkt man sich unter einem Menschen, ein sinnliches und verständiges Wesen, so wird man, wenn man von Sinnlichkeit wegsieht, sagen können: der Mensch, als verständiges Wesen kann nicht irren; denn der Verstand isolirt gedacht, kann von selbst nicht von seiner Natur abweichen. Hier gebraucht man den Begriff Mensch in abstracto. Nimmt man aber auf die Sinnlichkeit und ihren Einfluß auf die Verstandeshandlung Rücksicht, so wird man sagen: der Mensch kann irren; weil er zu seinem Urtheilen Sinnengründe für Erkenntnißgründe aufnehmen kann. Hier gebraucht man den Begriff Mensch nach al-

len seinen Bestimmungen, mithin in concreto. Der Begriff bleibt immer derselbe, nur der Gebrauch ist entweder ein von gewissen im Begriffe enthaltenen Bestimmungen abstrahirender oder nicht abstrahirender. — Es leuchtet aber auch ein, daß nur von vielhaltigen Begriffen ein Gebrauch in abstracto möglich ist, nicht aber von einfachen Begriffen; denn in diesen kann man von nichts wegsehen, wenn man nicht den Begriff selbst aufgeben will. Z. B. der Begriff der Linie kann in abstracto gebraucht werden, indem ich auf die Geradheit oder Krümmung derselben nicht achte; der Begriff der Geradheit oder der der Krümmung aber kann nicht in abstracto gebraucht werden, weil sie auf gänzlich einfachen Verstandesoperationen beruhen, mithin selbst einfach sind.

Einen Begriff von gewissen Dingen kann ich aber mit einem Begriffe von gewissen andern Dingen, z. B. den Begriff von Bäumen mit den von den Thieren vergleichen, und sehen, was sie, wenn ich von ihrer Verschiedenheit abstrahire, mit einander gemeinsam haben, z. B. dies: daß sie beide das Merkmal der Organisation enthalten. Dadurch erhalte ich einen allgemeinern (oder abstractern) Begriff; von welchem nun ebenfalls ein Gebrauch in abstracto (nach einigen seiner Bestimmungen), oder in concreto (nach allen seinen Bestimmungen) möglich ist. Die Begriffe: Baum und Thier mit ihrem höhern Begriffe, Organisation, sind sämmtlich abstract; aber im Verhältniß zu einander ist dieser abstracter als jene beide, welche er unter sich enthält.

Ein Begriff an sich genommen ist weder ein einzelner noch ein besonderer, sondern immer gemeinsam (allgemein), denn er gilt von allem, was er unter sich hat; aber ein Begriff im Verhältniß zur Sphäre eines an-

dern Begriffs kann von der ganzen Sphäre oder nur von einem Theile derselben gültig seyn und gebraucht werden. Man nehme die Sphäre des Begriffs vom Menschen, und vergleiche mit dieser Sphäre (mit dem Menschen) die Begriffe: lebendig, gelehrt und längste Statur, so wird der Begriff: lebendig, von der ganzen Sphäre (von allen Menschen); gelehrt nur von einigen Menschen; längste Statur aber nur von einem einzigen gültig seyn. Der Gebrauch kann also wol ein einzelner, besonderer und allgemeiner seyn, nicht aber kann man die Begriffe an sich so eintheilen.

Der abstracte Gebrauch ist für die Erkenntniß eben so wichtig als der concrete. Durch den abstracten Gebrauch der Begriffe wird an vielen Dingen wenig, durch den concreten aber an wenigen Dingen viel erkannt; denn die höhern Begriffe haben eine größere Sphäre und einen kleinern Inhalt; die niedern hingegen haben eine kleinere Sphäre und einen größern Inhalt. Im Begriffe der Vernünftigkeit denke ich nicht so viel als im Begriffe der Menschheit, welcher die Begriffe von Vernünftigkeit und Sinnlichkeit in sich vereinigt.

Anmerk. Vom Besondern zum Allgemeinen hinauf, von diesem aber wiederum zum Besondern herabsteigen, und so das Gröstmögliche dem Umfange und Inhalte nach für die Erkenntniß erreichen, macht diese gründlich und populär zugleich.

Zweyter Abschnitt.

Von der

Urtheilskraft.

Was ein Urtheil sey.

§. 40.

Die Handlung des Verstandes, als des Vermögens der Begriffe, besteht darin, daß er das durch das ursprüngliche Bewußtseyn constituirte, d. h. das Objekt auf Begriffe bringt. Der Begriff isolirt genommen ist dann eine Regel oder Einheit, um vorkommende Objekte durch ihn zu denken. Die Handlung der Urtheilskraft besteht nun darin, daß sie den Begriff auf sein Objekt zurückführt, und dieses durch ihn bestimmt. Die urtheilende Handlung wird durch das Bindewörtchen, ist; angedeutet, z. B. das Blatt ist grün.

Nennt man das, was der ursprüngliche Erkenntnißact hervorbringt, die gegenständliche Einheit des Bewußtseyns, dagegen den durch Reflexion erhaltenen Begriff die gegenstandlose (analytische, logische) Einheit, so besteht das Urtheil darin, daß man die logische Einheit zur objektiven erhebt; mithin den Begriff auf das

ihm zum Grunde liegende Datum des objektiven Bewußtseyns zurückführt.

Ich kann mir keinen Begriff machen, wenn ich ihn nicht durch Reflexion aus den Datis des ursprünglichen Bewußtseyns absondere; ich kann nicht urtheilen, wenn ich den Begriff nicht auf dasselbe Bewußtseyn zurückführe, denn allein in diesem hat jeder Begriff seinen Gegenstand und seine Haltung. Einen Begriff auf seinen Gegenstand beziehen, heißt, diesen unter jenen Begriff bringen. Dies geschieht durch die Anerkennung der Identität des Begriffs mit dem Objekte. Das Urtheilen ist also der Act, durch welchen die Gegenständlichkeit (objectivitas) eines Begriffs erzeugt wird. — Das objektivirende Bewußtseyn urtheilt nicht, wol aber das sich zu einem Erkenntnißvermögen durch Begriffe constituirende, mithin Objekt und Begriff unterscheidende, Bewußtseyn. Durch diese Acte der Modalität des Bewußtseyns, werden Begriffe von Objekten gemacht, und Objekte unter Begriffe subsumirt, d. h. es wird geurtheilt.

Anmerk. Ein Urtheil ist nicht blos die Vorstellung der Einheit des Bewußtseyns verschiedener Vorstellungen (wie es in der Kant'schen Logik §. 17. heißt); denn die Einheit kann die objektive oder bloß logische (der Begriff) seyn; beide aber sind noch kein Urtheil; vielmehr ist das Urtheil die Verknüpfung der logischen Einheit zur objektiven.

Worauf es beym Urtheilen überhaupt ankomme.

§. 41. Die wesentlichen Handlungen, welche im Urtheilen zusammentreffen, sind die ursprüngliche Ap-

perception, die Reflexion und die Subsumtion.

Die ursprüngliche Apperception, deren constitutiven Acte der objektiven Erkenntniß oben erörtert sind, geht vorauf und verrichtet ihre Function nach den ihr angestammten Gesetzen. Ihr Machen liegt vor uns im Dunkel, denn wenn uns die Augen darüber aufgehen, so hat sie schon gemacht, und wir können ihren Acten selbst nur dadurch auf die Spur kommen, daß wir sie als Bedingungen der Möglichkeit dessen, was sie macht, zu denken genöthigt sind.

Die Reflexion ist der Act, wodurch wir ein Auge für die objektive Erkenntniß gewinnen. Dadurch wird es Licht, und dies Licht sind die Begriffe. Aufmerken, vergleichen, absondern sind die Acte, durch welche wir uns der Begriffe bemächtigen.

Haben wir den Begriff, so wird er wieder auf das Objektive des Bewußtseyns bezogen, indem man die Identität desselben mit dem Objekte anerkennt; welcher Act Subsumtion heißt, und das Eigenthümliche der Erkenntnißart durch die Urtheilskraft ausmacht.

Was der Gegenstand in einem Urtheile sey.

§. 42. Das Urtheil besteht darin, daß wir einen Gegenstand durch eine Regel bestimmen. Der Gegenstand ist die objektive, die Regel aber die logische Einheit (der Begriff) des Bewußtseyns.

Alle Gegenständlichkeit beruht auf der ursprünglichen Apperception, denn diese ist diejenige Handlung, welche, als gesetzliche Function der Einheit des Mannigfaltigen, alles giebt, und das Gegebene zum Objekt consti-

tuirt. Reflectire ich nun auf das Gegebene, und hebe die Einheit desselben abgesondert hervor, so erhalte ich einen Begriff. Aber eben dieser Begriff kann durch die Function der ursprünglichen Apperception wieder zum Objekt gemacht, und aufs Neue ein Gegenstand der Reflexion werden. Dadurch werde ich, wo möglich, einen Begriff von diesem Begriffe erhalten u. s. f.

Es geschieht also lediglich durch den Act der ursprünglichen Apperception; als des Vermögens zu objektiviren überhaupt, wodurch ich mir ein Objekt mache, und so den Begriff von diesem Objekte wieder zum Objekte mache.

Die Objekte in einem Urtheile können also sowol ein Ursprünglichbewußtes, was vor allem Begriffe vorher geht, (ein Objekt, ein Gefühl oder eine Begehrung,) als auch ein bloßer Begriff seyn. Immer aber bleibt die Form der urtheilenden Handlung dieselbe, nämlich Beziehung der discursiven Einheit (der Regel) auf die objektive Einheit. So ist z. B. das vor mir stehende Haus ein Ursprünglichbewußtes, und ich bestimme es im Urtheil, wenn ich sage: es ist ein Haus. Aber den Begriff von einem Hause kann ich auch zum Objekt machen, und ihn durch Merkmale (Regeln) bestimmen, z. B. ein Haus ist ein Wohnort für Menschen.

Anmerk. Selbst in identischen und tautologischen Urtheilen ist die Form des Urtheilens unverkennbar; z. B. wenn Jemand urtheilt, ein Haus ist ein Haus. Hier wird der bloße Begriff zum Objekt gemacht, und in der Reflexion der ganze Begriff wieder ausgehoben, um das Objekt (den Begriff) dadurch festzuhalten. Tautologische Urtheile sind versteckte identische Urtheile, wo man sich einbildet, die objektive

Einheit zu haben, wenn man einen andern Namen hat. S. §. 56. Anm. 3.

Materie und Form der Urtheile.

§. 43. Das Urtheil ist die Handlung, wodurch ein Begriff (die logische Einheit des Bewußtseyns) zum Gegenstande (zur objektiven Einheit des Bewußtseyns) verknüpft wird. Begriff und Gegenstand (discursive und objektive Erkenntniß) machen die Materie des Urtheils aus; die Art der Verknüpfung derselben aber in einem und demselben Bewußtseyn macht die Form des Urtheils aus.

Erörterung der Formen des Urtheilens.

§. 44. Wir können vorläufig davon wegsehen, welches das Objekt sey, worüber, und welches der Begriff sey, wodurch geurtheilt werde, und blos die allgemeinen Bedingungen des Urtheilens, d. h. der Subsumtion eines Objekts unter einen Begriff, erwägen. Hiermit ist es die logische Form der Urtheile überhaupt, welche wir suchen, und diese werden wir finden, wenn wir die urtheilende Handlung selbst zergliedern, und auf dasjenige merken, wovon man nicht wegsehen kann, wenn uns die urtheilende Handlung als solche, nicht selbst vergehen soll.

Wir haben oben (§. 15 › 18.) gesehen, daß die Reflexion, indem sie auf Begriffe ausgeht, an gewisse Bedingungen gebunden war, unter welchen sie allein ihr Reflexionsgeschäffte verrichten konnte. Ein Urtheil aber will den Begriff auf sein Objekt oder das Objekt unter seinen Begriff bringen. Es geht daher ebenfalls von der Reflexion aus, mithin werden die Principien der Reflexion auch Principien oder Momente des Urtheilens seyn. Denn

Jedes Urtheil enthält also:

1) eine Größenbestimmung, d. h. es erhebt den Begriff der Größe zur Objektivität;

2) eine Inhaltsbestimmung, d. h. es erhebt den Begriff der Beschaffenheit zur Objektivität;

3) eine Verhältnißbestimmung, d. h. es erhebt den Begriff des Verhältnisses zur Gegenständlichkeit;

4) eine Bestimmung der Erkenntnißart, d. h. es erhebt den Begriff der Modalität des Erkenntnisses zur Objektivität.

Die urtheilende Handlung also durch die Unterarten dieser Urtheilsmomente verfolgen, wird so viel seyn, als die Formen der Urtheile vollständig erörtern. Denn wie viele Unterarten der Momente des ursprünglichen Erkenntnißactes es giebt, so viele mögliche Arten, ein Objekt zu bestimmen, wird es auch geben; und da durch jene Momente die Erkenntniß ursprünglich und vollständig bestimmt ist, so wird die urtheilende Handlung der Form nach alles gethan haben, was zu thun ist, wenn sie die Beziehung des Begriffs auf ein Objekt durch alle jene Momente durchgeführt hat. — Wir wollen nun die Urtheilsmomente mit ihren Unterarten nach der Reihe erörtern.

A.

Von der Quantität der Urtheile.

§. 45. Die Größenerzeugung (Umfangsbestimmung) ist ein Act des ursprünglichen Bewußtseyns; die Art, wie es sie erzeugt, ist durch drey Unterarten bestimmt. Es constituirt das Eine, dann die Hinzuthuung des Einen zu Einem (das Viele), endlich das Eine des Vielen (das Viele als Eins, d. i. Alles). Mithin besteht

die Größe eines Dinges darin, daß es entweder als Eins, oder Vieles oder als Alles vorgestellt werde.

Durch Reflexion auf diese Acte gewinnen wir den Begriff von ihnen, und so entspringen die Begriffe der Einheit, Vielheit und Allheit. — Das Urtheil besteht darin, daß ein Begriff auf das durch den ursprünglichen Erkenntnißact constituirte Objekt zurückgeführt werde. Ist nun der Begriff blos der von der Größe, so wird das Urtheil diesen Begriff der Größe auf den ursprünglichen Erkenntnißact beziehen, und da dieser Act drey Untermomente hat, so wird es den Begriff von Einem dieser drey Untermomente auf das Objekt beziehen; diesemnach seyn entweder ein einzelnes oder besonderes oder allgemeines Urtheil; d. h. es wird entweder den Begriff der Einheit oder den der Vielheit oder den der Allheit zur objektiven Gültigkeit erheben. Es wird also bestimmen, ob ein gewisser Begriff (sterblich, geschickt, längste Statur) von der ganzen Sphäre eines andern Begriffs, oder nur von einem Theile derselben gültig sey; z. B. Alle Menschen sind sterblich, Einige Menschen sind geschickt; Ein Mensch ist der längste.

Wenn wir also bey einem Urtheile von allem Uebrigen wegsehen, und blos die Größenbestimmung desselben ins Auge fassen, so ist es der Begriff von der Sphäre eines Begriffs, welcher zur objektiven Einheit des Bewußtseyns gebracht wird. Nun kann ein Begriff verglichen mit der Sphäre eines andern Begriffs, diese entweder ganz ein- oder ausschließen, oder nur einen Theil derselben ein-, den andern aber ausschließen; der Theil aber mehrere Individua oder nur ein Einziges betreffen; diesemnach wird das Urtheil ein allgemeines

(von der ganzen Sphäre gültiges), oder ein besonderes (von mehrern Einzelnen) oder ein Einzelnes (nur von einem Einzelnen der Sphäre gültig) seyn.

Eine von diesen drey möglichen Modificationen der Grössenbestimmung muß jedes Urtheil enthalten, oder es ist gar kein Grössenurtheil, d. h. es führt den Begriff nicht auf den ursprünglichen Erkenntnißact des Umfangs zurück.

Die objektive Gültigkeit ergiebt sich aber daraus, daß wir die Sphäre des Begriffs durchgehen, mithin uns alle unter derselben stehenden Objekte geben müssen, um zu erkennen, ob der Begriff mit allen oder nur mit einigen oder nur mit einem einzigen Objekte derselben identisch sey. — Man reflectirt also nach den Begriffen der Einerleyheit oder Verschiedenheit, um zu erkennen, ob ein Begriff mit der ganzen Sphäre (mit allen Objekten) eines andern Begriffs einerley, oder nur mit einem Theile derselben einerley (mithin von dem andern Theile derselben verschieden) sey; im erstern Fall gewinnt man allgemeine, im zweyten entweder besondere, oder einzelne Urtheile. Geht man aber die Sphäre nicht durch (verrichtet man nicht den ursprünglichen Erkenntnißact) so mangelt es dem Urtheile an seiner Dignität, ein Urtheil zu seyn, d. h. den Begriff auf das Objektive des Bewußtseyns zurückgeführt zu haben.

Anmerk. 1. Ist der Begriff ein Merkmal des Objektbegriffs, so berechtigt er zu einem allgemeinen Urtheile, denn was vom Objektbegriffe gilt, gilt auch von allem was unter ihm steht. Man nennt dergleichen Urtheile analytische Urtheile.

Anmerk. 2. Einzelne Urtheile sind der logischen Form nach den allgemeinen gleich zu achten; denn in

in beiden Urtheilen gilt der Begriff vom Subjekte ohne Ausnahme.

Anmerk. 3. Ein Urtheil, in welchem auf die Größe desselben nicht geachtet wird, ist ein der Größe nach unbestimmtes Urtheil (propositio quod ad quantitatem indefinita); z. B. es regnet. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Hier ist ein Mensch. Indessen liegt doch die Quantität versteckt in demselben; denn, wenn gefragt wird, ob alle oder viele oder ein Mensch vernünftig sey rc. so ergiebt sich, daß doch jederzeit ein Act der Größenbestimmung zum Grunde liege, und nur nicht zum besondern Moment der urtheilenden Handlung gezogen sey.

Anmerk. 4. Alle analytische Urtheile sind allgemeine Urtheile, denn ich gehe hier nicht über den Begriff hinaus, sondern mache den bloßen Begriff zum Objekt, und fasse ihn unter eine Regel, d. h. bestimme ihn durch ein Merkmal. Da nun dieses Merkmal in dem Begriffe enthalten ist, so muß es auch in allem enthalten seyn, was unter dem Begriffe steht; z. B. der Mensch ist vernünftiges Wesen.

Anmerk. 5. Alle synthetische reine Verstandesurtheile sind allgemeine Urtheile. Denn reine synthetische Urtheile des Verstandes sind nichts anders als Principien der Möglichkeit der Erfahrung, d. h. der Begriff von den Bedingungen des ursprünglichen Erkenntnißactes wird auf seine objektive Einheit (auf die Erzeugungshandlung der Erkenntniß) zurückgeführt, und als Gesetz derselben gedacht; was nun dies Gesetz (diese nothwendige Erkenntnißregel) be-

sagt, muß für jede Constitution der Erfahrungser-
kenntniß (für jeden Erkenntnißact) gültig seyn; z. B.
das Urtheil: alles Entstehen und Vergehen hat etwas
Beharrliches zum Grunde, d. h. alle Erfahrung des
Entstehens und Vergehens (der Erzeugungsact eines
solchen Erkenntnisses) legt etwas Beharrliches zum
Grunde; denn nur dadurch ist sie möglich.

Anmerk. 6. Alle Erfahrungsurtheile, d. h.
solche Urtheile, welche durch Anwendung des Erkennt-
nißactes auf die Materie der Sinnenvorstellungen
(durch die Synthesis derselben) entspringen, sind be-
sondere oder einzelne Urtheile. Denn die Ma-
terie der Sinne muß erst durch die Apperception
Einheit erhalten, dadurch ein Einzelnes, und
als solches unter einen Begriff gebracht werden;
z. B. dies ist ein Haus, ein Schmerz rc. Nun kann
die Einigung wiederholt, und unter denselben Begriff
gestellt, mithin ein Vieles desselben Begriffs apper-
cipirt werden; z. B. dies sind Häuser. Wie lange
wir nur immer noch Materie der Sinne appercipi-
ren, besteht der Act der Apperception in der Erzeu-
gung des Einzelnen oder im Hinzuthun des Einzel-
nen zum Einzelnen, mithin kann auf diesem Grunde
auch immer nur ein einzelnes oder besonderes (plura-
tives) Urtheil gefällt werden. Erst wenn ich von
einem Begriffe ausgehe, und nun die ganze Sphäre
des Begriffs durchgehe (sie mir gebe) mithin vom
Begriff zur Synthesis, nicht aber von der Synthesis
zum Begriff gehe, kann ich ein allgemeines Urtheil
fällen. Gehe ich aber die ganze Sphäre eines Be-
griffs durch, um ein für die ganze Sphäre gültiges

Merkmal zu finden, so ist das eben so viel, als suche ich ein Merkmal des Begriffs selbst, und das Urtheil ist dann ein analytisches (ein Merkmal des Begriffs aufstellendes), kein bloßes Erfahrungsurtheil, d. h. es ist nicht mehr die Aussage von der bloßen Synthesis der Empfindungsvorstellungen.

Anmerk. 7. Generale Urtheile sind solche, welche nur von einer gewissen Gattung eines höhern Begriffs, mithin nur bedingter Weise (secundum quid) gültig sind, universale Urtheile gelten aber von der ganzen Sphäre des Begriffs ohne Einschränkung (absolute). Diese abstrahiren von den Verschiedenheiten; jene aber nehmen darauf Rücksicht.

Anmerk. 8. Wenn bey particulären Urtheilen der Subjektbegriff weiter ist als das Prädicat; so ist die Particularität des Urtheils nothwendig; z. B. einige Figuren sind Vierecke. Ist aber das Prädicat weiter als der Subjektbegriff, so ist die Particularität des Urtheils nur zufällig; denn wenn der Subjektbegriff enger ist, als der Prädicatbegriff, so kann jener unter diesem ganz enthalten, folglich das Urtheil auch ein allgemeines seyn, aber nicht, wenn er weiter ist; z. B. einige Thiere sind vierfüßig.

B.

Von der Qualität der Urtheile.

§. 46. Die Inhaltsbestimmung ist ein Act des ursprünglichen Bewußtseyns; die Art, wie es sie erzeugt, ist durch drey Untermomente bestimmt. Es setzt, setzt nicht, und setzt entgegen, und constituirt dadurch

das Etwas, das Nichts und das Eingeschränkte. (Apperceptio vel ponit, vel non ponit, vel opponit — conjunctio positi et non positi est oppositio.)

Durch Reflexion auf diese Acte gewinnen wir die Begriffe von ihnen, und so entspringen die Begriffe der Bejahung, Verneinung und Einschränkung.

Das Urtheil besteht darin, daß der Begriff auf den ursprünglichen Erkenntnißact bezogen werde. Ist es nun blos der Begriff von der Inhaltsbestimmung, so wird das Urtheil diesen auf das Ursprünglichbewußte zurückführen, und da der Act der Inhaltsbestimmung drey Untermomente hat, so wird Eins von diesen drey Momenten auf das objektive Bewußtseyn bezogen werden, folglich das Urtheil entweder ein bejahendes, oder verneinendes, oder einschränkendes (unendliches) seyn, d. h. es wird einen von diesen dreyen Begriffen (den der Realität, der Negation, oder der Limitation) zur objektiven Gültigkeit erheben.

Die Begriffe der Qualität als Principien der Reflexion gedacht treten auf als Begriffe der Einstimmung und des Widerstreits, denn das im Bewußtseyn Zusammengesetzte ist das Einstimmige, und das nicht in demselben Gesetzte, aber doch als Gesetzt sich der Zusammensetzung Weigernde ist das Widerstreitende. Reflectire ich nach diesen Principien, und bringe erstlich den Begriff der Einhelligkeit der Vorstellungen zur objektiven Gültigkeit, so fälle ich ein bejahendes Urtheil; erhebe ich zweytens den Begriff der Nichteinhelligkeit zur objektiven Gültigkeit, so fälle ich ein verneinendes Urtheil; erhebe ich drittens den Begriff der Bestimmung eines Gesetzten durch das in ihm Nichtgesetzte zur objektiven Gültigkeit, so fälle ich ein einschränkendes Urtheil.

Das bejahende Urtheil setzt das Subjekt unter die Sphäre eines Prädicats, das Verneinende setzt es außer der Sphäre desselben, das Unendliche setzt es in die Sphäre eines Begriffs, welcher außerhalb der Sphäre eines andern liegt, zeigt folglich nicht blos an, daß ein Subjekt nicht unter der Sphäre eines Begriffs stehe, sondern daß es auch außer derselben in irgend einer andern Sphäre enthalten sey, mithin wird dadurch die Sphäre des Prädicats als beschränkt vorgestellt. Wenn ich etwas von einem Begriffe blos ausschließe, so verneine ich, wenn ich aber zugleich die andere Sphäre andeute, worunter das Subjekt steht, so beschränke ich, denn ich gebe die Angränzung der Sphäre eines Begriffs an eine andere Sphäre, oder die Begränzung von Jener an. Diese Beschränkung eines Begriffs ist zugleich eine positive Handlung, und daher sind Gränzen positive Begriffe beschränkter Objekte. Vergl. §. 34. S. 83.

Anmerk. 1. Im verneinenden Urtheile gehört die Negation zur Kopula, im einschränkenden Urtheile aber zum Prädicat, mithin zur Materie des Urtheils, z. B. A ist nicht (non est) B; A ist (est) Nicht = B. In wie fern man in der Logik nicht auf die Materie, sondern blos auf die Form des Urtheils sieht, können die einschränkenden Urtheile wie die bejahenden betrachtet werden.

Anmerk. 2. Positive Urtheile erweitern die Erkenntniß des Objekts unmittelbar, denn sie stellen das Objekt unter eine für dasselbe gültige Regel; negative Urtheile aber erweitern nicht directe, die Erkenntniß des Gegenstandes, sondern halten blos den Irrthum ab, jedoch indirecte erweitern sie die Erkenntniß;

denn wenn ich eine Regel, als Bestimmung, von einem Objekte verneine; so ist das eben so viel, als wenn ich es in die Sphäre des Verneinten setze; wo denn der Begriff von der Sphäre des Verneinten als positive Bestimmung des Objekts gedacht, eben das einschränkende (unendliche) Urtheil hervorbringt.

Anmerk. 3. Da im unendlichen Urtheil wol auf den positiven Begriff des Verneinten hingedeutet, indessen doch dieser Begriff selbst nicht bestimmt angegeben wird, so kann man die unendlichen Urtheile (judicia infinita) auch für der Qualität nach unbestimmte (judicia quod ad qualitatem indefinita) erklären. Man achtet bey ihnen nicht auf die positive Bestimmung, indessen sie doch versteckter Weise angedeutet wird; indem man die Gränze des Prädicats angiebt.

Anmerk. 4. Wir können in Ansehung vieler blos gedachter Objekte nur negative Urtheile fällen; z. B. von dem Substrate der Natur, von Gott rc., denn alle unsre Begriffe, welche wir aus dem objektiven Bewußtseyn entnehmen, passen nicht auf die gedachten Objekte; indessen dienen doch die negativen Urtheile dazu, um Irrthümer abzuhalten; z. B. daß wir Gott nicht räumlich, zeitlich, raumerfüllend, gegenwärtig rc. denken.

Anmerk. Alles Urtheilen überhaupt besteht darin, daß ein Begriff auf sein Objekt zurückgeführt, oder: daß ein Objekt unter seine Regel gestellt werde. Dies ist das Wesen eines jeden Urtheils, und hierbey kommt die Qualität des Urtheils noch nicht in Betrachtung. Reflectire ich aber über die Regel (über den Begriff) selbst, um über sie zu urtheilen, und

zwar, ob sie zum Objekte zusammenstimme oder nicht; so ist es der Begriff von dieser Zusammenstimmung oder Nichtzusammenstimmung oder von der Beschränkung der Sphäre eines Begriffs, welcher zur objektiven Gültigkeit erhoben, und so ein Urtheil der Qualität nach gefällt wird.

Das Objektive ergeht aber daraus, daß ich den Begriff, über welchen ich urtheilen will, mit dem Ursprünglichbewußten vergleichen, und aus diesem abnehmen muß, ob er mit ihm einhellig (in ihm als Objektsbestimmung gesetzt) sey oder nicht.

C.

Von der Relation der Urtheile.

§. 47. Daß die Vorstellung des Verhältnisses in unsern Vorstellungen vorkommt, ist lediglich ein Erfolg von dem Act des ursprünglichen Bewußtseyns. Dieses durch die Natur seines Erkenntnißactes genöthigt, constituirt Substanz und Accidenz (Subjekt und Prädicat); Ursache und Wirkung (Grund nnd Folge), und Wechselwirkung (Gemeinschaft).

Durch Reflexion auf diese Acte gewinnen wir die Begriffe von ihnen, und so entspringen die Begriffe von Substanz, Accidenz ꝛc. S. §. 15. ff. Durch diese Begriffe denken wir uns nun lauter Verhältnisse, und diese Verhältnisse sind Erzeugnisse der Apperception in ihrem Acte des Objektivirens. Gingen diese nicht vorauf, so würden die Begriffe von ihnen, mithin die Begriffe vom Verhältnisse der Dinge unmöglich seyn.

Das Urtheilen besteht nun in der Erhebung eines Begriffs zur objektiven Gültigkeit; das Urtheilen der Relation nach wird also bestehen in der Erhebung der Ver-

hältnißbegriffe zur objektiven Gültigkeit; mithin darin, daß wir den Verhältnißbegriff 1) von Substanz und Accidenz, oder 2) den von Ursache und Wirkung, oder 3) den von der Wechselwirkung auf Objektivität bringen. Das erste Urtheil heißt ein kategorisches, das zweyte ein hypothetisches, das dritte ein disjunctives.

Die Verhältnißbegriffe als Principien der Reflexion gedacht, treten auf als Begriffe des innnern und des äußern Verhältnisses. Das Verhältniß der Substanz und Accidenz ist ein inneres, das der Ursache und Wirkung ein äußeres; das der Gemeinschaft die Verknüpfung des innern und äußern Verhältnisses. (Denn A und B in Wechselwirkung sind als Substanzen die Ursachen von ihren Accidenzen als Wirkungen.)

I. Von den kategorischen Urtheilen.

§. 48. Im kategorischen Urtheile machen Subjekt und Prädicat die Materie des Urtheils aus; das aber, daß gewisse Vorstellungen in diesem Verhältnisse stehen, daß folglich das Verhältniß der Inhärenz zwischen ihnen stattfinde, macht die Form des Urtheils aus.

Das kategorische Urtheil erhebt also den Begriff des innern Verhältnisses (inhaerentiae) zur objektiven Gültigkeit; z. B. die Wand ist weiß. — Das Kategorische besteht darin, daß ich bestimme; die Vorstellung: Weiß: drücke eine Art des Seyns der Wand aus; es ist also der Begriff von der innern Verknüpfung dieser Vorstellungen (Wand und Weiß), welcher durch diese urtheilende Handlung objektiv wird.

Anmerk. 1. Unter Substanz und Accidenz mögen auch bloße Begriffe verstanden werden, so bleibt die

Form des kategorischen Urtheils dieselbe; z. B. die Menschheit ist vernünftig, d. h. Vernünftigkeit ist eine mit der Menschheit innerlich verknüpfte Vorstellung.

Anmerk. 2. Das, wodurch das Verhältniß der Inhärenz in einem kategorischen Urtheile bezeichnet wird, heißt das Bindewörtchen (copula); dieses ist also das Zeichen für die Form dieses Urtheils.

Anmerk. 3. Bey der Relation der Urtheile sehe ich nicht auf Quantität und Qualität, sondern blos darauf, welches Verhältniß stattfinde, ob ein inneres oder äußeres oder die Verbindung von beiden.

Die eigentliche Frage bey kategorischen Urtheilen ist also nicht, ob die Vorstellungen einstimmig oder widerstreitend sind; denn damit haben die Qualitätsurtheile zu thun, sondern diese: ob die Vorstellungen, deren Einhelligkeit schon durch ein Qualitätsurtheil bestimmt ist, zu einander innerlich verbunden, mithin die Eine Subjekt und die Andere Prädicat sey. Sinnlichkeit und Verstand sind einhellige Vorstellungen; denn sie können zusammen in einem Begriffe (Mensch) gesetzt werden; aber ob sie innerlich verknüpft sind, das ist noch eine andere Frage, und diese muß hier verneint werden; denn Sinnlichkeit ist kein Prädicat der Vernünftigkeit, wol aber der Menschlichkeit. Das Verhältniß der Inhärenz erfordert Unterordnung, nicht Beyordnung der Vorstellungen. Die Theilvorstellungen eines Begriffs sind einander beygeordnet, dem Begriffe selbst aber sind sie übergeordnet, und deßhalb verhalten sie sich zu ihm wie Prädicate

zum Subjekte. Die Regel, unter welcher ein Objekt steht, ist in der Vorstellung des Objekts enthalten, mithin innerlich mit demselben (wie Prädicat mit dem Subjekte) verknüpft.

Anmerk. 4. Das innere Verhältniß liegt zwar dem äußern zum Grunde, ist aber doch specifisch von diesem verschieden; denn jedes erfordert seinen eigenthümlichen Act des Bewußtseyns.

II. Von den hypothetischen Urtheilen.

§. 49. Ein Urtheil, welches bestimmt, daß die objektive Gültigkeit eines Begriffs die objektive Gültigkeit eines andern Begriffs zur Folge habe, welches mithin den Begriff von diesem Verhältnisse zweyer Begriffe zur objektiven Gültigkeit erhebt, heißt ein hypothetisches Urtheil; z. B. wenn es friert, so wird es trocken. Der Begriff des Frierens zur objektiven Gültigkeit erhoben, hat zur Folge die objektive Gültigkeit des Begriffs vom Trockenwerden; und der Begriff von diesem ursächlichen Verhältnisse (nexus causalitatis) ist es, welcher im hypothetischen Urtheile zur Gegenständlichkeit gebracht wird.

Die Materie des hypothetischen Urtheils sind die beiden Begriffe, deren Einer die objektive Gültigkeit des Andern bedingt. Der bedingende Begriff heißt Vordersatz (hypothesis, antecedens, prius), der bedingte heißt Nachsatz (thesis, consequens, posterius). Jener heißt Grund, dieser die Folge. — Die Vorstellung dieser Art der Verknüpfung aber heißt die Consequenz, und macht die Form dieses Urtheils aus; welches durch: wenn — so: ausgedrückt wird.

Anmerk. 1. Ein hypothetisches Urtheil besteht nicht aus mehren kategorischen Urtheilen, wie man meint, denn im Vordersatz und Nachsatz wird nicht geurtheilt, d. h. ein Begriff zur objektiven Gültigkeit erhoben, sondern es werden blos die Begriffe aufgestellt, und daß die objektive Gültigkeit des Einen die des Andern zur Folge habe, das ist es allein, was hier geurtheilt wird. — Ob die Begriffe, jeder für sich genommen, objektive Gültigkeit haben oder nicht, das bleibt dahin gestellt, es wird blos geurtheilt, daß ein Causalverhältniß ihrer Objekte statt habe; mithin ist es lediglich der Begriff von dieser ursachlichen Verknüpfung, welcher zur Objektivität erhoben wird.

Weil es bloße Begriffe sind, deren Causalverhältniß bestimmt wird, so können die Urtheile, welche mit jedem Begriffe isolirt vorgenommen werden, auch falsch seyn; z. B. die Urtheile: es friert; es wird trocken: können falsch seyn (keine objektive Gültigkeit haben), und doch ist die Consequenz: wenn es friert, so wird es trocken: richtig.

Anmerk. 2. Das hypothetische Urtheil ist vom kategorischen wesentlich verschieden, denn es sind zwey verschiedene Begriffe, welche zur Gegenständlichkeit gebracht werden. In jenem ist der Begriff der Inhärenz, hier der der Consequenz. Ein hypothetisches Urtheil kann daher nicht in ein kategorisches verwandelt werden. Denn wenn ich sage: Das Frieren macht trocken; so ist dies nur eine Tautologie des hypothetischen Urtheils: wenn es friert, so ꝛc.

Anmerk. 3. Was die Copula bey dem kategorischen Urtheile ist, das ist die Consequenz bey dem hypothetischen Urtheile, beide bedeuten die Form des Urtheils.

Anmerk. Die Verknüpfungsart im hypothetischen Urtheile theilt man in die setzende (modus ponens), und in die aufhebende (modus tollens) ein. — Aus dem bloßen Begriffe eines hypothetischen Urtheils ergeben sich folgende Regeln: 1) wenn der Grund wahr ist, so ist auch die durch ihn bestimmte Folge wahr. — Modus ponens. 2) Wenn die Folge falsch ist, so ist auch der Grund falsch. — Modus tollens. — Dies gehört aber eigentlich zur Lehre von dem Schließen.

III. Von den disjunctiven Urtheilen.

§. 50. Ein Urtheil, welches bestimmt, daß die objektive Gültigkeit des einen Begriffs die des andern ausschließe, ist ein disjunctives Urtheil.

Das disjunctive Urtheil entspringt durch Verknüpfung des kategorischen mit dem hypothetischen. Denn wenn ich urtheile: der Baum ist entweder belaubt oder entblättert; so ist hier erstlich die Form des kategorischen Urtheils; weil das Eine oder Andere als Art des Seyns des Baumes (als ihm inhärirende Bestimmung) vorgestellt werden soll; zweytens ist hier die Form des hypothetischen Urtheils, denn es wird geurtheilt, daß eine Bestimmung die Ausschließung der andern zur Folge habe. Aber es ist doch nicht blos eine Zusammensetzung beider Urtheilsformen, sondern eine die Zusammensetzung beider nach einer eigenthümlichen Regel verrichtende, mithin eine ganz

neue Verknüpfung der Vorstellungen erzeugende Function. Denn ich urtheile nicht blos, daß eine innere Bestimmung stattfinde, auch nicht blos, daß eine Consequenz stattfinde, sondern noch dieses, als das Eigenthümliche dieser Function, daß, welche von beiden Arten des Seyns (Inhärenzen) ich setze, die objektive Gültigkeit der Einen die der Andern ausschließe. — Es ist also der Begriff von dem, daß zwey Begriffe in Ansehung eines Objekts sich wechselseitig von der Objektivität ausschließen, welcher im disjunctiven Urtheil zur Objektivität erhoben wird.

In einem disjunctiven Urtheile stehen also erstlich die Begriffe (als Glieder) in einer Gemeinschaft, denn sie machen zusammen die Sphäre eines höhern Begriffs (die Theile des Ganzen) aus. Jeder ist das Ergänzungsstück des andern zum Ganzen (complementum ad totum). Zweytens sind die Begriffe einander entgegengesetzt; der Eine ist die Verneinung des Andern. Drittens werden sie als innere Bestimmungen eines unter ihnen stehenden Objekts gedacht. Viertens wird gedacht, daß die Objektivität des Einen die Nichtgegenständlichkeit des Andern wechselsweise zur Folge habe. — Da nun beide Begriffe die Sphäre der Erkenntniß ausmachen, so folgt, daß in einem derselben die Wahrheit enthalten (daß Einer von ihnen dem Objekte zukommen) müsse; denn da sie die ganze Sphäre der möglichen Er Erkenntniß füllen, und sie einander entgegengesetzt sind, so kann weder außer ihnen etwas anders, noch unter ihnen mehr als Eins wahr seyn.

Die einander entgegengesetzte Begriffe, welche zusammen die Sphäre der möglichen Erkenntniß in Ansehung eines Objekts ausmachen, heißen Trennungsglieder (membra disjuncta), deren es der logischen

Form nach immer nur zwey geben kann, nämlich der bejahende Begriff und der ihn verneinende Begriff:

Anmerk. Ein disjunctives Urtheil besteht nicht, wie man meint, aus mehrern Urtheilen; denn durch die Begriffe, welche die Materie desselben ausmachen (der Objektbegriff und die Trennungsglieder) wird nicht geurtheilt, es wird nur über das Verhältniß zweyer die Sphäre eines dritten Begriffs füllenden Begriffe geurtheilt; nämlich daß sie einander von der Objektivität ausschließen, daß sie aber doch als entgegengesetzte Begriffe die ganze Sphäre möglicher Erkenntniß ausmachen, mithin Einer von ihnen durchaus objektiv gültig seyn müsse. Der Begriff von diesem Verhältnisse wird zur Gegenständlichkeit erhoben, und dies ist das Eigenthümliche, wodurch sich das disjunctive Urtheil hervorthut.

Was die innere Verbindung (copula) für die kategorischen Urtheile, die Folgerichtigkeit (consequentia) für die hypothetischen Urtheile ist, das ist die Ausschließung (disjunctio) für die disjunctiven Urtheile. Die machen die Form dieser Urtheile aus.

Anhang.

Vergleichung der Verhältnißurtheile mit einander.

In kategorischen Urtheilen wird der Begriff der innern Verknüpfung der Vorstellungen zur objektiven Gültigkeit gebracht, in der innern Verknüpfung denkt man sich aber das Objekt als unter einem Begriffe, mithin die Sphäre des Objektbegriffs als unter der Sphäre des Prä-

dicatbegriffs, folglich Diesen als in Jenem enthalten. Die Sphären sind also einander untergeordnet, und das Prädicat ist der Oberbegriff, und der Subjektbegriff ist der Unterbegriff. Wo diese Subordination der Sphären stattfindet, da ist der Oberbegriff der Begriff von dem Unterbegriff, mithin innerlich mit diesem verknüpft.

Im hypothetischen Urtheile wird aber der Begriff der äußern Verknüpfung der Vorstellungen (da nicht die Eine in der Andern enthalten, sondern zu ihr, als Folge zum Grunde, verbunden ist), zur objektiven Gültigkeit gebracht.

Im disjunctiven Urtheile, wird der Begriff von der Verknüpfung der innern und äußern Verknüpfung (da die Inhärenz eines Begriffs die Ausschließung des Andern zur Folge hat), zur objektiven Gültigkeit gebracht. — Man muß also im disjunctiven Urtheile erstlich den Begriff des Ganzen (der Sphäre) des Subjektbegriffs haben, indem man alle Theile zusammen nimmt, und von dem Ganzen zu den Theilen geht, d. h. das Ganze eintheilt. Was nun unter der Sphäre des Begriffs enthalten ist, das ist auch unter Einem der Theile dieser Sphäre enthalten. Wenn z. B. unter der Sphäre des Begriffs, Mensch: die Begriffe, gelehrt und ungelehrt, enthalten sind, so müssen diese Begriffe auch in Einem der Theile der Sphäre enthalten seyn; d. h. ein Mensch muß entweder gelehrt oder ungelehrt seyn. Und dieser Begriff, daß zwey einander entgegengesetzte Begriffe Theile der Sphäre eines Oberbegriffs sind, daß sie zusammengenommen die ganze Sphäre ausmachen, mithin Einem der Theile, aber auch nur Einer von ihnen diesem einem Theile zukomme; der ist es, welcher im disjunctiven Urtheil zur Gegenständlichkeit erhoben wird.

Im disjunctiven Urtheile wird also nicht die Sphäre des eingetheilten Begriffs als enthalten in der Sphäre der Eintheilungen betrachtet (der Mensch ist gelehrt, tapfer, witzig ꝛc.) sondern das, was unter dem eingetheilten Begriffe enthalten ist, wird als enthalten unter einem der Glieder der Eintheilungeu betrachtet (der Mensch ist entweder gelehrt oder ungelehrt ꝛc.). Die Theilung im disjunctiven Urtheile zeigt also nicht die Coordination der Theile des ganzen Begriffs, sondern alle Theile seiner Sphären an. Jenes thut das kategorische Urtheil, und denkt ein Ding durch viele Begriffe, z. B. das Definitum durch alle Merkmale der Coordination; dieses thut das disjunctive Urtheil und denkt viele Dinge durch einen Begriff.

D.

Von der Modalität der Urtheile.

§. 51. Der Act die Erkenntnißart zu erzeugen (actus modalitatis) ist ein Act des ursprünglichen Bewußtseyns. In diesem Acte constituirt es sich zu einem Verstande, einer Urtheilskraft und einer Vernunft; d. h. es macht Begriffe, Urtheile und Schlüsse. Vor diesem Acte ist es zwar selbstthätig, aber nur in der Erzeugung der Erkenntniß, als objektiver Einheit; durch diesen Act aber öffnet es sich seinem Producte (dem Ursprünglichbewußten), indem es Begriffe macht, und Begriffe auf Objekte bezieht. Aber eben dadurch constituirt es auch seine Art des Erkennens, nämlich die durch Begriffe, es sey, sie von Objekten zu gewinnen oder auf Objekte wieder zu bringen (zu urtheilen); und Letzteres, entweder unmittelbar oder mittelbar (sich schon auf Urtheile stützend, durch Schlüsse).

Durch

Durch Reflexion auf diese Modalitätsacte des Bewußtseyns erhalten wir die Begriffe von ihnen, und so entspringen die Begriffe vom Begriffmachen, Urtheilen und Schließen; dadurch die Begriffe vom Möglichen, Wirklichen und Nothwendigen. Denn der Verstand im Begriffmachen constituirt das Mögliche, die Urtheilskraft in der Erhebung des Begriffs zur objektiven Gültigkeit constituirt das Wirkliche, und die Vernunft in Bestimmung des Wirklichen durch das Mögliche (durch den bloßen Begriff von demselben) constituirt das Nothwendige. S. §. 16.

Diese Begriffe als Principien der Reflexion treten auf als Begriffe des Förmlichen und Materiellen, denn unter der Möglichkeit denken wir uns die Form, unter der Wirklichkeit aber die Materie, und unter Nothwendigkeit die Verknüpfung der Materie zur Form durch den Begriff des Förmlichen.

Wie nun das ursprüngliche Bewußtseyn eigentlich objektivirt, und dadurch der Reflexion das Objekt des Reflectirens giebt; so kann alles vermittelst des Acts des Objektivirens zum Objekt gemacht, und dadurch der Reflexion unterworfen werden. Wir können also ein Urtheil selbst zum Objekte machen, und es der Reflexion unterwerfen, und wie dieses nach allen Momenten der Reflexion geschehen kann, so kann es auch nach den Momenten der Modalität geschehen. S. §. 20.

Die Urtheile der Modalität nach erwogen, wird also nichts anders seyn, als über die urtheilende Handlung selbst in Ansehung eines Begriffs reflectiren, um sein Verhältniß zur Gegenständlichkeit zu bestimmen, mithin zu bestimmen, welches Moment der Erkenntnißart statt habe, ob ich also blos den Begriff habe (durch ihn noch nicht urtheile) oder ob ich das Objekt mit dem Begriffe verknüpfe (mit

hin urtheile), und ob ich dies Letztere unmittelbar oder mittelbar thue.

Das Modalitätsurtheil ist also das Urtheil über ein Urtheil, und es sind die Begriffe von der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit eines Urtheils, welche hier zur objektiven Gültigkeit erhoben werden. Nach den Momenten der Modalität sind nun die Urtheile entweder problematische oder assertorische oder apodiktische.

1. Ein Urtheil, durch welches ich bestimme, daß ein Urtheil möglich sey, d. h. daß ein Begriff zu den Bedingungen seiner objektiven Gültigkeit zusammenstimme, ist ein problematisches.

In diesem Urtheile habe ich einen bloßen Begriff, und bestimme, daß er zum Begriffe der Objektivität Angemessenheit habe; z. B. der Baum kann Früchte tragen. Ich verbinde hier nicht den Begriff (von Früchte tragen) mit seinem Objekte; sondern urtheile über den bloßen Begriff, daß er der Verknüpfung mit einem Objekte überhaupt nicht entgegen sey. Wenn ich nun im problematischen Urtheile doch urtheile, d. h. einen Begriff zur objektiven Gültigkeit erhebe; welcher Begriff ist es denn, welcher hier Objectivität bekommt? Es ist lediglich der Begriff von der Angemessenheit eines Begriffs zu den Bedingungen seiner objektiven Gültigkeit.

2. Ein Urtheil, durch welches ich bestimme, daß ein Urtheil ein Urtheil (wirklich) sey; d. h. daß in ihm die Verknüpfung des Begriffs mit dem Objekte geschehe, ist ein assertorisches Urtheil.

In diesem Urtheile urtheile ich nicht über den bloßen Begriff, sondern über die Bestimmung des Objekts durch den Begriff; ob nämlich Objekt und Begriff verknüpft

oder nicht verknüpft sey; d. h. ich urtheile, daß ich urtheile; z. B der Baum ist Früchte tragend. — Wenn ich nun im assertorischen Urtheile Begriff und Objekt verknüpfe, es aber doch eigentlich nicht dieses ist, worauf hier gesehen wird, und warum es eigentlich ein assertorisches Urtheil heißt; was ist es denn eigentlich, was das assertorische Urtheil zu einem assertorischen macht? Es ist dieses, daß der Begriff der Verknüpfung eines Begriffs mit dem Objekte (der Begriff der Subsumtion eines Objekts unter einen Begriff) zur objektiven Gültigkeit erhoben wird.

3. Ein Urtheil, durch welches ich bestimme, daß ein Urtheil (die Subsumtion eines Objekts unter einen Begriff) auf ein anderes Urtheil gegründet sey, ist ein apodiktisches Urtheil.

Wer ein apodiktisches Urtheil fällt, verbindet nicht unmittelbar mit dem Begriffe ein Objekt, sondern stützt sich bey dieser Verbindung auf ein anderes Urtheil, so daß der bloße Begriff von diesem Urtheil die Assertion nothwendig macht; z. B. die drey Winkel in einem gradlinigten Dreyecke müssen zweyen rechten gleich seyn. — Das, daß man sich in diesem Urtheile auf andere Urtheile stütze (z. B. hier, daß die Wechselwinkel gleich sind, wenn Parallellinien von einander geschnitten werden rc.); das ist der Begriff, welcher im apodiktischen Urtheile zur objektiven Gültigkeit erhoben wird. — Das apodiktische Urtheil ist also ein Vernunfturtheil und beruht auf Schlüssen.

Von der Wahrheit der Erkenntniß.

§. 52. Aus der Erörterung der Modalitätsacte des Bewußtseyns ergiebt sich, daß sie eigentlich die Acte sind,

durch welche die (formale und materiale) Wahrheit, und die Erkenntniß der Wahrheit, d. h. die Gewißheit constituirt wird. Denn Wahrheit und Gewißheit sind nicht directe Prädicate der Objekte, sondern der Erkenntnißart des Subjekts. Das Objekt an sich ist weder möglich, noch wirklich, noch nothwendig, wohl aber ist es dieses, vermittelst der Erkenntnißart des Subjekts. Desgleichen ist das Objekt an sich weder wahr noch gewiß, wol aber das Urtheil über dasselbe.

Da also Wahrheit und Gewißheit nur zur Modalität unsrer Erkenntniß gehören, so haben wir die Principien derselben auch nur in den Acten der Modalität zu suchen.

1. Der Modalitätsact, welcher Verstand heißt, und im Begriffmachen besteht, ist das Princip aller formalen Wahrheit; denn die formale Wahrheit geht nicht auf die Objekte, sondern auf die Begriffe und die Wahrheit der Begriffe, als solcher, ist mit der formalen Wahrheit einerley. — Daß also der Begriff ein Begriff sey, sich selbst im Denken nicht aufhebe, mithin zum Begriffe, welchen wir von dem Acte des Begriffmachens haben, zusammenstimme, das macht die formale Wahrheit aus (principium cogitabilitatis).

Das Kriterium der formalen Wahrheit ist also der Satz des Widerspruchs, und dieser Satz drückt nichts anders aus, als den Begriff vom Begriffmachen.

Man widerspricht sich also, oder, die Erkenntniß widerspricht sich, wenn man Begriffe vereinigt, welche sich in dieser Vereinigung selbst aufheben. — Das ursprüngliche Bewußtseyn in Erzeugung der objektiven Einheit, widerspricht sich nicht, wol aber das Bewußtseyn in Erzeugung der logischen Einheit, d. h. im Begriffmachen, in-

dem es Begriffe mit Begriffen zu verbinden sucht, welche sich in dieser Verbindung aufheben. — Im ursprünglichen Act der Größen-, des Inhalts- und der Verhältnißbestimmung ist also kein Widerspruch. Hier einiget das Bewußtseyn, thut hinzu und faßt zusammen; setzt, setzt nicht und setzt entgegen; macht Inhärenz, Dependenz und Concurrenz; aber im Begriffmachen kann es sich widersprechen, wenn es das Eine als Nichteins, das Viele als Nichtvieles, das All als Nichtall; das Gesetzte als Nichtgesetzt, das Nichtgesetzte als Gesetzt, das Entgegengesetzte als Nichtentgegengesetzt rc. denkt; also mit einem Worte: wenn es den Begriff als Begriff vernichtigt. — Man muß also den Widerspruch (contradictio, die Aufhebung des Begriffs durch ihn selbst) nicht mit der Entgegensetzung (oppositio, als Act der Qualität) verwechseln. Indem ich Vorstellungen einander entgegensetze, mithin die Eine durch die Andere beschränke, widerspreche ich mir nicht; ich widerspreche mir aber, wenn ich z. B. die gedachte Entgegensetzung als Nichtentgegensetzung denke.

Die Einstimmung des Begriffs mit sich selbst ist die oberste unumgängliche Bedingung aller Wahrheit; denn wenn der Begriff selbst kein Begriff ist, so kann er auch kein Objekt haben.

Anmerk. Es giebt aber auch nicht mehr Kriterien der formalen Wahrheit, als grade dasjenige, was der Satz des Widerspruchs aussagt; denn die Sätze vom zureichenden Grunde und von der Ausschließung des Dritten, welche (z. B. in der Kantischen Logik S. 73. rc.) noch als formale Kriterien der Wahrheit aufgeführt werden, sind nicht Be-

griffe vom Begriffmachen, sondern Begriffe von Urtheilsacten, nämlich von dem hypothetischen und disjunctiven Urtheile. Nun kann man wol, indem man hypothetisch oder disjunctiv zu urtheilen vorgiebt, schon dem bloßen Begriffe (der Form) dieser Urtheile zuwider verfahren, folglich sich in diesen Urtheilen widersprechen (d. h. gegen die formale Wahrheit anstoßen) aber deßhalb sind die Begriffe von jenen Urtheilen nicht Begriffe der formalen Wahrheit, d. h. Kriterien derselben. Die hypothetischen und disjunctiven Urtheile stehen, wie alle Urtheilsacte, unter ihren Begriffen, und dürfen diesen, als ihrer Form, nicht zuwider seyn (vermöge des Satzes des Widerspruchs), allein wenn ich die Urtheilsformen selbst als Principien der formalen Wahrheit aufstellen wollte, so müßte ich sie alle aufstellen, und dann würden wir nicht drey, sondern zwölf Principien erhalten, weil die Urtheilsmomente in zwölf Unterarten des Urtheilens zerfallen.

2. Der Modalitätsact, welcher Urtheilskraft heißt, ist das Princip aller materiellen Wahrheit; denn durch diesen Act wird der Begriff mit seinem Objekte verbunden. Man muß sich also bewußt seyn, daß man urtheile, d. h. daß man nicht blos den Begriff, sondern Begriff und Objekt zugleich habe, wenn die Erkenntniß materielle Wahrheit, d. h. Realität haben soll. Die urtheilende Handlung ist sich also selbst die Quelle der materialen Wahrheit, und besteht in der Zurückführung des Begriffs auf das Datum des ursprünglichen Bewußtseyns.

Wie für die Begriffe der Begriff des Begriffmachens, so ist für die Urtheile der Begriff des Urtheilens die Regel

des Verfahrens. Ob ich mir in meinem Begriffe widerspreche, das kann ich nur durch den Versuch des Begriffmachens (daß mir bey der Zergliederung des Begriffs nicht alles Denken ausgehe), und ob mein Urtheil ein Urtheil (Verknüpfung des Objekts zum Begriffe) sey, das kann ich nur durch den Versuch des Urtheilens (daß ich das Objekt nachweise) herausbringen. Habe ich blos den Begriff und nicht das Objekt, so wähne ich zu urtheilen, indem mir die urtheilende Handlung selbst abgeht. Diese Handlung also, welche die Sache zum Begriffe verknüpft, ist das Princip der materialen Wahrheit (principium realitatis).

Anmerk. Ein allgemeines Kriterium der materialen Wahrheit in dem Sinne, daß man daran erkennen könne, ob der Begriff mit seinem Objekte übereinstimme, ist ein Widerspruch mit dem Begriffe der materialen Wahrheit. Denn als allgemeines Kennzeichen müßte es von allen Objekten gelten, und als Kennzeichen der materiellen Wahrheit müßte es das, wodurch sich die Objekte von einander unterscheiden, angeben, mithin nicht von allen Objekten gelten. Wenn ich indessen sage: alle materielle Wahrheit beruht auf der urtheilenden Handlung; diese aber besteht in der Zurückführung des Begriffs auf sein Objekt, so gebe ich doch eine allgemeine Regel, und in der Befolgung derselben wird jeder die Realität seiner Erkenntniß besorgen. Wer z. B. urtheilt; es ist ein Gott: der muß das Objekt zum Begriffe nachweisen. Kann er dies nicht; so urtheilt er, ohne dem Begriffe von einer urtheilenden Handlung zu genügen.

3. Der Modalitätsact, welcher Vernunft heißt, und im Schließen besteht, ist das Princip aller Erkenntniß der Wahrheit, d. h. aller Gewißheit; denn ich habe Gewißheit, wenn ich mir der Gründe bewußt bin, welche das Bewußtseyn von der Wahrheit der Erkenntniß hervorbringen.

Wie also der Begriff des Begriffmachens, die Regel der formalen Wahrheit, der Begriff des Urtheilens, die Regel der materialen Wahrheit, so ist der Begriff des Schließens die Regel der Gewißheit.

Die Regel des Schließens ist aber in folgendem Satze enthalten: das Merkmal eines Begriffs ist Merkmal des Objekts dieses Begriffs. Diese Regel giebt aber den Begriff vom Vernunftactus, und ist das Princip aller Vernunftmäßigkeit der Erkenntniß (principium rationalitatis). — Sieht man darauf, was die Vernunft, als theoretische Vernunft, thut, so besteht ihr Thun grade darin, daß sie die Gewißheit der Erkenntniß constituirt. Dazu erfordert sie aber erstlich ein Urtheil, welches ihr die Urtheilskraft giebt; zweytens einen Begriff oder eine Regel, unter welcher jenes Urtheil steht. Was nun von dieser Regel gilt, das gilt auch von dem unter ihr stehenden Urtheile, d. h. was dem Begriffe eines Objekts zukommt, das kommt auch dem Objekte selbst zu. In der Anerkennung der Identität des Merkmals eines Begriffs mit dem Objekte dieses Begriffs besteht also der Act, das Apodiktische der Erkenntniß zu erzeugen.

Anwendung dieser Sätze auf die Urtheile.

§. 53. Der Act des Urtheilens überhaupt ist der Act, dem Begriffe sein Objekt zu geben, und besteht in

der Anerkennung der Identität des Begriffs mit dem Objekte. Aber der Act des Urtheilens zerfällt in vier Momente, und jedes Moment hat seine drey Untermomente. Die Begriffe von diesen Urtheilsmomenten und ihren Unterarten geben uns das, was wir die Form der Urtheile nennen, und so erhalten wir die Begriffe 1) von den Quantitätsurtheilen (allgemeinen, besondern, einzelnen Urtheilen); 2) von den Qualitätsurtheilen (bejahenden, verneinenden, unendlichen Urtheilen); 3) von den Relationsurtheilen (kateg. hypoth. disj. Urtheilen); 4) von den Modalitätsurtheilen (probl. assert. apodikt. Urtheilen).

Wenn man sich das Identische des Thuns in diesen verschiednen Momenten des Urtheilens vorstellt, so hat man den Begriff von ihnen, und an diesem Begriffe hat man die Form derselben.

Die formale Wahrheit eines Urtheils wird nun nichts anders bedeuten, als die Uebereinstimmung des Urtheils mit dem Begriffe von seiner Form; daß ich mir also im Urtheilsacte nur nicht widerspreche, mithin das allgemeine 2c. Urtheil ein allgemeines, das bejahende 2c. ein bejahendes, das kategorische ein kategorisches, das problematische 2c. ein problematisches sey. — Hier dominirt also der Satz des Widerspruchs, und weiter geht die Anforderung nicht, wenn blos nach der Förmlichkeit des Urtheils gefragt wird.

Stelle ich nun von allen Urtheilsacten die Begriffe (die Regeln) auf, so habe ich an ihnen allerdings formale Principien des Urtheilens, d. h. Arten, wie ein Begriff zur Objektivität erhoben werden kann. Man kann daher auch die Begriffe von den hypothetischen und disjunctiven Urtheilen als solche Principien aufführen, aber unrichtig ist es, wenn man

sie nur allein aufstellt, denn die übrigen Formen gehören ja auch hieher; desgleichen ist es unrichtig, wenn man sie mit dem Satze des Widerspruchs in einen Rang stellt, denn dieser geht ihnen allen voran; und er ist es eben, welcher sagt, daß ein Urtheil, welches seiner Form widerspricht, kein Urtheil sey; z. B. alle sterbliche Menschen sind nicht alle sterblich.

Die materielle Wahrheit eines Urtheils besteht darin, daß der Begriff zum Objekte zusammenstimmt. Der Act, wodurch die materielle Wahrheit erzeugt wird, ist die urtheilende Handlung selbst, und für diese läßt sich keine Regel mehr geben, als diese, daß man sich der urtheilenden Handlung, d. h. der Zurückführung des Begriffs auf sein Objekt (auf sein Datum des ursprünglichen Bewußtseyns) bewußt seyn müsse.

Die Gewißheit der Urtheile besteht in der Ableitung derselben von andern Urtheilen. Das Bewußtseyn, daß ein Urtheil durch den bloßen Begriff eines andern Urtheils hervorgebracht sey, ist mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit eines Urtheils einerley.

Da man nur die Begriffe von einigen Urtheilsformen als förmliche Principien des Urtheilens aufstellt, und dies den Anschein giebt, als wenn die übrigen Formen nicht in Betrachtung gezogen werden dürften; so kann es nicht undienlich seyn, die Begriffe von allen besondern Urtheilsacten systematisch aufzuführen, um zu sehen, welche Principien des Förmlichen in unsrer Erkenntniß wir an ihnen haben.

1. Die Quantitätsurtheile constituiren die Einerleyheit eines Begriffs mit einem Theile oder mit der ganzen Sphäre eines andern Begriffs. — Hier ist also die

Quelle und Stelle des Grundsatzes der Einerleyheit. (principium identitatis).

2. Die Qualitätsurtheile constituiren die Einstimmung oder Nichteinstimmung eines Begriffs mit dem Objekte. — Hier ist also die Quelle und Stelle des Princips der Einstimmung und des Widerstreits (principium congruentiae et oppositionis). — Diesen Begriff vom Acte des Qualitätsurtheils muß man nicht mit dem Satze des Widerspruchs (dem Princip der Begriffe überhaupt) verwechseln.

3. Die Relationsurtheile constituiren die Art der Verknüpfung, ob sie eine innere oder äußere oder die Verbindung beider sey.

Ob die Vorstellungen einerley oder verschieden, ob die verschiedenen mit einander einhellig oder widerstreitend seyn, das ist es nicht, womit es die Relationsurtheile und insbesondere das kategorische Urtheil zu thun haben; denn dies wird durch die Acte der Quantitäts- und Qualitätsurtheile bestimmt. Aber vorausgesetzt, die Vorstellungen sind mit einander einhellig; so ist noch die Frage: von welcher Art ihre Verknüpfung mit einander sey?

a. Das kategorische Urtheil nun constituirt die innere Verknüpfung, d. h. es stellt den Begriff als Theilvorstellung ~~des~~ Objekts vor.

Man hat den Satz des Widerspruchs als Princip der kategorischen Urtheile aufgeführt, allein er ist es für diese Urtheile nicht mehr, wie für jedes andere, nämlich er giebt die unumgängliche Bedingung eines kategorischen Urtheils, keineswegs aber den Begriff desselben selbst an. Daß ich mir im kategorischen Urtheil nicht widerspreche (mithin nicht eine innere, nichtinnere

Verknüpfung denke), das gilt hier, wie von allem Denken; aber das ist nicht der Begriff, worauf es ankommt, wenn die Frage nach der Form des kategorischen Urtheils ist. Der Begriff und die Form desselben ist, daß sich die Vorstellungen wie Subjekt und Prädicat verhalten (im innern Verhältnisse stehen) (principium inhaerentiae).

b. Das hypothetische Urtheil constituirt die äußere Verknüpfung, d. h. es stellt vor, daß eine Vorstellung zur andern als Grund zur Folge verknüpft sey (daß sie in ursachlicher Verknüpfung stehen, mithin die Objektivität der Einen die der Andern herbeyführe).

Hier ist also die Quelle und Stelle des Satzes vom zureichenden Grunde (principium rationis sufficientis). Dieser Satz giebt uns nichts als den Begriff vom hypothetischen Urtheile. Man drückt diesen Begriff sehr ungeschickt in der Formel aus: „Alles Gedachte hat seinen Grund," denn das Gedachte hat nur seinen Grund, wenn es als Nachsatz im hypothetischen Urtheil gedacht wird. Man muß sagen: jeder Grund hat seine Folge: oder, jede Folge hat ihren Grund. Dies ist aber grade der Begriff vom hypothetischen Urtheilsacte.

Wer den Satz des zureichenden Grundes ohne Rücksicht auf den Urtheilsact, dessen Begriff er aufstellt, aussagt, der glaubt viel mit ihm zu sagen, indem er doch seine wahre Quelle verkennt.

c. Das disjunctive Urtheil constituirt die Verknüpfung des innern und äußern Verhältnisses, d. h. es stellt vor, daß zwey entgegengesetzte Begriffe als Prädicate eines Subjekts gedacht, einander wechselseitig von der Inhärenz abhalten. Dies ist der Begriff vom disjunctiven Urtheile, und vermöge dieses Begriffs heißt es: „Jedes Ding ist entweder a oder nicht a."

Hier ist also die Quelle und Stelle des Grundsatzes von der Ausschließung des dritten (principium exclusi tertii inter duo contradictoria). „Von zwey einander entgegengesetzten Prädicaten kommt dem Subjekte nur Eins, Eins aber nothwendiger Weise, zu.“ Dieser Satz ist nichts als die Exposition des Begriffs vom disjunctiven Urtheile.

4. Die Modalitätsurtheile sind Urtheile über das Urtheil, und constituiren die Erkenntnißart desselben also:

a) Die Denkbarkeit desselben (nach dem Satze des Widerspruchs) daß der Begriff dem Begriffe der Objektivität nicht widerspreche.

b) Die Objektivität desselben (nach dem Begriffe von der urtheilenden Handlung selbst), daß zum Begriffe das Objekt verbunden sey.

c) Die Vernunftmäßigkeit desselben (nach dem Princip der Schlüsse), daß die Objektivität eines Begriffs durch den Begriff des Objekts bestimmt sey.

Hier haben wir also die Begriffe von allen Urtheilsarten, d. h. das Förmliche derselben, und der Satz des Widerspruchs sagt: daß kein Urtheil seiner Form (seinem Begriffe) widersprechen solle. Er ist also das Princip der formalen Wahrheit Aller; und so nach das einzige oberste Princip aller formalen Wahrheit.

Ob die Bestimmtheit eines Urtheils in Ansehung eines Moments eine Bestimmtheit desselben in Ansehung eines andern Moments zur Folge habe.

§. 54. Die Frage ist: ob z. B. die Relationsurtheile ihrer Form wegen eine bestimmte Quantität,

seyn; z. B. alle Menschen, folglich auch die Philosophen können irren.

Die Prädicate müssen disparate, die Subjekte aber können auch disjuncte Begriffe seyn; z. B. Newton und Locke waren scharfsinnige und tugendhafte Menschen. — Tugend und Laster sind sittliche Handlungen.

Die in einem zusammengesetzten kategorischen Urtheile enthaltenen einfachen Urtheile können auch eine verschiedene Quantität, Qualität und Modalität haben; z. B. Alle Esel und einige Menschen sind träge. Der Mensch ist Person und ist nicht blos Thier. Auch der beste Mensch kann irren, sehnt sich nach Wohlseyn und muß sterben.

2. Das hypothetische ist zusammengesetzt, wenn sich im Vordersatze das Oder, oder im Nachsatze das Und befindet; z. B.

> wenn die Sonne nicht scheint oder die Kälte nicht nachläßt, so gedeihen die Früchte nicht.
>
> Wenn man sich dem Trunke ergiebt, so muß man sieg werden und frühzeitig sterben.

Anmerk. Das Und im Vordersatze bezeichnet keine Zusammensetzung hypothetischer Urtheile, weil es nur mehrere Begriffe verbindet, welche zusammen einen Vordersatz ausmachen, und nur, wenn beide Begriffe objektiv gültig sind, ist es auch der Nachsatz. Ein solches Urtheil ist daher auch nur ein einfaches Urtheil; z. B. wenn die Franken ihre Forderungen nicht mäßigen, und die Teutschen sie ihnen nicht bewilligen, so dauert der Krieg fort.

3. Das disjunctive Urtheil ist ein zusammengesetztes, wenn es dadurch entspringt, daß mehrere Begriffe, deren

Sphären

Sphäre auf gleiche Weise getheilt (durch dieselben Merkmale von einander geschieden) werden, oder auch verschiedene Merkmale der Eintheilung eines und desselben Begriffs, oder mehrerer Begriffe im Bewußtseyn zusammengehalten werden; z. B. jedes Dreyeck und Viereck ist entweder gleichseitig oder ungleichseitig. Cajus ist entweder reich oder arm, gelehrt oder ungelehrt.

Anmerk. Ein zusammengesetztes Urtheil ist hypothetisch-disjunctiv, wenn es hypothetisch ist, und sein Nachsatz zugleich ein disjunctives Urtheil enthält; z. B. wenn die Teutschen keinen Frieden machen, so können sie nicht, oder wollen sie nicht. — In diesen Urtheilen ist das disjunctive Urtheil nicht aus dem hypothetischen abgeleitet, sondern besteht für sich; mithin ist das ganze Urtheil nicht einfach, sondern zusammengesetzt. Die beiden Urtheile sind: 1) wenn die Teutschen keinen Frieden machen, so haben sie einen Grund dazu. — Dies ist das hypothetische Urtheil. 2) Dieser Grund ist entweder der, daß sie nicht können, oder der, daß sie nicht wollen. — Dies ist das disjunctive Urtheil.

Versteckt zusammengesetzte, mithin der Auflösung bedürftige Urtheile (propositiones exponibiles) sind folgende; z. B. Gott läßt seine Sonne aufgehen sowol über Gerechte als Ungerechte. Die offenbaren Urtheile (propositiones praejacentes) sind: 1) Gott läßt seine Sonne aufgehen über Gerechte; 2) Gott läßt seine Sonne aufgehen über Ungerechte. Das Versteckte (propositio postiacens) ist: 3) Gott unterscheidet in dieser Hinsicht nicht die Gerechten von den Ungerechten.

Die Vergleichungsurtheile (propositiones comparativae); z. B. dieser Mensch hat mehr Glück als Verstand.

Zu den versteckten kategorischen Urtheilen gehören die Sätze der Ausnahme und der Ausschließung (propositiones exceptivae et exclusivae). Beide sind aus einem bejahenden und verneinenden Urtheil zusammengesetzt. Jene beziehen ein Prädicat auf ein Subjekt, und nehmen zugleich andere Subjekte davon aus; z. B. nur Gott ist allwissend. 1) Gott ist allwissend; 2) jedes Wesen, welches nicht Gott ist, ist nicht allwissend. — Diese schließen andere Prädicate von dem Subjekte aus; z. B. dieser Mensch stiehlt nur nicht: 1) dieser Mensch stiehlt nicht; 2) dieser Mensch hat alle andere schlimme Eigenschaften.

Zu den versteckten zusammengesetzten hypothetischen Urtheilen gehören die bedingten Sätze (Einschränkungs-Urtheile, propositiones restrictivae); z. B. nur, wenn du deine Anlagen ausbildest, wirst du geschickt werden; a) wenn du deine Anlagen ausbildest, wirst du geschickt; b) wenn du deine Anlagen nicht ausbildest, wirst du nicht geschickt.

Zu den versteckten disjunctiven Urtheilen gehören die Ausschließungssätze (propositiones exclusivae); z. B. nur lebende Wesen sind entweder gesund oder ungesund: 1) die Wesen sind entweder lebende oder nichtlebende; 2) die lebenden Wesen sind entweder gesund oder ungesund.

Anmerk. 1. Die wiederholende oder verdoppelnde Urtheile (propositiones reduplicativae) sind nicht zusammengesetzte Urtheile, sondern versteckte Schlüsse; weil im zweyten Urtheil ein subordinirter Begriff, als Subjekt, unter dem Subjektbegriffe des erstern Urtheils enthalten ist. Die urtheilende Hand-

lung stützt sich also hier auf ein anderes Urtheil; z. B. der König, als König, kann nicht bestraft werden; d. h. diejenige Macht, welche das Princip der Bestrafung ist, kann selbst nicht bestraft werden, der König ist das Princip der Bestrafung, folglich ꝛc. — Der Mensch, als moralisches Wesen, ist der Zurechnung fähig, d. h. alle moralische Wesen sind der Zurechnung fähig, der Mensch ist ein moralisches Wesen, also ꝛc. S. §. 93.

Anmerk. 2. Das Versteckte in den Urtheilen rührt von der Kürze des Ausdrucks her, und ist ein Vorzug der Sprache. Die Auflösung ist daher mehr eine Angelegenheit der Grammatik als Logik.

Von den analytischen und synthetischen Urtheilen.

§. 56. Ein Urtheil ist der Act, durch welchen ein Begriff auf ein Objekt bezogen wird. Das Objekt kann nun seyn, entweder ein bloßer Begriff oder ein vor allen Begriffen vorhergehendes Bewußtes. Ein Urtheil, in welchem ein bloßer Begriff die objektive Einheit ausmacht (S. §. 42.), dessen Gewißheit folglich auf der Identität der Begeriffe (des Prädicats mit der Notion des Subjekts) beruht, ist ein analytisches (blos zergliederndes, erläuterndes) Urtheil, denn in diesem Urtheil gebe ich blos den Begriff von einem Begriffe (die Regel einer Regel), und subsumire den Begriff (als Objekt) unter einen Begriff.

Durch ein solches Urtheil kann ich keine andere Bestimmung angeben, als diejenige, welche ich schon versteckter Weise im Begriffe denke. Ist der Begriff ein einfacher, so werde ich ihn als Objekt, unter sich selbst, als Be-

griff, subsumiren; z. B. Einheit ist Einheit. Ist er ein zusammengesetzter, so werde ich ihn unter einen Begriff, der in ihm gedacht wird, subsumiren; z. B. der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Alles X, welchem der Begriff des Körpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Ausdehnung (b) zu.

Ein Urtheil aber, in welchem das Ursprünglichbewußte (vor allem Begriffe Vorhergehende), das Objekt ist, und unter einen Begriff gebracht wird, ist ein synthetisches Urtheil. In einem synthetischen Urtheile erhebe ich also nicht den Begriff von einem Begriffe, sondern den Begriff selbst zur objektiven Gültigkeit; z. B. diese Handlung ist tugendhaft, d. h. sie hat ein Vernunftgesetz zum Bestimmungsgrunde. Hier füge ich zum Begriffe der Handlung etwas hinzu, was nicht in dem bloßen Begriffe von einer Handlung gedacht wird. Der Grund dieser Hinzufügung liegt in der durch das Bewußtseyn (vor allem Begriffe) constituirten objektiven Einheit. (Alles X, welchem der Begriff des Körpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Anziehung (c) zu.)

Die synthetischen Urtheile erweitern die Erkenntniß, die analytischen aber verdeutlichen sie nur.

Anmerk. 1. Man kann es aus den Worten nicht immer abnehmen, ob jemand analytisch oder synthetisch urtheile. Hat er den bloßen Begriff im Auge, und erläutert diesen nur, so urtheilt er analytisch; hat er aber das Objekt im Auge, und sagt die in der Vorstellung desselben verknüpften Vorstellungen aus, so urtheilt er synthetisch; z. B. Gold ist in Königswasser auflösbar. — Bey diesem Urtheil kann man sich auf einen Begriff (indem man schon die Auf-

lösbarkeit in Königswasser im Begriffe vom Golde denkt), aber auch auf das Objekt und die Experimente mit demselben stützen. Im letztern Falle urtheilt man synthetisch.

Anmerk. 2. Alle analytische Urtheile setzen aber synthetische voraus. Denn die Verknüpfung gewisser Merkmale in einem Begriffe (um diesen wiederum zu zergliedern) hat ihre Haltung und Rechtfertigung allein in der Erzeugung der objektiven Einheit, mithin in Urtheilen, welche diese Erzeugung aussagen, d. h. in synthetischen Urtheilen. S. §. 62.

Man kann z. B. den Begriff von Ursache zergliedern und sagen: Ursache sey das Setzen einer Bestimmung, die das Setzen einer andern Bestimmung nach einer Regel nothwendig macht. Das, was nach einer Regel gesetzt wird, weil etwas anderes gesetzt ist, heißt Wirkung. — Wenn nun Jemandes Begriff von der Wirkung den von der Ursache, oder der von der Ursache den von der Wirkung schon einschließt, und er diese bloße Begriffenverknüpfung aussagt, so urtheilt er analytisch; allein sein Begriff von der Verknüpfung der Wirkung zur Ursache muß doch ein Verknüpfen der Wirkung zur Ursache, mithin eine synthesirende Function des Bewußtseyns, zum Grunde haben, und im Rückblick auf diesen Act wird das Urtheil: Jede Begebenheit (Wirkung) hat ihre Ursache: ein synthetisches seyn und dieses dem analytischen Urtheile zum Grunde liegen.

Anmerk. 3. Im analytischen Urtheile ist die Identität der Begriffe entweder eine ausdrückliche

(explicita) oder nicht ausdrückliche (implicita). Im ersten Fall sind die Sätze tautologisch; z. B. der Mensch ist Mensch. Diese sind folgenleer, unfruchtbar; jedoch nicht sinnleer, wie diejenigen Sätze, welche verborgene Eigenschaften (qualitates occultae) zu bestimmen vorgeben. — Die nichtausdrücklichen identischen Sätze sind aber fruchtbar, in so ferne sie das Prädicat, welches im Subjektbegriffe unentwickelt (implicite) liegt, durch Entwickelung (per explicationem) klar machen. S. §. 42. S. 106. ff.

Von dem Unterschiede der Urtheile a priori und a posteriori.

§. 57. Ein Urtheil a priori ist ein Vernunfturtheil, d. h. ein solches, in welchem die Erkenntniß *nicht* auf Erfahrung gegründet ist. Ein Urtheil a posteriori ist ein Erfahrungsurtheil, d. h. ein solches, in welchem sich die urtheilende Handlung auf eine gegebene Empfindung stützt.

Das Urtheil aber kann ein Vernunfturtheil seyn, wenn gleich die Regel, aus welcher man urtheilt, eine Erfahrungsregel ist; z. B. wer aus der Regel der Schwere urtheilt, daß der von ihm aus der Hand entlassene Stein zur Erde fallen werde, urtheilt a priori.

Reine Vernunfturtheile (judicia absolute a priori) sind solche, welche von aller Erfahrung unabhängig sind; wo folglich die Begriffe, welche zur objektiven Einheit erhoben werden, aus den reinen Acten des Bewußtseyns selbst entnommen sind; denselben also ein dem Bewußtseyn selbst zukommendes Datum zum Grunde liegt.

Solche Begriffe sind reine Vernunftbegriffe (conceptus a priori). So haben wir einen Begriff von dem Erkenntnißact, welcher die ursachliche Verknüpfung constituirt, desgleichen von der Nöthigung des Willens durch die bloße Vorstellung der Gesetzmäßigkeit des Handelns. Jener ist ein theoretischer, dieser ein praktischer Begriff a priori. — Die Urtheile nun, welche solche Begriffe auf das ihnen zum Grunde liegende Bewußte zurückführen, oder mit andern Worten; Urtheile, welche dies ursprünglich reine Bewußte unter ihre Begriffe subsumiren, sind schlechthin reine Vernunfturtheile; denn ihnen liegt gar keine Empfindung zum Grunde, und sie abstrahiren von aller etwa dem Bewußtseyn beygemischten Empfindungsvorstellung.

Alles, was in unsern Begriffen rein intellectuel (a priori) ist, hat in den Acten des Bewußtseyns selbst seine Stelle; und die Begriffe von diesen Acten sind Regeln des constituirenden Bewußtseyns; die Urtheile aber, in welchen wir diese Acte unter ihre eigne Begriffe subsumiren, sind schlechthin reine Vernunfturtheile.

Ein Erfahrungsurtheil ist aber ein solches, in welchem wir einen Erfahrungsbegriff zur objektiven Einheit erheben. Ein Erfahrungsbegriff aber beruht auf dem Anschluß der Erkenntnißacte an die Empfindung. Das Identische des Mannigfaltigen der Empfindung wird hier abgesondert vorgestellt, und giebt den Erfahrungsbegriff (conceptum empiricum). Subsumire ich nun ein Datum der Empfindung unter seinen Begriff, so ist dies ein Erfahrungsurtheil; z. B. dies ist ein Haus; dies Haus

ist roth ꝛc. — Hier haben wir ein nicht durch die bloße Spontaneität, sondern durch die Receptivität des Gemüths Gegebenes, an welches als Empfindungsvorstellung sich nur die Spontaneität (der Erkenntnißact) anschließt, unter einen Begriff gebracht, und das ist es, was ein solches Urtheil zu einem empirischen Urtheile macht.

Alle analytische Urtheile sind reine Vernunfturtheile.

§. 58. Denn analytische Urtheile sind Urtheile über einen Begriff, der Begriff aber, er mag der Materie nach entspringen, woher er wolle, ist der Form nach ein Product der Spontaneität, und das Urtheil über ihn, als Begriff (als logische Einheit), geht nicht über ihn hinaus, sondern subsumirt ihn, als Begriff, unter einen Begriff (d. i. unter eine in ihm enthaltene Regel). Man ruft hier nur das Bewußtseyn des im Begriffe (wenn er kein einfacher ist) enthaltenen Mannigfaltigen, d. h. seiner Merkmale hervor, welches Geschäfft von allem Ursprunge und Objekte des Begriffs abstrahirt, und nur das diesen Begriff constituirende Bewußtseyn, wodurch derselbe als Begriff der Gegenstand ist, betrifft. Es ist also das analytische Urtheil ein Urtheil über einen Begriff durch einen Begriff, mithin ein Vernunfturtheil, der Begriff an sich mag ein empirischer oder ein reiner Vernunftbegriff seyn; z. B. ein Kriegsschiff ist ein zur Selbstvertheidigung und zum Angriffe ausgerüstetes Fahrzeug. Gott ist gerecht. Eine tugendhafte Handlung ist diejenige, zu welcher der Handelnde durch die bloße Vorstellung des Gesetzes bestimmt wird.

Die synthetischen Urtheile sind entweder Erfahrungs- oder Vernunfturtheile.

§. 49. Das synthetische Urtheil ist nicht ein Urtheil über einen Begriff, d. h. nicht der Begriff wird dadurch durch ein Merkmal bestimmt; sondern es ist das Urtheil über etwas, was allen Begriffen vorausgeht, und das Objekt des Begriffs ausmacht, d. h. der Begriff von einem vor allem Begriffe gegebenen Objekte wird zur objektiven Gültigkeit erhoben.

Das vor aller Reflexion und vor allem durch dieselbe erworbenen Begriffe Gegebene ist nun entweder ein reiner Act des Bewußtseyns, oder es ist eine an diesen Act angeschlossene Empfindungsvorstellung.

Nun machen wir uns einen Begriff entweder von dem reinen Acte, oder von der durch einen solchen Act zur Erkenntniß erhobenen Empfindungsvorstellung; jener ist ein reiner Verstandesbegriff, dieser ein Erfahrungsbegriff.

Subsumire ich nun unter einen solchen Erfahrungsbegriff (vom Baum, Hause, Thiere, Schmerz, Freude, Begierde ꝛc.) ein Objekt, so fälle ich ein Erfahrungsurtheil, und dies Urtheil ist synthetisch, weil der Begriff vom Objekte zur Objektivität gebracht wird. — Alle Erfahrungsurtheile sind synthetische Urtheile, denn die Erfahrung ist nichts anders, als eine fortgehende Verknüpfung (Synthesis) der Empfindungsvorstellungen durch den sich an sie anschließenden Erkenntnißact.

Subsumire ich aber unter einen reinen Verstandesbegriff, so ist das Urtheil ein Vernunfturtheil, und dieses ist synthetisch, wenn ich nicht den Begriff unter einen Begriff, sondern den Act des Bewußtseyns unter

seinen Begriff (die Erzeugung der objektiven Einheit unter ihre eigne Regel) subsumire.

Alle Urtheile nun, welche die Acte des Bewußtseyns (in der Größen-, Inhalts-, Verhältniß- und Modalitätsbestimmung; z. B. in der Erzeugung des Einen, Vielen und Allen; des Realen, Negativen rc.; der Begriffe, Urtheile und Schlüsse rc.) unter ihre eignen Begriffe bringen, sind synthetische Vernunfturtheile; denn sie bringen die reine Synthesis (die, das Objektive constituirenden, reinen Bewußtseynsacte) unter ihre eigne Regeln.

Die synthetischen Vernunfturtheile sind entweder theoretisch oder praktisch.

§. 60. Das was durch den ursprünglichen Act des Bewußtseyns constituirt wird, ist entweder eine **Objektbestimmung**, oder eine **Willensbestimmung** (Bestimmung der **Handlung**, wodurch die Hervorbringung eines Objekts als nothwendig vorgestellt wird). Der Begriff von dem Acte, durch welchen die Objektsbestimmung erzeugt wird, ist ein **theoretischer** Vernunftbegriff; der aber von dem Acte, durch welchen eine Willensbestimmung hervorgebracht wird, ist ein **praktischer** Vernunftbegriff.

Das Urtheil nun, welches einen theoretischen Vernunftbegriff auf sein Objekt bringt (welches die theoretische Function unter ihren Begriff subsumirt), ist ein **theoretisches** synthetisches Vernunfturtheil. Das aber, welches einen praktischen Vernunftbegriff auf sein Objekt bringt (welches die Willensbestimmung durch das reine Bewußtseyn unter ihren Begriff subsumirt), ist ein **praktisches** synthetisches Urtheil.

Den theoretischen synthetischen Vernunfturtheilen liegt also der Act, die Objektivität der Vorstellungen zu erzeugen, zum Grunde; den praktischen aber liegt der Act des Bewüßtseyns, den Willen durch die bloße Vorstellung des Gesetzes zur Handlung zu bestimmen (Nöthigung durch die Form des Gesetzes), zum Grunde. — Das vor allem Begriffe vorhergehende ist in einem praktischen Urtheile also das moralische Bewußtseyn (Bewußtseyn der Nöthigung der Willkühr durch die Vorstellung der Allgemeingesetzlichkeit ihrer Maxime). Ginge dieses nicht voraus, und thäte sich dieses nicht ursprünglich im menschlichen Bewußtseyn hervor, so würde es gar keinen moralischen Begriff und kein moralisches Urtheil geben. S. §. 67. ff.

Wie sind synthetische Urtheile möglich?

§. 61. Sie sind dadurch möglich, daß man sich desjenigen bewußt wird, was das Bewußtseyn ursprünglich constituirt; es sey Erfahrungserkenntniß, indem sich der Act des Bewußtseyns an ein Datum der Empfindung anschließt, oder Vernunfterkenntniß, indem der reine Act, als Act unter seine eigne Regel gebracht wird; welcher Act nun entweder eine Function, den Gegenstand zu bestimmen, oder eine Function den Willen zu bestimmen ist, im ersten Falle ist er die Basis reiner theoretischer, im zweyten reiner praktischer Urtheile.

Anmerk. Man frägt, wie synthetische Urtheile a priori möglich sind, und hält die Frage: wie synthetische Urtheile a posteriori möglich seyen, für unerheblich. Allein beide Fragen sind gleich wichtig, und man kann die eine nicht ohne die andere beantwor-

griff, subsumiren; z. B. Einheit ist Einheit. Ist er ein zusammengesetzter, so werde ich ihn unter einen Begriff, der in ihm gedacht wird, subsumiren; z. B. der Mensch ist ein vernünftiges Wesen. Alles X, welchem der Begriff des Köpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Ausdehnung (b) zu.

Ein Urtheil aber, in welchem das Ursprünglichbewußte (vor allem Begriffe Vorhergehende), das Objekt ist, und unter einen Begriff gebracht wird, ist ein synthetisches Urtheil. In einem synthetischen Urtheile erhebe ich also nicht den Begriff von einem Begriffe, sondern den Begriff selbst zur objektiven Gültigkeit; z. B. diese Handlung ist tugendhaft, d. h. sie hat ein Vernunftgesetz zum Bestimmungsgrunde. Hier füge ich zum Begriffe der Handlung etwas hinzu, was nicht in dem bloßen Begriffe von einer Handlung gedacht wird. Der Grund dieser Hinzufügung liegt in der durch das Bewußtseyn (vor allem Begriffe) constituirten objektiven Einheit. (Alles X, welchem der Begriff des Körpers (a + b) zukommt, dem kommt auch die Anziehung (c) zu.)

Die synthetischen Urtheile erweitern die Erkenntniß, die analytischen aber verdeutlichen sie nur.

Anmerk. 1. Man kann es aus den Worten nicht immer abnehmen, ob jemand analytisch oder synthetisch urtheile. Hat er den bloßen Begriff im Auge, und erläutert diesen nur, so urtheilt er analytisch; hat er aber das Objekt im Auge, und sagt die in der Vorstellung desselben verknüpften Vorstellungen aus, so urtheilt er synthetisch; z. B. Gold ist in Königswasser auflösbar. — Bey diesem Urtheil kann man sich auf einen Begriff (indem man schon die Auf-

lösbarkeit in Königswasser im Begriffe vom Golde denkt), aber auch auf das Objekt und die Experimente mit demselben stützen. Im letztern Falle urtheilt man synthetisch.

Anmerk. 2. Alle analytische Urtheile setzen aber synthetische voraus. Denn die Verknüpfung gewisser Merkmale in einem Begriffe (um diesen wiederum zu zergliedern) hat ihre Haltung und Rechtfertigung allein in der Erzeugung der objektiven Einheit, mithin in Urtheilen, welche diese Erzeugung aussagen, d. h. in synthetischen Urtheilen. S. §. 62.

Man kann z. B. den Begriff von Ursache zergliedern und sagen: Ursache sey das Setzen einer Bestimmung, die das Setzen einer andern Bestimmung nach einer Regel nothwendig macht. Das, was nach einer Regel gesetzt wird, weil etwas anderes gesetzt ist, heißt Wirkung. — Wenn nun Jemandes Begriff von der Wirkung den von der Ursache, oder der von der Ursache den von der Wirkung schon einschließt, und er diese bloße Begriffenverknüpfung aussagt, so urtheilt er analytisch; allein sein Begriff von der Verknüpfung der Wirkung zur Ursache muß doch ein Verknüpfen der Wirkung zur Ursache, mithin eine synthesirende Function des Bewußtseyns, zum Grunde haben, und im Rückblick auf diesen Act wird das Urtheil: Jede Begebenheit (Wirkung) hat ihre Ursache: ein synthetisches seyn und dieses dem analytischen Urtheile zum Grunde liegen.

Anmerk. 3. Im analytischen Urtheile ist die Identität der Begriffe entweder eine ausdrückliche

(explicita) oder nicht ausdrückliche (implicita). Im ersten Fall sind die Sätze tautologisch; z. B. der Mensch ist Mensch. Diese sind folgenleer, unfruchtbar; jedoch nicht sinnleer, wie diejenigen Sätze, welche verborgene Eigenschaften (qualitates occultae) zu bestimmen vorgeben. — Die nichtausdrücklichen identischen Sätze sind aber fruchtbar, in so ferne sie das Prädicat, welches im Subjektbegriffe unentwickelt (implicite) liegt, durch Entwickelung (per explicationem) klar machen. S. §. 42. S. 106. ff.

Von dem Unterschiede der Urtheile a priori und a posteriori.

§. 57. Ein Urtheil a priori ist ein Vernunfturtheil, d. h. ein solches, in welchem die Erkenntniß nicht auf Erfahrung gegründet ist. Ein Urtheil a posteriori ist ein Erfahrungsurtheil, d. h. ein solches, in welchem sich die urtheilende Handlung auf eine gegebene Empfindung stützt.

Das Urtheil aber kann ein Vernunfturtheil seyn, wenn gleich die Regel, aus welcher man urtheilt, eine Erfahrungsregel ist; z. B. wer aus der Regel der Schwere urtheilt, daß der von ihm aus der Hand entlassene Stein zur Erde fallen werde, urtheilt a priori.

Reine Vernunfturtheile (judicia absolute a priori) sind solche, welche von aller Erfahrung unabhängig sind; wo folglich die Begriffe, welche zur objektiven Einheit erhoben werden, aus den reinen Acten des Bewußtseyns selbst entnommen sind; denselben also ein dem Bewußtseyn selbst zukommendes Datum zum Grunde liegt.

Solche Begriffe sind reine Vernunftbegriffe (conceptus a priori). So haben wir einen Begriff von dem Erkenntnißact, welcher die ursachliche Verknüpfung constituirt, desgleichen von der Nöthigung des Willens durch die bloße Vorstellung der Gesetzmäßigkeit des Handelns. Jener ist ein theoretischer, dieser ein praktischer Begriff a priori. — Die Urtheile nun, welche solche Begriffe auf das ihnen zum Grunde liegende Bewußte zurückführen, oder mit andern Worten; Urtheile, welche dies ursprünglich reine Bewußte unter ihre Begriffe subsumiren, sind schlechthin reine Vernunfturtheile; denn ihnen liegt gar keine Empfindung zum Grunde, und sie abstrahiren von aller etwa dem Bewußtseyn beygemischten Empfindungsvorstellung.

Alles, was in unsern Begriffen rein intellectuel (a priori) ist, hat in den Acten des Bewußtseyns selbst seine Stelle; und die Begriffe von diesen Acten sind Regeln des constituirenden Bewußtseyns; die Urtheile aber, in welchen wir diese Acte unter ihre eigne Begriffe subsumiren, sind schlechthin reine Vernunfturtheile.

Ein Erfahrungsurtheil ist aber ein solches, in welchem wir einen Erfahrungsbegriff zur objektiven Einheit erheben. Ein Erfahrungsbegriff aber beruht auf dem Anschluß der Erkenntnißacte an die Empfindung. Das Identische des Mannigfaltigen der Empfindung wird hier abgesondert vorgestellt, und giebt den Erfahrungsbegriff (conceptum empiricum). Subsumire ich nun ein Datum der Empfindung unter seinen Begriff, so ist dies ein Erfahrungsurtheil; z. B. dies ist ein Haus; dies Haus

ist roth ic. — Hier haben wir ein nicht durch die bloße Spontaneität, sondern durch die Receptivität des Gemüths Gegebenes, an welches als Empfindungsvorstellung sich nur die Spontaneität (der Erkenntnißact) anschließt, unter einen Begriff gebracht, und das ist es, was ein solches Urtheil zu einem empirischen Urtheile macht.

Alle analytische Urtheile sind reine Vernunfturtheile.

§. 58. Denn analytische Urtheile sind Urtheile über einen Begriff, der Begriff aber, er mag der Materie nach entspringen, woher er wolle, ist der Form nach ein Product der Spontaneität, und das Urtheil über ihn, als Begriff (als logische Einheit), geht nicht über ihn hinaus, sondern subsumirt ihn, als Begriff, unter einen Begriff (d. i. unter eine in ihm enthaltene Regel). Man ruft hier nur das Bewußtseyn des im Begriffe (wenn er kein einfacher ist) enthaltenen Mannigfaltigen, d. h. seiner Merkmale hervor, welches Geschäfft von allem Ursprunge und Objekte des Begriffs abstrahirt, und nur das diesen Begriff constituirende Bewußtseyn, wodurch derselbe als Begriff der Gegenstand ist, betrifft. Es ist also das analytische Urtheil ein Urtheil über einen Begriff durch einen Begriff, mithin ein Vernunfturtheil, der Begriff an sich mag ein empirischer oder ein reiner Vernunftbegriff seyn; z. B. ein Kriegsschiff ist ein zur Selbstvertheidigung und zum Angriffe ausgerüstetes Fahrzeug. Gott ist gerecht. Eine tugendhafte Handlung ist diejenige, zu welcher der Handelnde durch die bloße Vorstellung des Gesetzes bestimmt wird.

Die synthetischen Urtheile sind entweder Erfahrungs- oder Vernunfturtheile.

§. 49. Das synthetische Urtheil ist nicht ein Urtheil über einen Begriff, d. h. nicht der Begriff wird dadurch durch ein Merkmal bestimmt; sondern es ist das Urtheil über etwas, was allen Begriffen vorausgeht, und das Objekt des Begriffs ausmacht, d. h. der Begriff von einem vor allem Begriffe gegebenen Objekte wird zur objektiven Gültigkeit erhoben.

Das vor aller Reflexion und vor allem durch dieselbe erworbenen Begriffe **Gegebene** ist nun entweder ein **reiner Act** des Bewußtseyns, oder es ist eine an diesen Act angeschlossene **Empfindungsvorstellung**.

Nun machen wir uns einen Begriff entweder von dem reinen Acte, oder von der durch einen solchen Act zur Erkenntniß erhobenen Empfindungsvorstellung; jener ist ein reiner Verstandesbegriff, dieser ein Erfahrungsbegriff.

Subsumire ich nun unter einen solchen Erfahrungsbegriff (vom Baum, Hause, Thiere, Schmerz, Freude, Begierde rc.) ein Objekt, so fälle ich ein Erfahrungsurtheil, und dies Urtheil ist synthetisch, weil der Begriff vom Objekte zur Objektivität gebracht wird. — Alle Erfahrungsurtheile sind synthetische Urtheile, denn die Erfahrung ist nichts anders, als eine fortgehende Verknüpfung (Synthesis) der Empfindungsvorstellungen durch den sich an sie anschließenden Erkenntnißact.

Subsumire ich aber unter einen reinen Verstandesbegriff, so ist das Urtheil ein **Vernunfturtheil**, und dieses ist **synthetisch**, wenn ich nicht den Begriff unter einen Begriff, sondern den Act des Bewußtseyns unter

seinen Begriff (die Erzeugung der objektiven Einheit unter ihre eigne Regel) subsumire.

Alle Urtheile nun, welche die Acte des Bewußtseyns (in der Größen-, Inhalts-, Verhältniß- und Modalitätsbestimmung; z. B. in der Erzeugung des Einen, Vielen und Allen; des Realen, Negativen rc.; der Begriffe, Urtheile und Schlüsse rc.) unter ihre eignen Begriffe bringen, sind synthetische Vernunfturtheile; denn sie bringen die reine Synthesis (die, das Objektive constituirenden, reinen Bewußtseynsacte) unter ihre eigne Regeln.

Die synthetischen Vernunfturtheile sind entweder theoretisch oder praktisch.

§. 60. Das was durch den ursprünglichen Act des Bewußtseyns constituirt wird, ist entweder eine Objektbestimmung, oder eine Willensbestimmung (Bestimmung der Handlung, wodurch die Hervorbringung eines Objekts als nothwendig vorgestellt wird). Der Begriff von dem Acte, durch welchen die Objektsbestimmung erzeugt wird, ist ein theoretischer Vernunftbegriff; der aber von dem Acte, durch welchen eine Willensbestimmung hervorgebracht wird, ist ein praktischer Vernunftbegriff.

Das Urtheil nun, welches einen theoretischen Vernunftbegriff auf sein Objekt bringt (welches die theoretische Function unter ihren Begriff subsumirt), ist ein theoretisches synthetisches Vernunfturtheil. Das aber, welches einen praktischen Vernunftbegriff auf sein Objekt bringt (welches die Willensbestimmung durch das reine Bewußtseyn unter ihren Begriff subsumirt), ist ein praktisches synthetisches Urtheil.

Den theoretischen synthetischen Vernunfturtheilen liegt also der Act, die Objektivität der Vorstellungen zu erzeugen, zum Grunde; den praktischen aber liegt der Act des Bewußtseyns, den Willen durch die bloße Vorstellung des Gesetzes zur Handlung zu bestimmen (Nöthigung durch die Form des Gesetzes, zum Grunde. — Das vor allem Begriffe vorhergehende ist in einem praktischen Urtheile also das moralische Bewußtseyn (Bewußtseyn der Nöthigung der Willkühr durch die Vorstellung der Allgemeingesetzlichkeit ihrer Maxime). Ginge dieses nicht vorauf, und thäte sich dieses nicht ursprünglich im menschlichen Bewußtseyn hervor, so würde es gar keinen moralischen Begriff und kein moralisches Urtheil geben. S. §. 67. ff.

Wie sind synthetische Urtheile möglich?

§. 61. Sie sind dadurch möglich, daß man sich desjenigen bewußt wird, was das Bewußtseyn ursprünglich constituirt; es sey Erfahrungserkenntniß, indem sich der Act des Bewußtseyns an ein Datum der Empfindung anschließt, oder Vernunfterkenntniß, indem der reine Act, als Act unter seine eigne Regel gebracht wird; welcher Act nun entweder eine Function, den Gegenstand zu bestimmen, oder eine Function den Willen zu bestimmen ist, im ersten Falle ist er die Basis reiner theoretischer, im zweyten reiner praktischer Urtheile.

Anmerk. Man frägt, wie synthetische Urtheile a priori möglich sind, und hält die Frage: wie synthetische Urtheile a posteriori möglich seyen, für unerheblich. Allein beide Fragen sind gleich wichtig, und man kann die eine nicht ohne die andere beantwor-

seinen Begriff (die [illegible] des Bewußtseyns, wor[illegible] ihre eigne Regel) [illegible] dasselbe Bewußtseyn, wel[illegible] [illegible] aufgefaßt, die Quelle syn[illegible]

Alle Urthei[illegible] (in der Grö[illegible] tätsbestimm[illegible] len und [illegible] Urtheil[illegible] gen, die [illegible] r[illegible] [illegible] priori ist, ist auch die Quelle der [illegible] a posteriori, denn hier wird [illegible] es seinen Act an die Data der [illegible] anschließt, und die Erfahrung als solche,

[illegible] alytischen Urtheilen liegen synthetische zum Grunde.

[illegible] 62. Denn die Verknüpfung gewisser Merkmale [illegible] Begriffe, und die Zergliederung desselben in [illegible] Merkmale, mithin das analytische Urtheilen hat [illegible] Haltung und Rechtfertigung allein in der ursprünglichen Erzeugung, mithin in Urtheilen, welche diese Erzeugung aussagen, d. h. in synthetischen Urtheilen; das Ursprüngliche mag nun ein bloßer Act, oder ein sich an die Empfindung anschließender Act, d. h. Datum zu reinen Vernunfturtheilen oder zu Erfahrungsurtheilen seyn.

Wem es also um die objektive Gültigkeit seiner Erkenntniß zu thun ist, der muß sich nicht blos mit Begriffen beschäftigen, indem er sie analysirt, sondern sie auf das ihnen ursprünglich zum Grunde liegende Bewußte zurückführen. Auf diesem Wege wird er finden, ob sein Begriff leer oder reell sey.

Allen Erfahrungsurtheilen liegen reine Vernunfturtheile zum Grunde.

§. 63. Denn die Erfahrung ist nichts anders, als die Verknüpfung der Empfindungsvorstellungen durch die

ption. Was nun Bedingung (Regel) der Apperception ist, das ist auch Bedingung der Anwendung der Perception auf die Empfindungsvorstellungen. Die Begriffe und Urtheile von den Acten der reinen Apperception müssen daher auch in den Acten, wodurch die Erfahrung erzeugt wird, vorkommen; z. B. die Sonne erwärmt den Stein. — Sonne, Wärme, Stein sind Begriffe von Empfindungsvorstellungen; aber die Synthesis derselben nach der Regel: Ursache und Wirkung: ist eine Function des reinen Bewußtseyns, und diese kommt in jenem Urtheile mit vor, und dadurch ist das Urtheil erst ein Erfahrungsurtheil. Subsumire ich nun jene reine Function unter ihre Regel; so erhalte ich das Urtheil: Jede Begebenheit hat ihre Ursache; jenes Urtheil aber (die Sonne erwärmt den Stein) ist eigentlich nichts anders, als die Subsumtion der Empfindungsvorstellungen unter dies reine Vernunfturtheil. (Sonne und Wärme des Steins verhalten sich wie Ursache und Wirkung.)

System der reinen Vernunfturtheile, welche der Erfahrung zum Grunde liegen.

§. 64. Die reinen, der Erfahrung zum Grunde liegenden, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit aussagenden Urtheile sind nichts anders, als Sätze, welche die Regeln der reinen Erkenntnißacte angeben.

In jeder Erfahrung ist Empfindung mit Bewußtseyn verbunden. Die Empfindung giebt den Stoff, das Bewußtseyn giebt die Verknüpfung desselben. Nun lassen sich die Bewußtseynsacte von der Empfindung isolirt vorstellen, und die Begriffe von diesen Acten sind dann Regeln, denen die Apperception in der Synthesis der Empfindungen unterworfen ist. Die Urtheile, welche diese Re-

ten. Es ist das Constitutive des Bewußtseyns, worauf sie hinweisen. Eben dasselbe Bewußtseyn, welches in seinen reinen Acten aufgefaßt, die Quelle synthetischer Urtheile a priori ist, ist auch die Quelle der synthetischen Urtheile a posteriori, denn hier wird es betrachtet, indem es seinen Act an die Data der Empfindung anschließt, und die Erfahrung als solche, erzeugt.

Allen analytischen Urtheilen liegen synthetische zum Grunde.

§. 62. Denn die Verknüpfung gewisser Merkmale in einem Begriffe, und die Zergliederung desselben in seine Merkmale, mithin das analytische Urtheilen hat seine Haltung und Rechtfertigung allein in der ursprünglichen Erzeugung, mithin in Urtheilen, welche diese Erzeugung aussagen, d. h. in synthetischen Urtheilen; das Ursprüngliche mag nun ein bloßer Act, oder ein sich an die Empfindung anschließender Act, d. h. Datum zu reinen Vernunfturtheilen oder zu Erfahrungsurtheilen seyn.

Wem es also um die objektive Gültigkeit seiner Erkenntniß zu thun ist, der muß sich nicht blos mit Begriffen beschäftigen, indem er sie analysirt, sondern sie auf das ihnen ursprünglich zum Grunde liegende Bewußte zurückführen. Auf diesem Wege wird er finden, ob sein Begriff leer oder reell sey.

Allen Erfahrungsurtheilen liegen reine Vernunfturtheile zum Grunde.

§. 63. Denn die Erfahrung ist nichts anders, als die Verknüpfung der Empfindungsvorstellungen durch die

Apperception. Was nun Bedingung (Regel) der Apperception ist, das ist auch Bedingung der Anwendung der Apperception auf die Empfindungsvorstellungen. Die Begriffe und Urtheile von den Acten der reinen Apperception müssen daher auch in den Acten, wodurch die Erfahrung erzeugt wird, vorkommen; z. B. die Sonne erwärmt den Stein. — Sonne, Wärme, Stein sind Begriffe von Empfindungsvorstellungen; aber die Synthesis derselben nach der Regel: Ursache und Wirkung: ist eine Function des reinen Bewußtseyns, und diese kommt in jenem Urtheile mit vor, und dadurch ist das Urtheil erst ein Erfahrungsurtheil. Subsumire ich nun jene reine Function unter ihre Regel; so erhalte ich das Urtheil: Jede Begebenheit hat ihre Ursache; jenes Urtheil aber (die Sonne erwärmt den Stein) ist eigentlich nichts anders, als die Subsumtion der Empfindungsvorstellungen unter dies reine Vernunfturtheil. (Sonne und Wärme des Steins verhalten sich wie Ursache und Wirkung.)

System der reinen Vernunfturtheile, welche der Erfahrung zum Grunde liegen.

§. 64. Die reinen, der Erfahrung zum Grunde liegenden, und die Bedingungen ihrer Möglichkeit aussagenden Urtheile sind nichts anders, als Sätze, welche die Regeln der reinen Erkenntnißacte angeben.

In jeder Erfahrung ist Empfindung mit Bewußtseyn verbunden. Die Empfindung giebt den Stoff, das Bewußtseyn giebt die Verknüpfung desselben. Nun lassen sich die Bewußtseynsacte von der Empfindung isolirt vorstellen, und die Begriffe von diesen Acten sind dann Regeln, denen die Apperception in der Synthesis der Empfindungen unterworfen ist. Die Urtheile, welche diese Re-

Anmerk. Für die Naturlehre ist dieser Satz von großer Wichtigkeit. Er lehrt z. B. daß der Unterschied der Schwere nicht in den leeren Zwischenräumen, sondern in den Graden der Erfüllung des Raumes zu suchen sey. Ferner, daß die Materie einen Raum durch und durch erfüllen (mithin strenge Continuität der Erfüllung Statt finden) könne, aber doch in verschiedenem Grade; z. B. das Licht.

3. Grundsatz der Relation. Alle Erfahrungsgegenstände stehen unter den Principien der Verhältnißbestimmung.

a. Das Beharrliche ist das Substrat des Wechselnden.

Anmerk. Hieraus folgt: aus Nichts wird Nichts, und Nichts kann vernichtet werden (ex nihilo nihil, in nihilum nil posse reverti). Mithin kann das Quantum der Erfahrungssubstanz, weder vermehrt noch vermindert werden.

b. Jede Veränderung hat ihre Ursache (d. h. sie geschieht nach dem Gesetze der ursachlichen Verknüpfung).

Derjenige Zustand eines Dinges, welcher dieses zur Ursache einer Begebenheit macht, d. h. derjenige Zustand, welcher den Wechsel der Zustände nach einer Regel folgend macht, heißt die Causalität des Dinges. Diese Causalität ist aber, als Zustand, auch eine Begebenheit, und weist auf einen andern Zustand, als ihre Ursache hin; dieser Zustand ist wieder Begebenheit, mithin kann es keine erste Ursache in der Erfahrung geben, folglich geht die Reihe der Ursachen ins Unendliche fort. — Folglich ist ein Wunder kein mögliches Objekt der Erfahrung. — Die Freyheit ist kein Erfahrungsobjekt, sondern eine Idee, welche ihr Objekt in der Vernunftcausalität hat. —

Zufall,

Zufall, als Begebenheit, die keine Ursache hat, ist ein Unding, aber als Begebenheit, von welcher man die Ursache nicht kennt, hat der Begriff Realität.

c. Alles Zugleichseyn der Substanzen im Raume (der im Raume beharrlichen Dinge) ist nur durch die Wechselwirkung derselben erkennbar.

Daß Dinge zugleich sind, kann man nicht daraus erkennen, daß sie einen gewissen Raum gemeinschaftlich einnehmen (ex communione spatii), denn wenn sie sonst außer aller Verbindung sind, so wird die Erkenntniß eines jeden Dinges isolirt, und jedes Ding als von dem Andern abgeschnitten und getrennt vorgestellt werden. Die Wahrnehmung würde bey jedem Dinge von vorne anfangen, und mit der Wahrnehmung der übrigen Dinge in gar keiner Verbindung stehen. Dadurch aber, daß die Dinge wechselseitig auf einander als Ursache und Wirkung bezogen werden, kommt die Wahrnehmung des Einen mit der des Andern in Verbindung, und indem ich das Eine setze, muß ich auch das Andere setzen, und zwar nicht als nacheinander seyend, sondern als zugleich seyend, denn beide sind als Substanzen wechselseitig die Ursachen ihrer Zustände. — Was ist es aber, wodurch die Wechselwirkung (commercium reale) constituirt wird; es ist das Bewußtseyn, welches hier eine Regel seiner eignen Spontaneität ausführt, mithin subsumirt jener Grundsatz die Erfahrungsgegenstände unter eine Bedingung des objektiven Bewußtseyns, nämlich unter den Begriff der Erzeugung der Wechselwirkung, und stellt dadurch die Bedingung auf, unter welcher das Zugleichseyn der Dinge allein vorstellbar ist.

Auf solche Art verbinden wir die entferntesten Weltkörper mit einander, und die Sinnenwelt wird ein zusam-

mengesetztes Ganze (compositum reale), welches unmöglich wäre, wenn nicht vermöge des Princips der Wechselwirkung ein Uebergang von dem Einen zu dem Andern, und ein Zusammenhang statt fände. — Der Act der Erzeugung eines Erfahrungsganzen wird also unter seine eigne Regel subsumirt.

Vermöge des Princips der Wechselwirkung kann es keinen leeren Raum geben, denn nur der erfüllte Raum ist ein möglicher Erfahrungsgegenstand. Es kann folglich auch keine Bewegung im leeren Raum geben, weil alle Bewegung nur im Verhältniß zu einem gegebenen Raum statt findet, der gegebene Raum aber erfüllt seyn muß. Alle Raumsleerheit ist also nur relativ, und trifft den Grad der Erfüllung, welcher stärker und schwächer, aber nie = O seyn kann. Es giebt also auch keinen leeren, das Weltganze umgebenden Raum ꝛc.

Der Satz a ist also der Satz der Substantialität, und er subsumirt das Sinnliche unter den Begriff vom Acte, durch welchen das Verhältniß der Substanz zum Accidenz constituirt wird.

Der Satz b ist der Satz der Causalität, und er subsumirt das Sinnliche unter den Begriff vom Acte, durch welchen das Verhältniß der Ursache zur Wirkung constituirt wird.

Der Satz c ist der Satz der Gemeinschaft, und er subsumirt das Sinnliche unter den Begriff von dem Acte, wodurch das Verhältniß der Wechselwirkung (kraft welcher die Dinge zusammen ein Ganzes ausmachen) constituirt wird.

4. Grundsatz der Modalität. Alle Erfahrungserkenntniß steht unter den Principien der Erkenntnißart.

a. Was zu den formalen Bedingungen der Erfahrung zusammenstimmt, ist möglich.

Wir haben oben No. 1 - 3. die allgemeinen Bedingungen der Erfahrung, dadurch aber den Begriff von der Erfahrung überhaupt, angegeben, ein Erfahrungsobjekt ist nun möglich, wenn der Begriff desselben dem Begriffe einer Erfahrung nicht widerspricht. — Nicht also der Begriff muß sich nicht allein selbst nicht widersprechen (logische Möglichkeit), sondern er muß auch den Bedingungen der Erfahrung nicht widersprechen (reale Erfahrungsmöglichkeit).

Diesem nach haben die Begriffe von der Weltschöpfung, vom Anfang, Ende der Welt, von einem Wunder, Zweyeck 2c. wohl logische aber keine reale Möglichkeit, d. h. es kann unter sie kein Gegenstand subsumirt werden.

b. Was zur materialen Bedingung der Erfahrung zusammenstimmt, ist, wirklich.

Die Materie der Sinnlichkeit ist das die Zeit und den Raum Erfüllende, was also den Raum und die Zeit erfüllt, mithin als ein solches empfunden (durch Gradesbestimmung des Bewußtseyns gesetzt) wird, das ist wirklich. Ich muß also nicht blos ein Objekt unter seinen Begriff subsumiren (logische Wirklichkeit), sondern ein Erfahrungs-Objekt (Materie der Sinnlichkeit) unter einen Erfahrungsbegriff subsumiren. Es ist also die Erfahrung selbst, welche ich in einem solchen Urtheile aussage (reale Wirklichkeit).

Anmerk. Die Mathematiker sehen von der Materie der Sinnlichkeit weg, und achten blos auf Form (auf die Ausdehnung ohne das sie Erfüllende); daher haben ihre Constructionen, als Raums- und Zeitbestim-

mungen keine materielle Existenz; denn ihnen ist es nicht um die räumlichen und um die gezählten Dinge, sondern um die Raumsbeschreibung und um die Zählung zu thun. Die Regeln der Raumsbeschreibung, mit Abstraction von allem, was ihn erfüllt; die Regeln der Zeitbestimmung (des Zählens), mit Abstraction von allem die Zeit Erfüllenden (von allen zählbaren Dingen) sind es, welche sie beschäftigen. — Die Axiome der Mathematik sind Urtheile, in welchen Grundbegriffe von der Ausdehnungsbestimmung auf den Erzeugungsact der Ausdehnung zurückgeführt werden. Die Wissenschaft der Ausdehnung, als solche, heißt mathesis extensorum; die des bloßen Grades heißt mathesis intensorum.

c. Was mit dem Wirklichen nach Erfahrungsgesetzen zusammenhängt, das existirt nothwendiger Weise.

Die Subsumtion eines Gegenstandes unter einen Begriff ist nothwendig, wenn dieser Act sich schon auf ein anderes Urtheil stützt. Diese Nothwendigkeit kann aber logisch oder real seyn. Sie ist logisch, wenn der Satz, aus welchem ein anderer abgeleitet wird, kein Erfahrungsurtheil, sondern blos ein Urtheil ist, welches den reinen Act der Apperception unter seine Regel subsumirt. Sie ist aber real, wenn der Obersatz ein Erfahrungsurtheil ist, und nun ein anderes Urtheil mit demselben nach allgemeinen Erfahrungsprincipien zusammenhängt; z. B. die Bewegung der Erde um ihre Axe von Westen nach Osten in vier und zwanzig Stunden ist nothwendig. — Bey diesem Urtheile stützen wir uns auf andere Urtheile, welche uns die theorische Astronomie angiebt, und aus welcher wir schließen, daß nicht die Himmelskörper sich um die

Erde, sondern die Erde sich um ihre Axe drehe. — Die nothwendige Existenz (reale Nothwendigkeit) ist also die eines Gegenstandes, welche nach allgemeinen Erfahrungsgesetzen aus andern Urtheilen gefolgert wird.

Anmerk. Kein unmittelbares Urtheil hat Nothwendigkeit, es mag ein Erfahrungsurtheil oder ein reines Vernunfturtheil seyn, d. h. das Datum mag eine Empfindungsvorstellung oder ein reiner Act des Bewußtseyns seyn. Die Axiome der Mathematik sind daher eben so wenig nothwendige Sätze als irgend ein Erfahrungssatz, denn sie sind nicht gefolgerte Urtheile. Es wird in ihnen das Ursprünglichbewußte, es sey Materie der Empfindung oder reiner Erkenntnißact, unter seinen Begriff gestellt; z. B. zwischen zweyen Puncten ist nur eine grade Linie möglich. Dies ist ein Haus.

Dies sind also die synthetischen Sätze a priori der Erfahrung. Die Apperception verbunden mit der Sinnlichkeit machen die constitutiven Principien der Erfahrung aus. Denn durch den synthetischen Einfluß der Apperception auf die Sinnlichkeit entspringen 1) formale Anschauungen, 2) Empfindung des Materiellen, 3) Verhältnißbestimmung des Empfundenen, 4) Erkenntnißart der Erfahrungsgegenstände. — Die Angabe dieser Urtheile gehört in die Logik, denn sie ergeben sich aus der Zergliederung der Erkenntnißacte. Die weitere Ausführung und Anwendung derselben gehört in die Physik und Metaphysik. — So sind aber alle jene Urtheile synthetisch, nicht analytisch; weil wir in ihnen nicht Begriffe zergliedern, sondern die Erkenntnißacte unter ihre Begriffe subsumiren.

Beweisbare und unbeweisbare Sätze. Grundsätze. Intuitive und discursive Sätze (axiomata, acroamata). Postulate. Probleme. Theoreme. Corollarien. Lehnsätze. Scholien.

§. 65. 1. Ein Urtheil, durch welches ein Ursprünglich-bewußtes unmittelbar unter einen Begriff gebracht wird, ist unbeweisbar (indemonstrabile). Ein Urtheil aber, welches sich auf ein anderes Urtheil gründet, ist beweisbar.

Unmittelbar gewisse Urtheile, d. h. solche, deren Gewißheit durch die urtheilende Handlung selbst besteht, die folglich keines Beweises fähig sind, sind Elementarsätze.

2. Unmittelbar gewisse Sätze a priori, aus denen andere Sätze erwiesen werden, indessen sie selbst keinem andern Satze untergeordnet sind, sind Grundsätze (Anfänge, principia).

3. Die Grundsätze sind entweder intuitiv, und haben ihr Objekt in der Anschauung; z. B. zwey grade Linien schneiden sich nur in einem Puncte, oder discursiv, und haben ihr Objekt in dem reinen Act des Bewußtseyns; z. B. Alles, was geschieht, hat seine Ursache. Jene nennt man axiomata, diese können, weil sie nur durch Begriffe ausgedrückt werden können, acroamata heißen.

4. Ein praktischer unmittelbar gewisser Satz, d. h. ein Grundsatz, welcher die Regel für die Handlung angiebt, durch welche das Objekt des Satzes selbst erst hervorgebracht werden kann, heißt ein Heischesatz, Forderungssatz (postulatum); z. B. man be-

schreibe eine Linie um einen Punct, welche sich von diesem in allen ihren Theilen gleich weit entfernt hält. — Wenn ein solcher Satz ein Gesetz für den Willen enthält, so ist er ein moralisches Postulat.

Anmerk. Von den moralischen Postulaten muß man die theoretischen Postulate zum Behuf der praktischen Vernunft unterscheiden. Diese sind theoretische in praktischer Vernunftabsicht nothwendige Hypothesen. Daseyn Gottes, Freyheit, Unsterblichkeit.

5. Sätze, welche eines Beweises bedürftig sind, oder eine Handlung aussagen, deren Ausführung nicht unmittelbar gewiß ist, heißen (problemata) Aufgaben. Zu einem Problem gehört 1) die Frage (quaestio), welche das enthält, was geleistet werden soll; 2) die Auflösung (resolutio), welche die Art und Weise enthält, wie das zu leistende könne ausgeführt werden; und 3) der Beweis (demonstratio), daß, wenn ich so werde verfahren haben, das Geforderte geschehen werde.

6. Theoretische Sätze, welche eines Beweises fähig und bedürftig sind, heißen Lehrsätze (theoremata). — Die wesentlichen Momente eines jeden Theorems sind Satz und Beweis (thesis et demonstratio).

7. Unmittelbare Folgen aus einem vorhergehenden Satze heißen (corollaria) Folgesätze.

Anmerk. Ein Theorem unterscheidet sich vom Corollarium dadurch, daß Jenes durch eine Reihe von Folgen aus unmittelbar gewissen Sätzen gezogen, dieses aber unmittelbar geschlossen wird.

8. Sätze, welche in der Wissenschaft, worin sie als erwiesen vorausgesetzt werden, nicht einheimisch (non domestica, peregrina) sind, sondern aus andern Wissenschaften entlehnt werden, heißen Lehnsätze (lemmata).

9. Sätze, welche nicht als Glieder zum Ganzen des Systems gehören, sondern blos erläutern, heißen Erläuterungssätze (scholia, annotationes).

Wahrnehmungs- und Erfahrungsurtheil.

§. 66. Wenn wir von dem Erkenntnißact in der Erfahrung wegsehen, so behalten wir noch die bloße Empfindung, als mögliches Erkenntnißstück; und diese heißt Wahrnehmung. Ein jeder Sinn hat seine Wahrnehmungssphäre. Ein Wahrnehmungsurtheil ist nun blos subjektiv, d. h. es erhebt den Begriff des subjektiven Vorstellens zur Objektivität; z. B. ich stelle mir vor, daß der Thurm eckigt sey.

Ein Erfahrungsurtheil ist objektiv, d. h. ein objektives Urtheil aus Wahrnehmungen, d. h. ein solches, in welchem der Begriff von der Objektsbestimmung zur Objektivität erhoben wird; z. B. der Thurm ist eckigt.

Das Erfahrungsurtheil subsumirt also die Wahrnehmungen unter den Begriff der objektiven Apperception, d. h. unter die Regeln, welche wir als Grundsätze der Möglichkeit aller Erfahrung aufgeführt haben (S. §. 62. und 63.). Beym Wahrnehmungsurtheile rechne ich das, was in meinem Subjekte ist, nicht zum Objekte; z. B. bey der Berührung des Steins empfinde ich Wärme. Im Erfahrungsurtheile rechne ich es aber zum Objekte; z. B. der Stein ist warm. Das Erfahrungsurtheil geht

also auf die Objektsbestimmung; z. B. ob lichte Puncte sich im Monde, oder in der Luft, oder in meinem Auge bewegen; nicht blos darauf, daß ich die Vorstellung von der Bewegung lichter Puncte im Monde ꝛc. habe.

Anmerk. Wie man alle analytischen Urtheile auf synthetische zurückführen muß, um Haltung für die Begriffe zu gewinnen (S. §. 56. Anm. 2. und §. 61.), so muß man die Wahrnehmungen auf die constitutiven Acte der objektiven Einheit beziehen, wenn sie Erfahrungen werden sollen. Denn nicht eine Menge von Wahrnehmungen sind schon Erfahrung, sondern die Wahrnehmungen unter die Grundsätze der Erfahrung subsumirt, sind Erfahrung. In jedem Erfahrungsurtheile ist außer der Wahrnehmung auch die Subsumtion derselben unter die Gesetze der objektiven Apperception enthalten, und Erfahrung ist Verknüpfung (Synthesis) der Wahrnehmungen, gemäß den Regeln des objektiven Bewußtseyns.

Dritter Abschnitt.

Von der Vernunft.

Erklärung des Vernunftvermögens.

§. 67.

Vernunft überhaupt ist das Vermögen der Principien. Diese Principien aber sind entweder Grundsätze der Erkenntniß (um eine Erkenntniß von ihnen abzuleiten), oder des Willens (Bestimmungsgründe zum Handeln). Die Vernunft als Vermögen der Erkenntniß durch Principien ist die theoretische; sie als Vermögen der Willensbestimmung durch Principien ist die praktische.

Das Geschäfft der Vernunft ist entweder material (schöpferisch), und besteht in der Hervorbringung der Grundsätze selbst; oder formal (nachmachend, gemein) und besteht in der Ableitung der Erkenntniß von Grundsätzen.

Ein Urtheil aus einem andern ableiten heißt Schließen. Das Schließen ist eine Function der Modalität des Bewußtseyns, und derjenige Act, wodurch sich die

Vernunft der Form nach vom Verstande (als dem Vermögen der Begriffe) und von der Urtheilskraft (dem Vermögen die Objekte unter Begriffe zu stellen) unterscheidet.

Anmerk. 1. Verstand und Urtheilskraft schließen nicht. Man redet daher mit Unrecht von Schlüssen des Verstandes nnd der Urtheilskraft. — Die sogenannten Schlüsse des Verstandes sind unmittelbare Vernunftschlüsse, und die sogenannten Schlüsse der reflectirenden Urtheilskraft sind gar keine Schlüsse, sondern Vernunftacte, um Erfahrungsgrundsätze zu gewinnen. S. §. 71. 73.

Anmerk. 2. Grundsätze sind die Bedingungen zum Schließen. Wir müssen also erst von dem Acte der Vernunft, Grundsätze zu erzeugen, und dann von dem Acte derselben, aus Grundsätzen zu erkennen, d. h. von den Schlüssen handeln.

Die Vernunft dringt durch sich selbst auf Grundsätze.

§. 68. Ein Urtheil kann nicht aus einem Andern abgeleitet werden, wenn dieses Andere nicht schon erzeugt, und als Grundsatz aufgestellt ist. Mithin setzt der Actus des Schließens schon einen Actus voraus, durch welchen die Principien erzeugt werden. — Wie gewiß es also Naturgesetz der Vernunft ist, ein Urtheil aus einem Andern abzuleiten, so gewiß ist es auch dieser ihrer Natur zuzuschreiben, daß die Erkenntnisse, welche zum Grunde der Ableitung dienen, gesucht werden, d. h. die Vernunft dringt durch ihre eigne Natur auf Hervorbringung der Principien.

Etwas Anderes ist es aber, von Grundsätzen Urtheile ableiten, etwas Anderes, die Grundsätze selbst suchen und finden. Doch ist es eine und dieselbe Vernunft, welche durch ihren formalen Actus der Ableitung antreibt, die zureichende Bedingung des Ableitens, d. h. die Principien (als Materie der Erkenntniß) zu suchen.

Indem die Vernunft aber auf Principien dringt, offenbart sie ein Geistesgeschäffte schöpferischer Art, ein originelles Vernunftvermögen (ingenium), kraft welches sie Urtheile zu gewinnen sucht, welche tauglich sind, eine Quelle von andern Urtheilen zu seyn, mithin unter dem Vorrathe der Erkenntnisse diejenigen auszuheben, welche ihr zu Urtheilen über einen gewissen Gegenstand oder über eine gewisse Art von Gegenständen verhelfen können. — In diesem Geschäffte Grundsätze zu suchen, genügt sie sich nicht eher, als bis sie zu den schlechthin ersten Grundsätzen vorgedrungen ist, sie steigt vom Bedingten zur Bedingung, und von der bedingten Bedingung bis zur schlechthin unbedingten.

Anmerk. 1. Wer das benannte originelle Vernunftvermögen besitzt, der ist der für die Wissenschaften (im strengen Sinne), gebohrne Kopf; z. B. Newton, Leibnitz, Kant ꝛc. — Wenn die Grundsätze schon da sind, so ist die Ableitung gewisser Erkenntnisse von ihnen (das Folgern), ein blos nachmachendes Geschäffte des Denkens (der gesunden Vernunft; denn wer auch solcher Ableitung nicht einmal mächtig ist, dessen Vernunft ist ungesund).

Anmerk. 2. Hier entspringt die Idee einer Philosophie. Denn Philosophie ist die Erkenntniß aus

Grundsätzen, mithin ist sie die Urheberin alles Wissenschaftlichen in strenger Bedeutung. Sie nimmt die Grundsätze aller Wissenschaften (der Materie nach) in Anspruch, um auszumachen, ob sie genugthuend sind oder nicht, und sucht solche Principien, welche jede Nachfrage nach noch höhern Principien unmöglich machen.

Anmerk. 3. Ein Grundsatz, welcher noch von einem andern abhängt, heißt ein abgeleiteter, der aber, welcher von keinem Urtheile abhängig ist, heißt ein oberster Grundsatz. Die Philosophie, als Wissenschaft der schlechthin obersten Grundsätze für alle unsere Urtheile nach Grundsätzen, heißt Metaphysik. — Die Metaphysik geht auf die Materie der Erkenntniß; die Logik geht auf die Form derselben, d. h. sie zergliedert das Erkenntnißvermögen selbst, und erörtert die Bedingungen der Erkenntniß aus der Natur des Erkenntnißvermögens.

Anmerk. 4. Die Vernunft ist das Vermögen aus Regeln zu urtheilen. Regel bedeutet die Setzung des Mannigfaltigen auf identische Art. Dies ist der Act der Erzeugung einer Regel, welcher dem Begriffe von einer Regel zum Grunde liegt. — Man muß, nach Regeln urtheilen, und aus Regeln urtheilen, nicht verwechseln. 1) Nach Regeln urtheilen, heißt den Bedingungen (Formen) des Urtheilens gemäß urtheilen, wer wider diese Regeln verstößt, der urtheilt gar nicht. 2) Aus Regeln urtheilen, heißt, nach Urtheilen, die als Regeln (Principien der Erkenntniß) aufgestellt werden, urtheilen, d. h. schließen. — Solche Urtheile suchen und finden, ist das

Geschäfft der schöpferischen; aus ihnen aber andere Erkenntnisse ableiten, ist das Geschäfft der nachmachenden (gemeinen) Vernunft.

Das Vernunftvermögen macht sich fühlbar durch das Gefühl des Erhabenen.

§. 69. Das Gefühl des Schönen entsprang durch das Bewußtseyn der Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu einem Begriffe überhaupt. Durch dies Gefühl kündigte sich die Menschheit (Spontaneität des Gemüths) zuerst an (S. §. 28. S. 72.). Das Gefühl des Erhabenen ist derjenige Zustand des Gemüths, in welchem sich das Vermögen der Principien, das Erhabenste am Menschen, fühlbar macht. Dies geschieht durch den Vernunftact, indem sie eben darin begriffen ist, sich ihrer Natur gemäß hervorzuthun.

Nun besteht dieser Act zuoberst (nicht im Schließen, sondern) in der Gewinnung dessen, was zum Schließen vorausgesetzt wird, d. h. in Gewinnung der Grundsätze, um durch sie Macht zu haben, es sey theoretisch, um die Erkenntnisse, oder praktisch, um die Begehrungen ihren selbsterzeugten Principien unterzuordnen. Sie übt also dadurch eine Obermacht über alle Erkenntnisse und Begehrungen aus, und ohne darauf zu sehen, was sie eigentlich hiermit ausrichte, ist schon der bloße Act (das bloße Ausgehen auf die Erweisung einer, nichts über sich erkennenden, Eigenmacht) der Grund eines Selbstgefühls, des Gefühls seiner eignen Erhabenheit über alles, was je Objekt der Erkenntniß oder der Begehrung werden kann.

Es ist daher direkte nichts erhaben, und zwar absoluterhaben, als die Vernunft selbst, und das Gefühl des

Erhabenen ist mit dem Vernunftgefühl einerley. Indirekte werden aber auch die Dinge außer der Vernunft erhaben genannt, in so fern sie die Mittel sind, das Selbstgefühl der Vernunft rege zu machen. Da ist es nun die Größe und die Macht der Naturgegenstände (das Mathematisch- und das Dynamischerhabene), durch deren Vorstellung das Bewußtseyn des eignen Vernunftvermögens aufgeregt wird.

Die Betrachtung der Weltgröße aus unserm engen Kreise leitet uns auf die Schranken unsrer Erkenntniß; die Betrachtung der Naturmacht (im Sturm, im Ungewitter, im tobenden Meere ꝛc.) leitet uns auf die Schranken unsers Naturvermögens; aber die Schranken unsrer Erkenntniß und unsrer Naturmacht würden uns nicht offenbar werden, wenn nicht in uns selbst sich ein zur unendlichen Erweiterung der Erkenntnisse strebendes, und ein aller Naturmacht durch Grundsätze für den Willen überlegenes Vermögen wirksam wäre; und so ist es direkte doch nicht eigentlich die Erhabenheit der Dinge, sondern die des uns inwohnenden, die Dinge mit sich vergleichenden und unter sich setzenden Vernunftvermögens, welche gefühlt wird. — Ein alle Erkenntnisse selbsterzeugten Principien unterwerfender Geist; ein bey allen Verhängnissen durch sittliche Grundsätze unwandbarer Wille — ist erhaben.

Was zu einem Grundsatze erforderlich sey und wie man zu ihm gelange?

§. 70. Grundsätze sind **Urtheile**, aber solche, welche die Dignität haben, eine **Quelle von andern Urtheilen** zu seyn.

Der Act welcher allen Begriffen und Urtheilen vorauf geht, geht auch den Grundsätzen vorauf, nämlich die Reflexion, als Erwerbungsact derselben. Das subjektive Princip der Reflexion, d. h. die aus ihr selbst ergehende und ihr zur Leitung dienende Voraussetzung ist (§. 28.) dieses: die Natur (wie sie ursprünglich und vor allen Modalitätsacten durchs Bewußtseyn constituirt ist) sey für unsere Erkenntnißart angemessen und zum Behuf derselben festen Regeln unterworfen. Denn nur unter dieser Voraussetzung haben wir Verstand, Urtheilskraft und Vernunft, d. h. nur unter dieser Voraussetzung können wir uns der Regeln bemächtigen, durch sie urtheilen, und aus Urtheilen Urtheile ableiten.

Wodurch erhält nun ein Urtheil die Dignität, Grundsatz zu seyn? dadurch daß es die allgemeine Bedingung enthält, unter welcher gewisse andere Urtheile allein gültig seyn können. Diese allgemeine Bedingung erlangt ein Urtheil dadurch, daß man die Sphäre des Objektbegriffs durchgeht, und das Prädicat auf die ganze Sphäre zu beziehen berechtigt wird. Dadurch wird das Urtheil zu einer Regel, und enthält die Bedingung, die unter ihr stehenden Urtheile zu einem Bewußtseyn zu verknüpfen. Jeder Grundsatz muß also das Bewußtseyn einer Regel bey sich führen, wornach man die sogenannte Sphäre eines Begriffs, als unter einem Prädicate stehend, übersieht. Denn indem ich mir bewußt bin, die Sphäre eines Objektbegriffs nach einer Regel zu übersehen, wird das Urtheil, welches auf den Objektbegriff ein Prädicat bezieht, selbst zur Regel für alle unter ihm stehende Urtheile, d. h. es erlangt die erforderliche Allgemeinheit, als Bedingung, um alles, was unter dem Objektbegriffe steht, auch unter das Prädicat zu subsumiren. Wo wir

uns

uns die gesammte Sphäre des Objektbegriffs nicht geben können, da anticipiren wir sie durch Induction und Analogie; allein eben wegen dieser Anticipation sind dann auch solche Grundsätze noch unvollständig, denn es geht ihnen die eigentliche Würde der Grundsätze (die Allgemeingültigkeit) ab.

Es lassen sich aber nur drey Bedingungen denken, unter welchen ein Erkenntniß mit dem andern zu einem Bewußtseyn gehört; nämlich entweder als Subjekte der Inhhärenz der Merkmale (nach der Form der kategorischen Urtheile), oder als Grund der Dependenz eines Erkenntniß von dem Andern (nach der Form der hypothetischen Urtheile) oder als Verbindung der Theile in einem Ganzen (logische Eintheilung nach der Form der disjunctiven Urtheile). Mithin werden die Grundsätze seyn, entweder kategorische oder hypothetische oder disjunctive Urtheile in der Dignität allgemeiner Regeln; z. B. zwey grade Linien schneiden sich nur in einem Puncte. Wenn es friert, so wird es trocken. Alle Winkel sind entweder rechte oder nicht rechte.

Jeder Grundsatz ist aber wieder der Nachfrage nach seinem Grunde unterworfen, und dies treibt die Vernunft vermöge ihrer Natur soweit, bis sie zu Sätzen gelangt ist, in welchen die Urtheilskraft sich nicht mehr auf andere Urtheile stützen darf; welche folglich keinen erborgten Werth haben, sondern unmittelbare Gewißheit bey sich führen (axiomata).

Da die Vernunft sich grade darin geschäfftig erweist, daß sie die Erkenntnisse zu begründen sucht, sie sich aber in der Begründung nur dann genügt, wenn sie bis zur Einsicht der Unmöglichkeit einer weitern Begründung gelangt ist, so führt uns dies auf einen Begriff von ihrer

eigenthümlichen und wesentlichen Function, nämlich auf den Begriff des Unbedingten. Sie sucht vom Bedingten die Bedingung, und von der bedingten Bedingung die unbedingte Bedingung. Der Begriff hiervon hat aber in der Sphäre der theoretischen Erkenntniß kein Objekt, sondern weist blos hin auf die formale Function der Vernunft in Bildung der Principien. Es hat daher dieser Begriff seinen Geburtsort in dem Acte der Vernunft selbst, und vermöge desselben ist sie die Schöpferin aller Ideen und aller Ideale; welche, von Hirngespinsten einer dichtenden Phantasie unterschieden, die Regeln und Urbilder der Nacheiferung geben, und indem sie ein unermeßliches Feld zur Forschung (jedoch immer innerhalb der Grenzen der Natur) anweisen, zugleich die Erhabenheit der Vernunft selbst (sowohl in theoretischer als praktischer Absicht) beurkunden.

Eintheilung der Grundsätze.

§. 71. Die Grundsätze sind entweder relative oder absolute (schlechthin erste und allgemeine). Ferner entweder reine Vernunftgrundsätze oder Erfahrungsgrundsätze. Jene haben ihre Data im reinen Bewußtseyn; diese aber in dem sich an die Empfindung (als Materie der Sinnlichkeit) anschließenden Bewußtseyn.

Die Grundsätze der reinen Vernunft sind entweder blos formal, und betreffen die, die Erkenntniß überhaupt constituirenden Principien (Bedingungen der Erkenntniß, welche aus der Natur des Erkenntnißvermögens selbst hervorgehen, d. h. logische Principien), oder material, und betreffen die schlechthin obersten Grundsätze aller Wissenschaft dem Inhalte nach (d. h. metaphysische

Principien). Alle Wissenschaften müssen ihre materielle Principien haben, alle diese aber lassen noch die Frage nach ihren obersten Principien übrig, und diese sind der Gegenstand der Metaphysik.

Die materiellen Principien sind entweder theoretisch, und betreffen die Erkenntniß der Objekte der Natur; oder praktisch, und betreffen die Handlungen eines freyen (durch Selbstgesetzgebung Causalität habenden) Willens.

Anmerk. Sich bis zu den obersten Grundsätzen emporzuabeiten, ist durchaus nothwendig, wenn man nicht in den abwärts gehenden Urtheilen (es sey in theoretischen oder praktischen Wissenschaften) dem Irrthum und der Unsicherheit bloßgestellt seyn will. Der Jurist, der Arzt, der Volkslehrer wird seinen Zweck sehr schlecht besorgen, wenn er der schlechthin-ersten Grundsätze nicht mächtig ist; welche allen seinen Urtheilen vorleuchten und zum Compaß dienen müssen; denn ohne sie sind wir in Wissenschaften blind (blos nachmachende Köpfe), und in Handlungen der Gefahr ausgesetzt, unsittlich zu verfahren.

A. Wie man zu reinen Vernunftgrundsätzen gelange.

§. 72. Sie sind entweder mathematisch oder philosophisch; die philosophischen entweder logisch oder metaphysisch; die metaphysischen entweder spekulativ oder praktisch (Principien der Natur oder der Freyheit).

1. Die mathematischen ersten Grundsätze beruhen auf der Construction, d. h. auf dem ursprünglichen

Erkenntnißact der Größenerzeugung in der reinen Anschauung. — Die ursprüngliche Beschreibung des Raums oder der Act des Zählens wird als ein Datum durch einen Begriff festgehalten; z. B. das Zusammentreffen zweyer grader Linien in einem Puncte. Nun giebt man sich diese Linien in allen möglichen Lagen, und hebt aus dieser Gebung aller Fälle die Regel hervor; daß sich diese Linien nur in einem Puncte berühren. Dadurch erlangt dieser Satz die Allgemeinheit, und die Dignität Grundsatz für andere Urtheile zu seyn. Jener Grundsatz ist aber ein schlechthinerster, denn er ist unmittelbar aus dem Erkenntnißact der anschaulichen Größe entnommen, und hat keinen Satz, woraus er abgeleitet wäre. — Eben so ist es mit den Sätzen: zwischen zweyen Puncten ist nur eine grade Linie möglich rc.

2. Die logischen ersten Grundsätze beruhen auf dem Erkenntnißvermögen selbst. Die ursprünglichen Erkenntnißacte (der Größen-, Inhalts-, Verhältniß- und Modalitätsbestimmung) werden hier durch Begriffe festgehalten. Denkt man sich nun, daß man in allen Erkenntnissen an die Regeln gebunden ist, welche uns durch die Begriffe von den Erkenntnißacten selbst aufgestellt werden, so gehen wir dadurch die Sphäre eines solchen Begriffs durch, und der Satz erhält die Allgemeinheit eines Princips. Es sind dies Sätze, durch welche über die Erkenntnißhandlung und ihre Bestandstücke selbst geurtheilt wird. Da wir in Aufstellung dieser Grundsätze von allem Inhalte der Erkenntniß abstrahiren, und blos die Form des Erkennens angeben, so sind sie blos formale (logische) erste und oberste Grundsätze; z. B. der oberste Grundsatz zur Erzeugung eines Begriffs; der oberste Grundsatz zur

Erzeugung eines Urtheils ꝛc. Siehe den Abschnitt vom Verstande und von der Urtheilskraft.

Anmerk. Mathematiker seyn und über Mathematik philosophiren ist nicht einerley. Dies Letztere besteht darin, daß man den Ursprung der Mathematik in dem Erkenntnißvermögen selbst erforsche, den Unterschied der mathematischen Erkenntniß von andern Erkenntnissen bestimme u. s. w. Die Logik, in wie fern sie die Bestandstücke der Erkenntnißhandlung überhaupt angiebt, zählt auch das Philosophiren über die Mathematik zu ihrem Gebiete.

3. Die metaphysischen ersten Grundsätze enthalten zwar auch diejenigen ursprünglichen Erkenntnißstücke, welche die Logik, als formale Principien des Erkennens, vorträgt; denn ohne diese Erkenntnißacte ist gar kein Erkenntniß möglich, aber außer diesem schließt sich nun die Erkenntnißhandlung noch an etwas Ursprünglichbewußtes an.

Dieses Ursprünglichbewußte ist nun entweder die Materie außer mir, oder die Willensbestimmung in mir. Beide sind unmittelbare Data des Bewußtseyns, und Gründe zu ersten Grundsätzen.

a. Was die metaphysischen Grundsätze der Körperlehre (der Dinge außer mir im Raume) anbetrifft, so sind sie Urtheile, in welchen der Begriff (die logische Einheit des Bewußtseyns) von der Materie zur objectiven Einheit des Bewußtseyns (zu dem die Materie als solche constituirenden Acte des Bewußtseyns) zurückgeführt wird. Die Allgemeingültigkeit (mithin die Dignität, Principien zu seyn), erhalten sie aus der Construction, wodurch man die ganze Sphäre des Begriffs übersieht. —

Dergleichen Grundsätze sind erstlich nicht blos logisch, denn sie subsumiren nicht den bloßen Erkenntnißact unter seinen Begriff, nicht mathematisch, denn sie subsumiren nicht die bloße Construction (das reine Anschauen) unter ihren Begriff; sondern metaphysisch und zur Körperlehre gehörig, denn sie subsumiren die Materie der Empfindung des Aeußern unter ihre Begriffe. Der Inbegriff dieser Grundsätze läßt sich nach den Momenten des Urtheilens vollständig übersehen.

α. Erstlich wird der Begriff der reinen Bewegung auf das ihm zum Grunde Liegende zurückgeführt. Nicht blos Raumsbeschreibung (das Objekt des Geometers), sondern Empfindung des im Raume Beweglichen und Beziehung desselben auf seine Ursache. Gehen wir nun alle mögliche Fälle durch, wie wir uns ein Bewegliches vorstellen können, so ergiebt sich, daß wir uns alle Bewegung nur im Verhältniß des Beweglichen zu einem empirischen, folglich selbst beweglichen Raume vorstellen können, mithin der Begriff von einer Bewegung im reinen (absoluten) Raume kein Objekt habe. Mithin ist es Grundsatz der Bewegungslehre, daß jede Bewegung, als Gegenstand der Erfahrung, entweder als Ruhe des empirischen Raums, in welchem sich der Körper bewegt, oder als Ruhe des Körpers, im Verhältniß auf welchen sich der Raum in entgegengesetzter Richtung mit gleicher Geschwindigkeit bewegt, vorgestellt werden könne, beide Vorstellungsarten aber ein und dasselbe Objekt vorstellen. — Nach diesem Grundsatze muß in der Physik geurtheilt werden. Die Lehre von zusammengesetzter Bewegung, von Zerlegung einer Kraft in Seitenkräfte geht aus ihm hervor.

β. Zweytens wird der Begriff des beweglichen Realen im Raume (nicht der bloßen Bewegung, da das Be-

wegliche als ein Punct vorgestellt werden kann, sondern das reale Bewegliche, in wie fern es einen Raum erfüllt), auf das ihm zum Grunde Liegende zurückgeführt.

Das Datum der Empfindung ist hier die Raumserfüllung, welche man sich nur vorstellen kann, einmal, dadurch daß sich die Materie im Raume verbreitet (vis expansiva), und zweytens, daß sie diese Verbreitung auf einen gewissen Raum einschränkt (vis attractiva). Die Vereinigung der ursprünglichen Verbreitung mit der ursprünglichen Anziehung machen die Materie zu einem Reale und Objekte der Empfindung. Die bloße Verbreitung ins Unendliche würde keine Raumserfüllung geben, denn der Grad der Erfüllung steht mit der Größe des Raums im umgekehrten Verhältnisse, und die unendliche Ausbreitung würde einen unendlich kleinen Grad der Erfüllung = 0 geben. Desgleichen die unendliche Zusammenziehung würde auf einen Punct bestimmt, mithin auch = 0 seyn. Vermöge der Verbreitung wirkt die Materie da, wo sie ist (durch Berührung), d. h. sie hat eine Flächenkraft; vermöge der Anziehung liegt die Ursache der Anziehung jedes Theils in andern Theilen desselben Quantums, die Materie wirkt also hier, wo sie nicht ist, d. h. sie hat eine Wirkungskraft in die Ferne (ohne Berührung, unabhängig von aller darzwischen liegenden Materie).

Der Satz nun, daß die Materie, als Raumserfüllung, durch Verbindung der Ausbreitung und Anziehung constituirt werde, ist ein Grundsatz für die Physik. Das Bewußtseyn, daß weder Ausbreitung allein, noch Anziehung allein, ein materielles Ding constituiren, ist die Construction, welche mich alle Fälle übersehen läßt, und den Satz zum Grundsatz erhebt. Von diesem Satze gehen

die Lehren aus, über die Dichtigkeit der Materie, über die Gesetze der Anziehung nach dem Verhältnisse der Quadrate ihrer Entfernungen von einander, der Größenschätzung eines Materiellen aus der Summe seiner Anziehungen (z. B. der der Masse eines Planeten aus der Summe der von ihm angezogenen Trabanten) ꝛc.

γ. Drittens wird der Begriff des Verhältnisses des Realen unter einander zur objektiven Einheit erhoben.

1. Daß bey aller Veränderung der körperlichen Natur die materielle Substanz unvermehrt und unvermindert bleibe. — Der Grad des Realen und die Größe des Raums bestimmen das Quantum der materiellen Substanz.

2. Daß alle Veränderung der Materie eine äußere Ursache habe. — Jeder Körper beharret in seinem Zustande der Ruhe oder der Bewegung, in derselben Richtung und mit derselben Geschwindigkeit, wenn er nicht durch eine äußere Ursache genöthigt wird, diesen Zustand zu verlassen.

3. In aller Mittheilung der Bewegung sind Wirkung und Gegenwirkung einander stets gleich. — Jeder Stoß ist nur vermittelst eines gleichen Gegenstoßes, jeder Druck nur vermittelst eines gleichen Gegendrucks, jeder Zug nur vermittelst eines gleichen Gegenzugs möglich, und dadurch ist es möglich, daß ein Körper dem andern Bewegung mittheile.

Man sieht wol, daß diese Grundsätze nicht abgeleitet sind, sondern die Erzeugung des Verhältnisses der materiellen Dinge selbst aussagen. Sie liegen aller Mechanik zum Grunde, und wer von ihnen abgehen wollte, würde alle Lehre von der Mittheilung der Bewegung bodenlos

machen. Sie sind aber wiederum rational durch die Construction, wodurch die Sphäre der Begriffe (von dem Quantum einer materiellen Substanz, von der Causalität derselben in der Bewegung und von der Mittheilung der Bewegung) übersehen wird, und man sich bewußt wird, eine Regel zu haben, unter welcher jede Erfahrung von materieller Substanz, Bewegungskraft, und Mittheilung der Bewegung stehen müsse.

In diesen Grundsätzen sind die Lehren der Physik enthalten: die Größe der Causalität einer Materie bestimmt die Größe der Wirkung auf eine Andere; je größer die Masse (Quantität) einer Materie bey einerley Geschwindigkeit ist, destomehr außereinander seyende Ursachen giebt es, je größer die Geschwindigkeit bey einerley Masse ist, desto größer ist die Causalität der Materie; je größer das Product der Geschwindigkeit einer Materie in ihre Masse ist, desto größer ist die Bewegung; als Causalität, wodurch eine Materie auf die andere zu wirken im Stande ist. — Vermöge dieser Grundsätze ist man im Stande, die Massen durch ihre Bewegungen bey einerley Geschwindigkeit, die specifischen Dichtigkeiten der Materien; ferner, ob die Massen gleich oder ungleich sind, ob die Eine ruhe oder beide sich bewegen, und was in allen diesen Fällen der Erfolg ihres Zusammentreffens seyn werde ꝛc. zu bestimmen.

δ. Viertens wird der Begriff der Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit in Ansehung der Beweglichkeit der Materie zur objektiven Gültigkeit erhoben; d. h. es wird über die Erkenntniß in den obigen Grundsätzen geurtheilt.

1. Die gradlinigte gleichförmige Bewegung ist ein blos m ö g l i c h e s Prädicat eines Bewegten. Denn es ist

einerley, ob ich mir den Körper bewegt und den relativen Raum ruhig, oder den Körper ruhig und den Raum mit gleicher Geschwindigkeit in entgegengesetzter Richtung bewegt vorstelle. (Die Bewegung im absoluten Raum ist unmöglich, d. h. widerspricht den Bedingungen der objektiven Vorstellung der Bewegung.)

2. Die krummlinigte oder ungleichförmige (ihre Richtung oder Geschwindigkeit verändernde) Bewegung ist wirklich; denn sie enthält die Bestimmung des Raums, in welchem sich etwas bewegt, und die gegebene Materie, welche dem, was in denselben Raum zu dringen strebt, widerstrebt. Ich kann hier statt der Bewegung des Raums nicht die Bewegung des Körpers, oder, statt der Bewegung des Körpers nicht die Bewegung des Raums nehmen; z. B. daß die Sterne sich in 24 Stunden um die Erde bewegen, da die Erde sich in 24 Stunden um ihre Axe bewegt. — Das aber, daß ich die Bewegung nicht verwechseln kann, ist es eben, welches geurtheilt wird, wenn man die Bewegung eines Dinges für eine wirkliche beurtheilt.

3. Daß in der Mittheilung der Bewegung Wirkung und Gegenwirkung gleich sind, ist nothwendig; d. h. dies Urtheil folgt aus dem Urtheile: daß die *Quantität* der Bewegung durch das Product der Masse in die Geschwindigkeit constituirt, und die Materien blos beziehungsweise auf einander betrachtet werden; da denn die Eine Masse so viel zurückwirken muß, als die Andere auf sie einwirkt.

Wir gelangen also zu allen obigen rationalen ersten Grundsätzen der Körperlehre, indem wir darauf achten, daß sich die ursprüngliche Erkenntnißhandlung (deren Acte

die Logik zergliedert) an ein Datum der Sinnlichkeit, nämlich an die Materie des äußern Sinnes, anschließt, und diese nach allen vier Momenten des Bewußtseyns constituirt; von diesen Constitutionsacten der Materie machen wir uns die Begriffe, subsumiren sie unter diese Begriffe, und indem wir zugleich die Sphäre dieser Begriffe übersehen, so erheben wir die Subsumtionen (Urtheile) zu Principien, und diese sind dann die ersten Principien der körperlichen Natur. Sie enthalten nichts als das, was die objektive Einheit des Begriffs von Materie constituirt, und sind nicht von der Erfahrung entlehnt, sondern machen diese, als Erfahrung der körperlichen Natur, allererst möglich. Vergl. §. 64.

Anmerk. Die sphärische Astronomie beruht zwar auf der Erfahrung, denn diese giebt die Data der Bewegung der Weltkörper in Parallelkreisen um eine feste Axe. Auf das System dieser Bewegungen wird dann die sphärische Trigonometrie angewandt. Indessen setzen doch diese Erfahrungen schon jene metaphysischen Sätze voraus. Die theorische Astronomie aber, welche die scheinbare Bewegung von der wahren unterscheidet, muß auf jene Sätze schon bestimmtere Rücksicht nehmen. Die physische Astronomie aber, welche der Erzeugung des Systems der ganzen körperlichen Natur nachforscht, vermag ohne strenge Rücksicht auf jene ersten Grundsätze der körperlichen Natur keinen Schritt zu thun. So auch die Mechanik der festen und flüssigen Körper, die Optik mit ihren untergeordneten Wissenschaften, ob sie gleich auch auf Datis der Erfahrung mit beruhen, müssen doch jene Grundsätze immer im Auge haben.

b. Was die metaphysischen Grundsätze der Willenslehre anbetrifft, so sind sie Urtheile, in welchen der Begriff von der moralischen Anlage des Menschen (d. h. daß der Begriff der Gesetzmäßigkeit der Handlungen unmittelbare Causalität habe) zur objektiven Einheit des Bewußtseyns erhoben wird — Das Datum dieses Begriffs ist das Bewußtseyn, schlechthin Urheber seiner Thaten zu seyn, d. h. das Bewußtseyn der moralischen Persönlichkeit und Freyheit. — Was der Begriff der Materie, als etwas außer mir Seyendes, für die rationale Körperlehre ist, das ist der Begriff der Freyheit (des Vermögens, alle Begehrungen der Form eines allgemeinen Gesetzes zu unterwerfen) für die Moral.

Ueber das Datum des Bewußtseyns, daß der Begriff der Gesetzmäßigkeit der Handlung Causalität habe (Gesetz und Bestimmungsgrund des Willens sey), kann keine Philosophie hinaus (eben so wenig, als über das Datum des Begriffs von Raum, Raumserfüllung ꝛc.), und lediglich in diesem Bewußtseyn der ursprünglichen Obermacht der Vernunft über alle Antriebe der Sinnlichkeit und sinnliche Begehrungen besteht die sittliche Würde des Menschen, wodurch er sich von allen andern handelnden Wesen unterscheidet.

Das Urtheil nun: die Vernunft hat unbedingte Causalität durch die Idee eines allgemeinen Gesetzes der Handlungen: wird zum Grundsatze, indem man die Sphäre des Begriffs der Gesetzmäßigkeit, d. h. alle Handlungen durchgeht, welche unter ihm stehen. Welches Durchgehen nicht empirisch (durch Vorführung aller Fälle), sondern rational geschehen muß, indem man sich der Nöthigung bewußt ist, überhaupt seiner Handlungsmaxime

die Dignität zu geben, daß sie allgemeines Gesetz im Natursystem freyer Wesen seyn könne; was nun von der Handlungsmaxime, als solcher gilt, das gilt auch von allen möglichen unter ihr stehenden Handlungen, mithin entspringt das allgemeine (sich zu einem obersten Grundsatze qualifizirende) Urtheil: Handle nach Regeln, von welchen du wollen kannst, daß sie Gesetze der Naturordnung seyen, von welcher du ein Glied bist:

Dies ist nun der erste und oberste Grundsatz der Moral, nach welchem überhaupt im Sittenreich geurtheilt werden muß. — Dieser Satz ist praktisch, denn er sagt, daß ein Begriff (der der allgemeinen Gesetzmäßigkeit) die Causalität habe, sein eignes Objekt (eine solche Handlungsweise am Menschen) hervorzubringen; er ist ein ursprünglicher und erster Satz, denn er gründet sich *auf ein unmittelbares* Datum des Bewußtseyns, indem der Mensch sich der Causalität des Begriffs der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen unmittelbar bewußt ist. Er ist Grundsatz, denn die Causalität jenes Begriffs geht auf alle mögliche Handlungen des Menschen. Denn wir können uns die Sphäre des Begriffs der Gesetzmäßigkeit geben, d. h. ihn gleichsam construiren, indem wir uns der unbedingten Causalität des Vernunftbegriffs (daß die Form des Gesetzes Bestimmungsgrund der Willkühr seyn solle) bewußt sind, folglich durch den Begriff von dieser Causalität ihr alle andere Bestimmungsgründe zu Handlungen, mithin auch die Handlungen selbst subordinirt sind.

Aus diesem Grundsatze gehen die Urtheile hervor: Mache dich nicht unfähig, Zwecke überhaupt zu haben (ein durch Vernunft wirkendes Wesen zu seyn); kultivire

in dir die Anlage zu Zwecken (mache dich geschickter); verleugne deine sittliche Würde nicht; erhöhe deine Sittlichkeit (die Causalität des Pflichtbegriffs); sey im Verhältniß zu andern Menschen Person, nicht bloße Sache (wirf dich gegen sie nicht weg); handle nach Regeln, nach welchen es möglich ist, Objekte der Willkühr als das Seine zu haben; stifte ein das Seine von Jedermann sicherndes Gemeinwesen 2c.

Wie nun die rationalen Grundsätze der Körperlehre auf Erfahrungsfälle (z. B. auf die Fallhöhe der schweren Körper) angewandt werden, eben so werden auch empirische Data, d. h. Bestimmungen des Menschen, wie er uns in der Erfahrung gegeben wird, unter die allgemeine Sittenlehre gefaßt, und so entspringt moralische Anthropologie und positives Recht.

B. Wie man zu Erfahrungssätzen gelange.

§. 73. Erfahrungsgrundsätze sind Regeln, welche wir nach mannigfaltigen Erfahrungen von der Erfahrung abnehmen, und, indem wir die Gegenstände denselben unterworfen finden, sie als Grundsätze gebrauchen, um durch sie unsere Erkenntniß der Objekte weit über die Wahrnehmungssphäre hinaus zu erweitern.

Anmerk. 1. Die Erzeugung solcher Grundsätze der reflectirenden Vernunft ist noch in ein tiefes Dunkel gehüllt; denn, indem die Vernunft eines jeden Menschen sich auch auf diese Art schöpferisch beweißt ist sich doch der Mensch dieses Actus der Bildung nur selten klar bewußt, und den Vernunftforschern ist hier noch vieles zu thun übrig, um die Acte der Vernunft

in dieser Hinsicht zu einer vollständigen Klarheit zu erheben.

Anmerk. 2. Man nennt das Verfahren, wodurch wir zu Erfahrungsgrundsätzen gelangen, ein Schließen der Urtheilskraft durch Induction und Analogie; allein eigentlich sind es nicht Schlüsse; denn der Schluß durch Induction und Analogie ist kein Schluß, eben weil ihm der Grundsatz abgeht, und die Urtheilskraft schließt nicht, sondern reflectirt entweder (um ein Urtheil zu Stande zu bringen), oder subsumirt (indem sie ein Urtheil zu Stande bringt). — Die Schlüsse der Induction und Analogie sind daher keine Schlüsse; vielmehr sind sie das Verfahren der Vernunft, überall erst Grundsätze zu gewinnen, und gehören daher zur Function der schöpferischen Vernunft in Ansehung der Erfahrungsregeln.

Daß die Natur überall, auch im Empirischen, festen Regeln unterworfen, mithin unserm Reflexionsvermögen günstig sey, ist kein Schluß, sondern eine nothwendige Voraussetzung der reflectirenden Handlung selbst (S. §. 28.). Denn die Reflexion selbst (das Ausgehen auf Regeln der Natur) würde widersinnig seyn, wenn man annähme, die Natur stünde unter gar keinen festen Regeln. Ob sie aber darunter stehe und welche Regeln es seyen, das muß doch die Reflexion selbst erst lehren.

Die Gewinnung der Erfahrungsgrundsätze beruht nun auf folgenden Acten des Bewußtseyns.

Die Vernunft legt die Principien der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt zum Grunde (§. 62-64.); z. B. das Gesetz der ursachlichen Verknüpfung (principium causalitatis): „Jede Begebenheit hat ihre Ursache.“ Dieser Satz selbst drückt eine Regel des Acts, die Erfahrung zu erzeugen, aus, und Wahrnehmungen werden zur Erfahrung, wenn wir sie unter diese Regel subsumiren, d. h. die Eine als Ursache, die Andere als Wirkung erkennen. — Wer überhaupt sagt: Jede (diese oder jene) Begebenheit hat ihre Ursache: der giebt darin blos das Princip der Erzeugung der objektiven Einheit des Bewußtseyns an: wer aber sagt: die Kälte ist die Ursache des Eises: der subsumirt die Wahrnehmungen (Kälte und Eis) unter eine Regel der Erfahrung (unter die Regel der ursachlichen Verknüpfung), und will damit sagen: jede Veränderung des Wassers in Eis setzt Kälte, als ihre Ursache, voraus. — Der Grund aber, Wahrnehmungen auf eine bestimmte Ursache zu beziehen, liegt darin, daß ein gewisses Gefühl (welches durch den Begriff: Kälte: festgehalten wird) mit der Veränderung des Wassers in Eis immer vergesellschaftet ist. Dadurch, daß beide Begebenheiten (Empfindung der Kälte und Verwandlung des Wassers in Eis) in der Erfahrung immer zusammenfallen, bildet die Reflexion den Grundsatz: welcher beide Begebenheiten auf einerley Ursache bezieht. Nach diesem Grundsatze urtheilt man nun, wenn man sagt: es muß gefroren haben, weil Eis da ist. Wenn wir also Begebenheiten auf eine bestimmte Ursache beziehen; so urtheilen wir nach einem Grundsatze, d. h. wir schließen; ob wir uns gleich

nicht

nicht immer des Acts, durch welchen wir den Grundsatz selbst erzeugten, bewußt sind.

Wenn ich durch das bloße Gesicht über Objekte der Betastung und ihre Entfernung von einander urtheile; z. B. da steht ein Haus: es ist hundert Schritte von hier: oder durch das bloße Gehör: da rasselt ein Wagen: rc. so sind dies Schlüsse, nicht unmittelbare Urtheile; ihnen liegen also schon Grundsätze zum Grunde, in welchen die Gesichtsempfindungen oder Gehörsempfindungen mit den Betastungsempfindungen auf einerley Ursache bezogen sind. Dieser Beziehung aber lag in der ersten Reflexion das mehrmalige Zusammentreffen dieser Empfindungen zum Grunde.

Ein Blindgebohrner, welcher sehend wird, hat noch keine Erkenntniß von der Verknüpfung der Gesichtsempfindungen (als Erkenntnißstücke) mit den Betastungsempfindungen. Nach und nach, indem er sehen lernt, kommt er auch auf Regeln der Zusammenstimmung der Gesichtsempfindungen mit den Betastungsempfindungen, und auf diese Regeln (als Grundsätze) stützt er sich, wenn er von Dingen, die er blos sieht, nun auch etwas aussagt, was der Betastung angehört, ob er sie gleich nicht betastet; z. B. der Thurm ist eckigt. Der Stab im Wasser ist nicht gebogen, ob er gleich so scheint rc. —

Damit nun Regeln, welche wir aus der täglichen Erfahrung entnehmen, zu Grundsätzen dienen können, ist es nothwendig, daß die Sphäre des Begriffs, auf welchen ein Prädicat bezogen wird, umfaßt werde. Da nun dieses durch die Wahrnehmung selbst nicht erreicht werden kann, so sucht man es nach einem subjektiven Princip der Reflexion zu anticipiren. Das subjektive Prinzip aber ist eine Regel, welche wir von unserm

eignen Erkenntnißvermögen haben (§. 28.). Dieses nämlich geht darauf aus, aus dem Mannigfaltigen der Anschauung Merkmale auszufinden, um durch sie die Gegenstände zu denken. Vermöge dieser Regel unsers eignen Erkennens setzen wir, daß die Objekte der Erfahrung auch unter Regeln stehen, mithin es möglich seyn werde, von dem Besondern zum Allgemeinen zu gelangen.

Das Verfahren aber, unter der Leitung dieser subjektiven Voraussetzung Regeln der Erfahrung zu gewinnen, ist das

der Induction und Analogie.

Das Princip derselben ist: daß Vieles, nicht ohne einen gemeinschaftlichen Grund in Einem zusammen, sondern das, was Vielen auf diese Art zukommt, aus einem gemeinschaftlichen Grunde nothwendig seyn werde.

Anmerk. 1. Man sieht leicht, daß dies *kein Schluß* (weder mittelbarer, noch unmittelbarer) ist, sondern blos eine Regel enthält, das, was zu einem Schlusse erforderlich ist, nämlich den Grundsatz, zu anticipiren.

Anmerk. 2. Ferner ist klar, daß diese Anticipation nicht von reinen Vernunftgrundsätzen gültig ist, denn bey diesen muß man die Sphäre des Subjektbegriffs nach einer Regel vollständig übersehen haben (§. 70.).

Anmerk. 3. Es ist also lediglich die Erfahrung, für welche jene Regel in Gebrauch gesetzt wird, weil wir, wenn wir die Allgemeinheit nicht anticipirten, gar keine Erfahrungsgrundsätze haben würden. Aber eben, weil wir die Allgemeinheit blos präsumiren, darum haben Erfahrungsgrundsätze auch *keine* strenge

Allgemeingültigkeit, und sind der nähern Bestimmung und Berichtigung immer bedürftig.

Die Induction (Steigerung)

geht vom Besondern aufs Allgemeine (a particulari ad universale); von vielen auf alle Dinge einer Art. Nach dem Princip der Allgemeinmachung: „Was vielen Dingen einer Gattung zukommt, das kommt auch den Uebrigen zu."

Man sucht nach diesem Reflexionsprincip die Allgemeingültigkeit eines Prädicats (z. B. sterblich) von der Sphäre eines Subjektbegriffs (z. B. Mensch). Ehe man sich aber derselben versichert hat, präsumirt man sie in einem vorläufigen Urtheile, und dies gebraucht man als Grundsatz so lange, bis man von der Unrichtigkeit überführt seyn wird. Solche Grundsätze heißen Steigerungsgrundsätze (principia inductionis), in so ferne man sich bewußt ist, daß ihnen die Dignität eines Princips abgeht.

So weit die Erfahrung reicht, sind alle Menschen gestorben. Diese alle sind aber doch nicht alle, sondern nur viele, denn die übrigen, welche die Erfahrung nicht umfaßt hat, mit denen, welche sie umfaßt hat, sind erst das All der Menschen. Nun präsumirt man, weil man das Prädicat der Sterblichkeit immer da antraf, wo man den Begriff der menschlichen Natur anzuwenden hatte, einen gemeinschaftlichen objektiven, in der menschlichen Natur enthaltenen Grund, welcher die Sterblichkeit zur Folge hat; und formirt den Grundsatz: alle Menschen sind sterblich. Auf gleiche Art entspringen die Grundsätze:

Alles Brodt ist nahrhaft: Alles Opium betäubt: Aus der Erde keimen die Körner und reifen zur Erndte ꝛc.

Die Analogie (Verähnlichung)

geht von besonderer Aehnlichkeit zweyer Dinge auf die Totale nach dem Princip der Spezification. Dinge von einer Gattung, welche in vielen Stücken übereinstimmen, werden auch in den übrigen Stücken (die wir an einigen dieser Gattung, an den andern aber nicht erkennen) übereinstimmen.

Die Reflexion folgt hier einer aus ihr selbst quillenden Regel: Je mehr Bestimmungen dem B wie dem A zukommen, desto geneigter ist sie den objektiven Grund der Bestimmungen des A auch dem B beyzulegen, und vermöge dieses Grundes dem B alle Bestimmungen beyzulegen, die man als Bestimmungen des A erkannt hat. — Die auf solche Art präsumirte Aehnlichkeit eines Dinges mit dem Andern in allen Stücken giebt Verähnlichungsgrundsätze (principia analogiae), von welchen man sich jedoch bewußt ist, daß ihnen die eigentliche Dignität der Grundsätze abgeht.

So weit die Beobachtung reicht, hat der Mond, wie die Erde, einen Dunstkreis, Meere, Berge, Thäler, Axenumdrehung ꝛc.; wir rathen auf einen gemeinschaftlichen objektiven Grund dieser zusammenstimmenden Beschaffenheiten, und anticipiren die Zusammenstimmung auch in den übrigen (in unsrer Wahrnehmungssphäre noch nicht begriffenen) Bestimmungen. Vermöge dieser Anticipation eines gemeinschaftlichen objektiven Grundes (der Aehnlichkeit des Mondes mit der Erde in allen Stücken) präsumiren wir: der Mond werde auch lebendige Bewohner haben.

Der Chemiker urtheilt nach demselben Princip: daß der Stickstoff, welcher einen Bestandtheil des Salpeters ausmacht, mit demjenigen Stoffe, welchen er durch Scheidung des Sauerstoffs von der athmosphärischen Luft erhält, in allen Bestimmungen zusammentreffen, und die Art des Materiellen in beiden Stoffen eine und dieselbe seyn werde. Der Künstler, welcher aus einer Materie ein Kunstwerk verfertigen will, urtheilt nach eben dem Princip, daß die Materie zu seiner Absicht tauglich seyn werde ꝛc.

Anmerk. 1. Man sieht wol, daß das Verfahren nach der Analogie nicht eigentlich ein Schließen ist, sondern der Act einen Grundsatz zu gewinnen. Der Künstler urtheilt erst: gewisse Materien von gewissen Bestimmungen sind zu dieser Absicht tauglich. Nun erkennt er eine Materie, welche in vielen Bestimmungen mit derjenigen, wovon er einen Begriff hat, übereinstimmt; urtheilt, daß sie auch in den übrigen mit ihr übereinstimmen werde, und kraft dieser Präsumtion gebraucht er sie zu seiner Absicht. Er bildet sich also durch die Analogie erst den Grundsatz, und kraft desselben legt er Hand ans Werk.

Anmerk. 2. Die Induction erweitert das Empirischgegebene vom Besondern aufs Allgemeine in Ansehung vieler Gegenstände. Eines in Vielen, also in Allen. Die Analogie dagegen erweitert die gegebenen Eigenschaften eines Dinges auf mehrere eben desselben Dinges: Vieles in Einem (was auch im Andern ist), also auch das Uebrige in demselben. So z. B. präsumirt man die Unsterblichkeit aus der völligen Entwickelung der Naturanlagen

eines jeden Geschöpfs (man präsumirt, daß der Mensch den übrigen Dingen in Ansehung der Entwickelung ähnlich sey).

Anmerk. 3. Alle Grundsätze, welche durch Induction und Analogie gebildet sind, vermittelst welcher wir unsere Erfahrungserkenntnisse zu erweitern suchen, haben und geben keine strenge Gewißheit, man kann sie daher nur mit Behutsamkeit und Vorsicht als Prämissen zu Schlüssen gebrauchen. Indessen als vorläufige Urtheile sind sie von großer Wichtigkeit. Sie dienen zu herristischen Regeln; z. B. in der Chemie, Experimentalphysik rc.; zu Unternehmungsregeln in Lebensangelegenheiten rc.

Anmerk. 4. Was aber die Schlüsse aus solchen Grundsätzen anbetrifft, so sind sie denselben Gesetzen unterworfen, welchen alle Vernunftschlüsse unterworfen sind. Denn da die Prämissen nichts als logische Präsumtionen sind, so können die Schlüsse aus ihnen auch nur präsumtive Gültigkeit haben.

Von den Schlüssen der Vernunft.

Begriff und Eintheilung der Vernunftschlüsse.

§. 74. Das erste Geschäft der Vernunft war, Grundsätze zu bilden. Das zweyte derselben ist nun aus diesen Grundsätzen Urtheile abzuleiten.

Die Ableitung (deductio) eines Urtheils aus einem andern ist aber entweder unmittelbar oder mittelbar. Jene folgert das Urtheil aus den bloßen Begriffen

des Grundsatzes ab, und giebt einen unmittelbaren Schluß (consequentiam immediatam), diese aber bedarf zur Ableitung eines vermittelnden Urtheils (judicium intermedium), giebt also einen Schluß, welcher außer den Begriffen, welche der Grundsatz enthält, noch andere Begriffe gebraucht, um ein Erkenntniß aus ihm abzuleiten. Ein solcher Schluß heißt ein mittelbarer Schluß (consequentia mediata).

Das Urtheil, aus welchem ein anderes abgeleitet wird, ist der Grundsatz (principium); das aus ihm Abgeleitete ist der Schlußsatz (principiatum, conclusio materialis). Der Act der Ableitung heißt Folgerung (deductio, conclusio formalis). — Der Satz oder die Sätze, welche die Bedingung der Ableitung enthalten, heißen Obersätze (propositiones praemissae).

Durch einen Schluß wird nicht blos geurtheilt, d. h. ein Begriff zur objektiven Einheit des Bewußtseyns erhoben, sondern ein Urtheil aus dem Andern gefolgert, d. h. die objektive Gültigkeit des einen Begriffs aus der eines Andern abgeleitet.

Materie und Form der Schlüsse.

§. 75. Die Urtheile, deren Abhänglgkeit von einander vorgestellt wird (Prämissen und Schlußsatz), sind die Materie des Schlusses. Das aber, daß sich die urtheilende Handlung auf ein anderes Urtheil, als eine Regel, stützt (die Folgerung, consequentia) macht die Form eines Schlusses aus.

A.

Von den unmittelbaren Schlüssen.

Erklärung.

§. 76. Durch einen Schluß kann entweder blos die Form oder auch die Materie eines Urtheils verändert werden. Jenes giebt unmittelbare, dieses mittelbare Schlüsse. Die Materie bleibt unverändert, wenn Obersatz und Schlußsatz gleiche Subjekte und Prädicate behalten (§. 74.).

Anmerk. Man nennt den unmittelbaren Schluß auch einen Verstandesschluß, nicht aber, weil der Verstand schließt, denn dieser schließt nicht, sondern weil der Schluß (das Begreifen, als Act der Vernunft) sich hier in ein Verstehen auflösen läßt, indem das gefolgerte Urtheil schon in dem Obersatze enthalten ist. S. §. 67.

Princip der unmittelbaren Schlüsse.

§. 77. Die Möglichkeit unmittelbar zu schließen beruht auf der förmlichen Verwandtschaft der Urtheile.

Urtheile sind förmlich (logisch) verwandt, wenn sie bey gleichen Begriffen (bey gleicher Materie) eine verschiedene Form haben. Daß also bey gleicher Materie die Form eines Urtheils verändert werden kann, ist es, was einen unmittelbaren Schluß möglich macht und zu seinem Wesen gehört.

Zwey Urtheile sind aber der Form nach verschieden, wenn ihre Formen Unterformen einer Oberform sind, mithin sie von dieser, als ihrem gemeinschaftlichen

Princip abstammen. So sind z. B. die Allgemeinheit und Besonderheit Unterformen der Quantität, als ihrer Oberform, und die Urtheile (Alle A sind b, Einige A sind b) sind förmlich verwandt, weil sie Arten der Größenbestimmung sind, und der Begriff der Größe ihr gemeinsames Princip ist, von welchem sie abstammen.

Die Lehre von der förmlichen Verwandtschaft der Urtheile ist also zugleich die Lehre von den unmittelbaren Schlüssen, denn durch die Erörterung der förmlichen Verwandtschaft der Urtheile erkennen wir zugleich, welche Urtheile, indem sie bey gleicher Materie blos eine verschiedene Form haben, neben einander bestehen können, oder sich einander ausschließen oder einander nothwendig machen.

Wenn wir demnach die förmlichen Verwandtschaften der Urtheile vollständig angeben, so haben wir daran eine Leitung, alle mögliche unmittelbare Schlußarten zu finden.

Es kann aber nicht mehr und nicht weniger Titel zur logischen Verwandtschaft geben, als es Hauptarten des Urtheilens giebt. Nun sind die Hauptarten der Urtheile die der Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Jede dieser Hauptarten zerfällt in drey Unterarten des Urtheilens, in diesen verschiedenen Unterarten wird also die förmliche Verschiedenheit der Urtheile bestehen.

Da aber der Zweck, die förmlichen Verschiedenheiten der Urtheile aufzusuchen, kein anderer ist, als zu sehen, ob und in wie fern aus einem Urtheile auf ein anderes mit ihm logischverwandtes ein Schluß stattfinde, mithin ein unmittelbares Urtheil zu einem Vernunfturtheile erhoben werden könne, dies aber grade die Verschiedenheit der Modalität ausmacht, so haben wir die der bloßen

Modalität nach verschiedenen Urtheile hier nicht in besondere Erwägung zu ziehen. Die Modalität des Urtheilens ist nämlich ein Urtheil über das Urtheil, ob es wahr oder falsch, unmittelbar oder abgeleitet sey. Durch die unmittelbaren Schlüsse wollen wir aber eben bestimmen, ob die Wahrheit zweyer logisch verwandter Urtheile von einander abgeleitet werde oder nicht.

Mithin haben wir nur diejenigen logisch verwandten Urtheile in Betrachtung zu ziehen, welche, indem sie einerley Materie haben, der Quantität, Qualität und Relation nach; oder der Quantität und Qualität, der Quantität und Relation, der Qualität und Relation, oder endlich allen dreyen Formen nach verschieden sind. Sämmtliche Verwandtschaften lassen sich daher systematisch auf folgende Art darstellen.

A. Der Quantität nach verwandte Urtheile:

1.	Alle A sind B.	Einige A sind B.
2.	Kein A ist B.	Einige A sind nicht B.

B. Der Qualität nach verwandte Urtheile:

3.	Alle A sind B.	Kein A ist B.
4.	Einige A sind B.	Einige A sind nicht B.

C. Der Relation nach verwandte Urtheile:

5.	Alle A sind B.	Alle B sind A.
6.	Kein A ist B.	Kein B ist A.
7.	Einige A sind B.	Einige B sind A.
8.	Einige A sind nicht B.	Einige B sind nicht A.

A. B. Der Quantität und Qualität nach:

9.	Alle A sind B.	Einige A sind nicht B.
10.	Kein A ist B.	Einige A sind B.

A. C. Der Quantität und Relation nach:

11.	Alle A sind B.	Einige B sind A.
12.	Kein A ist B.	Einige B sind nicht A.

B. C. Der Qualität und Relation nach:

13. Alle A sind B. Kein B ist A.

14. Einige A sind B. Einige B sind nicht A.

A. B. C. Der Quantität, Qualität und Relation nach:

15. Alle A sind B. Einige B sind nicht A.

16. Kein A ist B. Einige B sind A.

1. Urtheile, welche bey gleicher Materie blos der Quantität nach verschieden sind, sind einander subalternirt. Das allgemeine Urtheil heißt das subalternirende (judicium subalternans), und das besondere heißt das subalternirte (judicium subalternatum). Sie sind unter den Formen A. 1. 2. enthalten.

2. Urtheile, welche bey gleicher Materie blos der Qualität nach verschieden sind, sind einander entgegengesetzt (judicia opposita).

In Ansehung der Quantität (der Sphäre des Subjektbegriffs) ist diese Entgegensetzung auf eine dreyfache Art denkbar. Entweder setzt man dem allgemeinen Urtheile ein besonderes (9. 10.), oder dem allgemeinen ein allgemeines (3.), oder dem besonderen ein besonderes (4.) entgegen. Das Erste giebt widersprechende Urtheile (contradictorie opposita), welche einander aufheben. Das Zweyte giebt Gegensätze (contrarie opposita), welche sich nicht blos aufheben, sondern wo der Eine außer der Verneinung des Andern auch noch etwas Neues behauptet. Das Dritte giebt Nebensätze (juxta se posita), weil sie neben einander bestehen können; denn sie widersprechen sich nicht, weil sie nicht von demselben Subjekte das Prädicat bejahen und verneinen. Sie heißen auch Untergegensätze (subcontrarie opposita), weil sie unter den Gegensätzen (alle A sind B — alle A sind nicht B.) stehen.

3. Urtheile, welche bey gleicher Materie eine verschiedene Relation haben, stehen im umgekehrten Verhältniß gegen einander. Diese Umkehrung ist nur in Ansehung der kategorischen Urtheile möglich; wo das Subjekt des Einen Urtheils zum Prädicat des Andern, und das Prädicat des Einen zum Subjekt des Andern gemacht wird. Dergleichen Sätze heißen umgewandte Sätze (judicia conversa). — (Hypothetische Urtheile lassen sich nicht umkehren ohne die Materie zu verändern; z. B. wenn es regnet, so wird es naß — wenn es nicht naß wird, so regnet es nicht. Im ersten Urtheile ist die Rede von A und B, im zweyten von non A und non B. Zwischen disjunctiven Urtheilen findet gar keine Verwandtschaft Statt, und die Umkehrung ändert die Form nicht. Es ist einerley ob ich sage: A ist entweder b oder nicht b, oder: entweder b oder nicht b ist A.)

Die Umkehrung (metathesis, conversio) ist entweder rein (conversio simpliciter talis) oder verändert (conversio per accidens). Jene enthält blos eine verschiedene Relation (das bloße Verhältniß der Inhärenz ist umgekehrt). Die Quantität und Qualität ist aber unverändert. Sie ist unter den Formen: 5. 6. 7. und 8. enthalten. Diese enthält neben der verschiedenen Relation auch noch eine verschiedene Quantität und Qualität. Sie ist unter den Formen: 11. 12. 13. 14. 15. und 16. enthalten.

a. In Ansehung der reinen Umkehrung können die Sätze: 5. und 8. neben einander bestehen. Die Sätze: 6. und 7. bestehen nicht blos neben einander, sondern es gilt auch stets das umgewandte Urtheil wenn das gegebene gültig ist.

b. In Ansehung der veränderten Umkehrung gelten die umgewandten besondern Urtheile: 11. 12. wenn die allgemeinen gegeben sind; sind aber die besondern gegeben, so können die allgemeinen wol neben ihnen bestehen, aber sie folgen nicht aus ihnen. Die Sätze: 13. schließen einander aus. Die Sätze: 14. heben sich zwar nicht auf, keins von beiden kann aber aus dem Andern gefolgert werden. Das umgekehrte besonders verneinende Urtheil: 15. kann zwar neben dem allgemein bejahenden bestehen, allein man kann keins von beiden aus dem Andern folgern. Die Sätze: 16. heben sich einander auf. — Hieraus ergeben sich folgende

Eintheilung und Regeln der unmittelbaren Schlüsse.

§. 78. Die Principien, die Verwandtschaften der Urtheile zu classificiren, sind auch Gründe, die Titel zu den unmittelbaren Schlußarten anzugeben. Nun sind bey den Verwandtschaften der Urtheile nur die der Quantität, Qualität und Relation nach in Erwägung zu ziehen; folglich werden wir auch nur eben so viele Hauptarten unmittelbarer Schlüsse haben.

Die Regeln für die unmittelbaren Schlüsse werden aus den Begriffen der Quantität, Qualität und Relation zu entnehmen seyn.

1. Regel für die Schlußart der Quantität nach.

§. 79. Ein unmittelbarer Schluß der Quantität nach ist die Ableitung des besondern Urtheils aus dem allgemeinen (conclusio per subalternationem); nach der Regel:

Vom Allgemeinen gilt der Schluß aufs Besondere (ab universali ad particulare valet consequentia). S. §. 77. A. 1. 2. — Das subalternirte Urtheil wird hier vorgestellt als enthalten unter dem Allgemeinen.

2. Regeln für die Schlußart der Qualität nach.

§. 80. Ein Schluß der Qualität nach ist die Ableitung eines Urtheils von dem andern vermittelst der Entgegensetzung (conclusio per oppositionem).

Da nun die Entgegensetzung, wenn man auf die Sphäre des Subjektbegriffs sieht, eine dreyfache ist, entweder bloßer Widerspruch (bloße Verneinung der Allgemeinheit) oder nicht bloßer Widerspruch, sondern auch noch Behauptung des gleichen Gegentheils, d. i. Gegensatz (contrapositio), oder weder Widerspruch noch Gegensatz, sondern bloßer Nebensatz (juxtapositio); so fließen hieraus folgende Regeln für die Schlüsse durch entgegengesetzte Urtheile.

a. Für die widersprechenden Urtheile, als die ächte und reine Opposition, da von demselben Subjekte ein Prädicat in dem einen Urtheile bejaht und in dem andern verneint wird.

Zwey widersprechende Urtheile können weder beide wahr noch falsch seyn. Wenn daher das Eine wahr ist, muß das Andere falsch seyn und umgekehrt. Nach dem Princip der Ausschließung des Dritten: A ist entweder b oder nicht b. S. §. 77. A. B. 9. 10.

b. Für die Gegensätze, von welchen der Eine allgemein bejahend, der Andere allgemein verneinend ist. Da hier der Eine den Andern nicht blos verneint, sondern

außer der Verneinung noch mehr aussagt, so kann die Falschheit auch noch in dem mehr ausgesagten liegen. §. 77. B. 3.

Zwey Gegensätze können daher nicht beide wahr, aber sie können beide falsch seyn. Man kann daher nur von der Wahrheit des Einen auf die Falschheit des Andern schließen, aber nicht umgekehrt; z. B. alle Menschen sind gesund — alle Menschen sind ungesund. Der Wind kommt von Norden — der Wind kommt (nicht von Norden, sondern) von Süden.

c) Für Nebensätze, von welchen der Eine besonders bejaht, der Andere besonders verneint. Da hier keine strenge (reine) Opposition stattfindet, indem sie nicht von denselben Objekten bejahen und verneinen; so können sie beide wahr, aber nicht beide falsch seyn.

Wenn der eine Nebensatz falsch ist, so ist der andere wahr, aber nicht umgekehrt; z. B. einige Menschen sind gesund — einige Menschen sind nicht gesund. §. 77. B. 4.

Anmerk. Gleichgeltende Urtheile (judicia aequipollentia) sind nicht auseinander abgeleitete Urtheile, denn sie folgen nicht auseinander, sondern enthalten eine bloße Wortveränderung, indessen die Begriffe und die Urtheilsform unverändert bleiben; z. B. nicht alle Menschen sind tugendhaft — einige Menschen sind nicht tugendhaft. Beide Urtheile sagen eins und dasselbe.

3. Regeln für die Schlußart der Relation nach.

§. 81. Ein unmittelbarer Schluß der Relation nach ist ein Schluß durch Versetzung der Subjekte und Prädi-

rate in den beiden Urtheilen. Das gegebene Urtheil heißt das umkehrende (convertens), und das aus ihm gefolgerte das umgekehrte (conversum).

a. Vom allgemein bejahenden Urtheile kann man nicht auf sein rein, sondern nur auf sein verändertes umgekehrtes Urtheil schließen. Denn das Prädicat im allgemein bejahenden Urtheile ist ein weiterer Begriff, und es ist daher nur Einiges von demselben in dem Subjektbegriffe enthalten. §. 77. C. 5.

Anmerk. Manche allgemein bejahende Urtheile lassen sich zwar allgemein umkehren; z. B. alle Dreyecke sind dreyseitige Figuren; alle dreyseitige Figuren sind Dreyecke. Alles nothwendige ist unveränderlich; alles unveränderliche ist nothwendig. Alle vernünftige Wesen sind frey; alle freye Wesen sind vernünftige Wesen ꝛc. — Aber der Grund *hiervon* liegt nicht in der Form eines *allgemein* bejahenden kategorischen Urtheils, sondern in der Materie. Man kann daher von den Urtheilen §. 77. C. 5. sagen: sie bestehen neben einander, aber sie geben keinen Schluß auf einander.

b. Von allgemein verneinenden Urtheilen kann man auf ihr rein umgekehrtes Urtheil schließen. Denn hier wird das Subjekt aus der Sphäre des Prädicats herausgehoben, und zwey einander allgemein widersprechende Begriffe widersprechen sich in gleichem Umfange. S. §. 77. C. 6.

c. Von besonders bejahenden Sätzen kann man auf ihre rein umgekehrte Sätze schließen. Denn in diesen Urtheilen ist ein Theil der

Sphäre

Sphäre des Subjekts dem Prädicate subsumirt, also läßt sich auch ein Theil von der Sphäre des Prädicats dem Subjekte subsumiren. Ein gleiches gilt von den besonders verneinenden Sätzen. S. §. 77. C. 7. 8.

d. Vom allgemein bejahenden Urtheile gilt der Schluß auf seinen rein umgekehrten Gegensatz. Alle A sind B — Kein NichtB ist A.

Alle Menschen sind sinnliche Wesen — Kein nichtsinnliches Wesen ist Mensch.

Aus dem Urtheile: Alle Menschen sind sterblich: folgt durch Entgegensetzung: Kein Mensch ist unsterblich: Ein allgemein verneinendes Urtheil aber läßt sich rein umkehren: Kein unsterbliches Wesen ist ein Mensch.

Anmerk. 1. Man nennt einen Schluß, welcher durch Umkehrung eines Urtheils, indem blos die Qualität verändert wird, die Quantität aber dieselbe bleibt, einen Schluß durch Umkehrung vermittelst des Gegensatzes (conclusio per contrapositionem), und rechnet eine solche Schlußart zu den Schlüssen der Modalität nach, weil dadurch ein assertorisches Urtheil in ein apodiktisches verwandelt werde (S. Kants Logik S. 186.). Allein dies Letztere ist bey allen Schlüssen der Fall, denn der Schlußsatz hat immer die Dignität eines apodiktischen Urtheils. Es gehört aber die Schlußart durch Umkehrung vermittelst der Contraposition zu den unmittelbaren Schlüssen der Relation nach. Denn in dem versetzten Urtheile beruht die Folgerung darauf, daß wenn das Prädicat, als dasjenige, welches das Subjekt unter sich enthält, mithin die ganze Sphäre verneint wird, auch ein

Theil derselben, d. h. das Subjekt verneint werden müsse. — Der Titel unmittelbarer Schlüsse in Ansehung der Modalität der Urtheile muß also wegfallen, weil bey allen Schlüssen die Modalität verändert wird. Denn der Satz: Kein nichtsinnliches Wesen ist ein Mensch: ist an sich und isolirt betrachtet nicht apodiktisch, wol aber dadurch, daß er als ein aus dem Satze: Alle Menschen sind sinnliche Wesen: gefolgerter Satz angesehen wird.

Anmerk. 2. Aus einem hypothetischen Urtheile: Wenn A ist, so ist B, kann nur unmittelbar gefolgert werden; wenn nicht B ist, so ist auch nicht A. — Aus einem disjunctiven Urtheile: A ist entweder b oder Nichtb, folgt unmittelbar: Wenn A ist b, so ist es nicht Nichtb; wenn A ist Nichtb, so ist es b. (S. §. 95. Anm.)

B.

Von den mittelbaren Schlüssen.

Erklärung.

§. 82. In den mittelbaren Schlüssen stützt sich die urtheilende Handlung zur Hervorbringung des Schlußsatzes nicht unmittelbar auf den Grundsatz, sondern auf eine Subsumtion unter die Bedingung desselben.

Es gehört also zu einem mittelbaren Schlusse:

1. Daß durch ihn ein Urtheil hervorgebracht, d. h. die logische Einheit eines Begriffs zur objektiven Einheit des Bewußtseyns erhoben werde.

2. Daß die objektive Einheit nicht durch den ursprünglichen Erkenntnißart erzeugt werde, denn dies gäbe

ein Verstehen und kein Begreifen, mithin daß ein Grundsatz, als ein schon fertiges Erkenntniß, ins Bewußtseyn gerufen werde.

3. Daß, um die objektive Einheit zu erzeugen, ein anderes Urtheil, welches den Grundsatz an die logische Einheit des Begriffs knüpft (wodurch dieselbe dann objektiv wird), gegeben werde.

Ein mittelbarer Schluß ist also ein Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Satzes durch die Subsumtion seiner Bedingung unter eine gegebene allgemeine Regel.

Anmerk. Man nennt einen solchen Schluß im engern Sinne einen Vernunftschluß (zum Unterschiede von dem unmittelbaren oder Verstandesschluß). S. §. 73. Anm. 1. — Allein er ist nicht mehr, wie jeder Schluß, ein Werk der Vernunft; nur daß der Grundsatz, aus welchem er gefolgert wird, entfernter von dem gesuchten Urtheile (dem Schlußsatze) liegt, und dadurch das eigentliche Verstehen dem Bewußtseyn mehr entzogen wird.

Die Bestandtheile eines jeden mittelbaren Schlusses sind:

§. 83. 1. eine allgemeine Regel (Grundsatz), welche der Obersatz (propositio major) heißt.

2. Der Satz, welcher eine Erkenntniß unter die Bedingung der allgemeinen Regel subsumirt; folglich die Verbindung des Begriffs, dessen objektive Einheit gesucht wird, mit dem Grundsatze vermittelt, und durch diese

Verbindung die objektive Einheit hervorbringt. Dieser Satz heißt der **Untersatz** (propositio minor).

3. Der Satz, welcher das Prädicat der Regel von der subsumirten Erkenntniß bejaht oder verneint; mithin die gesuchte objektive Einheit des Begriffs hervorbringt. Dieser Satz heißt der **Schlußsatz** (conclusio).

Anmerk. 1. Die beiden ersten Sätze werden in ihrer Verbindung **Vordersätze** (propositiones praemissae) genannt.

Anmerk. 2. Eine Regel ist eine Assertion unter einer allgemeinen Bedingung. Das Verhältniß der Bedingung zur Assertion, wie nämlich diese unter jener steht, ist der **Exponent** der Regel. Die Erkenntniß, daß die Bedingung (irgendwo) stattfinde, ist die Subsumtion. Die Verbindung desjenigen, was unter die Bedingung subsumirt worden, mit der Assertion der Regel ist der **Schluß** (consequentia).

Anmerk. 3. In den Vordersätzen besteht die **Materie**; in der Conclusion, so fern sie Consequenz enthält, besteht die **Form** des Schlusses. §. 72.

Anmerk. 4. Bey jedem Schlusse ist also erst die Wahrheit der Prämissen, und so dann die Richtigkeit der Consequenz zu prüfen. Man muß daher nicht zuerst die Conclusion, sondern immer erst entweder die Prämissen oder die Consequenz in Anspruch nehmen. Denn die Conclusion ist gegeben, wenn die Prämissen und die Consequenz gegeben ist. Daher ist auch bey Vernunfterkenntnissen die Bildung der Grundsätze das Erste, worauf wir zu sehen haben. S. §. 68. 70. ff.

Das allgemeine Princip aller mittelbaren Schlüsse ist:

§. 84. **Was unter der Bedingung einer Regel steht, das steht auch unter der Regel selbst.**

Denn diese Schlußart prämittirt eine allgemeine Regel und eine Subsumtion unter die Bedingung derselben. Man erkennt dadurch die Conclusion nicht im Einzelnen, sondern als enthalten im Allgemeinen, und als nothwendig unter einer gewissen Bedingung. Dies aber, daß alles unter dem Allgemeinen stehe, und in allgemeinen Regeln bestimmbar sey, ist eben das Princip der Vernünftigkeit oder Nothwendigkeit. Principium rationalitatis, sive necessitatis.

Eintheilung der mittelbaren Schlüsse.

§. 85. Die Eintheilung geschieht nach dem Verhältnisse, welches der Obersatz als Urtheil ausdrückt. Dies Verhältniß kann aber nur dreyfach seyn, entweder das der Inhärenz, oder das der Dependenz, oder endlich das der Disjunction. Da es nun nur eben so viele Arten von allgemeinen Regeln geben kann, ein Schluß aber einer allgemeinen Regel bedarf, durch welche er die Consequenz eines Urtheils aus einem andern vermitteln will, so giebt es nur drey mittelbare Schlußarten, nämlich die kategorische, hypothetische und disjunctive.

Anmerk. Die mittelbaren Schlußsätze können nicht der Quantität nach eingetheilt werden, weil der Obersatz, als Regel, nur ein allgemeines (kein einzelnes oder besonderes) Urtheil seyn darf. Auch nicht

der Qualität nach, denn es ist gleichgeltend, ob die Conclusion bejahend oder verneinend sey. Auch nicht der Modalität nach (eben so wenig wie die unmittelbaren Schlüsse. S. §. 81. d. Anm.), denn die Modalität wird bey allen Schlüssen verändert, indem die Conclusion immer mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit begleitet ist, und die Dignität eines apodiktischen Satzes hat.

Aber alle drey Schlußarten der Relation nach sind von einander verschieden, denn jede derselben beruht auf einer besondern Function der Vernunft. Das Unterscheidende liegt aber im Obersatze, welcher entweder ein kategorisches oder hypothetisches oder disjunctives Urtheil ist.

a. Vom kategorischen Vernunftschlusse.

Erklärung.

§. 86. Einem kategorischen Vernunftschlusse liegt ein kategorisches Urtheil, als Regel, zum Grunde. Ein solches Urtheil taugt nur dann, Grundsatz zu seyn, wenn die Verknüpfung des einen Begriffs zum andern (die Inhärenz des Merkmals im Subjekte) von der Art ist, daß das Prädicat als Begriff der ganzen Sphäre des Subjektbegriffs erkannt wird; wenn folglich das Urtheil allgemein ist.

Diesem nach besteht der kategorische Schluß in der Erkenntniß eines Gegenstandes als unter dem Subjektbegriffe des Grundsatzes stehend; womit zugleich, kraft der Allgemeinheit des Grundsatzes, erkannt wird, daß der Gegenstand auch unter dem Prädicatbegriffe enthalten sey.

In einem kategorischen Vernunftschlusse befinden sich also drey Hauptbegriffe (termini).

1) Der Prädicatbegriff im Obersatze und Schlußsatze, der Oberbegriff (terminus major), welcher so heißt, weil er eine größere Sphäre hat, als der Subjektbegriff.
2) Der Subjektbegriff im Obersatze und Schlußsatze, der Unterbegriff (terminus minor).
3) Der Subjektbegriff im Untersatze, Mittelbegriff (nota intermedia, terminus medius), welcher so heißt, weil durch denselben ein Erkenntniß unter die Bedingung des Grundsatzes subsumirt wird.

Anmerk. Die Unterscheidung dieser Hauptbegriffe findet nur bey kategorischen Schlüssen Statt, weil nur diese durch einen Mittelbegriff schließen. — Die hypothetischen und disjunktiven Schlüsse folgern nur durch Subsumtion eines im Obersatze problematisch, und im Untersatze assertorisch vorgestellten Satzes.

Princip der kategorischen Schlüsse.

§. 87. Die Vernunfthandlung im kategorischen Schlusse löst sich in die Verstandeserkenntniß auf, daß ein Gegenstand unter einem Begriffe enthalten sey, dessen Sphäre durch ein Prädicat gedacht wird. Die allgemeine Regel, worauf sich alle kategorische Schlüsse stützen, ist demnach folgende:

Was dem Merkmale einer Sache zukommt oder widerspricht, das kommt zu oder widerspricht auch der Sache selbst. (Nota notae est nota rei ipsius; repugnans notae repugnat rei ipsi.)

Anmerk. Die Gattungs- und Artbegriffe sind allgemeine Merkmale der Dinge, welche unter ihnen stehen. Was der Gattung oder Art zukommt, das kommt auch allen unter ihnen stehenden Objekten zu (dictum de omni). Was der Gattung oder Art widerspricht, das widerspricht auch allen unter ihnen stehenden Objetten (dictum de nullo).

Reine und vermischte kategorische Vernunftschlüsse.

§. 88. Es giebt nur eine kategorische Schlußart, aber die Ordnung, in welcher die Prämissen und ihre Begriffe gestellt werden, kann vierfach seyn. Da dieser Unterschied nicht die Schlußart selbst, sondern blos die Stellung der Prämissen und Begriffe betrifft, so können diese verschiedene Stellungen nicht als besondere Schlußarten, sondern blos als verschiedene Figuren (formae syllogisticae) aufgeführt werden.

Schlüsse, in welchen die Ordnung der Prämissen und ihrer Begriffe natürlich und gesetzmäßig ist, heißen reine kategorische Vernunftschlüsse, diejenigen aber, in welchen diese Ordnung verändert, und ein unmittelbarer Schluß eingewebt ist, heißen unreine, vermischte Schlüsse. (ratiocinia impura, sive hybrida.)

Es sey der Mittelbegriff durch M, der Oberbegriff (Prädicat des Obersatzes) durch P, und der Unterbegriff (Subjekt des Obersatzes) durch S bezeichnet; so kann der Mittelbegriff, auf dessen Stellung es hier eigentlich ankommt, entweder 1) im Obersatze die Stelle des Subjekts, und im Untersatze die Stelle des Prädicats, oder 2) in beiden Prämissen die Stelle des Prädicats, oder 3) in beiden die Stelle des Subjekts, oder 4) im Obersatze die

Stelle des Prädicats, und im Untersatze die Stelle des Subjekts einnehmen, wie folgendes Schema zeigt.

1.	2.	3.	4.
MP.	PM.	MP.	PM.
SM.	SM.	MS.	MS.
SP.	SP.	SP.	SP.

Die erste Ordnung No. 1. ist die einzige natürliche, d. h. diejenige, nach welcher die Hauptbegriffe ins Bewußtseyn aufgenommen werden müssen, um die Consequenz (d. h. ein Urtheil, dessen objektive Einheit im Grundsatze ruht) hervorzubringen. Denn hier wird zuerst ein Begriff und ein Erkenntniß ins Bewußtseyn gerufen, in welcher Erkenntniß auf die Sphäre dieses Begriffs ein anderer Begriff (der Prädicatbegriff) bezogen, und nun im Untersatze ein Objekt, als unter dieser Sphäre enthalten, erkannt wird, da dann in dieser Ordnung der Begriffe die objektive Einheit des Schlußsatzes erzeugt wird. Die drey übrigen Ordnungen sind ungesetzmäßig, und müssen erst auf die natürliche Ordnung zurückgeführt werden, wenn sie einen richtigen Schluß erzeugen sollen.

Regeln für die reinen kategorischen Vernunftschlüsse.

§. 89. Aus dem Begriffe der Vernunfthandlung im kategorischen Schlusse (§. 86. 87.) ergeben sich folgende Regeln:

1) In jedem kategorischen Schlusse können nicht mehr noch weniger als drey Hauptbegriffe (termini) enthalten seyn. Denn es sollen hier zwey Begriffe (Subjekt und Prädicat) durch einen Mittelbegriff verbunden werden.

2) Die Vordersätze (praemissae) dürfen nicht insgesamt verneinen (ex puris negativis nihil sequitur). Denn die Subsumtion im Untersatze muß bejahend seyn, weil sie aussagt, daß ein Erkenntniß unter der Bedingung der Regel stehe.

3) Die Vordersätze dürfen auch nicht insgesamt besondere seyn (ex puris particularibus nihil sequitur). Denn alsdenn gäbe es keine Regel, d. h. allgemeinen Satz, woraus ein besonderes Erkenntniß gefolgert werden könnte.

4) Der Obersatz muß ein allgemeines, entweder bejahendes oder verneinendes Urtheil seyn.

5) Der Untersatz muß ein bejahendes, entweder allgemeines oder besonderes Urtheil seyn.

6) Der Schlußsatz ist bejahend, wenn es der Obersatz ist; verneinend, wenn der Obersatz verneinend ist. Er ist allgemein oder particular, je nachdem es der Untersatz ist, d. h. er richtet sich nach dem schwächern Theile der Vordersätze (conclusio sequitur partem debiliorem).

Regeln, um die unreinen Schlüsse auf die natürliche Ordnung zurückzuführen.

§. 90. Die Regel der natürlichen Schlußart ist: daß der Obersatz ein allgemeiner, und der Untersatz ein bejahender sey. Da dies die Regel für No. 1. ist, so müssen alle andere Figuren auf die erste Figur zurückgeführt werden, wenn ihre Bündigkeit einleuchten soll.

Alle vermischte Schlüsse (No. 2. 3. und 4.) entspringen durch Umkehrung der Prämissen in der ersten Figur. Sie werden also auch nur Gültigkeit haben, wenn

die Umkehrung der Urtheile in ihnen (des Obersatzes in der zweyten Figur, des Untersatzes in der dritten, und des Obersatzes und Untersatzes in der vierten Figur) Urtheile hervorbringt, welche gelten, wenn sie gültig sind, und zu Prämissen der ersten Figur taugen.

Die Zurückführung der vermischten Schlüsse läuft also darauf hinaus, daß man dem Mittelbegriffe in den Sätzen eine solche Stelle gebe; daraus durch unmittelbare Schlüsse die Stelle derselben nach den Regeln der ersten Figur entspringen kann.

a. In der zweyten Figur hat der Untersatz seine richtige Stellung, der Obersatz aber nicht. Er muß also durch Umkehrung entsprungen seyn, mithin wieder in sein umkehrendes Urtheil (§. 81.) verwandelt werden; und, da der umgekehrte Satz zum Obersatz dienen soll, so muß er allgemein bleiben. Nun können nur allgemein verneinende Sätze rein umgekehrt werden (§. 81. b. d.), mithin kann der Figur nur ein allgemein verneinender Satz zum Grunde liegen, folglich der Schlußsatz auch immer nur ein negativer Satz seyn. — Wenn ich aus dem Satze: alle Menschen sind sterblich: einen unmittelbaren Schluß durch reine Umkehrung ziehe, so erhalte ich nur den negativen Satz: kein Unsterblicher ist ein Mensch. Einen solchen schon durch einen unmittelbaren Schluß erhaltenen Satz legt die zweyte Figur zum Grunde. Z. B.

Kein Unsterblicher ist ein Mensch.
Cajus ist ein Mensch.
Also ist Cajus kein unsterbliches Wesen.

Anmerk. Die Regel dieser Figur ist: Wem ein Merkmal eines Dinges widerspricht, das widerspricht der Sache selbst. Hier muß man erst umgekehrt sa-

gen: Wem ein Merkmal widerspricht, das widerspricht auch dem Merkmal; oder: wem ein Merkmal eines Dinges widerspricht, dem widerspricht die Sache selbst, folglich widerspricht es der Sache.

b. In der dritten Figur hat der Obersatz seine richtige Stellung, der Untersatz aber nicht; er muß also umgekehrt werden, als Untersatz muß er aber stets bejahend seyn. Da nun ein bejahendes Urtheil durch Umkehrung immer nur particulare Sätze giebt (alle A sind B — einige B sind A.), so kann der Schluß, welcher sich auf diese Umkehrung stützt, nur particular (entweder bejahend oder verneinend) seyn. Z. B.

Alle Menschen sind denkende Wesen.
Alle Menschen sind endliche Wesen.
(Einige endliche Wesen sind Menschen.)
Also sind einige endliche Wesen denkende Wesen.

Anmerk. Die Regel der dritten Figur ist: Was einem Merkmale zukommt oder widerspricht, das kommt zu oder widerspricht dem Einigen, unter denen dieses Merkmal enthalten ist. Hier muß ich erst denken: es kommt zu oder widerspricht Allen, die unter diesem Merkmale enthalten sind.

c. In der vierten Figur hat weder Obersatz noch Untersatz seine richtige Stellung; sie müssen also beide umgekehrt werden, jener nach der Regel der zweyten, und dieser nach der Regel der dritten Figur. Hieraus folgt: daß der Obersatz ein allgemein verneinendes, der Untersatz ein (allgemein oder particular) bejahendes, mithin die Conclusion ein particular verneinendes Urtheil seyn müsse. Z. B.

Kein undenkendes Wesen ist ein Mensch.
Alle Menschen sind endliche Wesen.
Einige endliche Wesen sind nicht undenkende Wesen.

Anmerk. Alle drey Figuren enthalten versteckte unmittelbare Schlüsse, und tragen eine unnütze Spitzfündigkeit zur Schau. Desgleichen ist die Bemühung, alle mögliche Formen der vier Figuren aufzuzählen, in künstlichen Wörtern zu bezeichnen, und anzuzeigen, auf welche Form in der ersten Figur sich die Formen der andern Figuren bringen lassen, mehr ein Beweis des Scharfsinns der alten Logiker, als daß es über die Gesetze des Denkens reellen Aufschluß geben sollte. Man läßt daher dergleichen unfruchtbare Uebungen des Scharfsinns an ihrem Orte gestellt, um für wichtigere Dinge Raum zu gewinnen.

b. Vom hypothetischen Vernunftschlusse.

Erklärung.

§. 91. Ein hypothetischer Vernunftschluß ist ein solcher, welcher ein hypothetisches Urtheil zum Obersatze hat. Die Folgerung stützt sich entweder auf die Setzung des Vordersatzes oder auf die Aufhebung des Nachsatzes. Im ersten Fall schließt man durch Setzung (modo ponente), im zweyten durch Nichtsetzung (modo tollente).

Wenn A ist, so ist B.	Wenn A ist, so ist B.
Nun ist A.	Nun ist nicht B.
Also ist B.	Also ist auch A nicht.

Anmerk. 1. Das hypothetische Urtheil, welches zum Grundsatze dient, und die Consequenz zweyer Sätze auseinander ausdrückt, ist der Obersatz (major),

und hat die Dignität einer allgemeinen Regel. Das Urtheil, worin der Vordersatz (antecedens) gesetzt, oder der Nachsatz (consequens) aufgehoben wird, ist der Untersatz (terminus minor). Das durch diese Subsumtion erzeugte Urtheil ist der Schlußsatz (conclusio).

Anmerk. 2. Man meint (S. z. B. die Kantische Logik §. 75. Anm. 1. 2.) der hypothetische Schluß sey nur ein unmittelbarer und kein mittelbarer Schluß, weil er keinen Mittelbegriff habe, keinen Beweis, sondern nur einen Beweisgrund bey sich führe, und nur ein unmittelbar aus einem Vordersatze und Nachsatze der Materie oder der Form nach zu erweisender Schluß sey. (Consequentia immediata demonstrabilis ex Antecedente et Consequente vel quoad materiam vel quoad formam.) Allein es kommt bey hypothetischen Vernunftschlüssen nicht darauf an, was ich aus dem hypothetischen Urtheile, welches hier als Regel aufgestellt wird, unmittelbar und analytisch folgern könne, indem ich entweder den Begriff des hypothetischen Urtheils selbst (die Form desselben), oder die unter diese Form des Verhältnisses subsumirten Begriffe zergliedere; sondern was folge, wenn ich eine neue Subsumtion vornehme, indem ich entweder den Vordersatz oder Nachsatz setze (mithin einen Fall der Bedingung oder einen Nichtfall des Bedingten angebe). Diese neue Subsumtion ist ein synthetisches Urtheil und dasjenige, wodurch allerdings die Consequenz des Schlußsatzes aus dem Obersatze vermittelt wird.

Princip der hypothetischen Schlüsse.

§. 92. Die Vernunfthandlung im hypothetischen Schlusse stützt sich auf folgende Regel: die Setzung des Vordersatzes macht die des Nachsatzes, die Nichtsetzung des Nachsatzes macht die Aufhebung des Vordersatzes nothwendig. (A ratione ad rationatum, a negatione rationati ad negationem rationis valet consequentia.)

Anmerk. Die Aufhebung des Vordersatzes oder das Setzen des Nachsatzes können keine Untersätze abgeben, weil sie vermöge des Begriffs eines hypothetischen Urtheils keinen Schluß hervorbringen.

c. Vom disjunctiven Vernunftschlusse.

Erklärung.

§. 93. Ein disjunctiver Vernunftschluß ist ein solcher, welcher ein disjunctives Urtheil zum Obersatze hat. Die Folgerung stützt sich hier darauf, daß ein Glied der Eintheilung im Untersatze gesetzt oder nicht gesetzt wird; da dann das Andere, kraft der Regel des Obersatzes, mithin nach einem Grundsatze, ausgeschlossen oder gesetzt werden muß.

A ist entweder b oder nicht b.
A ist b.
Also A ist nicht Nichtb.

Wenn der Untersatz hypothetisch ist, so ist es auch der Schlußsatz. A ist entweder b oder nicht b.
Wenn A d ist, so ist es b.
Wenn A d ist, so ist A nicht Nichtb.

Anmerk. Alle wahre Disjunction kann nur zweygliedrig (bimembris seyn, denn die logische Division ist nur zweygliedrig; ob man gleich die Glieder der Untereintheilung (membra subdividentia) um der Kürze willen, unter die eintheilenden Glieder (membra dividentia) mit nimmt. — Alle Glieder der Disjunction zusammengenommen, außer Einem, machen also das contradictorische Gegentheil dieses Einen aus; mithin findet hier eine Dichotomie Statt, nach welcher, wenn das Eine gesetzt ist, das Andere ausgeschlossen werden muß, und umgekehrt. — Alle disjunctive Vernunftschlüsse von mehr als zwey Gliedern der Disjunction sind also eigentlich mehrere von einander abhängige Schlüsse (ratiocinia polysyllogistica).

Princip der disjunctiven Vernunftschlüsse.

§. 94. Die Vernunfthandlung im disjunctiven Vernunftschlusse stützt sich auf folgende Regel: durch die Setzung der objektiven Gültigkeit des einen Begriffs im disjunctiven Urtheile wird die objektive Gültigkeit des Andern ausgeschlossen und umgekehrt. (A contradictorie oppositorum negatione unius ad affirmationem alterius; a positione unius ad negationem alterius valet consequentia.)

Anmerk. Man schließt 1) von der Wahrheit des einen Gliedes der Disjunction auf die Falschheit des Andern (und aller unter ihm enthaltenen Glieder); 2) von der Falschheit des Einen (und aller unter ihm enthaltenen Glieder) auf die Wahrheit des Andern.

— Jer

— Jenes geschieht durch Setzung (modo ponente oder ponendo tollentem), dieses durch Aufhebung (modo tollente oder tollendo ponentem).

Ein hypothetisch-disjunctiver Schluß

§. 95. ist ein solcher, dessen Obersatz ein hypothetisches, in seinem Nachsatze aber eine Disjunction enthaltendes Urtheil ist. Der Nachsatz ist also der Begriff einer nach einem Eintheilungsgrunde vorgestellten Sphäre, und wenn man im Untersatze die Eintheilungsglieder aufhebt, so schließt man vermittelst der Aufhebung (modo tollente), und ein solcher Schluß heißt ein hypothetisch-disjunctiver Schluß (syllogismus cornutus). Je nachdem der Begriff im Nachsatze des Obersatzes in zwey, drey, vier ꝛc. Eintheilungsglieder zerfällt, wird er ein zweygliedriger, dreygliedriger, viergliedriger ꝛc. Schluß (dilemma, trilemma, tetralemma etc.) genannt. Da aber alle wahre Eintheilung nur zweygliedrig ist, und die übrigen Glieder nichts als Untereintheilungen von einem der zwey Glieder seyn können (§. 93.), so sind hier nur die dilemmata in Betrachtung zu ziehen. Die Form dieser Schlüsse ist:

Wenn A ist, so ist entweder B oder non B (d. i. C. D. E. ꝛc.).
Nun ist weder B noch non B.
Also ist nicht A.

Z. B. Wenn Cajus gerecht ist, so bezahlt er entweder dem Titius oder nicht (er findet sich in Güte mit ihm ab ꝛc.).

Nun bezahlt er weder, noch 2c.
Folglich ist Cajus ungerecht.

Anmerk. 1. Der hypothetische Satz, dessen Nachsatz disjunctiv ist, ist der Obersatz. Der Untersatz bejaht die Falschheit des Nachsatzes in allen seinen Gliedern. Der Schlußsatz bejaht daher die Falschheit des Vordersatzes im Obersatze. (A remotione consequentis ad negationem antecedentis valet consequentia.) S. 81. Anm. 2.

Anmerk. 2. Die Dilemmata haben öfters viel verfängliches an sich, ob sie gleich richtig schließen. Sie können gebraucht werden, wahre Sätze zu vertheidigen und anzugreifen, indem man Schwierigkeiten gegen sie aufwirft. Indessen, wenn durch die Schwierigkeiten nur die Unbegreiflichkeit des Gegentheils gezeigt wird, so folgt daraus noch nicht die Unmöglichkeit desselben. Es ist aber *ein sophistischer Kunstgriff*, lieber die Schwierigkeiten eines Satzes zu zeigen, als ihn gradezu zu widerlegen. Jenes läßt sich bey den mehrsten, selbst gewissen Sätzen thun.

Ob die specifisch verschiedenen Schlußarten aufeinander zurückgeführt werden können?

§. 96. Man meint den disjunctiven Schluß auf einen hypothetischen, und diesen auf einen kategorischen zurückführen zu können. Allein der specifische Unterschied derselben, da der Eine sich auf ein kategorisches, der An-

dere auf ein hypothetisches, der Dritte auf ein disjunctives Urtheil stützt, läßt sich nicht aufheben. Man kann hier folglich nichts weiter thun, als daß man, indem man von der specifischen Verschiedenheit abstrahirt, die Einerleyheit der Vernunfthandlung in allen drey Schlußarten auffaßt und hervorhebt.

Dies Gemeinsame besteht nun (§. 83. 84.) darin, daß durch sie vermittelst eines Urtheils geurtheilt, mithin ein Begriff mittelbar zur Objektivität gebracht wird, vermöge dieser Aehnlichkeit der Vernunfthandlung in allen Schlußarten kann ein disjunctiver Schluß, wie ein hypothetischer, und dieser wiederum wie ein kategorischer vorgestellt werden. — Der Obersatz des disjunctiven Schlusses enthält eine Regel (daß die objektive Gültigkeit des einen Begriffs die des Andern ausschließe). Die Begriffe selbst sind wechselseitig von einander die Bedingungen dieser Regel. Sie können also in einem hypothetischen Urtheile aufgestellt, und zum Grundsatze eines hypothetischen Vernunftschlusses gebraucht werden. Anstatt: Cajus ist entweder tugendhaft oder lügenhaft: kann man im Obersatze sagen: Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er nicht lügenhaft. Aber im hypothetischen Urtheil enthält der Begriff des Vordersatzes die Bedingung des Nachsatzes, er kann also als Bedingung vorgestellt werden, unter welcher der Begriff des Causalverhältnisses zur Objektivität gebracht werden kann. Im Obersatz eines kategorischen Schlusses ist aber der Subjektbegriff die Bedingung der Regel (der Allgemeingültigkeit der Inhärenz des Prädicats) mithin kann der Begriff des Vordersatzes in einem hypothetischen Urtheil als Bedin-

hung eines allgemeinen kategorischen Urtheils aufgeführt werden, und anstatt: Wenn Cajus tugendhaft ist, so ist er nicht lügenhaft: kann man im Obersatze sagen: Alle tugendhafte sind nicht lügenhaft.

Alles läuft also auf diese Ansicht hinaus, daß in jedem Vernunftschlusse der Schlußsatz vermittelst der Subsumtion unter: die Bedingung einer Regel (sie mag kategorisch, hypothetisch oder disjunctiv vorgestellt seyn) erhalten wird. Mehr kann die Reduction nicht sagen wollen; denn was die specifische Verschiedenheit der Obersätze anbetrifft, so kann diese nicht aufgehoben und identificirt werden.

Von den förmlichen und unförmlichen Schlüssen.

§. 97. Ein förmlicher Schluß ist ein solcher, welcher nicht nur der Materie nach alles Erforderliche enthält, sondern auch der Form nach richtig und vollständig ausgedrückt ist. Unförmliche Schlüsse sind versteckte Schlüsse (ratiocinia cryptica); in welchen entweder 1) die Prämissen versetzt sind (§. 88. 90.), oder 2) eine der Prämissen ausgelassen, oder endlich 3) der Mittelbegriff allein mit der Conclusion verbunden ist. Versteckte Schlüsse von der zweyten und dritten Art nennt man abgekürzte (zusammengezogene) Schlüsse (syllogismi contracti, sive enthymemata). Z. B.

Dieser Mensch ist lasterhaft, also muß man ihn verachten.

Wer gemordet hat, muß sterben, also muß Cajus sterben.

Die Gerechtigkeit giebt innere Zufriedenheit, weil sie eine Tugend ist.

Von den zusammengesetzten Schlüssen.

§. 98. Ein Schluß ist **einfach** (ratiocinatio simplex, sive monosyllogistica), wenn er nur auf einer einzigen Folgerung beruht; **zusammengesetzt** (ratiocinatio composita, sive polysyllogistica); wenn man durch wiederholte Folgerung zu einem Schlußsatze gelangt.

1. Ein zusammengesetzter Schluß, dessen Prämissen einen abgekürzten Schluß enthalten, indem entweder dem Obersatze oder dem Untersatze die Bedingung beygefügt ist, auf welche sich die urtheilende Handlung stützt, heißt ein **Epicherema**. Hier besteht also die wiederholte Vernunfthandlung in der Erzeugung einer neuen Prämisse, indessen der Schlußsatz unerweitert bleibt.

A ist b, weil A c ist.	A ist b.
D ist A.	D ist A, weil D c ist.
D ist b.	D ist b.

2. Ein zusammengesetzter Schluß, welcher aus mehrern abgekürzten unter einander als Gründe und Folgen zu **einer** Conclusion verbundenen Schlüssen besteht, heißt ein **Kettenschluß** (sorites sive syllogismus acervalis Cic. de divinat. II, 4.). Hier wird die Erkenntniß des Schlußsatzes erweitert, welches ebenfalls nur dadurch möglich ist, daß ein neues Urtheil zum Obersatze angege-

ben wird, worauf sich die urtheilende Handlung in der Erweiterung gründen könne.

Anmerk. In einem Kettenschlusse müssen die Vernunftschlüsse nicht durch bloße Coordination, sondern durch Subordination, d. h. als Gründe und Folgen mit einander verbunden seyn. Der neue Obersatz muß also die durch die ersten Obersätze erweiterte Erkenntniß als Bedingung voraussetzen, um als Obersatz zur folgenden Erweiterung dienen zu können. Widrigenfalls, wenn zwar durch mehrere beygeordnete Schlüsse eine Erweiterung der Erkenntniß entspringt, sie aber nicht in einander greifen, indem die gegebenen Urtheile, als Grundsätze sich nicht auf die durch die ersten Obersätze erweiterte Erkenntniß beziehen; so ist der Schluß kein zusammengesetzter Schluß, obgleich die mehrern Schlüsse nachher doch *in einander greifen*, und so einen Beweis bilden, d. h. ihre mannigfaltigen Resultate zuletzt durch einen Kettenschluß eine einzige Erkenntniß hervorbringen. Die Schlüsse müssen also einander immer erst subordinirt werden.

Eintheilung, Form und Reduction der Kettenschlüsse.

a. Sie sind, den Urtheilen nach, die ihnen zu Prämissen dienen, entweder **kategorische**, oder **hypothetische**, oder **vermischte**. Die Ersten bestehen aus kategorischen Urtheilen, als einer Reihe von Prädicaten; die Zweyten aus hypothetischen Urtheilen, als einer Reihe

von Consequenzen. Die Dritten haben unter den hypothetischen Urtheilen auch ein kategorisches.

b. Der Ordnung nach, in welcher die gegebenen Urtheile ins Bewußtseyn kommen, zerfallen die Kettenschlüsse in progressive und regressive. In jenen schließt man von den nähern Gründen zu den entferntern hinauf (per prosyllogismos), in diesen von den entferntern zu den nähern herab per episyllogismos.

Anmerk. 1. Ein Vernunftschluß, dessen Schlußsatz Prämisse eines andern ist, wird in Beziehung auf diesen andern Vorderschluß (prosyllogismus) genannt. Der Schlußsatz des einen Schlusses giebt den Untersatz für den folgenden Schluß. Der progressive Kettenschluß wird daher durch Prosyllogismen geführt. — Ein Vernunftschluß, dessen Prämisse die Conclusion eines Andern ist, wird in Beziehung auf diesen ein Nachschluß (episyllogismus) genannt. Der Schlußsatz des einen Schlusses giebt den Obersatz zu dem folgenden Schlusse. Der regressive Kettenschluß wird daher durch Episyllogismen geführt. — Der progressive Kettenschluß heißt der gemeine (ordinarius); der regressive heißt der umgekehrte (inversus sive goclenianus); von Goclenius so benannt, weil dieser ihn in seiner Einleitung zum Organon des Aristoteles zuerst vorgetragen hat.

Anmerk. 2. Da in beiden nun die Ordnung, wie die Sätze gereihet werden, verschieden, die Vernunfthandlung des Schließens aber ein und dieselbe ist, indem aus denselben Datis dieselbe Erkenntniß

erzeugt wird, so können auch beide Ordnungen in einander verwandelt werden.

Form der Kettenschlüsse.

A. Der kategorischen.

a. In progressiver Ordnung.

A ist B.	Cajus ist ein Mensch.
Alle B sind C.	Alle Menschen sind verständige Wesen.
Alle C sind D.	Alle Verständige Wesen sind freye Wesen.
Alle D sind E.	Alle freye Wesen sind zurechnungsfähig.
A ist E.	Cajus ist zurechnungsfähig.

b. In regressiver Ordnung.

Alle D sind E.	Alle freye Wesen sind zurechnungsfähig.
Alle C sind D.	Alle verständige Wesen sind freye Wesen.
Alle B sind C.	Alle Menschen sind verständige Wesen.
A ist B.	Cajus ist ein Mensch.
A ist E.	Cajus ist zurechnungsfähig.

Anmerk. Alle gegebene Urtheile (das Erste in a, das Letzte in b ausgenommen, welche auch besondere seyn können) müssen allgemeine seyn, weil sie zu Obersätzen dienen sollen. Ferner, alle gegebene Urtheile (das Letzte in a und das Erste in b ausgenommen, welche auch verneinend seyn können) müssen bejahend seyn, weil sie zu Untersätzen dienen sollen.

B. Der reinen hypothetischen

a. in progressiver Ordnung.

Wenn A ist, so ist B. Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse.

Wenn B ist, so ist C. Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte unglücklich.

Wenn C ist, so ist D. Wenn der Lasterhafte unglücklich wird, so wird Cajus unglücklich.

Wenn A ist, so ist D. Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus unglücklich.

b. In regressiver Ordnung.

Wenn C ist, so ist D. Wenn der Lasterhafte unglücklich wird, so wird Cajus unglücklich.

Wenn B ist, so ist C. Wenn Gott das Böse straft, so wird der Lasterhafte unglücklich.

Wenn A ist, so ist B. Wenn Gott gerecht ist, so straft er das Böse.

Wenn A ist, so ist D. Wenn Gott gerecht ist, so wird Cajus unglücklich.

C. Der vermischten hypothetischen Vernunftschlüsse. Hier kann durch das eingewebte kategorische Urtheil entweder der Vordersatz (des ersten hypothetischen Urtheils in progressiver oder des letzten hypothetischen Urtheils in regressiver Ordnung), nämlich das Urtheil: es ist A: gesetzt; oder der Nachsatz (des letzten hypothetischen Urtheils in progressiver oder des Ersten in regressiver Ordnung) aufgehoben werden, nämlich durch das Urtheil:

es ist nicht D. — Im ersten Falle schließt man durch Setzung (modo ponente): also ist D. Im zweyten durch Aufhebung (modo tollente): also ist nicht A.

a)	Wenn A ist, so ist B.	Wenn A ist, so ist B.
	Wenn B ist, so ist C.	Wenn B ist, so ist C.
	Wenn C ist, so ist D.	Wenn C ist, so ist D.
	Nun ist A.	Nun ist nicht D.
	Also ist D.	Also ist nicht A.
b)	Wenn C ist, so ist D.	Wenn C ist, so ist D.
	Wenn B ist, so ist C.	Wenn B ist, so ist C.
	Wenn A ist, so ist B.	Wenn A ist, so ist B.
	Nun ist A.	Nun ist nicht D.
	Also ist D.	Also ist nicht A.

Anmerk. Man reducirt einen zusammengesetzten Schluß, wenn man zeigt, aus welchen einfachen Schlüssen er bestehe, und jeden einfachen Schluß in der gesetzlichen Ordnung aufstellt.

Fehl- und Trugschlüsse, und Sprung im Schließen.

§. 99. Ein jeder Vernunftschluß soll eine Erkenntniß aus der Andern ableiten, d. h. beweisen. Der Beweis ist gültig, wenn die Prämissen wahr, und die Consequenz richtig ist. Die Wahrheit der Prämissen ist die materielle, die der Consequenz ist die formale Wahrheit eines Schlusses.

Ein Schluß, welcher der Form nach falsch ist, ist ein Fehlschluß (paralogismus), wodurch man sich selbst

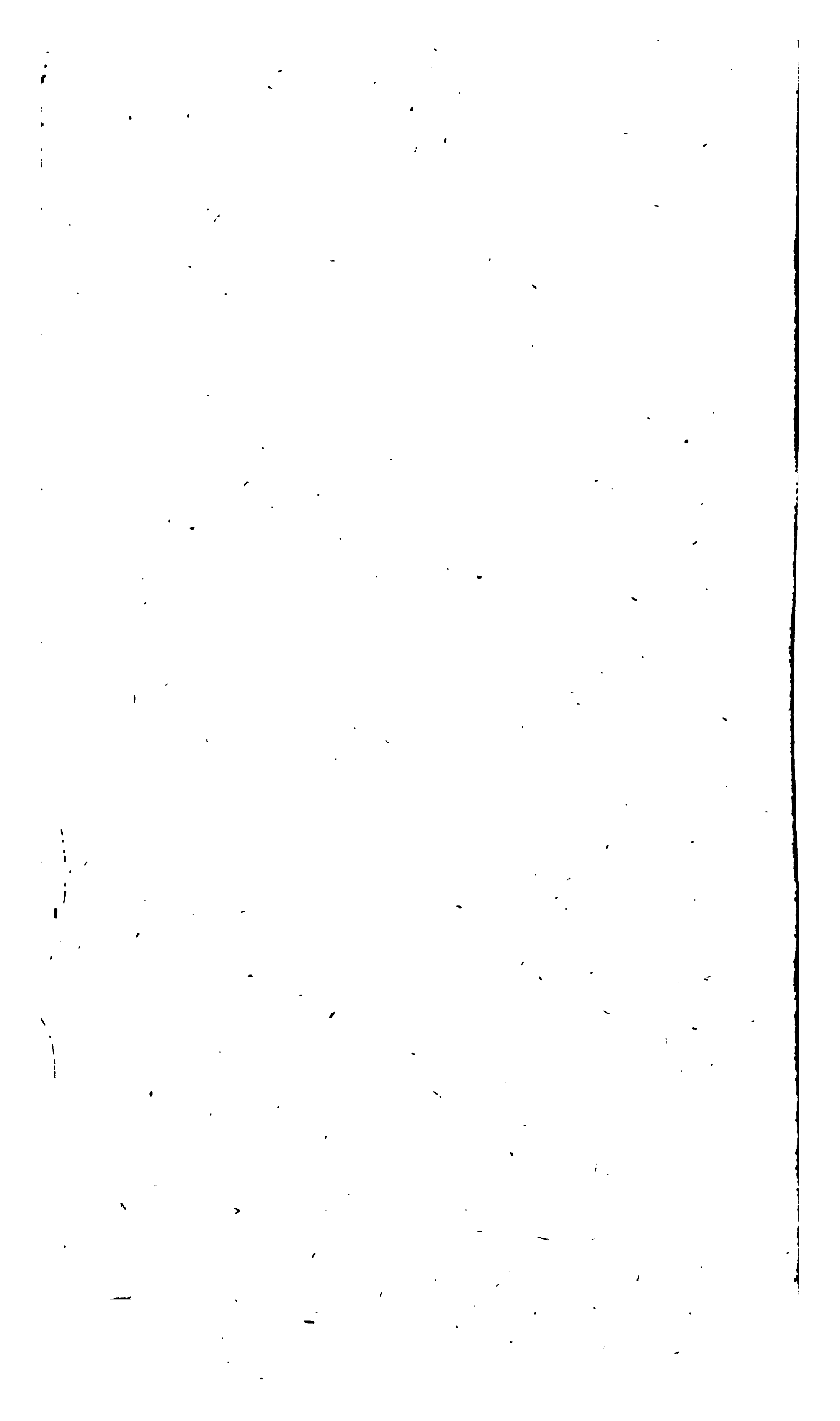
täuscht; will man aber andere dadurch hintergehen, so heißt er Trugschluß (sophisma).

Ein Sprung (saltus) im Schließen ist die Verbindung einer Prämisse mit der Conclusion, so daß die andere Prämisse ausgelassen wird (Verknüpfung des entfernten Merkmals mit einer Sache ohne Zwischenmerkmal, nota intermedia) §. 97. — Ein solcher Sprung ist rechtmäßig, wenn jeder die fehlende Prämisse leicht hinzudenken kann; unrechtmäßig, wenn die Subsumtion nicht klar ist.

Anmerk. Zu den Trugschlüssen gehören alle Arten, durch versteckte Verletzung der Form zu trügen; z. B. 1) durch Doppelsinnigkeit des Mittelbegriffs (sophisma figurae dictionis — durch Wortspiel); 2) durch Weglassung der Einschränkung (fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter); 3) durch blos angebliche Beweise (sophisma heterozeteseos), wenn Jemand etwas beweist, wornach eben nicht gefragt wird, ignoratio elenchi; 4) durch Annahme eines falschen Beweisgrundes (fallacia non causae ut causae); z. B. a posse ad esse valet consequentia; 5) durch einen Cirkel im Beweise (circulus in probando), wenn man den zu beweisenden Satz seinem eigenen Beweise zum Grunde legt. — Der Cirkel im Beweise ist oft schwer zu entdecken, und dieser Fehler wird grade da am häufigsten begangen, wo die Beweise schwer sind; 3) durch Annehmung eines Satzes zum Beweisgrunde, als eines unmittelbar gewissen Satzes, ob er gleich noch eines Beweises bedarf, petitio principii; z. B. wenn die Theologen

das Daseyn Gottes aus der Inspiration der Bibel beweisen; 7) durch zu viel Beweisen (probatio plus probans); z. B. wem man nicht das Leben gegeben hat, dem darf man es auch nicht nehmen. Aus diesem Grunde dürfte man auch die Thiere nicht tödten. — Ein zu wenig beweisender Beweis (probatio minus probans) kann wahr seyn; denn er beweist doch einen Theil von dem, was bewiesen werden soll.

Allgemeine
Methodenlehre.



Begriff und Eintheilung der Methodenlehre.

§. 100.

Die Elementarlehre des Erkenntnißvermögens erörtert die Functionen desselben, bringt sie auf Begriffe und legt dadurch die Elemente und Bedingungen der Vollkommenheit der Erkenntnisse dar. Die Methodenlehre gründet sich auf die Elementarlehre, und entnimmt aus den zur Verständlichkeit erhobenen Acten des Erkennens die Regeln des Verfahrens, um der Erkenntniß die erforderliche Vollkommenheit zu verschaffen. — Die allgemeine Methodenlehre ist also der Inbegriff der aus der Natur des Erkenntnißvermögens entnommenen Regeln zur Vervollkommnung der Erkenntnisse.

Vollkommenheit ist die Vollständigkeit eines Dinges in seiner Art, d. h. nach dem, was es vermöge seines Begriffs seyn soll. — Allheit des Mannigfaltigen, was zusammen ein Ding ausmacht.

Vollkommenheit der Erkenntniß ist die Allheit der zu ihr gehörigen Stücke nach den Momenten, welche die Natur des Erkenntnißvermögens selbst vorschreibt.

Nach diesen Momenten ist die Vollkommenheit der Erkenntniß entweder die quantitative oder die quali-

tative oder relative oder endlich die modalitative. Die Erkenntniß nach diesen vier Momenten erwogen, ist also vollkommen, wenn sie allgemein, klar, geordnet und gewiß ist.

Eine Erkenntniß kann vollkommen seyn, entweder nach den Gesetzen der Sinnlichkeit (ästhetische Vollkommenheit), oder nach den Gesetzen des Verstandes (logische Vollkommenheit). Wir haben also bey einem jeden Momente der Vollkommenheit sowol auf die ästhetische als logische Vollkommenheit zu achten.

Die Methodenlehre zerfällt daher in vier Abschnitte; in den von der quantitativen, qualitativen, relativen und modalitativen Vollkommenheit.

Anmerk. 1. Mannigfaltigkeit und Einheit, Realität und Deutlichkeit, Beyordnung und Unterordnung, Wahrheit und Gewißheit sind die Momente der Vollendung unsrer Erkenntnisse.

Anmerk. 2. Eine Erkenntniß mag der Materie nach entspringen woher sie wolle, sie mag empirisch oder rational seyn, so muß sie nach den Regeln, welche die Form des Erkenntnißvermögens darbietet, bearbeitet werden. Diejenige Vollkommenheit, welche blos die Form der Erkenntniß, abgesehen von ihrer Materie, betrifft, ist die logische Vollkommenheit.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der quantitativen (extensiven) Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 101.

Sie besteht in der Vielheit und Allgemeinheit der Erkenntnisse, sowol der Anschauung als den Begriffen nach. Reichthum an Objekten und Begriffen, Umfassung der Objekte und Allgemeinheit der Begriffe machen die Erkenntniß der Extension nach vollkommen.

Man muß daher Data zu den Begriffen, und Begriffe von den Datis suchen. Man muß die Erkenntniß der Objekte erweitern, die Begriffe aber verallgemeinern.

Die ästhetische Vielheit und Allgemeinheit wird erreicht, indem man das Mannigfaltige der Anschauung durchgeht, auf- und zusammenfaßt, mithin sich die Theile und das Ganze der anschaulichen Vorstellung giebt.

Die logische Vielheit und Allgemeinheit wird erreicht, indem man über die Data des Bewußtseyns reflectirt, sie auf Begriffe bringt, über die Begriffe abermals reflectirt, um Merkmale von ihnen zu erhalten; u. s. f.

Ein Erkenntniß, welches viele Data umfaßt, ist reichhaltig; ein Begriff, welcher so viele Merkmale begreift, als nöthig sind, um einen Gegenstand (oder eine Klasse von Gegenständen) von andern zu unterscheiden, ist ausführlich. Ein Begriff, welcher mehrere Begriffe unter sich hat, heißt relativ auf diese ein allgemeiner. Schlechthin allgemein ist derjenige Begriff, welcher alle Begriffe, mithin auch alle Objekte unter sich hat.

Anmerk. Dem Reichthum der Erkenntniß steht die Armuth (Unwissenheit, Eingeschränktheit) entgegen. Wer die zu seinem Fache erforderlichen Kenntnisse nicht hat, ist ein Unwissender in besonderer Bedeutung.

Von den Quellen und der Erwerbungsart der Erkenntniß.

§. 102. Alle Erkenntnisse entspringen entweder aus der Erfahrung, oder aus der Vernunft, oder aus der Verbindung beider mit einander. — Die Erwerbungsart ist aber entweder durch eigne oder durch fremde Belehrung (Empfängniß durch Mittheilung).

A. Von den Quellen der Erkenntniß der Materie nach.

1. Zu Erfahrungserkenntnissen gelangen wir durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Sinnenempfindung.

Empfindung ist die durch irgend einen Eindruck aufs Gemüth verursachte Modification des Bewußtseyns. — Wie die Impression eine Empfindung bewirke, ist nicht weiter zu ergründen; eben so wenig, als wie es zu-

gehe, daß ein Körper dem Andern Bewegung mittheile. Indessen ist die Empfindung, als eine schlechthin innere Bestimmung des Bewußtseyns, von dem Eindrucke, er mag Affection von Innen oder von Außen seyn, zu unterscheiden; und dasjenige, was man das Empirischgegebene des Bewußtseyns nennt.

Das Bewußtseyn der Empfindung heißt Wahrnehmung. Durch Beziehung dieser Wahrnehmung auf das Subjekt entspringt Wahrnehmungserkenntniß (Wahrnehmungsurtheil). Durch Beziehung der Wahrnehmung auf das Objekt (durch Anschluß des Erkenntnißactes des Objektiven an die Wahrnehmung) entspringt Erfahrungserkenntniß.

Die Erweiterung der Erfahrungserkenntniß hängt also davon ab, daß man sich Empfindungsvorstellungen verschaft, diese auf Objekte bezieht, und die Objekte auf Begriffe bringt, um sie dadurch festzuhalten und wieder zu erkennen.

Die Erweiterung der Erfahrungserkenntnisse geschieht aber entweder unabsichtlich, und erfolgt aus der natürlichen Entwickelung des Erkenntnißvermögens; oder sie ist absichtlich und erfolgt durch Beobachtung und Versuche.

Die Bedingungen, unter welchen man nur zu Erfahrungserkenntnissen gelangen kann, sind gesunde Sinnenwerkzeuge, treues Gedächtniß, anhaltende Aufmerksamkeit, thätiger Verstand und richtige Urtheilskraft.

2. Zu Vernunfterkenntnissen gelangen wir durch Anschluß des Erkenntnißactes an die reinen (von aller Empfindung geschiedenen und unabhängigen) Data des selbstthätigen Bewußtseyns.

Diese Data sind entweder die zum Erkenntnißvermögen selbst gehörigen Bestandstücke, oder es sind gewisse durch dasselbe constituirte Data, nämlich entweder formale Anschauung (Raum und Zeit) oder materielle Anschauung (Körper) oder endlich Vernunftcausalität in Bestimmung der Willkühr. Indem diese Data auf Begriffe gebracht werden, entstehen Logik, Mathematik, rationale Physik und Ethik.

3. Zu den aus Erfahrung und Vernunft zusammengesetzten Erkenntnissen gelangen wir durch Anwendung der Vernunfterkenntnisse auf empirische Data. Auf solche Art entspringt angewandte Logik, Mathematik, Physik, Ethik. — Ein Paar gegebene elfenbeinerne Kugeln von gleicher Masse, welche sich mit ungleicher Geschwindigkeit gegen einander bewegen; dies ist Erfahrungserkenntniß. Wenn ich aber hinzusetze: daß sie nach dem Stoße mit verwechselter Geschwindigkeit zurückspringen: so ist dies ein Vernunfterkenntniß; weil ich hier den Erfolg ihres Stoßes einem Gesetze der rationalen Physik gemäß (daß Wirkung und Gegenwirkung einander stets gleich sind) bestimme. Desgleichen sind alle Urtheile, welche sich auf Erfahrungsgrundsätze stützen, eben wegen dieser Abhängigkeit keine bloße Erfahrungsurtheile, sondern die Vernunft hat auch ihren Antheil daran. Vergl. §. 73. ff.

Anmerk. Der Erfahrungsgelehrte heißt bloßer Empiriker, wenn er, auf seine Erfahrungserkenntniß beschränkt, sich derselben nicht als Principien zur Erweiterung der Erfahrung bedienen kann. Der Philosoph ist dann Idiot, wenn er aus der Erfahrung zu schöpfen vernachlässigt, und über die Formen der

Begriffe brütet, ohne diese zu erörtern. Beide sind Pedanten, wenn sie, mit Werthschätzung bloß dessen, was Jeder treibt, einander gering schätzen. — Vernunft- und Erfahrungskenntnisse müssen nicht verwechselt, aber beide gesucht werden.

B. Was die Erwerbungsart anbetrifft, so kann man sich sowol die Erfahrungs- als Vernunfterkenntniß, wie auch die aus beiden zusammengesetzte Erkenntniß selbst erwerben, indem man die Erfahrung selbst macht, und seine eigne Vernunft gebraucht. Das Empfängniß der Kenntnisse aber durch fremde Mittheilung beruht auf der Sprache und dem Unterrichte durch dieselbe.

Anmerk. 1. Wer zur Selbsterwerbung der Erkenntnisse vermögend ist, ist ein vorzüglicher Kopf; wer nur lernen und nachmachen kann, ein gemeiner Kopf, wer aber auch zum Lernen und Nachmachen ungeschickt ist, ist ein Dummkopf.

Anmerk. 2. Sprache überhaupt ist Bezeichnung der Gedanken, und die Bezeichnung der Gedanken durch die Sprache ist das vorzüglichste Mittel sich und Andere zu verstehen. Denken ist gleichsam ein Reden mit sich selbst, mithin auch innerlich, durch reproductive Einbildungskraft, sich hören ꝛc.

Alle Sprache beruht auf dem Causalgesetze der Association der Vorstellungen, kraft welches das Zeichen die öfters mit ihm verbunden gewesene Vorstellung ins Bewußtseyn zurückruft. §. 11.

Zeichen überhaupt sind anschauliche Objekte, welche zu Mitteln der Reproduction der Gedanken dienen. Sie sind entweder natürlich oder willkührlich; die na-

türlichen, nach dem Zeitverhältnisse der Zeichen zu den bezeichneten Sachen, entweder demonstrativ (des Gegenwärtigen), oder rememorativ (des Vergangenen), oder prognostisch (des Zukünftigen). Die willkührlichen sind entweder Gebehrden, oder Laute, oder Schriften (Buchstaben, Noten, Ziffern, Standeszeichen, Wappen, Ehrenzeichen, Schandzeichen, Interpunctionen rc.).

Sprache in engerer Bedeutung ist Bezeichnung der Gedanken durch willkührliche Zeichen. Sie ist entweder Lautsprache (durch hörbare Zeichen) oder Schriftsprache (durch sichtbare Zeichen; Buchstaben, welche die Zeichen der Laute sind).

Zeichen die an sich nichts bedeuten, und den Begriff nur als Wächter (custos) begleiten, um vermittelst der Beygesellung auf Anschauungen und Begriffe zu leiten, heißen Charactere oder Characterismen. Symbole hingegen sind Gestalten der Dinge (Anschauungen), so fern sie nur zu Mitteln der Vorstellung durch Begriffe dienen, mithin eine indirecte Anschauung des Begriffs gewähren. Die Veranschaulichung durch sie beruht auf einer analogischen Vorstellungsart (Einerleyheit des Verhältnisses an sich ganz verschiedener Dinge). Eine Sprache, welche sich der Symbole zur Verständlichung bedient, heißt symbolische Sprache, und gewährt eine symbolische Erkenntniß. — Armuth an Begriffen und Wörtern ist öfters die Ursache, sich symbolisch auszudrücken; z. B. in den Schriften der alten Morgenländer.

Die willkührlichen Zeichen sind entweder einfach oder zusammengesetzt; bedeutend oder leer, eigentlich oder tropisch, Stammzeichen oder abgeleitete; passend oder unschicklich, wahr oder

falsch. — Die Zeichenlehre (semiotica) zerfällt in die Bezeichnungskunst und Auslegungskunst. — Das Bezeichnungsvermögen überhaupt ist die Erkenntniß des Gegenwärtigen als Mittel der Verknüpfung der Vorstellung des Vorhergesehenen mit dem Vergangenen. Bezeichnung, (signatio) ist die Handlung des Gemüths, diese Verknüpfung zu bewirken. Der größere Grad derselben heißt Auszeichnung. — Die Auslegungskunst bestimmt das Verhältniß des Zeichens zu dem Bezeichneten rc.

Eine Sprache ist um so vollkommner, je leichter die Zeichen derselben den bezeichneten Gedanken erwecken. Die Schönheit der Sprache kann nur eine anhängende, nicht freye, Schönheit seyn, und besteht im Wohlgefallen an der Zusammenstimmung des Mannigfaltigen der Zeichen zu einem Begriffe überhaupt; unter der Bedingung, daß dasselbe dem bestimmten Zwecke Ausdruck der Gedanken zu seyn, nicht widerstreite. Diese am Ausdrucke, der durch seine bloße Form gefällt, haftende Schönheit hervorzubringen, ist Sache des Geschmacks. Dagegen die Schönheit, welche an den Gedanken haftet, Sache des Genies und Geistes ist, und in der Beschaffenheit der Begriffe liegt, indem sie fähig sind, Ideen hervorzurufen, welche das Gemüth, kraft seiner sittlichen Anlage, erheben.

Eine Philosophie über die Sprache wird nicht mit dem transscendentalen der Erkenntniß, d. h. mit dem Bewußtseyn der Momente des Erkenntnißactes zu thun haben, denn diese können für die Sprache (als Erfahrungsobjekt) keine andere seyn, als sie für alle Erfahrung überhaupt sind. Dagegen wird der Denker das Individuelle der gegebenen Sprachen von dem Allgemei-

ten aller Gedankenmittheilung scheiden, und dadurch die Bedingungen angeben, unter welchen eine jede Sprache nur vervollkommnet werden kann. Desgleichen wird der Sprachforscher in der Vergleichung der Sprachen Data finden, auf den Grad der wissenschaftlichen und sittlichen Cultur eines Volks, und auf sein Verhältniß zu andern Völkern in dieser Hinsicht zu schließen rc.

Vom Erkenntnißkreise.

§. 103. Er ist entweder der allgemeine, d. h. Inbegriff aller dem Menschen erkennbaren Dinge; oder der besondere (Privathorizont), d. h. Inbegriff der für diesen oder jenen Menschen: nach seiner besondern Anlage und Lage möglichen Erkenntniß.

Anmerk. 1. Das Unerkennbare liegt über unserm Erkenntnißkreise, das Entbehrliche unter demselben, das Unzweckmäßige außer demselben, und was nicht über, unter und außer demselben liegt, liegt innerhalb desselben. — Der Besitz vieler historischen Erkenntnisse heißt Polyhistorie; der Besitz vieler rationalen Erkenntnisse heißt Polymathie. Der Besitz aller historischen und rationalen Erkenntnisse heißt Pansophie. Der Inbegriff historischer Erkenntnisse heißt Gelehrsamkeit; der Selbsterwerb rationaler Erkenntnisse heißt Wissenheit.

Anmerk. 2. Wie weit sich das Gebiet unsers Erkenntnißvermögens erstrecke, läßt sich nur aus der Kritik des Erkenntnißvermögens bestimmen. Die Anfänge (initia) der Erkenntniß müssen in dem Erkenntnißvermögen selbst gesucht werden (cognosce te ipsum). Hierin aber liegen die Principien des Erkennens, es sey durch Erfahrung oder durch Vernunft. Zu allen

Erkenntnissen müssen die Data im Bewußtseyn nachgewiesen werden; und ein Erkenntniß ohne Datum des Bewußtseyns ist kein Erkenntniß. — Sinnliche Erkenntnisse beruhen auf formaler und materieller Anschauung. Intellectuelle Erkenntnisse beruhen auf reinen Acten der Spontaneität. — Diesem nach muß alle Erkenntniß den Bedingungen des Erkennens angemessen seyn, und etwas, was weder im Raum und in der Zeit angeschaut, noch den Stammbegriffen des Bewußtseyns gemäß gedacht wird, ist kein Objekt für uns. Gegenstände, welche außer dem Felde möglicher Erfahrung liegen, können wol gedacht, aber nicht erkannt werden. Das Denken derselben ist aber weiter nichts als ein Vorstellen durch negative Begriffe, welche durch logische Entgegensetzung gebildet werden.

Anmerk. 3. Dem Inhalte nach zerfällt der Erkenntnißkreis in drey Theile, in die Erfahrungserkenntniß und Vernunfterkenntniß; diese aber in die Vernunfterkenntniß aus Begriffen oder aus der Construction der Begriffe, d. h. in die philosophische und mathematische Erkenntniß.

Die reine philosophische Erkenntniß läßt sich völlig erschöpfen, denn sie hat ihre Data allein und ganz im reinen Bewußtseyn. Die Erweiterung der Erfahrungserkenntnisse und der reinen Mathematik geht ins Unendliche. Wie es den Beobachtungen und Versuchen in der Erfahrung nie an Stoff gebrechen kann, so sind in der reinen Anschauung unendlich mannigfaltige Constructionen; z. B. der Linien und Zahlen möglich.

ken aller Gedankenmittheilung scheiden, und dadurch die Bedingungen angeben, unter welchen eine jede Sprache nur vervollkommnet werden kann. Desgleichen wird der Sprachforscher in der Vergleichung der Sprachen Data finden, auf den Grad der wissenschaftlichen und sittlichen Cultur eines Volks, und auf sein Verhältniß zu andern Völkern in dieser Hinsicht zu schließen rc.

Vom Erkenntnißkreise.

§. 103. Er ist entweder der allgemeine, d. h. Inbegriff aller dem Menschen erkennbaren Dinge; oder der besondere (Privathorizont), d. h. Inbegriff der für diesen oder jenen Menschen: nach seiner besondern Anlage und Lage möglichen Erkenntniß.

Anmerk. 1. Das Unerkennbare liegt über unserm Erkenntnißkreise, das Entbehrliche unter demselben, das Unzweckmäßige außer demselben, und was nicht über, unter und außer demselben liegt, liegt innerhalb desselben. — Der Besitz vieler historischen Erkenntnisse heißt Polyhistorie; der Besitz vieler rationalen Erkenntnisse heißt Polymathie. Der Besitz aller historischen und rationalen Erkenntnisse heißt Pansophie. Der Inbegriff historischer Erkenntnisse heißt Gelehrsamkeit; der Selbsterwerb rationaler Erkenntnisse heißt Wissenheit.

Anmerk. 2. Wie weit sich das Gebiet unsers Erkenntnißvermögens erstrecke, läßt sich nur aus der Kritik des Erkenntnißvermögens bestimmen. Die Anfänge (initia) der Erkenntniß müssen in dem Erkenntnißvermögen selbst gesucht werden (cognosce te ipsum). Hierin aber liegen die Principien des Erkennens, es sey durch Erfahrung oder durch Vernunft. Zu allen

Erkenntnissen müssen die Data im Bewußtseyn nachgewiesen werden; und ein Erkenntniß ohne Datum des Bewußtseyns ist kein Erkenntniß. — Sinnliche Erkenntnisse beruhen auf formaler und materieller Anschauung. Intellectuelle Erkenntnisse beruhen auf reinen Acten der Spontaneität. — Diesem nach muß alle Erkenntniß den Bedingungen des Erkennens angemessen seyn, und etwas, was weder im Raum und in der Zeit angeschaut, noch den Stammbegriffen des Bewußtseyns gemäß gedacht wird, ist kein Objekt für uns. Gegenstände, welche außer dem Felde möglicher Erfahrung liegen, können wol gedacht, aber nicht erkannt werden. Das Denken derselben ist aber weiter nichts als ein Vorstellen durch negative Begriffe, welche durch logische Entgegensetzung gebildet werden.

Anmerk. 3. Dem Inhalte nach zerfällt der Erkenntnißkreis in drey Theile, in die Erfahrungserkenntniß und Vernunfterkenntniß; diese aber in die Vernunfterkenntniß aus Begriffen oder aus der Construction der Begriffe, d. h. in die philosophische und mathematische Erkenntniß.

Die reine philosophische Erkenntniß läßt sich völlig erschöpfen, denn sie hat ihre Data allein und ganz im reinen Bewußtseyn. Die Erweiterung der Erfahrungserkenntnisse und der reinen Mathematik geht ins Unendliche. Wie es den Beobachtungen und Versuchen in der Erfahrung nie an Stoff gebrechen kann, so sind in der reinen Anschauung unendlich mannigfaltige Constructionen; z. B. der Linien und Zahlen möglich.

Zweyter Abschnitt.

Von der
qualitativen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 104.

Die Erkenntniß ist der Qualität nach entweder einfach oder zusammengesetzt, dunkel oder klar, undeutlich oder deutlich; unwichtig oder wichtig.

Sie ist der Qualität nach vollkommen, wenn das Einfache mit Klarheit, das Zusammengesetzte mit Klarheit seiner Theile (d. h. mit Deutlichkeit) vorgestellt, und das also Vorgestellte wichtig ist.

Eine Erkenntniß ist einfach, wenn der ihr zum Grunde liegende Erkenntnißact (des Begriffmachens, Urtheilens und Schließens) ein einfacher ist; zusammengesetzt ist sie, wenn sie sich in mehrere einfache Erkenntnißacte auflösen läßt. Zusammengesetzte Erkenntnisse (Begriffe, Urtheile und Schlüsse) müssen in ihre einfachen Elemente zergliedert werden, welches ein logisches Geschäffte ist.

Eine Erkenntniß ist klar, wenn man sich der Regel bewußt ist, unter welcher der Gegenstand steht, und man

vermittelst dieser Regel das Objekt wiedererkennen, und von andern Objekten unterscheiden kann. Der Mangel an Klarheit ist Dunkelheit. Ist die Erkenntniß zusammengesetzt, und man stellt sich die Theile derselben mit Klarheit vor, so ist sie deutlich.

Anmerk. Einfache Erkenntnisse können nur klar vorgestellt werden, eben weil sie nichts Zusammengesetztes enthalten.

Die logische Klarheit besteht in dem Bewußtseyn des Begriffs, als solchen, und in der Unterscheidung desselben von andern Begriffen, die logische Deutlichkeit besteht in der Unterscheidung der Merkmale eines Begriffs von einander.

Die ästhetische Klarheit besteht in der Unterscheidung eines anschaulichen Gegenstandes von andern anschaulichen Gegenständen. Die ästhetische Deutlichkeit besteht in der Unterscheidung der Theile eines anschaulichen Objekts von einander.

Wie man zur Klarheit der Erkenntniß gelange.

§. 105. Dies geschieht durch Ueberlegung (reflexio), Erörterung (expositio) und Erklärung (definitio).

Die Reflexion besteht im Durchgehen des im Bewußtseyn Gegebenen, um es auf Begriffe und unter feste Regeln zu bringen. Die Erörterung ist der Act, den Begriff aus seinem Gebrauche (indem ich durch ihn urtheile) durch Absonderung alles ihm beygemischten Fremdartigen in seiner Reinheit darzustellen. Die Defini-

tion ist die vollständige Angabe der Merkmale eines Begriffs.

Bey einer jeden Erkenntniß hat man auf zwey Stücke zu sehen, erstlich auf das Gegebene derselben im Bewußtseyn, und zweytens auf den Begriff des Gegebenen. Das Gegebene wird klar, wenn ich es auf Begriffe bringe, um an diesen feste Regeln zu haben, es von andern Objekten zu unterscheiden. Der Begriff wird klar, wenn ich ihm das Gegebene wieder unterlege, und ihn durch Reflexion über dasselbe fixire.

Das Gegebene in unserer Erkenntniß ist nun entweder Empfindung oder reiner Bewußtseynsact. Jene ist die Quelle der Erfahrungserkenntniß; dieser die Quelle der Vernunfterkenntniß.

1. Die Erfahrungserkenntniß wird klar durch Reflexion über die in der Anschauung gegebenen Objekte. Man muß sie beobachten und ihr Mannigfaltiges durchgehen. Dadurch wird man der Reproduction des Anschaulichen und eines sich auf sie gründenden Begriffs mächtig, mit welchem man jeden vorkommenden Fall vergleichen muß, um die Einerleyheit oder Verschiedenheit desselben mit der reproducirten Anschauung und ihrer Regel zu erkennen. So z. B. entwirft sich das Gemüth das Schema der Gestalt eines Pferdes, eines Menschen rc. An der Reproduction dieses Schema's eines Gegenstandes hat man die Probe, daß die Erkenntniß desselben klar sey.

Die Erfahrungserkenntniß ist blos klar (nicht deutlich), wenn man sich der anschaulichen Vorstellung und der Regel, wodurch der Gegenstand gedacht wird, blos im Ganzen, aber nicht in ihren Theilen bewußt ist, d. h.

wenn man sich nicht der einzelnen Gründe, welche die Klarheit hervorbringen, bewußt ist. Denn enthalten sind die Gründe und Theilvorstellungen auch in dem Ganzen, weil ohne sie die Vorstellung nicht klar und das Objekt nicht von andern Objekten unterschieden werden würde; allein man ist sich derselben nur nicht einzeln und abgesondert bewußt.

Anmerk. Die Erkenntniß des gemeinen Mannes ist gewöhnlich nur klar, denn er unterscheidet wol die Objekte im Ganzen von einander, hat aber keine klare Vorstellung ihrer Theile.

Die Erfahrungserkenntniß wird deutlich, wenn die Merkmale derselben zur Klarheit erhoben werden; z. B. wenn man das Wasser nicht blos im Ganzen von andern Gegenständen unterscheidet, sondern sich auch der Merkmale desselben bewußt wird; daß es durch jede äußere Kraft verschoben werden könne, und jeder Druck auf irgend einen Theil desselben sich nach allen Richtungen gleichförmig verbreite.

Die Klarheit einer Erfahrungserkenntniß ist ausführlich, wenn das Bewußtseyn so viele Merkmale begreift, als nöthig sind, um den Gegenstand von allen andern zu unterscheiden. — Jede deutliche und ausführliche Erfahrungserkenntniß ist in ihren Merkmalen oder in den Merkmalen der Merkmale eine blos klare Erkenntniß.

Dunkle Erfahrungsbegriffe werden also klar, wenn man ihnen die zugehörige Erfahrungserkenntniß unterlegt, um sich an ihr zuerst des Begriffs als einer Regel im Ganzen bewußt zu werden. Dieser so erhaltene Begriff wird deutlich, wenn man ihn wieder zum Gegen-

stande der Reflexion macht, um sich seiner Merkmale bewußt zu werden, u. s. f.

2. Vernunfterkenntnisse werden klar durch Hervorrufung der Vernunftacte, und durch Reflexion über das durch sie im reinen Bewußtseyn Gegebene, um es auf Begriffe zu bringen. Die auf reine Vernunftacte sich gründende Begriffe werden klar, wenn man sie erörtert.

Die Erörterung (expositio) besteht aber darin; daß wir uns nach einem Beyspiele umsehen, in welchem wir einen Gebrauch von einem solchen Begriffe machen. In diesem Gebrauche treffen wir den Ort (die Stelle) des Begriffs an. Nun abstrahiren wir von allem, wovon wir abstrahiren können, ohne den Begriff selbst zu verliehren. Dadurch erhalten wir den Begriff in der Absonderung (in abstracto), und hierin besteht seine Klarheit. Ist der Begriff kein einfacher, so suche ich seine Theile oder Merkmale, und durch die *successive Vorstellung* seiner Merkmale wird er deutlich.

Der Begriff einer realen Substanz ist klar, wenn ich dadurch das Bleibende von dem Wechselnden unterscheide. Er wird deutlich, wenn ich durch wiederholte Erörterung bemerke, daß ich noch vom bestimmten Raum und von der bestimmten Erfüllung desselben wegsehen, und blos die Erfüllung zu denken habe, um den Begriff der Substanz nicht zu verliehren.

Der Begriff der Tugend ist klar, wenn ich ihn nicht mit dem des Lasters, Baumes, Thiers ꝛc. verwechsele; er ist aber deutlich, wenn ich durch wiederholte Erörterung die Merkmale finde: daß Tugend die durch die innere Nöthigung des Gesetzes lediglich bestimmte Handlung sey.

Anmerk. 1. Nur gegebene Begriffe können erörtert werden, die willkührlichen aber müssen deklarirt werden.

Bey Erfahrungsbegriffen müssen wir uns an die Erfahrung selbst wenden, um sie klar zu machen. Bey allen andern Begriffen (Begriffen a priori; bey solchen, welche das die Erfahrung constituirende enthalten, bey sittlichen Begriffen, usurpirten Begriffen, überschwenglichen Begriffen und analogischen Vorstellungsarten) müssen wir erst den Ort und die Stelle ihres Gebrauchs in der Anwendung aufsuchen, wenn wir sie zur Klarheit erheben wollen.

Anmerk. 2. Die Erörterung der Begriffe ist von großer Wichtigkeit; denn sie ist der Act, sich der Realität derselben zu versichern, und Fehlgriffe zu verhüten. So sehe ich durch Erörterung des Begriffs der Causalität, daß er kein Erfahrungsbegriff ist, ob er gleich in der Erfahrung gebraucht wird; denn die Erörterung lehrt, daß er der Begriff von einem, die Erfahrung constituirenden Erkenntnißacte ist.

Die Begriffe vom Anfang und Ende der Welt, vom blinden Schicksal, vom Wunder, Gespenst rc. offenbaren sich in ihrer Irrealität, wenn man sie erörtern, d. h. das Datum und den Gebrauch derselben in der Erkenntnißsphäre nachweisen will. Desgleichen sieht man, daß der Begriff der Naturzweckmäßigkeit nur ein von der Vernunftcausalität entlehnter und auf die Natur durch Analogie angewandter Begriff sey, ohne ein eigentliches Objekt in der Natur zu haben. Auch sieht man, daß die überschwenglichen Begriffe, welche die

Vernunft in theoretischer Absicht erzeugt, nicht constitutive (ein Objekt bestimmende), sondern blos regulative (das Erkenntnißvermögen leitende) Begriffe sind; z. B. die Idee des Einfachen in der Körperwelt rc.

Anmerk. 3. Die Klarheit kann Grade haben; und man ist sich des Begriffs im Ganzen desto klärer bewußt, je klärer uns die Theile desselben sind.

Die partielle dunkelheit zeigt sich durch Mißgriffe im Gebrauche der Begriffe. So lehrt die Erörterung, daß das Ich mit dem Bewußtseyn einerley und die Einheit aller Acte desselben bedeute. Man spricht daher fehlerhaft von einer besondern vom Bewußtseyn abgetrennten Ich-Substanz.

Die Definition

3. ist die vollständige Angabe der Merkmale eines Begriffs; sie giebt also einen durchgängig bestimmten Begriff (conceptus complete determinatus).

a. Die Definition muß nicht zu eng und nicht zu weit, d. h. sie muß angemessen (praecisa) seyn. Sie ist angemessen, wenn Subjekt (das Definitum) und Prädicat (die Erklärung desselben) Wechselbegriffe sind. S. §. 37. S. 95. — Eine zu enge und zugleich zu weite Definition würde folgende seyn: tugendhafte Handlung ist diejenige, wozu eine Nöthigung durch die reine Vernunft stattfindet, und welche mit dem Gefühle der Zufriedenheit verknüpft ist. — Wenn man sich des Begriffs vom Definitum bey der Erklärung bedient, oder, das Definitum bey der Definition zum Grunde legt, so ist dies ein Cirkel im Definiren. — Daß die Merkmale eines Begriffs wesentliche seyn müssen, versteht sich von selbst; denn sie sind ja das den Begriff Constituirende.

b. Die

b. Die Definition gemachter Begriffe heißt die synthetische, die der gegebenen Begriffe heißt die analytische. Denn diese entspringt durch Zergliederung, jene durch Zusammmensetzung.

Namenerklärung (definitio nominalis) heißt die Angabe der Merkmale, wodurch man den Gegenstand von andern Objekten unterscheidet. Sacherklärung (definitio realis, sive genetica) ist die Darlegung der Möglichkeit des Objekts aus seinen Erkenntnißgründen. Folgende Beyspiele mögen dies erläutern.

1. Nominale Erklärungen.
Parallellinien sind grade auf einer und eben derselben Ebene liegende Linien, welche ins Unendliche verlängert nie zusammentreffen.

2. Reale Erklärungen. Zwey auf einer Ebene liegende grade Linien von einer dritten so geschnitten, daß der äußere Winkel dem innern entgegengesetzten gleich ist, können nicht zusammentreffen, sind also Parallellinien.

1. Nomin. Erkl. Ursache ist dasjenige, welches, wenn es gesetzt wird, etwas Anderes nothwendig zur Folge hat.

2. Reale Erkl. Ursache ist die Regel des objektiven Bewußtseyns, wodurch eine Begebenheit erzeugt wird.

1. Nomin. Erkl. Aeußeres Mein ist dasjenige, in dessen beliebigem Gebrauch mich zu hindern, unrecht ist.

2. Reale Erkl. Aeußeres Mein ist dasjenige, dessen ausschl·eßlicher Gebrauch durch die sittliche Nöthigung als allgemeines Gesetz constituirt wird.

1. Lachen ist eine mit Verlängerung des Mundes verbundene schnell wiederholte Hervorstoßung der Töne.
2. Lachen ist der Gemüthszustand, welcher dadurch entspringt, daß eine gespannte Erwartung plötzlich in nichts versinkt.

Anmerk. Man muß also zeigen, wie der, blos nach seinen Merkmalen beschriebene Gegenstand selbst möglich sey, um von der Namenerklärung zur Sacherklärung über zu gehen.

c. Bey willkührlichen Begriffen muß man mit der Definition anfangen; denn sie sind die Declaration dessen, was man unter einem Begriffe verstehe.

d. Bey gegebenen Begriffen muß man nicht mit der Definition, sondern mit der ihr voransgehenden Reflexion über die Objekte und Erörterung der Begriffe anheben. Denn

Erfahrungsbegriffe und reine Verstandesbegriffe beruhen auf Erkenntnissen, die ihnen zum Grunde liegen. Solche Erkenntnisse bestimmen den Begriff nicht aber umgekehrt.

α. Zu den Erfahrungsbegriffen muß das Objekt in der Anschauung gegeben, über dieses reflectirt und so der Begriff von demselben gewonnen werden. Durch Reflexion über diesen Begriff müssen die Theile desselben erhalten, und dadurch der erst im Ganzen klare Begriff auch seinen Theilen nach klar, d. h. deutlich werden. Dann kann man darauf ausgehen, alle Merkmale, welche der vom Erkenntniß abgenommene Begriff enthält, anzugeben, d. h. ihn zu definiren; welches schwer aber doch thunlich ist.

Anmerk. 1. Man sagt: Erfahrungsbegriffe können nicht definirt werden (S. Kants Logik §. 103.); allein man verwechselt hier die Erfahrungs erkenntniß mit dem Erfahrungs begriffe. Jene kann immer mangelhaft bleiben; denn keine Erfahrung kann uns lehren, daß ein Objekt (Feuer, Wasser, Erde, Metall ꝛc.) außer den entdeckten Kräften auch nicht noch andere habe. Aber der sich auf die gemachte Erfahrung gründende Begriff kann klar und deutlich, und die in ihm enthaltenen Merkmale können vollständig angegeben, mithin der Begriff definirt seyn. Denn die Definition will ja nichts anders, als die Merkmale angeben, deren man sich im blos klaren Begriff nicht bewußt ist, die aber doch der Grund dieser Klarheit sind, und mich in den Stand setzen, den Gegenstand von allen andern zu unterscheiden. Wenn die fortschreitende Erfahrung mich auch zu neuen Kenntnissen des Gegenstandes führt, so kann dies den einmal erhaltenen Begriff nicht ändern, sondern nur noch neue bisher nicht gehabte Erfahrungsbegriffe zu ihm hinzuthun; z. B. wenn die Scheidekunst lehrt, daß das Wasser aus zwey verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sey.

Anmerk. 2. Der Versuch, die Erfahrungsbegriffe zu definiren, führt indirecte auf die Verbesserung der Erfahrungserkenntnisse. Denn er dient uns zur Probe, ob wir uns eines Begriffs mit vollständiger Klarheit bewußt sind, und wenn dies nicht ist, so nöthigt er uns, zu den anschaulichen Vorstellungen, wovon er entnommen ist, zurück zu gehen.

β. Zu den reinen Verstandesbegriffen muß das ihnen zum Grunde liegende reine Erkenntniß, mithin das dem reinen Bewußtseyn zukommende Datum zu denselben (z. B. Größenbestimmung — Nöthigung der Willkühr durch die bloße Vorstellung des Gesetzes rc.) gesucht, darüber reflectirt, und so der Begriff des Ganzen erhalten werden.

Zur klaren Vorstellung eines solchen Begriffs in seiner Reinheit gelangt man durch Erörterung desselben; indem man sich ihn im Gebrauche giebt, und nun von allem abstrahirt, wovon man, unbeschadet des Begriffs, wegsehen kann.

Nach dieser Erörterung kann die Definition desselben gesucht werden; indem man durch wiederholte Erörterung die Theile desselben zur Klarheit bringt. Diese Theile lassen sich vollständig erhalten, weil das Datum des Begriffs im Bewußtseyn selbst und ganz enthalten ist.

Anmerk. 1. Die Definition eines Begriffs a priori ist die Probe, sich zu versichern, ob man ihn vollständig erörtert habe. Denn die Definition eines reinen Vernunftbegriffs geht aus der vollständigen Erörterung desselben hervor. Durch diese Erörterung finden wir z. B. daß Keuschheit nicht blos Enthaltsamkeit von jeder unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes sey (denn dazu kann auch die Vorstellung der Schande, Mangel des Triebes, Mangel an Gelegenheit rc. die Ursache seyn); sondern Enthaltsamkeit aus der bloßen Achtung gegen das Gesetz, wodurch sie eigentlich erst Tugend wird. Ferner: daß ein organisirtes Wesen nicht ein durch Verstand hervorgebrachtes Wesen sey, sondern daß dies nur die

analogische Vorstellungsart gewisser Naturobjekte sey, in deren Begriff wir nicht von dem Verhältnisse der Mittel zum Zwecke fortsehen können.

Anmerk. 2. Jede Zergliederung ist, eher sie vollständig wird, unvollständig und unvollständige Zergliederungen können, als Theile einer Definition, wahre und brauchbare Darstellungen eines Begriffs abgeben. Denn es ist eben nicht nöthig, sowol von Erfahrungsbegriffen als von Begriffen a priori eine vollständige Angabe ihrer Merkmale zu haben. — Beschreibung der empirischen Gegenstände (d. i. Angabe der eben zum Zwecke erforderlichen Merkmale derselben) und Erörterung der Begriffe a priori gehören zum Wesen (ad esse). Die analytische Definition aber ist eine Idee logischer Vollkommenheit, der wir uns zu nähern suchen müssen, so weit es möglich ist, und sie gehört zum Bessern (ad melius esse).

Von der Wichtigkeit der Erkenntniß.

§. 106. Die Wichtigkeit der Erkenntniß ist entweder eine theoretische (für das Erkenntnißvermögen) oder eine praktische (für das Begehrungsvermögen). Die praktische ist wiederum entweder eine pragmatische (technische — für Lebensbedürfnisse und Kunstgeschicklichkeit) oder moralische (als Gesetzgebung für die Willkühr.

Alle Erkenntnisse, als solche, vervollkommnen den Menschen, und machen ihn dem Begriffe der Menschheit entsprechender. Es ist daher Pflicht, seine Erkenntnisse, so viel möglich, zu erweitern, ohne sich eben immer erst nach

dem Nutzen umzusehen, welcher aus ihnen zu ziehen seyn möchte.

Dies gilt nicht minder in Ansehung der Vernunft- als der Erfahrungserkenntniß.

a. Jede Erfahrungserkenntniß ist gleichsam eine Eroberung, welche wir von der Natur machen, kultivirt die Gemüthsvermögen und macht sie zu weitern Erfahrungen geschickt. Ein Mensch, welcher diese Quelle der Erkenntnisse vernachlässigt, ist, wenn er gleich Verstand genug hat, um nicht überall Wunder zu finden, doch immer aufgelegt, verwundert zu werden. Denn aus Mangel an Erfahrungen und aus zu geringer Beobachtung der anschaulichen Erkenntnisse, um sie auf Begriffe zu bringen, stößt er überall auf Begebenheiten, welche er nach Naturgesetzen zu erklären unvermögend ist, und findet überall Erscheinungen, die er nicht erwartet. Daher der Wunderglaube des kindlichen Alterthums.

Die theoretische Fruchtbarkeit der Erfahrungserkenntniß besteht in der Tauglichkeit, eine Leitung für den Verstand zu seyn, um vermittelst derselben erhaltene Anschauungen auf Begriffe zu bringen. — Erfahrungserkenntnisse, als solche, sind bloße Verstandeserkenntnisse, denen ein Datum (die Empfindung) zum Grunde liegt, aus dessen Verknüpfung mit den ursprünglichen Erkenntnißacten anschauliche Vorstellungen entspringen, welche dadurch, daß der Verstand Merkmale aus ihnen hervorhebt, eigentliche Erkenntnisse werden. Es findet bey ihnen nur ein Verstehen kein Einsehen statt; und Erfahrungssätze erstrecken sich nicht weiter, als die Umfassung durch die Erfahrung selbst. Sie sind daher nicht allgemeine Sätze, und können folglich nicht als Principien, aus welchen viele andere Erkenntnisse abgelei-

zet werden, gebraucht werden. Allein, wenn sie gleich nicht die Reichhaltigkeit eines Princips haben, so können sie doch den Verstand leiten, sich in der Erfahrung mehr zu erweitern, und in wie fern sie dazu tauglich sind, heißen sie fruchtbar.

So ist z. B. die Erfahrungserkenntniß: daß Schwefelsäure mit Thonerde vermischt Alaun hervorbringe: nur eine einzelne, sich auf Versuche stützende Erkenntniß (kein Princip); aber sie leitet doch den Verstand, da, wo er dieselben Merkmale findet, wodurch er sich zwey äußere Gegenstände (Schwefelsäure und Thonerde) denkt, auch denselben Effekt von ihrer Mischung zu erwarten, nach dem Verstandesgesetze: Wenn die Ursache gesetzt ist, so ist dadurch die Begebenheit bestimmt. Ja, wenn die erwartete Wirkung nicht einträfe, so leitet doch die obige Erkenntniß den Verstand an, der Ursache der Verschiedenheit des Erfolgs nachzugehen. — So kann die Bemerkung der Sonnenflecke und ihrer regelmäßigen Wiederkehr eine Leitung seyn, unsre Erfahrungserkenntniß von der Sonne zu erweitern, und uns Begriffe von ihr zu erwerben, die wir vorher nicht hatten.

Die praktische Fruchtbarkeit der Erfahrungserkenntniß besteht in der Größe des Nutzens für mögliche Zwecke der Willkühr. Durch den Besitz derselben wird der Mensch geschickt zu Lohn- und schönen Künsten. Zu welchen außer der Erfahrungserkenntniß noch ein Mechanismus der Ausführung gehört, welcher auf dem Causalverhältniß der Association der Vorstellungen beruht, und durch wiederholtes Machen erreicht wird.

b. Die theoretische Fruchtbarkeit der Vernunfterkenntnisse besteht in der Reichhaltigkeit der-

selben, als Principien, um viele andere Erkenntnisse von ihnen abzuleiten.

Die Erfahrungserkenntniß ist auf die Fälle und Beyspiele, welche sie umfaßt, beschränkt; z.B. wenn Jemand, durch Messung mit dem Winkelmesser die Erkenntniß erhält, daß die drey Winkel eines Dreyecks zweyen rechten gleich sind. Wer sich aber diese Erkenntniß aus Gründen der reinen Mathematik erwirbt, dessen Einsicht erstreckt sich auf alle mögliche Dreyecke; und diese Einsicht kann ihm wiederum zum Princip der Ableitung vieler anderer Erkenntnisse dienen.

Die praktische Fruchtbarkeit oder Wichtigkeit der Vernunfterkenntnisse ist entweder eine relative oder absolute. Jene besteht in dem Werthe, welchen sie als Mittel zum Endzweck der Menschheit haben. Diese darin, daß sie die Erkenntniß dieses Endzwecks selbst sind. Die sittlichen Erkenntnisse, Tugendlehre und Rechtslehre, sind von absolutem Werthe, und jeder Mensch soll *sie haben*. Alle andere Erkenntnisse haben nur einen relativen Werth.

Dritter Abschnitt.

Von der

relativen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 107.

Sie besteht in der Ordnung der Erkenntnisse, und ihr Gegentheil ist Verworrenheit.

Die Ordnung ist entweder eine ästhetische oder logische. Jene besteht in der Production der Einheit des Ganzen durch das Genie, welchem die Natur die Regel giebt (ohne klares Bewußseyn der Regel). Diese besteht in der Hervorbringung der Einheit des Ganzen nach einer Idee, deren man sich mit Klarheit bewußt ist.

Durch die Ordnung werden die Erkenntnisse ein System, dessen Gegentheil das Aggregat (Rhapsodie) ist. Die einzelnen Erkenntnisse eines Aggregats heißen Theile; die aber eines Systems heißen Glieder. Im System ist durch die Idee des Ganzen das Verhältniß aller Theile zu einander und zum Ganzem bestimmt.

Anmerk. 1. Es kann Jemand viele Erkenntnisse haben, und dieselben können ihm auch im Ganzen oder ihren Theilen nach klar seyn, allein darum sind

sie noch nicht systematisch. — Klarheit und Deutlichkeit sind zwar Bedingungen der Ordnung; denn wer seine Erkenntnisse nur noch dunkel oder undeutlich besitzt, der kann sie nicht ordnen. Aber Dunkelheit ist nicht mit der Verworrenheit und Deutlichkeit nicht mit Anordnung zu verwechseln. Die Undeutlichkeit rührt von der Schwäche des Bewußtseyns her, und Jemandes Erkenntnisse können geordnet seyn, und doch der Grad der Klarheit, mit welchem er sie sich vorstellt, ab- und zunehmen; z. B. bey Vorstellungen in abstracto.

Anmerk. 2. Nur zusammengesetzte Erkenntnisse können geordnet seyn; denn bey den einfachen findet weder Ordnung noch Verwirrung Statt.

Unterordnung und Beyordnung.

§. 108. Ein Begriff, welcher *unter einem Merkmale* steht, ist in Ansehung desselben ein Niederer, das Merkmal aber ist der höhere Begriff.

Begriffe, von welchen Einer der höhere, der Andere der niedere ist, sind einander untergeordnet. Die Unterordnung ist entweder eine unmittelbare oder mittelbare. Bey diesen liegt zwischen dem höhern und niedern Begriffe noch ein Dritter; z. B. Thier, vierfüßiges Thier, Pferd; bey Jenen kann man keinen Zwischenbegriff angeben; z. B. Thier mit rothem Blute.

Begriffe, welche relativ auf einander weder höhere noch niedere Begriffe, mithin weder in einander noch unter einander enthalten sind, sind beygeordnete. Sie sind entweder einhellige (conceptus disparati), oder entgegengesetzte (disjuncti). Jene können zu-

sammen Merkmale eines dritten Begriffs seyn; z. B. Leben und Organisation. Diese aber nicht; z. B. organisirt und Stein.

Von der Eintheilung.

§. 109. Der Act die Erkenntnisse zu ordnen, ist die **Eintheilung** derselben.

Jeder Begriff enthält ein Mannigfaltiges unter sich. Dies Mannigfaltige ist aber entweder mit einander einhellig, oder einander entgegengesetzt. Die vollständige Angabe des unter einem Begriffe stehenden Mannigfaltigen, in wie fern es entgegengesetzt ist, ist die Eintheilung des Begriffs.

Der höhere Begriff ist der **eingetheilte** (divisum), die niedern sind die **Eintheilungsglieder** (membra divisionis); das Merkmal, nach welchem die Eintheilung unternommen wird, heißt der **Eintheilungsgrund** (principium sive fundamentum divisionis).

Anmerk. Einen Begriff **theilen** und **eintheilen** ist nicht einerley. Jenes geschieht durch Auflößung des Begriffs in die Merkmale (höhern Begriffe), welche **in** ihm enthalten sind; dieses durch Angabe der Objekte und Begriffe, welche **unter** ihm enthalten sind. Durch Eintheilung wird nicht der Begriff selbst, sondern die Sphäre desselben getheilt, und die Glieder der Eintheilung enthalten mehr in sich als der eingetheilte Begriff. Durch Reflexion, Erörterung und Definition gehen wir von den niedern Begriffen zu den höhern, durch Eintheilung von den höhern Begriffen zu den niedern.

Regeln der Eintheilung.

§. 110. 1. Das Einzutheilende muß ein Begriff seyn, denn es soll die den Gliedern gemeinsame Vorstellung seyn.

2. Die Eintheilungsglieder müssen sich einander ausschließen, mithin durch contradictorische Entgegensetzung von einander getrennt seyn.

3. Die Eintheilungsglieder müssen unter einem und demselben höhern Begriffe (conceptus communis) stehen. Sie müssen

4. alle zusammengenommen die Sphäre des eingetheilten Begriffs ausmachen (derselben gleich seyn).

Anmerk. 1. Wenn die niedern Begriffe nicht disjuncte Begriffe sind, so können sie, als Merkmale, zu einem Begriffe vereinigt werden, und dann würde Einer wenigstens einen Theil der Sphäre des Andern unter sich fassen; sie würden daher in einander greifen, mithin nicht von einander geschieden, ihr höherer Begriff also auch durch sie nicht eingetheilt seyn; z. B. wenn man die Dreyecke in gleichschenklige und spitzwinklige eintheilen wollte; da ein Dreyeck gleichschenklig, spitzwinklig seyn kann.

Anmerk. 2. Die Sphäre des eingetheilten Begriffs ist erschöpft, wenn man sich bewußt ist, kein Glied der Eintheilung ausgelassen zu haben. Dazu aber führt das Bewußtseyn, daß die Begriffe der Glieder disjunct sind; denn jedes angebliche Glied wird entweder Eins von diesen Beiden disjuncten Gliedern selbst oder doch unter denselben enthalten seyn.

Anmerk. 3. Der eingetheilte Begriff ist der Gattungsbegriff, und die Glieder der Eintheilung sind Arten desselben. Jener ist also in diesen, und diese sind unter jenem enthalten.

Anmerk. 4. Bey einer jeden schon vorhandenen Eintheilung muß man also erstlich den eingetheilten Begriff suchen; z. B. welches ist der oberste eingetheilte Begriff zu der Eintheilung: Recht oder Unrecht (fas aut nefas)? Es ist der Act der freyen Willkühr überhaupt; zweytens muß man die Disjunction der Glieder suchen, welche darin besteht, daß die Begriffe der Glieder nicht Merkmale eines und desselben Begriffs seyn können. Drittens muß man den Grund der Eintheilung suchen.

Vom Eintheilungsgrunde insbesondere.

Das Merkmal, welches man aus einem Begriffe hervorhebt, und alle mögliche Bestimmungen (d. h. die Bestimmung a und Nichta) annehmen läßt, um diese als Eintheilungsglieder des Begriffs aufzustellen, heißt der Eintheilungsgrund.

Man sucht ein Merkmal desjenigen Begriffs, welcher eingetheilt, d. h. von dessen Sphäre die verschiedenen Theile angegeben werden sollen; bestimmt dieses Merkmal auf eine gewisse Art, und denkt es durch das logische Gegentheil dieser Bestimmung. Dadurch erhält man disjuncte Begriffe zu Eintheilungsgliedern, deren gemeinsamer Begriff das Merkmal des eingetheilten Begriffs ist; z. B. die Menschen sind in Ansehung der Farbe (als des

Merkmals derselben und des hier genommenen Eintheilungsgrundes) entweder weiß oder nicht weiß.

Anmerk. Das Princip der Eintheilung zu den Eintheilungen, die schon im Gebrauche sind, zu finden, um darnach die Wahrheit oder Falschheit der Eintheilung zu beurtheilen, hat öfters große Schwierigkeit. Welches ist der Eintheilungsgrund der Pflichten in vollkommne und unvollkommne? Es ist der Begriff der sittlichen Nöthigung, welche entweder zu einer einzelnen und bestimmten Handlung (z. B. zur Erfüllung eines Versprechens) oder zu einer Handlungsmaxime, welche eine Sphäre und einen Spielraum gestattet (z. B. zur Maxime der Wohlthätigkeit) verpflichtet.

Indessen ist doch die Richtigkeit keiner Eintheilung zu verbürgen, wenn man nicht den Eintheilungsgrund als Merkmal aus dem *Begriffe* abgenommen hat; z. B. um das Geschlecht der Säugthiere einzutheilen, muß man nicht die Merkmale nehmen, welche in der Erkenntniß dieser Thiere enthalten sind; z. B. daß sie Zähne, Zehen haben, sondern diejenigen, welche im *Begriffe* des Säugthiers enthalten sind; wobey man also von dem abstrahirt, was sonst noch in der Erkenntniß enthalten ist, und eine Gemeinsamkeit mit andern Dingen begründen mag.

Logische und reale Eintheilung.

Eine Eintheilung ist blos *logisch*, wenn man die Bestimmung eines Begriffs mit seinem contradictorischen Gegentheil denkt, ohne darauf zu sehen, ob eine solche

Eintheilung auch ein Objekt habe. Sie ist zugleich real, wenn sie nach einem Princip unternommen wird, aus welchem zu ersehen ist, daß sie Objekte habe; z. B. die Pflichten kann man den Subjekten nach eintheilen in Pflichten gegen den Menschen und gegen die Nichtmenschen. Die gegen den Menschen wieder in die gegen sich selbst und gegen andere Menschen. Die gegen die Nichtmenschen in die gegen die übermenschlichen und (nichtübermenschlichen, d. i.) untermenschlichen Wesen. Sieht man aber auf die Objektivität der Begriffe, so ergiebt sich, daß der Begriff des Verhältnisses zum Uebermenschlichen keine Realität habe, der aber zum Untermenschlichen zwar Realität habe, aber das Untermenschliche kein Subjekt des Pflichtgesetzes sey; mithin bleibt blos die Eintheilung der Pflichten gegen sich selbst und gegen andere Menschen eine reelle.

Anmerk. Der Erweis der objektiven Gültigkeit einer Eintheilung aus Erkenntnißgründen ist die Deduction derselben; deren sich keiner überheben darf, wenn die Eintheilung nicht blos formale, sondern auch materiale Wahrheit haben soll.

Rationale und empirische Eintheilung.

§. 111. Rationale Eintheilung ist diejenige, welche nach einem Princip der Vernunft ausgeführt wird; wenn man sich folglich des Eintheilungsgrundes, als eines Merkmals des Begriffs und der disjunction der Bestimmungen des Eintheilungsgrundes bewußt ist. Empirisch (fragmentär, rhapsodistisch) ist die Eintheilung, wenn man die Glieder, ohne Bewußtseyn des Eintheilungsgrundes und der Disjunction, auf gut Glück aufrafft.

Anmerk. 1. Eine jede Eintheilung muß nach Principien a priori geschehen, wenn sie vollständig seyn und Stetigkeit haben, d. h. wenn der Uebergang vom eingetheilten Begriffe zum Gliede der Eintheilung in der ganzen Reihe der Untereintheilungen durch keinen Sprung geschehen soll (divisio per saltum).

Anmerk. 2. Die empirische Eintheilung kann treffen aber auch fehlen. So theilte man ehedem die Erkenntniß ein in die theoretische und praktische; und verstand unter praktischer Erkenntniß diejenige, von welcher man einen Gebrauch zu beliebigen Zwecken der Willkühr machen könne; allein diesen Gebrauch kann man auch von der theoretischen Erkenntniß machen; mithin ist diese Eintheilung keine Eintheilung, weil die Glieder in einander greifen (nicht disjunct sind). Dieser Fehlgriff rührte daher, daß man sich des *eigentlichen Eintheilungs*grundes, als eines Merkmals der Erkenntniß, nicht bewußt war. Bemerkt man aber, daß jede Erkenntniß ihr Datum im Bewußtseyn habe, dieses aber entweder in einer Objektsbestimmung oder Willensnöthigung bestehe; so wird die Erkenntniß nach diesem Princip richtig in eine theoretische und praktische (durch die Vorstellung eines Gesetzes zum Handeln bestimmende) eingetheilt.

Anmerk. 3. Der Begriff, welcher eingetheilt werden soll, mag ein Begriff a priori oder ein Erfahrungsbegriff seyn, so muß doch die Eintheilung desselben stets nach Principien a priori geschehen, wenn sie Vollständigkeit, Stetigkeit und Realität haben soll;

z. B.

z. B. der Begriff der Materie ist empirisch, weil er auf einem Datum der Empfindung beruht, gleichwol ist doch die Eintheilung desselben rational, wenn man ein Merkmal aus ihm selbst entnimmt; z. B. das Causalverhältniß der Theile einer Materie zu einander; diesen Eintheilungsgrund durch die Bestimmungen: gegliedert und nichtgegliedert, (d. h. dem Begriffe von Zweck entsprechend und nichtentsprechend) durchführt. Hierdurch erhält man die Eintheilung der Materie in organische und unorganische. Die organische theilt man wieder ein in lebende und leblose Materie.

Zweygliedrige und vielgliedrige Eintheilung.

§. 112. Die Eintheilung in zwey Glieder heißt die zweygliedrige (divisio bimembris, sive dichotomia); die in mehrere Glieder heißt die vielgliedrige (polytomia).

Die zweygliedrige Eintheilung ist die einzige primitive und aus Gründen der Vernunft erforderliche. Denn alle wahre Disjunction kann nur zweygliedrig seyn, und alle Glieder der Disjunction zusammengenommen außer Einem machen das logische (contradictorische) Gegentheil von diesem Einen aus. Alle logische Eintheilung ist daher auch nur zweygliedrig, und der Anschein des Vielgliedrigen rührt nur daher, daß man der Kürze halber die Glieder der Untereintheilungen mit denen der Obereintheilung in eine Reihe stellt; z. B. die Menschen sind entweder weiß oder braun oder gelb rc. Die förmliche Eintheilung ist: die Menschen sind entweder weiß oder nicht

weiß; die Nichtweißen entweder braun oder nicht braun; die Nichtbraunen ꝛc.

Anmerk. 1. Die Glieder der Eintheilung sollen einander entgegengesetzt seyn; von A aber ist das Gegentheil nicht mehr als NichtA, und die übrigen Glieder sind unter einem von diesen beiden Gliedern enthalten. (Vergl. §. 93. Anm.)

Anmerk. 2. Das Bewußtseyn in seinen reinen Erkenntnißacten bietet zwar eine Trichotomie dar, allein sie beruht ebenfalls auf einer Dichotomie, und das dritte Glied entspringt durch Untereintheilung; z. B. die Größenerzeugung constituirt entweder das Eine oder das Nichteine, d. i. das Viele; das Viele wird entweder wieder zu Einem verknüpft (umfaßt) oder nicht. Die Umfassung des Vielen als Eins ist die Erzeugung des All. S. §. 18.

Nebeneintheilung und Untereintheilung, Codivisio et Subdivisio.

§. 113. Die Eintheilung eines und desselben Begriffs nach verschiedenen Eintheilungsgründen giebt Nebeneintheilungen; z. B. die Menschen sind 1) der Farbe nach entweder weiß oder nichtweiß; 2) der Aufführung nach entweder gesittet oder ungesittet ꝛc.

Die Eintheilung der Glieder eines eingetheilten Begriffs giebt Untereintheilungen; z. B. die Dreyecke sind den drey Seiten nach entweder gleichseitig oder ungleichseitig; die Ungleichseitigen den Schenkeln nach entweder gleichschenkelig oder ungleichschenkelig.

Anmerk. Beide, Neben- und Untereintheilungen können ins Unendliche fortgesetzt werden, besonders

was die Erfahrungsbegriffe anbetrifft, denn wer kann also Relationen der Begriffe erschöpfen, und bis zu einem Begriffe herunter steigen, der keine Eintheilung mehr zuließe? Comparativ sind jedoch alle Eintheilungen endlich.

Vom Einfluß der Eintheilung auf die Erkenntniß.

§. 114. Nach dem Princip der Eintheilung der Begriffe bringen wir unsre Erkenntnisse in ein systematisches Ganze, d. h. wir haben daran ein Princip um eine Sphäre von Kenntnissen von jeder andern zu scheiden und dieselbe zu übersehen. Dadurch ist man im Stande, auf jede Erkenntniß einer gewissen Sphäre zu gelangen, ohne bey irgend einer vorbey zu gehen, denn auch die noch nicht erhaltenen Kenntnisse von einer solchen Sphäre sind zum wenigsten unter einem Eintheilungsgliede enthalten, und die Verzeichnung des Systems dient selbst dazu, die noch nicht zu eigen gemachten Erkenntnisse aufzufinden. Dies gilt sowol für die empirischen als rationalen Erkenntnisse.

Anmerk. 1. Um die Sphäre alles dessen, was Erkenntniß heißt zu übersehen, hebt man den Begriff des Gegebenen als Merkmal aus der Erkenntniß hervor. Das Gegebene ist entweder Empfindung oder Nichtempfindung. Durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Empfindung entspringt Erfahrungserkenntniß; durch Verknüpfung des Erkenntnißactes mit der Nichtempfindung, d. i. mit dem Datum des reinen Erkenntnißvermögens selbst entspringt Vernunfterkenntniß. Das Datum

des reinen Erkenntnißvermögens ist entweder Erzeugung der Form des Anschauens oder Begriffenerzeugung; dadurch zerfällt die Erkenntniß a priori in die durch die Construction der Begriffe (mathematische) und die aus Begriffen (philosophische) 2c.

Anmerk. 2. Das Uebersehen der möglichen Fälle, die aus einer Begebenheit entspringen, geschieht nach dem Princip der Eintheilung eines Begriffs. Hierdurch beweist sich die Geschicklichkeit eines Feldherrn, wenn er eine Schlacht, eines Kaufmanns, wenn er ein Geschäfft wagt, eines Spielers im Schach, im L'Hombre; überhaupt die Lebensklugheit, indem wir die Folgen unsrer Handlungen überdenken, eher wir handeln.

Anmerk. 3. Im Gebiete der Erfahrungserkenntniß ist es weit schwerer die systematische Einheit hervorzubringen, als in den Erkenntnissen a priori. Denn die auf *Datis a priori beruhenden* Begriffe sind bestimmt, weil diese Data Principien des Erkenntnißvermögens sind, und den ursprünglichen Erkenntnißact selbst angehen. Wenn gleich nicht Jedermann die Begriffe von Größe (und von der durch den Größenact erzeugten formalen Anschauung, Raum und Zeit), von Realität, Substantialität, Causalität, Wechselwirkung; Begriffmachen, Urtheilen, Schließen; ferner den Begriff des Moralischen 2c. genugsam erörtert hat, um sie erklären zu können, so sind sie doch auf eine und dieselbe Weise in dem Bewußtseyn eines Jeden bestimmt, und dieses sind sie kraft der Natur des Bewußtseyns. Erfahrungsbegriffe aber beruhen auf empirischen Anschauungen,

und entspringen lediglich durch Reflexion über diese Erfahrungserkenntnisse. Da kann nun Einer in seinen Erfahrungsbegriff ein Merkmal aufgenommen haben, was dem Andern noch abgeht, mithin kann er auch ein Merkmal zum Eintheilungsgrunde nehmen, welches für den Andern noch nicht gültig ist, weil er es von seinem Begriffe ausschließt. Wer z. B. den beständigen Aufenthalt im Wasser, als Bedingung des Lebens, für ein Merkmal des Fisches hält, dem ist der Wallfisch ein Fisch, und ein System, welches dieses Thier in eine Ordnung mit den Landthieren setzt, wird ihm nicht gefallen.

Eine Menge von Erfahrungserkenntnissen kann nur nach mannigfaltigen Versuchen in ein System gebracht werden. Indem sich unsre Erfahrungen erweitern, erweitern sich auch die Begriffe von den Objekten der Erfahrung, und diese Erweiterung macht es oft nothwendig, einen bisher gegoltenen Eintheilungsgrund aufzugeben, und einen andern, vermittelst welches das Ganze und die Verbindung seiner Theile leichter übersehen werden kann, anzunehmen.

Anmerk. 4. Die Erkenntnisse mögen empirisch oder rational seyn, so ist die systematische Einheit derselben doch nur dann erst möglich, wenn man ihrer in einem sehr hohen Grade mächtig ist; d. h. wenn man sich der Bestandtheile derselben bewußt ist, um vor allen Dingen die sich auf sie beziehenden Begriffe erörtern zu können, dadurch sich der Realität der Begriffe zu versichern, und die Eintheilungsgründe aufzufassen, welche ihnen als Merkmale angehören, und zur Verzeichnung des Systems tauglich sind.

Je vollkommner die Erkenntnisse sind, desto dauerhafter wird das System werden, welches man von ihnen hervorbringt. Das System ist also eigentlich das Letzte, welches aus einer philosophischen Behandlung der Erkenntnisse hervorgeht, gleichwie die Verzeichnung des Systems aller menschlichen Erkenntnisse das Resultat aller Philosophie ist.

Dennoch aber kann man über keine Art von Erkenntnissen philosophiren, als allein unter der Idee eines Systems; weil alles Philosophiren darin besteht, daß man den Principien einer Erkenntniß bis zu den ursprünglichen Erkenntnißstücken derselben nachgeht; welches jederzeit mit der Bezeichnung der Sphäre der Erkenntniß und der Absonderung derselben von andern Erkenntnissen verbunden ist. Je vollkommner nun die Principien aufgefaßt werden, desto sicherer wird auch die Scheidung einer Erkenntnißsphäre von jeder Andern; denn *ohne Eintheilungsprincipien* ist jede Eintheilung nur ein auf gutes Glück unternommener Versuch.

Anmerk. 5. Die Uebersicht aber der Erkenntnisse in einem System setzt uns in den Stand, uns in Ansehung einer jeden zu diesem Felde gehörigen Erkenntniß zu orientiren, d. h. die Begriffe aufzufinden, unter welchen der Gegenstand unsrer Erkenntniß enthalten ist; z. B. der Jurist, welcher die positiven Gesetze nicht nach einem System kennt, wird bey einem Richterspruch, welchen er thun soll, verlegen seyn, weil er aus der Menge von Gesetzen nicht dasjenige hervorziehen kann, unter welchem ein gewisser Fall steht. Der Mathematiker, dessen Erkennt-

nisse nur noch eine Masse (kein System) ausmachen, wird eine Aufgabe mit Mühe auflösen, weil es ihm schwer fällt, aus der Menge von Regeln das Princip der Auflösung hervorzuziehen.

Anmerk. 6. Die systematische Verbindung der Erkenntnisse ist dem Mechanismus des Gemüths in der Association der Vorstellungen günstig, um eine Menge von Begriffen schnell durchlaufen zu können, mit dem Bewußtseyn, daß wir keinen von denen, die ein gewisses Feld ausmachen, vorbeygegangen sind; welches wiederum dazu beyträgt, sich in Ansehung einer Erkenntniß orientiren zu können.

Anmerk. 6. Selbst die Begriffe werden durch den Besitz einer systematischen Einheit vervollkommnert. Denn wenn wir im Fortschritt unsrer Erkenntniß auf solche stoßen, für welche wir die bestimmten Regeln nicht aus unserm System auffinden können, so treibt uns dies an, die Begriffe zu erörtern, oder durch Reflexion über anschauliche Erkenntnisse zu fixiren, um sie in unserm Systeme richtiger zu bestimmen. Dadurch wird aber das System selbst wieder vervollkommnert, und wie viel dies geschieht, so viel machen wir Eroberungen im Reiche der Wahrheit, und vergrößern unsere Vermögen zu neuen Eroberungen.

Anmerk. 7. Indem aber der Versuch unsre Erkenntnisse zu systematisiren, uns auf die Lücken und Mängel derselben aufmerksam macht; leitet er uns zu

Entdeckungen und Erfindungen.

§. 115. Eine Erkenntniß finden, heißt, eine Erkenntniß erhalten, die man vorher noch nicht hatte. Aus

den gefundenen Erkenntnissen ein Gesetz finden, dem die Erkenntniß unterworfen ist, heißt entdecken; z. B. Archimedes entdeckte das Gesetz: daß ein Köper so viel von seinem Gewichte verliehrt, als das Gewicht des Wasserkörpers beträgt, dessen Raum der Körper einnimmt. Wer gewissen Gesetzen gemäß die Handlungsweise angiebt, welche zu beliebigen Zwecken der Menschen führt, der macht eine Erfindung; z. B. wer zuerst eine hydrostatische Waage angab. — Entdeckungen bereichern die Wissenschaft, Erfindungen dagegen die Kunst.

a. Die Entdeckungen und Erfindungen sind entweder vorsätzlich oder unvorsätzlich. In jenen hat man von dem Gesuchten einen Begriff, in diesen nicht. — Entdeckungen führen oft zu Erfindungen, und Erfindungen zu Entdeckungen; entweder noch unbekannter Gesetze selbst oder doch, daß der Erfindung ein schon bekanntes Gesetz zum Grunde liege. Der Erfinder der Kunst, durch Zusammensetzung eines Hohlglases mit einem convexen Glase entfernte Gegenstände unter einem größern Augenwinkel zu sehen, gab Gelegenheit, die Naturgesetze von der Brechbarkeit des Lichts, wenn es durch verschiedene Mittel geht, und dadurch die Natur des Sehens aufzudecken. — Desgleichen gerathen wir bey vorsätzlichen Entdeckungen und Erfindungen öfters auch auf etwas ganz anders, als wir suchten. —

b. Bey vorsätzlichen Entdeckungen und Erfindungen muß man zwar nicht schon wissen, was man sucht, aber man muß doch einen Bgriff von dem Gesetze oder von der Regel haben, wornach ein gewisser Zweck erreicht werden kann. — Der Analyst, welcher auf eine Reihe trifft, vermuthet ein Gesetz, nach welchem die Coefficienten der Potenzen einer gewissen Zahl ins Unendliche fortgehen,

er hat also den Begriff von einem Gesetze, wornach die Abhängigkeit eines jeden Gliedes von seinem Vorhergehenden gedacht, und sonach der Coefficient eines vom ersten Gliede noch soweit entfernten Gliedes, von allen darzwischen liegenden Gliedern unabhängig, bestimmt werden könne. Der Künstler hat den Begriff von einer ärostatischen Maschine; die er erfinden will.

c. Man muß sich den Begriff von dem, was man sücht, deutlich machen. Wer eine Verfassung, deren Regirungsart republikanisch seyn soll, entwerfen will, muß sich den Begriff einer republikanischen Regirungsart hell machen; muß ihn zu diesem Behufe erörtern, wodurch er erkennt, daß er seine Wurzel im Rechtsbegriffe habe. Dieser aber erfordert eine Regirungsart, nach welcher ein Jeder im Verhältnisse zu allen Andern so behandelt werde, als er will, daß alle andere im Verhältniß zu ihm behandelt werden. Die Verfassung muß daher mit Wegsicht von dem, ob die Menschen gut oder böse sind, das physische Verhältniß derer, welche die oberste Gewalt haben, so constituiren, daß die dem Rechtsbegriffe entsprechende Regirungsart die nothwendige Folge davon sey; die regirenden Personen an sich mögen gut oder böse denken.

d. Man muß den Weg kennen, welcher zu betreten ist, um sich das Unbekannte bekannt zu machen. — Jedes Gebiet von Erkenntnissen erfordert seine Methodenlehre, welche als die besondere Heuristik derselben anzusehen ist. Die Mathematik hat eine solche Methodenlehre an ihrer Analysis; denn diese versieht sie mit Methoden, die Gesetze, nach welchen die Größen von einander abhängen, zu finden, indem die Gesetze schon durch gewisse Begriffe gedacht werden.

e. Man muß den Boden erwägen, wozu das Gesuchte gehöre; ob zu den Bedingungen des Erkenntnißvermögens, mithin zum Gebiet der Erkenntniß a priori, oder ob es von empirischen Bedingungen abhängig sey, mithin zum Gebiet der Erfahrung gehöre, damit man es nicht auf einem unrechten Boden suche. Die Gesetze der Abhängigkeit der Quantorum oder Zahlen von einander; der Bewegung der Materie können nicht aus der Erfahrung; dagegen können die chemischen Gesetze der Verwandtschaft nicht aus dem bloßen Erkenntnißvermögen gesucht werden. Wenn z. B. die Frage ist: was erfolgen werde, wenn eine gewisse Masse einer andern, ihr gleichen oder ungleichen, mit einer gewissen Geschwindigkeit begegnet, so kann dies nur dadurch beantwortet werden, daß man in die Principien, welche den Begriff von Materie constituiren, eingehe (§. 72.)

f. Zu den Mitteln, das Unbekannte zu finden gehören die Hypothesen, d. h. vorläufige Urtheile, daß ein gewisses Gesetz, welches man sucht, auf eine gewisse Art beschaffen sey. Die Hypothese (ein Versuch, das Wirkliche durch Etwas, dessen Wirklichkeit nicht erkannt ist, zu erklären; z. B. durch den Aether, als eine flüssige, elastische, überall verbreitete feine Materie, das Licht und das Sehen zu erklären) ist um so annehmlicher, je mehr, je leichter sich aus ihr erklären läßt, und je weniger sie selbst noch voraussetzt (der Hülfshypothesen bedarf). Da sie ein problematischer Satz ist, welcher als Erklärungsgrund mit etwas Wirklichen in Verbindung gebracht wird, so muß sie nicht allein an sich denkbar, sondern auch zu den Bedingungen der Erfahrung zusammenstimmend seyn, d. i. reale Möglichkeit haben.

Man muß also versuchen, ob die Hypothese der Forderung genugthue. Thut sie der Forderung Genüge, so hat man einen Grund, zu vermuthen, daß das Gesetz durch sie getroffen sey, und eine Leitung, der Wahrheit weiter nachzugehen. Je größer die Zusammenstimmung ist zwischen einem Gesetze und der Erkenntniß, um dessentwillen es vorläufig angenommen wurde, desto fester wird die Ueberzeugung von seiner objektiven Gültigkeit. So nahm Corpernicus an: daß sich die Erde in 24 Stunden um ihre Axe in der Richtung von Westen nach Osten bewege, und in einem Jahre ihre Bahn um die Sonne beschreibe. Da er hieraus den Rückgang der Planeten erklären konnte, so mußte er vermuthen, daß die Hypothese ein wahres Naturgesetz war. Endlich unternahm man gar, die Erkenntnißgründe dieses Gesetzes aufzusuchen, welche vielleicht keine andere sind, als die Principien a priori, welche dem Begriffe von Materie zum Grunde liegen. (S. §. 72. 3. a.)

Anmerk. 1. Was man zum Erklärungsgrund annimmt, muß reale Möglichkeit haben (§. 64. a. S. 163.). Erdichtete Kräfte; z. B. ein anschauender Verstand, eine ohne Undurchdringlichkeit im Raume gegenwärtige Substanz; bloße Ideen; z. B. von der Einfachheit der Seele; können nicht zu Erklärungsgründen gebraucht werden. — Die Hypothese muß zulänglich seyn, um daraus die Folgen, welche gegeben sind, a priori zu bestimmen. Sie muß sich mithin auf keine Hülfshypothesen stützen, denn diese bedürfen ja wieder erst einer Rechtfertigung; z. B. wer die Zweckmäßigkeit der Dinge aus einer obersten Intelligenz ableitet, kann die Unzweck-

mäßigkeit nicht aus ihr ableiten, und bedarf einer neuen Hypothese, um jene Intelligenz gegen die Einwürfe aus den Uebeln der Welt zu retten.

Anmerk. 2. Bey blos speculativen Fragen finden keine Hypothesen Statt, außer allenfalls um Hypothesen mit Hypothesen zu verjagen, und sich dadurch gegen den Dogmatiker zu vertheidigen. — Alles, was die reine Vernunft behauptet, muß nothwendig seyn, oder es ist gar nichts.

g. Einer jeden nicht zufälligen Entdeckung geht *eine* Frage vorauf, d. h. ein Begriff von dem zu entdeckenden Gesetze. Den, diesem Begriffe entsprechenden, Gegenstand bringt die Antwort hervor. Frage und Antwort zusammen geben ein Urtheil; denn die Antwort ist die Ergänzung des Begriffs zu einem Urtheile. Eine Frage ist einfach, wenn sie nur einen *Begriff* aufstellt, zusammengesetzt, wenn sie mehrere aufstellt. Sie ist bestimmt, wenn der Begriff, dessen objektive Gültigkeit gesucht wird, nur eine einzige Antwort möglich macht; sie ist unbestimmt, wenn mehrere Antworten möglich sind. Unbestimmte Fragen müssen bestimmt, zusammengesetzte müssen in einfache aufgelöst werden, wenn man sie beantworten will. Eine Frage ist ungereimt, wenn sie mit ihrer Antwort ein widersprechendes Urtheil hervorbringt. Eine Antwort ist bestimmt, wenn sie der Frage genügt; sie ist ungereimt, wenn sie mit der Frage verbunden ein sich widersprechendes Urtheil erzeugt. — Die Methodenlehre in den Wissenschaften kann als eine Anweisung, geschickt zu fragen, um passende Antworten zu erhalten, erklärt werden.

Will die Frage ein Gesetz, welches unmittelbar aus den ursprünglichen Erkenntnißprincipien hervorgeht, so führt sie dahin, sich dieser Principien in ihrer Abgesondertheit (in abstracto) bewußt zu werden, und dazu gehört Erörterung des Begriffs.

Wenn z. B. die Frage ist: worauf der Satz beruhe: daß jede Begebenheit eine Ursache habe? so zeigt die Erörterung dieser Frage, und die Beachtung der ursprünglichen Erkenntnißprincipien, daß jener Satz das Verstandesverfahren jeder Erfahrung einer Begebenheit aussage, in keinem höhern Gesetze (als einem Grunde) gegründet, sondern ein oberstes Erkenntnißgesetz selbst sey. — Desgleichen wenn man frägt: worauf sich das Axiom der Geometrie gründe: daß zwey grade Linien keine Ebene einschließen? So ist es nicht möglich, ein höheres Gesetz hierzu anzugeben, weil jener Satz ein höchster Grundsatz ist, indem er das ursprüngliche Verstandesverfahren (welches sich der Einschließung einer Ebene durch zwey Linien weigert) selbst aussagt.

Anmerk. 1. Die Frage des Idealisten: was versichert mich von der Existenz der Gegenstände außer mir? kann nicht anders als mit der Antwort des schlichten Menschenverstandes abgefertigt werden. „Deine eignen Empfindungen, welche die Objekte außer dir durch Affection deiner Sinnenorgane in dir hervorbringen.“ Es giebt hier weiter nichts, worauf sich die Frage (der Begriff) beziehen könnte, als die Empfindung selbst, welche das vollständige Datum zu einem Begriffe, mithin auch die Antwort enthält. Eben so sind die Naturschönheiten (in den mannigfaltigen Krystallisationen vieler Miner, die

Zweckmäßigkeit in dem Baue der Pflanzen und Thierkörper), die Data zu den Begriffen von ihnen, und ihre Vorzeigung ist das Einzige und Letzte, was hier zu suchen ist. Wer nach etwas Weiteres frägt, der hat eine Beziehung der Natur auf etwas Nichtnatürliches (Substrat der Natur) im Sinne, wo weder Frage noch Antwort weiter einen Sinn haben.

Anmerk. 2. Fragen speculativer Art erlauben keine Hypothesen, sondern blos Erörterung der Begriffe; welche entweder darin besteht, daß man alles vom Begriffe absondert, was nicht zu ihm gehört (expositio metaphysica), oder darin, daß man das Bewußtseyn der ursprünglichen Erkenntnißacte, welche den Boden des Begriffs ausmachen, zu gewinnen sucht (expositio transscendentalis); z. B. den Act eine Begebenheit als solche zu erzeugen, eine Linie zu ziehen ꝛc. — Die Ausmittelung des transscendentalen Orts eines Begriffs, d. h. des Acts der Erzeugung seines Datums ist die Antwort auf dergleichen Fragen, gleichwie dergleichen Fragen auch allein in diesen Acten ihre Quelle haben.

h. Für die Erfindungen giebt es folgende Vorsichtigkeitsregeln.

α. War man schon ehemals im Besitz einer Kunstregel, und sie ist nur verlohren gegangen, so bürgt dies schon für die Realität derselben, und fordert uns auf sie wieder zu suchen. So würden es z. B. unsre Nachkommen zu machen haben, wenn die Kunst, Fernröhre zu verfertigen, verlohren gehen sollte.

β. Vor allen Dingen muß man aber darauf sehen, ob auch der Begriff von einer Kunst mit den ursprungli-

chen Erkenntnißprincipien bestehe; z. B. die Kunst, durch bloße Worte Kranke zu heilen, widerspricht den Erkenntnißprincipien, weil hier das Verhältniß einer Wirkung zu einer Ursache gedacht wird, welche nicht in der Natur liegt, deren Begriff also leer ist. Kein verständiger Mensch kann daher der Versicherung von einer solchen Kunst glauben, noch weniger darauf ausgehen, sie zu erwerben, weil er in diesem Anschlage mit sich selbst im Widerspruch stehen würde. — Wenn aber der Begriff von einer Kunst den ursprünglichen Erkenntnißgründen nicht widerspricht, so kann man nicht daraus, daß sie bisher noch nicht erfunden ist, auf ihre gänzliche Unmöglichkeit schließen.

Die Kräfte der organischen und unorganischen Materie können uns nur durch Erfahrung bekannt werden, und diese geht ins Unendliche. Mit der Erweiterung der Erfahrung aber müssen auch die Entdeckung der Naturgesetze und mit diesen die menschlichen Erfindungen erweitert werden.

γ. Die Unzuverlässigkeit, daß unser Verfahren nach einer von erkannten Naturgesetzen abgesonderten Regel unserm Begriffe von einem gewissen Zwecke entsprechen werde, entspringt aus dem Mangel an Naturerkenntnissen selbst. Dieser Mangel wird aber durch Versuche, d. h. durch ein wirkliches Verfahren nach der Regel gehoben.

Dies gilt auch für die Gemüthsvermögen. Niemand kann wissen, ob er das Vermögen besitze, die Gesetze der Natur seinem Verstande zu eigen zu machen; ob er sie durch eigne Reflexion oder nur durch Mittheilung von Andern erwerben könne; ob er blos der Regeln oder auch der Handlungen nach denselben mächtig werden könne. Er muß dies versuchen und sich dadurch Geschicklichkeit, d. h. Tauglichkeit zu allerley Zwecken erwerben.

Versuche aber setzen vorläufige Urtheile voraus. Man muß über sich selbst reflectirt haben, um auch nur denken zu können, daß vielleicht ein gewisses Verfahren nach einer gewissen Regel eine gewisse Geschicklichkeit in uns hervorbringen werde. So versuchen wir an unserm eignen Subjekte, ob wir zu gewissen Kenntnissen und Künsten vermögend sind, und in welchem Grade.

Um einer gewissen Gattung von Kenntnissen Meister zu werden, müssen wir sie wiederholt ins Bewußtseyn aufnehmen, gleichwie in Künsten das wiederholte Machen die Applicatur giebt. Eben so verstärkt sich das philosophische Talent, wenn man die Begriffe, welche zum Erkenntnißvermögen selbst gehören vom Gebrauche in concreto absondert, und das Bewußtseyn des Bodens wiederholentlich in sich entstehen läßt (Erörterung).

Geschicklichkeit überhaupt wird durch wiederholtes Verfahren nach Regeln erworben; z. B. der wiederholte Versuch, seine Aufmerksamkeit von einem Gegenstande ab und auf einen andern hinzuwenden, giebt Selbstmacht des Gemüths, sich z. B. des Lachens zu enthalten (durch Abwendung der Aufmerksamkeit von dem lächerlichen Gegenstande und Hinwendung derselben auf andere Gegenstände, welche diese Wirkung nicht haben); seine Neigungen und Begierden zu zähmen, zum Behuf der sittlichen Vervollkommnung.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollkommenheit der Erkenntniß der Modalität nach.

§. 116.

Die Vollkommenheit der Erkenntniß der Erkenntnißart nach besteht in der Wahrheit und Gewißheit derselben.

A. Ein jeder Begriff muß logisch möglich seyn, d. h. den Bedingungen, unter welchen er nur ein Begriff seyn kann, nicht widersprechen; d. h. es müssen in ihm keine Merkmale verbunden werden, welche sich einander, mithin den Begriff selbst aufheben. Die Probe, daß ein Begriff den Bedingungen eines Begriffs widerspreche, ist diese, daß aus ihm zwey Sätze hervorgehen, welche unter seiner Voraussetzung beide falsch sind.

Die reale Möglichkeit eines Begriffs besteht darin, daß er den Bedingungen, unter welchen er allein ein Objekt haben kann, nicht widerspreche. Der Begriff muß Angemessenheit zur objektiven Einheit des Bewußtseyns haben. Dem moralischen Bewußtseyn widerstreitet der Begriff des Nothrechts; der Construction a priori

der Begriff des Zweyecks; den Principien der Erfahrung die Begriffe von den Dingen an sich, vom Wunder, von der Weltschöpfung, von Gott 2c.

In der logischen und realen Möglichkeit wird blos über den Begriff geurtheilt, nämlich daß er weder sich selbst (innerlich in seinen Merkmalen) noch auch den Bedingungen, unter welchen er allein ein Objekt haben kann, widerspreche. Es wird blos die Tauglichkeit eines Begriffs zu einem Urtheile ausgesagt. S. §. 38. 52. 64.

Durch die Wirklichkeit wird die urtheilende Handlung selbst ausgesagt. Diese drückt überhaupt ein Sein oder Setzen aus. Das Gesetzte aber ist entweder ein mit Empfindung verbundenes oder ein empfindungsleeres Datum des Bewußtseyns. Jenes giebt eine reale dieses eine blos logische Wirklichkeit. Geometrische Figuren haben ein blos logisches, Steine, Bäume, Häuser 2c. haben ein reales Seyn. §. 64. 4. b.

Die Nothwendigkeit sagt nicht blos die urtheilende Handlung aus, sondern das Bewußtseyn, daß ein Urtheil sich auf ein anderes stütze. Sie ist eine reale, wenn dem gefolgerten Urtheile ein Empfindungsdatum zum Grunde liegt; z. B. dem Satze: daß die Erde sich in 24 Stunden um ihre Axe drehe. Sie ist blos logisch, wenn dem gefolgerten Satze kein Empfindungsdatum zum Grunde liegt; z. B. dem Satze: daß die drey Winkel eines Dreyecks zweyen rechten gleich sind. §. 64. 4. c.

Eine Erkenntniß ist wahr, wenn sie mit sich selbst und ihrem Gegenstande zusammenstimmt. Die Zusammenstimmung einer Erkenntniß mit sich selbst ist die logische (formale) Wahrheit; die Zusammenstimmung derselben mit dem Gegenstande ist die objektive (reale) Wahrheit. §. 53.

Eine Erkenntniß ist irrig, welche entweder sich selbst oder doch dem Objekte, welches durch dasselbe unter eine Regel gestellt wird, widerspricht. Sie ist zum Theil wahr und zum Theil falsch, wenn der Gegenstand unter einer Regel steht, unter welche man ihn subsumirt und unter einer andern nicht steht, unter welche man ihn auch subsumirt.

Anmerk. Jedes Urtheil muß Wahrheit haben, und ein falsches Urtheil ist eigentlich gar kein Urtheil. Denn das Urtheil ist der Act, wodurch ein Begriff zur objektiven Gültigkeit erhoben wird; ein falsches Urtheil würde ein Act seyn, wodurch kein Begriff zur Objektivität gebracht, mithin gar nicht geurtheilt würde. Alle falsche Urtheile sind also nur vermeintliche Urtheile, d. h. solche, denen die urtheilende Handlung abgeht.

Eine Erkenntniß ist gewiß, wenn man sich der Gründe bewußt ist, welche das Bewußtseyn ihrer Wahrheit hervorbringen. Erkenntniß der Wahrheit (d. i. der Uebereinstimmung derselben mit den formalen und materiellen Principien des Erkennens) ist also Gewißheit §. 53. 3. Die Gewißheit ist entweder unmittelbar oder mittelbar. Jene beruht auf dem Gegeben-Seyn des Gegenstandes, diese auf Begriffen von demselben.

Das Fürwahrhalten.

B. §. 117. ist ein Urtheil über die Beschaffenheit eines Urtheils in Beziehung auf das urtheilende Subjekt. Es zerfällt nach den Gründen, welche zum Urtheil bestimmen, in ein Meinen, Glauben und Wissen.

Die Erkenntnißgründe sind entweder vollständig oder unvollständig. Das Bewußtseyn der Unvollständigkeit der Erkenntnißgründe begründet die Meinung und den Glauben. Das Bewußtseyn der Vollständigkeit der Erkenntnißgründe begründet das Wissen.

Alles Fürwahrhalten stützt sich also auf Grundsätze, ist also ein mittelbares, kein unmittelbares Urtheilen.

Wenn der durch Reflexion über die Erfahrung entsprungene Grundsatz, auf welchen sich das Fürwahrhalten stützt, nur noch als ein vorläufiges Urtheil angesehen wird, so ist das sich auf ein solches Urtheil stützende Urtheil bloße Meinung. Die Meinung urtheilt also nicht, sondern will nur einen Grundsatz zum Urtheilen gewinnen, und giebt diesen vorläufig an. Das Princip der Meinungen ist also, daß die Begriffe einander, und den Bedingungen der objektiven Gültigkeit nur nicht widersprechen. Der Grundsatz selbst, mithin die objektiven Gründe fehlen noch. Giebt daher Jemand seine Meinung für ein Urtheil aus, so können es nur subjektive, nicht objektive (Erkenntniß;) Gründe seyn, welche ihn zum Urtheilen bestimmen.

Desgleichen ist ein Glaube ein Urtheil nach einem Grundsatze, dessen Mangelhaftigkeit, um Grundsatz zu seyn, wir uns bewußt sind. Es gehen ihm die objektiven Gründe ab, und das Fürwahrhalten in demselben kann sich blos auf subjektive Gründe (die keine Erkenntnißgründe sind) stützen.

Des Mangels der objektiven Gründe werden wir uns bewußt, wenn wir von unserm eignen Subjekte absehen, und uns in die Stelle eines Andern setzen, wodurch wir inne werden, daß gewisse Data zu einem Grundsatze, um darnach urtheilen zu können, nicht zureichen,

Ist man nun dennoch geneigt, zu urtheilen, so beweist dies das Daseyn blos subjektiver Gründe; z. B. eines Wunsches.

Wenn man sich in seinem Meinen und Glauben des Mangels der objektiven und des Antheils der subjektiven Gründe bewußt ist, so ist kein Irrthum in denselben.

Wer aus blos subjektiven Gründen, die er für objektive nimmt, etwas für wahr hält, der ist überredet; wer aber aus Einsicht der objektiven Gründe etwas für wahr hält, der ist überzeugt. Der Ueberzeugte urtheilt selbst; der Ueberredete urtheilt eigentlich gar nicht, selbst wenn sein Fürwahrhalten auch richtig ist; denn er urtheilt entweder blos Andern nach oder es dienen ihm Vorurtheile zu Erkenntnißgründen. Allen Vorurtheilen mangelt aber die urtheilende Handlung.

Die Meinung unterscheidet sich dadurch vom Glauben, daß man in Jener sich der Unzulänglichkeit sowol der objektiven als subjektiven Gründe, in diesem aber die Unzulänglichkeit der objektiven, aber Zulänglichkeit der subjektiven Gründe bewußt ist. Der Glaube ist also ein Urtheil, daß die subjektiven Gründe den Mangel der objektiven ersetzen. Die Stärke dieser subjektiven Gründe offenbart sich in Unternehmungen; z. B. durch Wetten.

Von unsrer menschlichen Natur sind Meinungen und Glauben nicht zu trennen; denn sie sind Folgen der Beschränktheit unsers Erkenntnißvermögens.

Wenn die Erkenntniß keine unmittelbare Erfahrungserkenntniß ist (eine bloße Aeußerung der ursprünglichen Erkenntnißacte), so müssen wir uns mit Grundsätzen versehen, um darnach urtheilen zu können. Hier ist es nun nothwendig erst zu meinen, um eine

Leitung zu haben, den Grundsatz aufzufinden. Sind die Erkenntnißgründe in einem Grundsatze nur durch Reflexion über die Erfahrung zu erhalten, so geht die Meinung nach und nach in einen Glauben über; wobey man sich jedoch den Antheil der subjektiven Gründe (der bloßen Neigung zum Urtheilen) nicht verhehlen muß. — In der Naturkunde, Weltgeschichte, in öffentlichen und Privatangelegenheiten des Lebens hebt unsre Erkenntniß vom Glauben an, und bey einem großen Theile unsrer Erkenntniß bleibt es beym Glauben.

Der Glaube kann seiner Natur nach auf keine Allgemeingültigkeit Anspruch machen; weil ihm die Vollzähligkeit der objektiven Gründe abgeht.

Ein Urtheil nach einem zwar mangelhaften aber der Vollständigkeit an Erkenntnißgründen sehr nahe kommenden Grundsatze ist glaubwürdig, d. h. der Urtheilende erwartet, daß jeder Andere, welcher dieselben *Erkenntniß*gründe aufgenommen hat, auch zum Glauben geneigt seyn werde.

Ein vernünftiger Glaube ist derjenige, welcher sich lediglich durch Erkenntnißgründe (wenn sie gleich mangelhaft sind) bestimmt. In der mathematischen Wahrscheinlichkeit ist der Grad der Vernünftigkeit des Glaubens leicht zu bestimmen, weil die Gründe gezählt werden können; in der philosophischen ist es aber schwerer, weil das Verhältniß der vorhandenen Erkenntnißgründe zu den fehlenden nicht durch Zahlen bestimmt werden kann.

Ein unvernünftiger Glaube ist derjenige, welcher lediglich durch subjektive Gründe, durch die bloße Neigung zu urtheilen, ohne Erkenntnißgründe anzugeben, bestimmt wird

Leichtgläubig ist derjenige, welcher durch unbedeutende Erkenntnißgründe, ohne sie mit der zu einem Grundsatze erforderlichen Vollständigkeit zu vergleichen, zum Glauben bestimmt wird. Wer durch wichtige Erkenntnißgründe nicht zum Glauben bestimmt werden kann ist schwergläubig.

Wer von Erscheinungen den Grund im Uebersinnlichen sucht, ist abergläubisch. Der Leichtgläubige setzt nur die urtheilende Handlung bey Seite; der Abergläubige vernichtet aber die Urtheilskraft selbst, indem er eine Aufhebung ihrer Functionen, die nur unter der Voraussetzung einer Naturgesetzmäßigkeit möglich sind, anzeigt; z. B. wer Wunder, Anfang und Ende der Welt, eine erste Ursache der Weltbegebenheiten innerhalb der Natur rc. statuirt; denn das widerspricht den ersten Erkenntnißprincipien selbst.

Wer nicht abergläubisch ist, mithin den Probierstein der Wahrheit allein in die Vernunft setzt, ist aufgeklärt der Maxime nach, wenn er auch gleich wenig Kenntnisse hat. Aberglaube ist selbstverschuldete Unmündigkeit. Aufgeklärtheit ist der Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit zur Mündigkeit.

Der Glaube, welcher auf eine moralische Denkungsart gegründet die Bedingungen für wahr hält, unter welchen der höchste Zweck der Menschheit allein als möglich gedacht werden kann, ist der moralische Glaube. Die Ideen der Unsterblichkeit und eines außerweltlichen Wesens sind analogische Vorstellungsarten, sich die Möglichkeit des Vernunftzwecks verständlich zu machen, und das Verfahren der Urtheilskraft, um dieses geheiligten Zwecks willen jene Ideen als Grundsätze des Urtheilens anzunehmen, ist ein Glaube, weil ihm eine bloße mit

moralischem Ernst verbundene Neigung zum Urtheilen (keine Erkenntniß selbst) zum Grunde liegt.

Ein Erkenntnißgrund, welcher dem Grundsatze abgeht, und der Neigung, nach demselben zu urtheilen, widersteht, ist ein **Zweifel**. Wenn man sich zwar der Wirkung des abgehenden Erkenntnißgrundes aber desselben nicht selbst bewußt ist, so heißt der Zweifel ein **Scrupel**. Der Gemüthszustand, in welchem die Neigung zum Urtheilen mit der Abneigung wechselt, ist der **Zweifelglaube**.

Anmerk. Alle Zweifel beruhen auf Unwissenheit, und regen die Untersuchung. Die Unwissenheit betrifft aber entweder die **Sachen** oder die **Grenzen** der Erkenntniß. Ob eine Unwissenheit **nothwendig** sey, läßt sich nicht durch Erfahrung, sondern nur durch Ergründung der ersten Quellen der Erkenntniß ausmachen. Dadurch aber entspringt die Erkenntniß der Grenzbestimmung *unsrer Erkenntniß*, mithin Bestimmung dessen, was innerhalb der Grenze, auf der Grenze und außerhalb derselben liege. Dies Letztere ist zu wissen unmöglich. Alle Erfahrungserkenntniß hat **Schranken**, die ins Unendliche erweitert werden können; alle Erkenntniß aber hat **Grenzen**, die sie nicht überschreiten kann §. 46. Denn unsre Vernunft ist gleichsam eine Sphäre, deren Halbmesser sich aus der Krümmung des Bogens auf ihrer Oberfläche finden, und daraus der Inhalt und die Begrenzung derselben angeben läßt. Außer dieser Sphäre (welche durch die ersten Principien des Erkenntnißvermögens selbst bezeichnet ist) giebt es kein Feld des Erkennens; innerhalb derselben liegen aber alle Data zur Erkenntniß.

Der Uebergang des Glaubens zum Wissen, §. 118. d. h. wo wir aufhören zu glauben und das Wissen anhebt, ist in den meisten Fällen schwer anzugeben. Es geschieht aber dadurch, daß sich die Erkenntnißgründe durch fortdauernde Reflexion nach und nach bis zur Vollzähligkeit eines Grundsatzes vergrößern.

Die mehresten von unsern Erfahrungserkenntnissen, welche wir für unmittelbare Urtheile halten, sind dennoch Urtheile nach Grundsätzen, wir sind uns nur der Vergrößerung der Erkenntnißgründe bis zur Vollständigkeit eines Grundsatzes nicht mehr bewußt, und das beständige Urtheilen nach Grundsätzen (das Schließen) bewirkt einen solchen Habitus, daß wir uns auch des Schließens kaum noch bewußt sind, wenn wir schließen.

Von der frühsten Aeußerung des Erkenntnißvermögens an nehmen wir die Erkenntnißgründe in uns auf, und nach vielfacher Reflexion bemerken wir eine Harmonie der Empfindungen; z. B. zwischen denen des Gesichts und denen des Gehörs, und der Betastung; machen uns dadurch Regeln (Begriffe) von dieser Harmonie, und werden vermögend vermittelst solcher Regeln; z. B. die Gesichtsempfindungen als Erkenntnißstücke zu gebrauchen, und durchs bloße Gesicht von Entfernungen, Daseyn und Gestalt der Objekte der Betastung zu urtheilen, welches ohne insgeheim zum Grunde liegende Regeln der Uebereinstimmung der Empfindungen aus verschiedenen Organen nicht möglich ist.

So mitteln wir das ursachliche Verhältniß aus, indem wir eine bestimmte Klasse von Empfindungen auf ihre Ursache beziehen, welches ebenfalls nur durch vielfache Reflexion über die Harmonie der Empfindungen eines und desselben oder mehrerer Organe zu Stande kommt.

Dadurch gelangen wir zur Kenntniß der äußeren Gegenstände überhaupt. Sind wir erst dieser allgemeinen Beziehung der Empfindungen in unserm Innern auf die äußern Objekte mächtig, so gelangen wir durch fortgesetzte Reflexion zu besondern Regeln des Causalverhältnisses, indem wir äußere Begebenheiten auf bestimmte Ursachen beziehen, z. B. der Sonnenaufgang macht den Tag; der Regen erweicht die Erde ꝛc. S. §. 73.

Gleicherweise liegen auch den durch Unterricht erhaltenen Kenntnissen schon Grundsätze zum Grunde, welche erst nach und nach zur Vollständigkeit gediehen sind; z. B. daß uns andere Wesen unsrer Art umgeben; daß sie durch die Sprache ihre Urtheile bezeichnen. Denn wer von Andern Erkenntnisse aufnimmt, thut dieses vermöge gewisser Grundsätze, und das Urtheil: z. B. Cajus hat mir seine Gedanken mitgetheilt: ist kein unmittelbares Urtheil. Manches, was uns Andere mittheilen, wissen wir, Manches glauben wir nicht, manches lassen wir dahin gestellt seyn, welches alles beweist, daß uns schon Grundsätze leiten.

Anmerk. 1. Jeder erwirbt sich auch selbst die Kenntnisse, welche er von Andern durch Unterricht erhält, denn, in so fern in ihnen ein Wissen und nicht ein Glaube enthalten ist, stützt sich die Urtheilskraft auf Grundsätze, deren Erkenntnißgründe durch Reflexion bis zur hinreichenden Anzahl erworben sind.

Anmerk. 2. Wer ist sich wol der Grundsätze und der Erkenntnißgründe, die sie constituiren, desgleichen wie er zu ihnen gelangt sey, immer bewußt? Man muß die Aufmerksamkeit besonders darauf lenken, welches man gewöhnlich nicht thut, gleichwie die mei-

sten Menschen auf die ursprünglichen Erkenntnißacte in Erzeugung der Erfahrungserkenntniß nicht achten, und sich derselben in abstracto gar nicht bewußt sind, ob sie gleich dieselben in jedem Urtheile dieser Art üben; wie es auch dem Philosophen das schwerste Geschäfft ist, dieses Bewußtseyn sich selbst hervorzuheben.

Anmerk. 3. Die Sphäre der durch Unterricht erhaltenen Erkenntnisse ist bey jedem in Gesellschaft lebenden Menschen gewiß größer als die der selbsterworbenen.

Anmerk. 4. Das Wissen der Vernunfterkenntnisse (der reinen Mathematik, Logik, Metaphysik, allgemeinen Physik und Ethik) kann im Unterricht nur die Veranlassung finden, die Zeugnisse selbst nicht als Erkenntnißgründe betrachten. Das Wissen der Erfahrungserkenntnisse aber läßt die Zeugnisse als Erkenntnißgründe zu; z. B. wenn man berichtet, die Franken haben Aegypten erobert. — Die aus Erfahrung und Vernunft zusammengesetzten Erkenntnisse (d. h. solche, welche durch Reflexion über die Erfahrung erhalten, und worauf Vernunfterkenntnisse angewendet werden) machen den bey weitem größten Theil unsrer möglichen Erkenntnisse aus.

Vom Irrthume.

§. 119. Das Gegentheil der Wahrheit ist der Irrthum. Irrthum findet nur im Urtheile Statt, d. h. im Actus, durch welchen ein Begriff zur objektiven Einheit des Bewußtseyns gebracht wird. Ein falsches Urtheil, welches für ein wahres gehalten wird, ist ein Irrthum,

es ist mithin ein Urtheil, dem die urtheilende Handlung selbst abgeht. Der Irrthum ist entweder formal, und entspringt durch Unachtsamkeit auf die logische Regel, oder material, und entspringt durch Unachtsamkeit auf die Objekte des Denkens. Ein irriges Urtheil, welches andern Urtheilen zum Princip dient, ist ein Vorurtheil.

Die veranlassende und verleitende Ursache des Irrthums ist der Schein. Dieser besteht in den subjektiven Gründen, welche sich statt der objektiven (der Erkenntniß-) Gründe eindrengen, auf die Urtheilskraft einfließen, und für diese die Stelle eines Grundsatzes einnehmen. Das Subjektive ist aber hier der Habitus, und die Neigung zu urtheilen und zu entscheiden. Durch das öftere Urtheilen nach Grundsätzen, die keine Grundsätze sind, d. h. denen die Vollständigkeit der Erkenntnißgründe abgeht, werden wir des Urtheilens so gewohnt, daß wir dabey vergessen, daß wir nach Grundsätzen urtheilen und halten die Urtheile, welche eigentlich Schlüsse (aus vollständigen oder unvollständigen) Grundsätzen sind, für unmittelbare Urtheile.

Der zureichende Grund des Irrthums liegt nicht in dem Gegebenen, es sey empirisch oder rational, auch nicht darin, daß etwa die Urtheilskraft von selbst gesetzwidrig verführe, denn keine Kraft weicht von selbst von ihrer Natur (ihren eignen und wesentlichen Gesetzen) ab; er liegt vielmehr darin, daß man die Urtheilskraft gesetzwidrig gebraucht, also im freyen Gebrauche des Erkenntnißactes, indem man das Gegebene unter eine Regel bringt, unter welcher es doch nicht steht.

Anmerk. 1. Alle Irrthümer sind also Fehlgriffe im Gebrauche der Urtheilskraft.

Anmerk. 2. Alle Irrthümer sind nur partial, und enthalten etwas wahres; denn ein totaler Irrthum wäre ein gänzlicher Widerstreit wider die Gesetze des Verstandes und der Vernunft, und könnte kein Product durch Verstand und Vernunft seyn.

Anmerk. 3. Jeder Irrthum ist vermeidlich oder überwindlich. Wir müssen zwar oft urtheilen, auf die Gefahr zu irren; aber wenn wir uns dieser Gefahr bewußt sind, und sie uns gestehen, so irren wir doch eigentlich nicht.

Man vermeidet den Irrthum, wenn man nicht urtheilt, ohne hinlängliche Erkenntnißgründe zu haben. Man überwindet den Irrthum, nicht blos durch positive Einsicht der Objekte, sondern auch schon durch die negative, daß man keine Einsicht habe.

Anmerk. 4. Jeder Irrthum ist verschuldet, und enthält eine Lüge gegen sich selbst. Wir können zwar vieles nicht wissen, aber ob wir es wissen oder nicht wissen, das können wir immer wissen. Jeder, wenn er urtheilt, muß sich der urtheilenden Handlung bewußt seyn, und ob er sich derselben bewußt sey oder nicht, darin kann er nicht irren; denn das Bewußtseyn, daß man urtheile, indem man nicht urtheilt, widerspricht sich selbst.

Darum ist aber nicht jede falsche Theorie eine Lüge, denn ein vorläufiges Urtheil ist kein Vorurtheil. Nur dann, wenn man sich der Erkenntnißgründe nicht bewußt ist, und doch so verfährt, als wenn man sich derselben bewußt wäre, betrügt man sich und begeht ein moralisches Versehen. Denn wenn man keine Erkenntnißgründe hat, muß man entweder gar

nicht urtheilen oder sich mit vorläufigen Urtheilen begnügen.

Der Grad der Zurechnung des Irrthums ist aber verschieden, und richtet sich, wie in aller moralischen Beurtheilung nach den physischen Hindernissen der urtheilenden Handlung. In jedem Menschen werden subjektive Gründe zu irren angetroffen; von den ersten Aeußerungen des Erkenntnißvermögens an werden Vorurtheile von Andern angeboten und aufgenommen; man ist überdies der Nothwendigkeit zu meinen und zu glauben unterworfen. Dies und dergleichen fordert uns auf, Nachsicht gegen den Irrenden, aber nicht gegen den Irrthum zu beweisen. Diesen muß man auflösen und dadurch, daß man dies thut und zugleich gesteht, daß man unter gleichen subjektiven Gründen wol eines gleichen Irrthums fähig gewesen wäre, mithin den Irrenden mit sich auf den Fuß der Gleichheit stellt, *erspart man* ihm die Beschämung, und *erhält* ihm die Achtung gegen sich selbst.

Anmerk. 5. Schein ist nicht einerley mit Erscheinung. Jener ist das zum Irrthum Verleitende; diese ist die den Gesetzen der Sinnlichkeit gemäße Vorstellung eines Objekts. Eine Erscheinung wird dadurch zum Schein, daß sie eine gleiche Beschaffenheit mit einer andern Erscheinung *enthält*, welche veranlaßt, sie mit der andern Erscheinung für einerley zu achten, und auf eine gleiche Ursache zu beziehen.

Man kann bey einem Irrthum blos das Urtheil angreifen und widerlegen, allein hierbey bleibt doch noch

der Schein selbst, und dieser kann Scrupel zurücklassen und auch wieder zu andern Irrthümern verleiten. Besser ists, den **Schein** selbst aufzudecken, und dadurch die Quelle des Irrthums zu verstopfen; so, daß, wenn auch die Illusion fortdauert, doch der Irrthum aufhört. Der Schein ist aber entweder ein **Sinnenschein** oder ein **Vernunftschein**.

a. Der Sinnenschein

ist derjenige, welcher einen Gegenstand durch einen Erfahrungsbegriff zu denken veranlaßt, unter welchem derselbe doch nicht steht. Er ist eine Empfindung, welche nach einer durch Reflexion erhaltenen Regel auf eine Ursache bezogen wird, die nicht die Ursache derselben ist.

Die Organe, durch welche uns Empfindungen zugeführt werden, sind entweder gesund oder krank; jene geben unrichtige (vom Gemeinsinn abstimmige); diese richtige Empfindungen. Beide sind aber nur erst Data zu Urtheilen, und enthalten, weil die Sinne gar nicht urtheilen, auch keinen Irrthum. Dieser entspringt, wenn wir die Empfindung unter einen Begriff bringen, unter welcher sie nicht steht. Dies geschieht aber vermittelst eines Grundsatzes, in Ansehung dessen wir uns nicht der Vollständigkeit der Erkenntnißgründe und der Ausnahmen von der Regel versichert haben. Wegen des beständigen Urtheilens nach einem solchen mangelhaften Grundsatze entgeht uns endlich die Bemerkung, daß wir nach ihm urtheilen, und wir halten das durch einen Schluß hervorgebrachte Urtheil für ein unmittelbares Erkenntniß.

Der durch den Sinnenschein zu einem falschen Urtheile Verleitete heißt ein **Unerfahrner**, weil hier

Mangel der Erfahrung und der Reflexion über sie zum Grunde liegt.

Der Sinnenschein löst sich auf, wenn man den Grund der gleichen Beschaffenheit einer Empfindung mit einer andern, die jedoch ein zu einer ganz andern Erkenntniß gehöriges Erkenntnißstück ist, nachweist; z. B. der optische Schein, welcher verleitet den Mond am Horizont für größer als über demselben zu halten, verschwindet, wenn man bemerkt, daß die auf die Gesichtsempfindung sich gründende Beurtheilung der Größe eines Gegenstandes sich immer zugleich auch auf den Eindruck der Menge der zwischen dem Auge und dem beurtheilten Gegenstande befindlichen Objekte stützt. — Der mit der Betastungsempfindung verknüpfte Schein, welcher ein mit zwey über einander gelegten Fingern berührtes Kügelchen für zwey Kügelchen zu halten verleitet, löst sich auf, wenn man bemerkt, daß wegen der Kugelgestalt des Körperchens die Impression auf die Betastungsorgane in *beiden Fingern* gänzlich mit derjenigen einerley *seyn müsse*, welche zwey solche Kügelchen auf beide Finger hervorbringen würden.

Erfahrung und Reflexion über sie, als die Quelle von Regeln, Achtsamkeit auf die Regeln und ihre Ausnahmen; Erwägung der ersten Aeußerungen unsers Erkenntnißvermögens, des Bewußtseyns der Empfindungen und der ursprünglichen Erkenntnißacte; der Beziehung der Empfindungen auf eine Ursache, des Urtheils, daß diese Ursache entweder außer uns oder in uns (entweder im Raum oder in der Zeit) sey; Unterscheidung der unmittelbaren Erkenntniß von der nach Grundsätzen; des Rationalen von dem Empirischen rc. werden uns in den Stand setzen, den Schein aufzu-

aufzudecken, und die bloße Neigung zum Urtheilen den Erkenntnißgründen zu unterwerfen.

b. Der Vernunftschein

ist derjenige, welcher uns veranlaßt, von reinen Vernunftbegriffen einen Gebrauch zu machen, welcher ihrem Wesen widerstreitet. Dies geschieht indem man entweder Erfahrungsgegenstände durch sie denkt, welche nicht unter ihnen stehen oder ihnen willkührlich Objekte setzt, ohne dazu durch Erkenntnißgründe berechtigt zu seyn.

Die Begriffe von den Erkenntnißacten in der Erzeugung der Erkenntniß gelten auch von den Objekten der Erkenntniß, aber die Vernunft ist durch ihre formale Function, indem sie aufs Unbedingte des Bedingten ausgeht, eine Quelle eigner Begriffe oder Ideen, denen kein Objekt der Erfahrung entspricht, und welche theils in theoretischer Absicht blos regulative Principien, theils in praktischer Absicht Handlungsgesetze für die freye Willkühr sind.

Die Neigung zu urtheilen und zu entscheiden nimmt auch hier die Stelle eines Grundsatzes ein, und man urtheilt ohne Erkenntnißgründe; z. B. man setzt sich ein Objekt der psychologischen, cosmologischen und theologischen Ideen, ohne sich der zum Setzen erforderlichen Erkenntnißstücke bewußt zu seyn.

Durch Reflexion über die Erfahrung kann der Grundsatz, so zu urtheilen nicht berechtigt, die Urtheile nach ihm aber auch nicht berichtigt werden, weil die Begriffe keine Erfahrungsbegriffe sind.

Der Weg aber, den Schein aufzudecken, ist die Erörterung der Begriffe, indem man der Quelle derselben nachspürt, und die Grenzen ihres Gebrauchs bestimmt. — Aufmerksamkeit auf die ursprünglichen Erkenntnißacte

(das Transscendentale in unsern Erkenntnissen), Erweckung des Bewußtseyns dieser Acte und die Absonderung dessen, was a priori ist, von dem Empirischen und Bemerkung des Einflusses der Vernunft, welche Principien sucht, bildet und nach ihnen urtheilt, auf die Erweiterung der Erkenntniß werden die Quelle rationaler (theoretischer und praktischer) Irrthümer verstopfen; z. B. wer da urtheilt: das Volk habe ein Recht zur Rebellion gegen seinen Souverain: der erörtere Begriff des Rechts und frage sich: ob die Maxime jenes Widerstandes mit der Rechtspflicht; einen Mechanismus, welcher Jedem sein Recht sichere, zu stiften, verträglich sey; wo er dann finden wird, daß die Maxime eines Widerstandes mit der Auflösung dieses Mechanismus einerley sey.

Wahrscheinlichkeit und Unwahrscheinlichkeit

beruhen auf der Verhältnißbestimmung eines mangelhaften Grundsatzes zu einer nach ihm hervorzubringenden Erkenntniß.

Die im Grundsatz vorhandenen Gründe können zur Wahrheit in einem größern Verhältnisse stehen, als die ihm fehlenden; und umgekehrt. Der erste Fall giebt Wahrscheinlichkeit, der zweyte Unwahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit ist also das Bewußtseyn der Annäherung zur Gewißheit.

Die Momente der Wahrscheinlichkeit (die Erkenntnißgründe) sind entweder gleichartig und zählbar, oder ungleichartig und wiegbar. Jene geben die mathematische, diese die philosophische Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit.

Bey der mathematischen Wahrscheinlichkeit findet ein gewisser Maaßstab Statt, nach welcher die Größe des Zahlenverhältnisses der vorhandenen Gründe zu den fehlenden bestimmt werden kann.

Die philosophische Wahrscheinlichkeit hat keinen gewissen Maaßstab, denn es wird blos die Wirkung der Erkenntnißgründe auf die Urtheilskraft empfunden, ohne daß wir im Stande wären, diese Wirkung (Neigung zum Urtheilen) ihrer Ursache angemessen zu bestimmen. Die Größe der mathematischen Wahrscheinlichkeit richtet sich nach der Größe des Verhältnisses, in welchem die vorhandenen Gründe zu den fehlenden stehen.

Den Grad der philosophischen Wahrscheinlichkeit kann man nicht bestimmen, eben weil man keinen gewissen Maaßstab für dieselbe hat.

Es ist daher wol eine Mathematik des Wahrscheinlichen, aber keine Logik des Wahrscheinlichen (Logica probabilium) möglich. Denn wenn man das Verhältniß der unzureichenden Gründe zu den zureichenden nicht angeben kann, so helfen alle Regeln nichts. Allgemeine Regeln lassen sich hier nicht geben, außer etwa, daß der Irrthum nicht auf einerley Seite treffen, sondern ein Grund der Einstimmung der Objekte seyn müsse, und, wenn von zwey entgegengesetzten Seiten in gleicher Menge und in gleichem Grade geirrt wird, daß die Wahrheit in der Mitte liege.

Anmerk. 1. Die mathematische Wahrscheinlichkeit enthält Erweisbarkeit aus größern objektiven Gründen (probabilitas); die philosophische aber nur stärkere Geneigtheit zum Urtheilen aus subjektiven Gründen (aus Bewußtseyn des Effects der Erkenntniß-

gründe), mithin nur größere Scheinbarkeit (verisimilitudo).

Anmerk. 2. Urtheile und Unternehmungen nach Gründen der Wahrscheinlichkeit sind von denen des Scheins unterschieden; denn in diesen ist Irrthum, in Jenen ist man sich aber der Mangelhaftigkeit des Grundsatzes bewußt, mithin ist darin kein Irrthum.

Die Zahlenlotterie z. B. ist ein verführerischer Schein für den gemeinen Mann, weil er nicht weiß in welchem Verhältniß Treffer und Nieten stehen. — Wer da glaubt daß mit drey Würfeln von den 16. Zahlen (von der Zahl 3 bis 18.) die geworfen werden können, die meisten Zahlen, nämlich 3. 4. 5. 6. 7. 14. 15. 16. 17. 18. die meisten Treffer, und nur die Zahlen von 8 bis 13. die wenigsten Nieten geben, folgt dem *Sinnenschein*, denn *jene 10 Treffer* sind nur auf 70 Arten, die 6 Nieten aber auf 146 Arten möglich, mithin ist es beynahe zweymal so wahrscheinlich, eine Niete als einen Treffer zu werfen.

Anmerk. 3. Daß uns nicht der Sinnenschein (die bloße Neigung aus einem mangelhaften Grundsatze zu urtheilen) sondern Wahrscheinlichkeit (Bewußtseyn des Verhältnisses der vorhandenen Erkenntnißgründe zu den Fehlenden) leite, ist bey der philosophischen Wahrscheinlichkeit sehr schwer auszumitteln, und oft nur wieder als wahrscheinlich zu beurtheilen.

Man muß die Erkenntnißgründe einzeln der Probe unterwerfen, um zu sehen, ob sie immer und bey allen Menschen denselben Effect auf die Urtheils-

kraft haben; ist dies, so ist es wahrscheinlich, daß uns Wahrscheinlichkeit und nicht ein Schein zum Urtheilen bestimme.

Vorläufige Urtheile und Vorurtheile.

§. 120. Ein vorläufiges Urtheil ist ein solches, wodurch man mit Bewußtseyn blos problematisch urtheilt, weil man zwar mehr Gründe für als wider die Wahrheit hat, aber die Gründe doch nicht zu einem bestimmenden Urtheile (judicium definitivum) zureichen. Dies muß uns zur Zurückhaltung oder Aufschiebung des Urtheils (suspensio judicii); nicht aber zur Aufgebung alles Urtheilens (renunciatio judicii) bestimmen. Die Maxime alles Urtheilen aufzugeben ist der Skepticismus.

* Um sein Urtheil nach Maximen aufzuschieben, dazu gehört eine lange geübte und durch mancherley Zurücknehmungen der Urtheile gewitzigte Urtheilskraft. Vorläufige Urtheile, als Maximen oder Anticipationen zur Untersuchung der Sache sind sehr nöthig und in Ansehung der Entdeckungen und Erfindung unentbehrlich.

Ein Vorurtheil ist ein vorläufiges Urtheil, in so fern es als Grundsatz angenommen wird, und irrigen Urtheilen zum Princip dient.

Mangel der Ueberlegung, welche allen Urtheilen vorauf gehen muß, macht es, daß wir subjektive Gründe fälschlich für objektive, und dadurch die Erkenntnißgründe für vollständig halten, und ein Princip zum Urtheilen aufnehmen, dem die Dignität eines Grundsatzes aus vollzähligen Erkenntnißgründen abgeht.

Die Hauptquellen der Vorurtheile sind Nachahmung, Gewohnheit und Neigung. Den Hang,

nur Copie von Andern zu seyn, und die Maxime der Nachahmung begünstigen die Formeln, Sprüche, Sprüchwörter, Lehrsprüche, Sentenzen rc. — Es giebt Vorurtheile 1) des Ansehens (z. B. der Person, der Menge, des Zeitalters, des Alterthums, der Neuigkeit, des spekulativen oder des gemeinen Verstandesgebrauchs); 2) der Eigenliebe oder des logischen Egoismus.

Vorurtheile aufdecken und wegschaffen ist verdienstlich, sie aber begünstigen ist Betrug. Der Nachtheil, welcher mit der Ausrottung der Vorurtheile verbunden seyn dürfte, entschuldigt nicht die Begünstigung derselben. Die Folgen der Ausrottung werden auch vortheilhaft seyn.

Das Wissen

§. 121. ist ein Fürwahrhalten aus sowol objektiv als subjektiv zureichenden Gründen.

Die Gewißheit ist der Quelle nach entweder empirisch oder rational; jene *gründet sich auf* Erfahrung; diese auf Vernunft. Die rationale ist entweder die intuitive (evidentia), oder die discursive; jene ist die mathematische, diese die philosophische. Die empirische ist entweder eine ursprüngliche, durch eigne Erfahrung, oder abgeleitete (historische), aus fremder Erfahrung.

Eine Erkenntniß kann empirische Gegenstände betreffen, aber die Gewißheit derselben kann doch empirisch und rational zugleich seyn, wenn nämlich ein empirisch gewisser Satz auch aus Principien a priori erkannt wird.

Der wissenschaftlichen Erkenntniß, sie mag empirische oder rationale Erkenntnisse betreffen, steht die gemeine entgegen. Jene ist eine klare, deutliche, ge-

ordnete, und mit Bewußtseyn der Principien verbundene; diese eine solche Erkenntniß, wie sie sich durch den bloßen Antrieb der Natur zur Entwickelung der Geistesanlagen ohne Bewußtseyn der Erkenntnißgründe hervorthut.

Die Gewißheit ist entweder mittelbar oder unmittelbar. Jene bedarf eines Beweises, diese ist unbeweisbar. Das Princip der unmittelbaren Erkenntnisse sind die Erkenntnißacte und die Data des Bewußtseyns selbst; z. B. die reine Construction in der Mathematik, die Erkenntnißacte zur Erzeugung einer Erfahrung, die dadurch erzeugte Erfahrungskenntniß selbst, die ursprüngliche Nöthigung der Willkühr durch die Vorstellung der Gesetzmäßigkeit ꝛc. Dies sind Data zur Reflexion, die selbst in keinen höhern Principien gesucht werden können; mithin nicht ableitbar und beweisbar sind.

Unser gesammtes Erkenntniß muß von unmittelbar gewissen Erkenntnissen anheben und ausgehen; denn jeder Beweis setzt doch endlich etwas Unbeweisbares und doch Gewisses voraus; und das Hauptgeschäffte der Philosophie besteht eben darin, das Ursprüngliche der Erkenntniß bemerkbar zu machen, und dadurch die Basis zur Mathematik, Logik und Metaphysik (allgemeinen Physik und Ethik) nachzuweisen.

Durch Reflexion über die unmittelbaren Erkenntnisse entspringen Grundsätze, indem wir einen Begriff aus ihnen hervorheben, und nun die Sphäre dieses Begriffs nach einer Regel umfassen; z. B. alles was geschieht, hat seine Ursache.

Solche Grundsätze dienen uns, um andere Erkenntnisse aus ihnen abzuleiten; denn was unter dem Begriffe eines Grundsatzes steht, muß auch unter dem Merkmale dieses Begriffs stehen.

Ein Urtheil aus einem andern ableiten, heißt Beweisen.

Die Beweise

§. 122. sind entweder ostensive (directe) oder apogogische (indirecte). Jene leiten das Urtheil aus seinen Erkenntnißgründen her, diese suchen blos die Unmöglichkeit des Gegentheils darzuthun.

Alle Beweise sind Vernunftschlüsse. Die wesentlichen Stücke derselben sind also die Materie (der Beweisgrund), und die Form (die Consequenz). Vollständigkeit der Beweisgründe (ohne Lücke und Sprung), gesetzmäßige Stellung der Vordersätze und Abhängigkeit des Bewiesenen von seinem Beweisgrunde, um die Consequenz einzusehen, machen den Beweis vollkommen.

Der apogogische Beweis kann wol Gewißheit aber nicht Begreiflichkeit, d. h. Einsicht des Zusammenhangs einer Erkenntniß mit den Gründen ihrer Möglichkeit hervorbringen. Er ist nur eine Nothhülfe und thut den Absichten der Vernunft kein Genüge.

Wenn nämlich die Gründe, von welchen eine Erkenntniß abgeleitet werden soll, zu mannigfaltig sind, oder zu tief liegen, so versucht man, ob sie nicht durch die Folgen zu erreichen sey.

Man schließt erstlich durch Setzung (modo ponente) auf die Wahrheit einer Erkenntniß aus der Wahrheit ihrer Folgen; welches erlaubt ist, wenn alle mögliche Folgen wahr sind; denn alsdann ist zu diesen auch nur ein einziger Grund möglich, der also auch der wahre ist. Es geht aber über unsere Kräfte, alle mögliche Folgen von irgend einem angenommenen Satze einzusehen, mithin werden dergleichen angebliche Schlüsse wol auf Hypothesen führen,

und das vorläufige Urtheil geben: „wenn alle versuchte Folgen mit dem angenommenen Grunde zusammenstimmen, so werden auch alle übrige mögliche dazu einstimmen.“ Allein dies ist kein Beweis, sondern nur erst das Verfahren, den Beweisgrund zu finden.

Man schließt zweytens durch Nichtsetzung (modo tollente) von den Folgen auf die Gründe, und dieser Schluß beweist strenge und leicht; denn wenn nur eine einzige falsche Folge aus dem Satze gezogen werden kann, so ist der Satz falsch. Allein dies giebt doch keine Einsicht der Sache selbst, denn dazu wird erfordert, daß man die ganze Reihe der Gründe in einem ostensiven Beweise durchlaufe, welche auf die Wahrheit der Erkenntniß vermittelst der vollständigen Einsicht ihrer Möglichkeit führen kann.

Die apogogische Beweisart ist also nur dann zulässig, wenn es unmöglich ist, das Subjektive unserer Vorstellung dem Objektiven (der Erkenntniß des Gegenstandes) unterzuschieben. Wo aber diese Unterschiebung möglich ist, da ist es denn auch möglich, daß das Gegentheil eines gewissen Satzes blos den subjektiven Bedingungen des Denkens, nicht aber dem Objekte widerspricht; oder, daß beide Sätze nur unter einer subjektiven Bedingung, die fälschlich für objektiv gehalten wird, einander widersprechen, und da die Bedingung falsch ist, alle beide falsch seyn können, ohne daß von der Falschheit des Einen auf die Wahrheit des Andern geschlossen werden kann.

In der Mathematik ist diese Subreption unmöglich; daher kann der apogogische Beweis hier stattfinden. In der Naturkenntniß kann diese Erschleichung durch Beobachtung mehrentheils verhütet werden, allein diese Beweisart ist auch hier unerheblich. Aber die transscendentalen Versuche der Vernunft werden alle in dem Medium